

VERZEICHNIS DER ORIENTALISCHEN HANDSCHRIFTEN
IN DEUTSCHLAND · SUPPLEMENTBAND 14

VERZEICHNIS DER ORIENTALISCHEN HANDSCHRIFTEN
IN DEUTSCHLAND

IM EINVERNEHMEN MIT DER DEUTSCHEN
MORGENLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT HERAUSGEGEBEN VON

WOLFGANG VOIGT

SUPPLEMENTBAND 14

DIE CHRONOLOGIE DER SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN

VON

P. LUDGER BERNHARD



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1971

**DIE CHRONOLOGIE
DER
SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN**

VON

P. LUDGER BERNHARD



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1971

86 534 - Suppl. H30r
14^E

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile daraus nachzudrucken oder auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie usw.) zu vervielfältigen. Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. © 1971 by Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden. Einband: Karl Hanke, Düsseldorf. Satz und Druck: Hans Meister KG, 3500 Kassel, Tischbeinstraße 32.

Printed in Germany

DEM ANDENKEN AN
CYRIL MOSS, B. A., O. B. E.
ASSISTANT KEEPER IN
THE DEPARTMENT OF ORIENTAL MANUSCRIPTS
IN THE BRITISH MUSEUM

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	VII
Vorwort	XI
System der Umschrift von semitischen Wörtern	XV
Liste von Monatsnamen und Wochentagsbezeichnungen	XVI
Bibliographie	XVIII

I. Teil

Die Chronologie der syrischen Handschriften in der wissenschaftlichen Katalogisierung Geschichte und Stand der Forschung

Erstes Kapitel

Das Problem in seiner wissenschaftlichen Umwelt	1
§ 1: Das Problem nach W. WRIGHTS Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum	1
§ 2: Die Chronologie syrischer Handschriften bei S. LEE, W. CURETON und J. P. N. LAND	
1. LEE und CURETON	3
2. LAND	6

Zweites Kapitel

Die Chronologie der syrischen Handschriften in den Katalogen, die von Syrern der Neuzeit verfaßt sind	11
§ 1: Die Kataloge der in Europa ausgebildeten Syrer	11
1. Der Katalog der orientalischen Handschriften in der Vatikan- bibliothek von STEPHANUS EVODIUS und JOSEPH SIMONIUS ASSEMANI	11

2. Der Catalogus Codicum Manuscriptorum Orientalium Bibliothecae Laurentianae et Palatinae des STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS	30
3. Die Umrechnung der Kolophondaten seleukidischer Ära in den Indices Codicum Manuscriptorum zu der Bibliotheca Orientalis Clementino-Vaticana des JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS	33
§ 2: Die Kataloge der im Orient ausgebildeten Syrer	38
1. Der Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts von A. MINGANA	38
2. Der Katalog der Handschriften in der Patriarchalbibliothek zu Scharfe im Libanon von ISAAC ARMALET	42
Abschließende Zusammenfassung zu Kapitel 2	46

Drittes Kapitel

Die Chronologie syrischer Handschriften in den Katalogen europäischer Gelehrter	47
§ 1: Kataloge, deren Verfasser WRIGHTS Lehre vom Kalenderjahr der Syrer, wie es sich aus der Epoche der Seleukidenära ergibt, nicht kennen oder nicht teilen	47
1. ROSEN-FORSHALL	47
2. ZOTENBERGS Catalogue des Manuscrits Syriaques de la Bibliothèque Nationale, Paris 1874	51
3. Kleinere Handschriftenverzeichnisse des 20. Jahrhunderts	52
4. Der Katalog der syrischen Handschriften in Leningrad von N. V. PICULEWSKAJA	55
5. PAYNE SMITHS Katalog der syrischen Handschriften in der Bodleiana zu Oxford	60
§ 2: Die Handschriftenbeschreibung seit der Problemstellung durch WRIGHTS Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum	74
1. WRIGHT-COOK, A Catalogue of the Syriac Manuscripts in the Library of the University of Cambridge	74
2. MARGOLIOUTH, CHABOT und andere kleinere Handschriftenverzeichnisse	78
3. Der Katalog der syrischen Handschriften in der staatlichen Sammlung von Berlin	82
4. Der Katalog der Syrischen Handschriften, Bd. V des Verzeichnisses der Orientalischen Handschriften in Deutschland von JULIUS ASSFALG	89

Viertes Kapitel

Die christliche Weltära in den Katalogen syrischer Handschriften	93
§ 1: Die Weltära in der Handschriftenbeschreibung neuzeitlicher, wissenschaftlich vorgebildeter Syrer	94
1. Die Maroniten	94
2. Der Ostsyrer A. MINGANA	96
3. Der Westsyrer I. ARMALET	96
§ 2: Die Weltära in der Handschriftenbeschreibung europäischer Gelehrter	98
1. Die Verzeichnisse zu den Sammlungen im British Museum und in der Universitätsbibliothek zu Cambridge	98
2. Der Catalogus der syrischen Manuskripte in der Bodleiana zu Oxford von PAYNE SMITH	100
3. Der Catalogue des manuscrits syriaques de la Bibliothèque Nationale zu Paris von ZOTENBERG	105
4. E. SACHAU und die Welt-Ära in syrischen Handschriften	105
5. Die Weltära in der Checklist of Manuscripts in St. Catherine's Monastery Mount Sinai, Syriac Manuscripts von G. GARJTE	107
6. Die Weltära im Katalog der Syrischen Handschriften von J. ASSFALG	109
Rückblick und Zusammenfassung zum I. Teil	110

II. Teil

Die Chronologie der syrischen Handschriften

Erstes Kapitel

Die Untersuchungsmethode	111
§ 1: Der konfessionelle Ursprung der Handschriften als erstes Einteilungsprinzip	111
§ 2: Mehrgliedrige Datierungen als Grundlage für die chronologische Bestimmung der syrischen Handschriften	114
§ 3: Die Siglen in den tabellarischen Übersichten des zweiten Teils	116

Zweites Kapitel

Die Chronologie der nestorianischen und chaldäischen Handschriften	119
§ 1: Die Seleukidenära als Hauptzeitrechnung der Ostsyrer	120
§ 2: Die Nebenären der Ostsyrer	125

Drittes Kapitel

Die Chronologie der jakobitischen Handschriften	127
§ 1: Die Hauptzeitrechnung der Jakobiten	128
§ 2: Nebenären und ihre Beziehung zur Hauptzeitrechnung in den jakobitischen Handschriften	129
1. Jahre Christi	129
2. Die Indiktion	134
3. Die muslimische Ära von der Hiğra Mohammeds	138
4. Die Weltära in den jakobitischen Handschriften	140

Viertes Kapitel

Die Chronologie der maronitischen Handschriften	142
§ 1: Die Seleukiden-Ära in den maronitischen Handschriften	143
§ 2: Die christliche Zeitrechnung in den maronitischen Kodizes	144
§ 3: Nebenären in den maronitischen Handschriften	146

Fünftes Kapitel

Die Chronologie der melkitischen Handschriften	147
§ 1: Die Hauptzeitrechnung der Melkiten	148
§ 2: Die Nebenären in den melkitischen Handschriften	150
§ 3: Die Seleukiden-Ära in den melkitischen Handschriften	153
§ 4: Die Chronologie der melkitischen Handschriften	159
1. Die Hauptzeitrechnung bei den Melkiten	159
2. Die Seleukiden-Ära	159
3. Die Zählung nach Jahren Christi	160

Sechstes Kapitel

Die Chronologie der syrischen Handschriften	160
§ 1: Die Seleukiden-Ära als die eigentliche Zeitrechnung der Syrer	161
§ 2: Die Nebenären in den syrischen Handschriften	168
1. Die Zeitrechnung nach Jahren Christi	168
2. Die Zeitrechnung nach Jahren der Welt	171
3. Die Zeitrechnung nach Jahren der Hiğra	171
4. Die Datierung nach Indiktions-Jahren	173
Indices	177

VORWORT

Die syrische Handschriftenkunde ist gegenüber der Parallelwissenschaft in anderssprachigen Literaturen insofern von besonderer Bedeutung, als sie im Vergleich mit jenen die absolut ältesten datierten Kodizes aufzuweisen hat. Der allerälteste davon stammt aus dem Jahre 411 unserer Zeitrechnung. Wie beachtlich das ist, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß der älteste, uns erhaltene datierte griechische Kodex eine fast doppelt so hohe Jahreszahl seiner Entstehung anzeigt, nämlich 800. Schon die allgemeine Buchkunde also ist ebenso wie die allgemeine Kulturgeschichte daran interessiert, daß die chronologische Bestimmung syrischer Manuskripte genau und zuverlässig sei, mehr aber noch jede Wissenschaft, die sich mit syrischen Handschriften unmittelbar beschäftigt.

Es gibt aber auch praktische Gründe für eine Untersuchung wie die vorliegende. Nicht nur soll damit dem Forscher ein Hilfsmittel für die kritische Benutzung bestehender Kataloge gegeben werden, es darf wohl zusätzlich die Hoffnung ausgesprochen werden, daß künftige neue Kataloge bisher noch nicht erfaßter syrischer Handschriften die hier und in des Verfassers Studie über *Die Chronologie der Syrer* herausgestellten Grundlagen zur Umrechnung chronologischer Bestimmungen in solchen Handschriften berücksichtigen werden.

Es ist nämlich wirklich nicht so, daß in diesem Bereich schon alles getan wäre, was getan werden mußte und muß. Es gibt nicht nur die alten Kataloge, zu deren Benutzung man immer noch gezwungen ist, so falsch ihre Umsetzungen chronologischer Bestimmungen in den Handschriften auch sein mögen, bis in unsere Tage werden immer neue Kataloge zu syrischen Handschriftensammlungen verfaßt und dabei in manchen Fällen unbekümmert die alten fehlerhaften Vorstellungen von der Bedeutung syrischer Zeitangaben beibehalten und der Umrechnung zugrunde gelegt.

Allerdings ist es nicht das Ziel dieser Arbeit, die theoretische und mathematische Chronologie bzw. die auf diesen basierende technische Chronologie, wie sie in den Texten mancher syrischer und garšūnī Handschriften dargestellt ist, vorzuführen und zu erläutern. Wir haben uns vielmehr ein praktisches Ziel gesteckt: Wir wollen herausstellen, wie chronologische Bestimmungen in syrischen und garšūnī Kodizes im Hinblick auf unsere heutige, christliche, auf Dionysius Exiguus zurückgehende Zeitrechnung zu verstehen sind. Man könnte meinen, das hieße, offenstehende Türen entriegeln zu wollen, aber der erste Teil unserer Arbeit wird deutlich genug zeigen, daß dies nicht der Fall ist. In der Auswertung der Datierungen in syrischen Manuskripten besteht tatsächlich bisher ein wahres Chaos. Niemand nämlich, wie FRANZ DÖLGER sich in der Einleitung zu seinen Untersuchungen über *Das Kaiserjahr der Byzantiner* aus-

drückt, „liebt es, alle die Zitate und vor allem alle die Berechnungen im einzelnen nachzuprüfen“, wie sie z. B. in den Handschriftenkatalogen massenweise vorkommen. Wir werden im Verlauf unserer Darlegungen noch Gelegenheit haben, groteske Beispiele aufzuzeigen, wie chronologische Angaben und Bestimmungen unbesehen von einem Buch in das andere und in das dritte und vierte übernommen werden, ohne daß sich je irgendwer die Frage vorlegt: Ist die chronologische Bestimmung in dem Kodex von dem Verfasser des Kataloges oder dem Herausgeber des Textes richtig gelesen und gedeutet worden? Oder gar: Auf welchen Prinzipien beruht eigentlich die hier vorliegende Umsetzung der ursprünglichen Datierung in unsere Zeitrechnung und sind diese richtig oder nicht? Ferner: Sind die manchmal ja recht betont herausgestellten Umrechnungsprinzipien und die methodischen Grundlagen dafür in der Fortführung der Arbeit auch wirklich angewendet worden? Und schließlich: Sind die Berechnungen richtig durchgeführt? Angesichts der Wichtigkeit dieser Frage für die interessierten Wissenschaftszweige, und besonders aufgrund der Tatsache, daß alle diese Fragen nur zu oft, auch im Hinblick auf hochangesehene wissenschaftliche Werke, negativ beantwortet werden müssen, haben wir es nicht für überflüssig oder der Mühe unwert gefunden, uns dem labor vere improbus zur Aufhellung der Chronologie der syrischen Handschriften zu unterziehen.

Es ging uns dabei nicht darum, jeden Einzelfall, auch nicht unbedingt jedes einzelne Verzeichnis, die sich nur irgendwo auftreiben ließen, in allen Einzelheiten zu erörtern. Entsprechend dem Ziel unserer Untersuchungen, die Grundlinien der Chronologie der syrischen Handschriften in ihren allgemein gültigen Zügen herauszustellen, haben wir alles brauchbare Material, das sich in Katalogen und anderen Handschriftenbeschreibungen fand, zusammengetragen, um an ihm eine tragfähige Grundlage für die Herausstellung der genannten Grundlinien zu haben. Die Erörterung der Einzelfälle und die Zusammenstellung der Einzelergebnisse daraus zur Beleuchtung einer Grundeinstellung des jeweiligen Autors werden hoffentlich deutlich machen, daß das herangezogene Material tatsächlich eine solche Grundlage abgibt.

In unsere Untersuchungen werden dabei unterschiedslos neben den rein-syrischen und garšūnī Handschriften auch diejenigen christlich-arabischen Kodizes einbezogen, die von arabischsprachigen Angehörigen syrischer Kirchen und Glaubensgemeinschaften geschrieben wurden. In diesen begegnen wir ja den gleichen chronologischen Bestimmungen wie in jenen; sie sind also in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Übersichtliche Zusammenstellungen der Behandlungsweise der chronologischen Bestimmungen in syrischen bzw. syro-arabischen Handschriften bei jedem einzelnen Forscher bzw. Handschriftenbeschreiber werden uns dann in einem ersten Teil unserer Arbeit dazu führen, neben Einzelgängern gewisse Gruppierungen unter den Wissenschaftlern vornehmen zu können. Das ergibt Gruppen, die jeweils bestimmte, mehr oder weniger übereinstimmende Ansichten von der Chronologie der syrischen Handschriften besaßen und diese Ansicht-

ten mehr oder minder prinzipien- und methodengetreu in der Praxis der Umrechnung angewandt haben. Ganz abgesehen nun davon, daß selbst innerhalb dieser losen Gruppierungen keine strikte Einheitlichkeit in der Auffassung und Behandlung der chronologischen Bestimmungen in den Handschriften besteht, eben die Tatsache, daß Gruppierungen bezüglich der Ansichten von der Bedeutung der chronologischen Bestimmungen überhaupt möglich sind, daß es ferner Wissenschaftler gibt, die sich nicht einmal einer dieser losen Gruppen zuordnen lassen, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß weithin keine einheitlichen Prinzipien für das Verständnis und die Umrechnung von chronologischen Angaben in den syrischen Handschriften vorliegen.

Worauf ist das zurückzuführen? Gab es keine einheitliche Chronologie bei den Syrern? Unsere Untersuchungen über *Die Chronologie der Syrer* haben ergeben, daß in den christlichen Glaubensgemeinschaften, die sich des Syrischen als Kirchen- bzw. Liturgiesprache bedienten, bis zum Hochmittelalter eine einheitliche Chronologie zur Fixierung historischer Gegebenheiten gebräuchlich war. Erst seit dem zweiten oder dritten Jahrhundert des zweiten Jahrtausends christlicher Geschichte gab es im großsyrischen Raum eine gewisse, konfessionell bedingte Aufspaltung in verschiedene chronologische Systeme. Sollte das im Bereich der chronologischen Bestimmung von Handschriften bei den das Syrische als Kirchensprache benutzenden orientalischen Christen anders gewesen sein? Um diese, von manchen Forschern durch ihr praktisches Verhalten bejahte, das eigentliche Problem bei unseren Untersuchungen hier darstellende Frage beantworten zu können, werden wir in einem zweiten und abschließenden Teil dieser Arbeit die syrischen und syro-arabischen Manuskripte, soweit wir sie einsehen konnten, und das gilt für den allergrößten Teil der hier besprochenen Handschriften, oder soweit sie in den untersuchten Katalogen und Beschreibungen greifbar sind, nach der Konfession ihrer Schreiber getrennt befragen. Das Ergebnis wird uns gestatten, die gesuchten Grundlinien für die Umrechnung der chronologischen Bestimmungen in syrischen und syro-arabischen Kodizes klar herauszustellen und in anwendbare Regeln zu fassen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT auch öffentlich meinen Dank dafür aussprechen, daß sie es mir durch einen Reisezuschuß möglich gemacht hat, alle in Europa befindlichen größeren Sammlungen syrischer Handschriften aufsuchen zu können.

Dieses Buch ist dem Andenken an einen Gelehrten gewidmet, der klein von Gestalt war, aber groß an Wissen und noch größer an Hilfsbereitschaft gegenüber allen, die der Hilfe bedurften. Der Dank an ihn soll zugleich Ausdruck der Dankbarkeit sein, die der Verfasser allen Bibliotheken und ihren Beamten gegenüber empfindet, die durch ihr großzügiges Entgegenkommen die Durchführung der vorliegenden Arbeit mitermöglicht haben.

Ebenso danke ich in der Person des Herausgebers des VERZEICHNISSES DER ORIENTALISCHEN HANDSCHRIFTEN IN DEUTSCHLAND, W. VOIGT, der DEUTSCHEN MORGENLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT, daß sie durch die Aufnahme die-

ser Untersuchung in die Reihe der SUPPLEMENTBÄNDE zum VERZEICHNIS die Veröffentlichung dieser Untersuchungen gewährleistet haben.

Ganz besonderen Dank schulde ich A. SPITALER, der sich der Mühe unterzog, einen großen Teil des Manuskripts durchzusehen und viele wertvolle Hinweise für die Drucklegung gegeben hat.

Schließlich gilt mein wärmster Dank dem INTERNATIONALEN FORSCHUNGSZENTRUM SALZBURG und seinem Präsidenten, P. THOMAS MICHELS, ohne die diese Arbeit nicht hätte durchgeführt werden können.

Salzburg, am Fest des hl. Ephrem des Syrers 1970.

P. LUDGER BERNHARD

SYSTEM DER UMSCHRIFT SEMITISCHER WÖRTER

Orientalische Wörter und Texte sind in der vorliegenden Arbeit, soweit das zum Verständnis unserer Ausführungen notwendig war, in Umschrift wiedergegeben. Nun gibt es bis heute, trotz immer wiederholter Mühen und Versuche, noch keine fest aufgestellte internationale Umschrift für die orientalischen Schriften und Sprachen, aber es herrscht doch unter den Semitisten weitgehend eine Art stillschweigenden Übereinkommens, das seine Grenzen allerdings an nationalen orthographischen Gewohnheiten findet. Auch erstreckt sich diese Übereinstimmung nur auf die meisten der einzelnen Buchstaben in den semitischen Schriften für sich genommen. Tatsächlich wäre eine vollkommene Konsequenz in der Umschrift orientalischer Wörter und Texte allein bei einer strikt auf die jeweiligen Einzelzeichen zu beschränkenden Transliteration zu erreichen. Eine Transkription dagegen wird wohl immer einen Kompromiß zwischen Laut- und Schriftbild darstellen. Die im Folgenden angewandte Methode dürfte für den Kenner der transkribierten Sprachen ohne lange Erläuterungen durchsichtig sein. An Einzelheiten seien noch vermerkt:

1. Die Š'wā-Laute sind im Syrischen entsprechend den Schreib- und Sprachgewohnheiten der Syrer nicht angezeigt.
2. Der I'rāb ist bei arabischen Wörtern und Texten nach geltender Gewohnheit nur da angewandt, wo er für das Verständnis des Gesagten notwendig ist.
3. Bei der Umschrift griechischer oder sonst aus fremden Sprachen übernommener Wörter, die in syrischer oder arabischer Wiedergabe in unseren Texten vorkommen, wenden wir die diakritischen Zusatzzeichen bzw. bei Vokalen die Längenangaben nur bei den unbezweifelbar syrischen bzw. arabischen Bestandteilen in den Wortgebilden an. Solange es keine eingehende Untersuchung der Darlegungen Jakobs von Edessa u. a. über die Aussprache und korrekte Schreibweise der Fremdkörper im Syrischen gibt, kann man in keinem Falle mit Sicherheit sagen, was die tatsächliche Aussprache wiedergibt, was äußerliche Übernahme des fremden Schriftbildes, was einfach fehlerhafte Wiedergabe einer vielleicht schon nicht mehr einwandfreien Vorlage ist.
4. Für Personen- und Ortsnamen gelten folgende Regeln: In der Literatur oder der lebenden Sprache unserer Zeit verwendete Eigennamen werden in der im Deutschen gebräuchlichen Form wiedergegeben. Das gilt insbesondere für syrisch-christliche Namen, die der Bibel entstammen. Hingegen werden auch die biblischen Namen bei Muhammedanern in der im muslimischen Arabisch üblichen Form gebraucht.
5. Bei direkten Zitaten wird, soweit das technisch möglich ist, die Umschrift des zitierten Autors verwendet, ohne daß damit eine Approbation ausgesprochen ist.

LISTE VON MONATSNAMEN UND
WOCHENTAGSBEZEICHNUNGEN

Vorbemerkung: Über Orthographie und Aussprache der syrischen und christlich-arabischen Monatsnamen besteht weder in den Quellen noch bei den Lexikographen volle Übereinstimmung.

Monatsnamen

syrische Form		arabische Form
Tešrīn qdīm (I)	Oktober	Tišrīn al-awwal (I)
Tešrīn ḥrāy (II)	November	Tišrīn aṭ-ṭāni/al-āḥir (II)
Kānūn qdīm (I)	Dezember	Kānūn al-awwal (I)
Kānūn ḥrāy (II)	Januar	Kānūn aṭ-ṭāni/al-āḥir (II)
Šbāt	Februar	Šubāt
Āḡār	März	Āḡār
Nisān	April	Nisān
Iyyār	Mai	Ayyār
Ḥzirān	Juni	Ḥzirān
Tāmūz	Juli	Tammūz
Āb	August	Āb
Ēlūl	September	Ailūl

Wochentagsbezeichnungen

syrische		arabische
ḥaḍ bšabbā	1. Wochentag: Sonntag	(yaum) al-aḥad
trēn bšabbā	2. Wochentag: Montag	al-iṭnain
tlāt bšabbā	3. Wochentag: Dienstag	aṭ-talāṭā'
arba' bšabbā	4. Wochentag: Mittwoch	al-arbi'a
ḥammeš bšabbā	5. Wochentag: Donnerstag	al-ḥamis
'rubtā	„Rüsttag“ Freitag	al-ḡum'a
šabbtā	„Sabbat“ Samstag	as-sabt

Die Monatsnamen des muslimischen Jahres

1. Monat: al-Muḥarram
2. Monat: Saḥar
3. Monat: sahr Rabi' al-awwal (I)
4. Monat: sahr Rabi' at-tāni (II)
5. Monat: Ġumādā l-ūlā (I)
6. Monat: Ġumādā l-āhira (II)
7. Monat: Raġab
8. Monat: Ša'bān
9. Monat: Ramadān (Fastenmonat)
10. Monat: Šawwāl
11. Monat: Dū l-qa'da
12. Monat: Dū l-hiġga (Monat der Pilgerfahrt)

BIBLIOGRAPHIE

- BO: JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS, *Bibliotheca Orientalis Clementino-Vaticana*, Tom. I–III, Romae 1719/28.
- CSCO: *Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium*, Louvain 1903 ss.
- EI: *Enzyklopaedie des Islam*, 4 Bdd. u. Ergänz.-Bd., Leiden 1913/38.
- EI²: *Encyclopédie de l'Islam, Nouvelle Édition; The Encyclopaedia of Islam, New Edition*, Leiden 1960ff.
- GSL: ANTON BAUMSTARK, *Geschichte der Syrischen Literatur*, Bonn 1922.
- LThK: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg/Br. 1957ff.
- OC: *Oriens Christianus*, Rom 1901ff., Leipzig/Wiesbaden 1911ff.
- OCP: *Orientalia Christiana Periodica*, Roma 1935 ss.
- OdU: IGNATIUS ORTIZ DE URBINA, *Patrologia Syriaca*, Romae 1965.
- PO: *Patrologia Orientalis*, Paris 1903 ss.
- ZDMG: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*, Leipzig/Wiesbaden 1847ff.
-
- ALBÉRŪNĪ: *Chronologie Orientalischer Völker von Albērūnī*, hrsg. von EDUARD SACHAU, Leipzig 1878.
Chronology of Ancient Nations, Version by EDWARD SACHAU, London 1879.
- ARMALET: *Aṭ-ṭurfa fi maḥṭūṭāt dair aš-Šarfa ta'lif al-Ḥūrafisqufūs Iṣḥāq ARMALĀ AS-SURYĀNĪ*, Ġūniya 1936. Mgr ISSAC ARMALET, Chorévêque, *Catalogue des Manuscrits de Charfet, Jounieh*.
- ASSEMANI: STEPHANUS EVODIUS et JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS, *Bibliothecae Apostol. Vatic. Codicum Manuscriptorum Catalogus P. I, T. 2 et T. 3 complect. Codd. Syriacos*, Romae 1758s.
- ASSEMANI, NANIANA: *Catalogo de' Codici Manoscritti Orientali della Biblioteca Naniana comp. da SIMEONE ASSEMANI P. I–II*, Padova 1787/92.
- ASSEMANUS: STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS, *Bibliothecae Medicaeae Laurentianae et Palatinae Codd. MSS Orientalium Catalogus . . . Florentiae* 1742.
- ASSEMANUS, KALENDARIA: *Kalendaria Ecclesiae Universae recensentur, describ., notisque illustr. opera Jos. Sim. Assemani Tom. I–VI*, Romae 1755.
- ASSFALG: JULIUS ASSFALG, *Syrische Handschriften, Verzeichnis d. Oriental. Handschr. in Deutschland*, Bd. V, Wiesbaden 1963.
- BARHEBR., CHRON. ECCLES.: *Gregorii Barhebraei Chronicon Ecclesiasticum edid., lat. vert., annotat. illustr. J. B. ABBELOOS et Th. J. LAMY*, Tom. I–III, Lovanii 1872/77.
- BARHEBR., CHRONOGR.: *The Chronography of Gregory Abū'l Faraj Commonly known as Bar Hebraeus, Vol. I English Transl. Vol. II Facsimiles of the Syriac texts in the Bodleian MS. Hunt. No. 52*, ERNEST A. WALLIS BUDGE, Oxford 1932.
- BAUMSTARK, DAMASKUS: ANTON BAUMSTARK, *Syrische und syro-arabische Handschriften in Damaskus*, OC 5 (1905).
- BAUMSTARK, MARKUSKL. JERUS.: A. BAUMSTARK, *Die liturgischen Handschriften des jakobitischen Markusklosters in Jerusalem*, OC NS 1 (1911).

- BAUMSTARK-GRAF-RÜCKER: A. BAUMSTARK/G. GRAF/A. RÜCKER, Die literarischen Handschriften des jakobitischen Markusklosters in Jerusalem, OC NS 2 (1912); 3 (1913).
- BERNHARD: P. L. BERNHARD, Die Chronologie der Syrer, SBB. Österr. Akad., Philos.-Hist. Kl., Bd. 264, 3, Wien 1969.
- BROCKELMANN, GRAMM.: CARL BROCKELMANN, Syrische Grammatik, 6. Aufl. Leipzig 1951.
- BROCKELMANN, GvG: CARL BROCKELMANN, Grundriß der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen, Neudr. Hildesheim 1961.
- CHABOT, BIBL. NAT.: J.-B. CHABOT, Notices sur les manuscrits syriaques de la Bibliothèque Nationale acquis depuis 1874, JA IXe S., T. 8 (1896).
- CHABOT, PATR. ORTH. JERUS.: J.-B. CHABOT, Notices sur les MSS syriaques conservés dans la Bibliothèque du Patriarcat grec orthodoxe de Jérusalem, JA IXe S., T. 3 (1894).
- CHECKLIST SINAI: Checklist of Manuscripts in St. Catherine's Monastery, Mount Sinai, Libr. of Congress, Washington 1952.
- CURETON, WILLIAM: The Festival Letters of Athanasius discovered in an Ancient Syriac Version and edited by W. CURETON, London 1848.
- DÖLGER, FRANZ: Das Kaiserjahr der Byzantiner. SBB, Bayer. Akad., Philos.-hist. Kl. 1949, 1, München 1949.
- ELIAS NISIB.: Eliae Metropolitae Nisibeni Opus Chronologicum, I: Ed. CSCO 62*, Interpr. ib. 63*, E. W. BROOKS, 1910; II: Ed. CSCO 62**, Interpr. ib. 63**, I.-B. CHABOT, 1909, 1910.
- FÜCK: JOHANN FÜCK, Die arabischen Studien in Europa bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts, Leipzig 1955.
- GARITTE: GÉRARD GARITTE, Le Calendrier Palestino-Géorgien du Sinaiticus 34 édité, traduit, commenté, Subsidia Hagiographica, n° 30, Bruxelles 1958.
- GINZEL: F. K. GINZEL, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie, 3 Bdd. Leipzig 1906/14.
- GRUMEL: V. GRUMEL, La Chronologie, Traité d'Études Byz. I., Paris 1958.
- HATCH: WILLIAM HENRY PAINE HATCH, An Album of Dated Syriac Manuscripts, Boston, Mass. 1946.
- IDELER: LUDWIG IDELER, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie, 2 Bdd., Berlin 1825/26.
- KAMIL, MURAD: Catalogue of all manuscripts in the Monastery of St. Catharine on Mount Sinai, Wiesbaden 1970.
- LAND: J. P. N. LAND, Anecdota Syriaca, coll. edid. explic., Tom. I-IV, Lugdini Batavorum 1862/75.
- LEE: Eusebius, Bishop of Caesarea, on the Theophaneia, a Syriac version, edited by SAMUEL LEE, London 1842.
- LEE: Eusebius, Bishop of Caesarea, on the Theophaneia, transl. into English by SAMUEL LEE, from an ancient Syriac version, Cambridge 1843.
- MARGOLIOUTH: G. MARGOLIOUTH, Descriptive List of Syriac and Karshuni MSS in the British Museum acquired since 1873, London 1899.
- MINGANA: ALPHONSE MINGANA, Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts, Vol. I-III [Syriac, Garshuni and Christian Arabic Manuscripts], Cambridge 1933/39.
- NAU: Un Martyrologe et douze Ménologes Syriaques éd. et trad. par F. NAU, PO X.
- NÖLDEKE, SYR. GRAMM.: THEODOR NÖLDEKE, Kurzgefaßte Syrische Grammatik, Leipzig 1898.
- NÖLDEKE, SYR.-NEST. GRABINSCHR.: THEODOR NÖLDEKE, Krit. Bespr. zu: D. CHWOLSON, Syrisch-nestorianische Grabinschriften aus Semirjetschie, St. Pétersbourg 1890; ZDMG 44 (1890).

- NÖLDEKE, ZUR GESCH. D. ARABER: THEODOR NÖLDEKE, Zur Geschichte der Araber im 1. Jh. der Hira aus syrischen Quellen, ZDMG 29 (1875).
- PAYNE SMITH: Catalogi Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae, P. VI, Codices Syriacos, Carshunicos, Mendaeos complectens confecit R. PAYNE SMITH, Oxonii 1864.
- PEETERS, MARTYRE DE S. SIMEON: PAUL PEETERS, La date du martyre de S. Siméon archevêque de Seleucie Ctésiphon, Anal. Bolland. 56 (1938).
- PETAVIUS, RAT. TEMP.: DIONYSII PETAVII, Rationarium Temporum P. I-II, Parisiis 1633.
- PIGULEWSKAJA: N. V. PIGULEWSKAJA, Katalog Sirijskich Rukopisej Leningrada, Palestinskij Sbornik 6 (69), Moskva-Leningrad 1960.
- ROSEN-FORSHALL: V. ROSEN/J. FORSHALL, Catalogus Codd. MSS Orient. in Museo Britannico, P. I, Codd. Syriacos et Carshunicos amplectens, Londini 1838.
- SACHAU: EDUARD SACHAU, Verzeichnis der syrischen Handschriften, Die Handschriftenverzeichnisse der Königl. Bibliothek zu Berlin, Bd. 23, Berlin 1899.
- VOSTÉ, ALQOŠ: Catalogue de la Bibliothèque Syro-Chaldéenne du couvent de Notre-Dame des Semences près d'Alqoš (Iraq) par P. JACQUES VOSTÉ, Rome 1929.
- VOSTÉ, 'AQRA: J.-M. VOSTÉ, Catalogue des manuscrits syro-chaldéens conservés dans la Bibliothèque épiscopale de 'Aqra (Iraq), OCP 5 (1939).
- VOSTÉ, ASCENSION: J.-M. VOSTÉ, L'ère de l'Ascension de Notre-Seigneur dans les manuscrits nestoriens, OCP 7 (1941).
- VOSTÉ, KERKOUK: J.-M. VOSTÉ, Catalogue des manuscrits syro-chaldéens de Kerkouk, OCP 5 (1939).
- VOSTÉ, MINGANA: J.-M. VOSTÉ, Alphonse Mingana. A propos du „Catalogue of the Mingana Collection, t. III“, OCP 7 (1941).
- WRIGHT: W. WRIGHT, Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum acquired since the year 1838, London 1870/72.
- WRIGHT-COOK: A Catalogue of the Syriac Manuscripts in the Library of the University of Cambridge by WILLIAM WRIGHT with an Introduction and Appendix by STANLEY ARTHUR COOK, Vol. I-II Cambridge 1901.
- YĀQŪT: Kitāb mu'gam al-buldān ta'lif Abi 'Abd Allāh Yāqūt. Jacut's geographisches Wörterbuch 6 Bdd. hrsg. von FERDINAND WÜSTENFELD, Leipzig 1866/70.
- ZOTENBERG: Catalogues des Manuscrits Syriaques et Sabéens de la Bibliothèque Nationale, Paris 1874.

I. TEIL

DIE CHRONOLOGIE DER SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN
IN DER WISSENSCHAFTLICHEN KATALOGISIERUNG
GESCHICHTE UND STAND DER FORSCHUNG

Erstes Kapitel

DAS PROBLEM IN SEINER WISSENSCHAFTLICHEN UMWELT

§ 1: *Das Problem nach W. WRIGHTS Catalogue of the Syriac
Manuscripts in the British Museum*

WILLIAM WRIGHT macht in seinem *Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum* mit berechtigtem Stolz darauf aufmerksam, daß die drei ältesten datierten Kodizes, die überhaupt erhalten sind, nicht nur allesamt syrische sind, sondern auch zwei von ihnen sich im British Museum befinden¹, darunter der allerälteste², Add. 12,150. In der Bestimmung des genauen Entstehungsjahres dieses ältesten existierenden datierten Kodex gibt es dann allerdings einen bemerkenswerten Unterschied zwischen der Beschreibung im Katalog selbst und der Angabe in der *TABLE OF DATED MANUSCRIPTS* im dritten Band des Gesamtwerkes. Am Schluß der Beschreibung von Add. 12,150 ist der syrische Satz aus dem Kolophon, der die Entstehungszeit des Kodex nach Monat und Jahr im Rahmen der Seleukidenära angibt, abgedruckt und folgendermaßen übersetzt: *this volume was finished in the month of the latter Teshri, in the year 723 (A. D. 412) . . .* In der *Table of dated Manuscripts* heißt es dagegen: *Add. 12,150 . . . A. D. 411!* Das ist kein Druckfehler an einer der beiden Stellen, sondern bewußte Korrektur, wie die Vorbemerkung zu der *Table* beweist: *In this Table some of the dates are given with greater accuracy than in the body of the work. As the Syrian year begins with October (the first Teshrîn), if a manuscript is dated in one of the first three months*

¹ WRIGHT p. 631 zu Nr. 726: *This volume is . . . dated A. Gr. 723, A. D. 412. Dazu die Anmerkung: It is consequently believed to be the oldest dated volume extant . . . The next dated book in point of antiquity seems to be the MS. of the Ecclesiastical History of Eusebius in the Imperial Public Library at St. Petersburg, written A. D. 462; and the third, in the British Museum, Add. 14, 425, A. D. 464.*

² An dieser Sachlage hat sich seit WRIGHTS Tagen nichts geändert, vgl. HATCH, p. [52], Anm. 1: *This is probably the earliest dated codex in any language that is still extant.*

(first Teshrîn, second Teshrîn, and first Kânûn, or October, November, and December), in order to obtain the corresponding Christian year, we should deduct 312 instead of 311, as we do in other cases. Hence some of the manuscripts are in reality a few months older than would appear from the dates given in the descriptions of them.

Mit dieser verschämten Selbstkritik setzt sich WRIGHT in einen scharfen Gegensatz zu allen anderen Verfassern von Handschriftenbeschreibungen. So unterschiedlich sie auch in der Bewertung und Umrechnung der chronologischen Bestimmungen in den syrischen Handschriften vorgehen mögen, in einem Punkte sind sich alle untereinander gleich und sich selbst gegenüber treu: Alle Verfasser von Katalogen zeigen die gleiche unerschütterliche und problemlose Sicherheit in der Auswertung der chronologischen Angaben in den Kodizes. Mit anderen Worten: So unterschiedlich die Ansätze der Epochen, der Ausgangsdaten also, welche den Zeitangaben nach den in den Handschriften verwendeten Zeitrechnungen zugrunde liegen, auch sein mögen, alle Verfasser von Handschriftenbeschreibungen waren, ohne je vom geringsten Zweifel unsicher gemacht zu werden, davon überzeugt, daß ihre Ansätze unbedingt richtig seien und ihre Umrechnungen daher über jede Kritik erhaben seien. Nicht einmal die Tatsache, daß in den verschiedenen Katalogen unterschiedliche Ansätze gebraucht werden, hat bewirken können, daß die Überzeugung der einzelnen Verfasser von der Richtigkeit ihrer jeweiligen Umrechnung geschwächt worden wäre.

Da überdies bis in unsere Zeit bedeutende Kenner des christlichen Orients bei der Abfassung von Katalogen zu syrischen Handschriftensammlungen der veränderten Auffassung WRIGHTS von der Epoche der bei den Syrern am meisten, aber nicht ausschließlich verwendeten Ära bzw. von dem Kalenderjahr der Syrer keinerlei Beachtung gezollt haben, erheben sich mehrere Fragen:

1. Was mag WRIGHT zur Änderung seiner Auffassung von der Epoche der Seleukidenära und vom Kalenderjahr der Syrer bewogen haben?
2. Trifft seine Behauptung vom Neujahrstag der Syrer, der in unserem Kalender dem 1. Oktober entspräche, auf die chronologischen Bestimmungen in den syrischen Handschriften so allgemein zu, wie sie formuliert ist?
3. Was gilt in dieser Hinsicht von den anderen Ären, die zur Angabe der Entstehungszeit in syrischen Handschriften verwendet werden?

WILLIAM WRIGHT selbst gibt uns auf keine dieser Fragen auch nur andeutungsweise eine Antwort. Suchen wir diese also zunächst einmal in den Parallelwerken seiner Fachgenossen, deren Auffassung von der Bedeutung der chronologischen Bestimmungen in den syrischen Handschriften ja nicht von vornherein als weniger begründet, also weniger richtig gelten darf als WRIGHTS durch nichts untermauerte Behauptung von der exakten Epoche der Seleukidenära bzw. vom Anfang des Kalenderjahres der Syrer. Wir sind um so weniger berechtigt von WRIGHT abweichende Auffassungen ohne weiteres beiseite

zu schieben, als sich unter den Verfassern großer Kataloge zu syrischen Manuskriptsammlungen auch geborene Syrer finden, die zudem über das gesamte Rüstzeug westlicher Gelehrsamkeit verfügten.

§ 2: *Die Chronologie syrischer Handschriften bei S. LEE,*
W. CURETON und J. P. N. LAND

1. LEE und CURETON

Ein erster und vielleicht entscheidender Schritt zu der Lösung des Problems, ob WRIGHTS abgeänderter Ansatz der Epoche der Seleukidenära durch genauere Beachtung des Beginnes des Kalenderjahres bei den Syrern tatsächlich eine richtigere Umrechnung der chronologischen Angaben in den syrischen Handschriften gewährleistet, könnte das Wissen um den Grund sein, der ihn veranlaßte, auf den letzten Seiten seines dreibändigen Katalogs das Umrechnungsprinzip für Daten in den Handschriften, das er bei der Beschreibung von über 1000 Kodizes und Fragmenten angewendet hatte, durch ein anderes zu ersetzen. Nun erwähnt WRIGHT in seinen Ausführungen über den ältesten datierten Kodex, von dem wir hier ausgehen, drei andere Gelehrte, die sich gleich ihm eingehend mit dem Alter der Handschrift auseinandergesetzt haben. Das sind seine beiden Landsleute SAMUEL LEE und WILLIAM CURETON sowie der Niederländer J. P. N. LAND. Sollte WRIGHT in den Werken dieser Männer, etwa beim Lesen der Korrektur, auf etwas gestoßen sein, was er bis dahin nicht beachtet hatte, das ihn aber jetzt zu seiner neuen Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften brachte? Sehen wir einmal zu, ob wir dergleichen finden können. CURETON erzählt in der Preface zu seiner Ausgabe der syrischen Version der „Festbriefe“ des hl. Athanasius³ in dramatisch bewegter Weise die aufregende Geschichte des Verlustes und der Wiedergewinnung des Blattes, welches das Kolophon zu unserem ältesten datierten Kodex der Welt trägt: 1842 kehrte ein gewisser Dr. Tattam aus Ägypten nach England zurück, überzeugt, seinen Auftrag erfüllt zu haben, die gesamte Bibliothek an syrischen Manuskripten des in der Sketis gelegenen Muttergottesklosters, meist „Kloster der Syrer“ genannt, zu kaufen und dem British Museum zu übergeben. Denn der Vertrag mit der damals im Kloster lebenden koptischen Mönchsgemeinde sah vor, daß sämtliche syrische Handschriften ihres Hauses für die vereinbarte Summe abgetreten werden sollten. Tatsächlich hatten die frommen Bewohner des Syrerklusters in der nitrischen Wüste ungefähr die Hälfte aller verkauften Manuskripte zurückbehalten. Im letzten Augenblick, als es an das Einpacken der Bände, losen Blätter und Fragmente ging, teilten sie die Masse ihres syrischen Schriftgutes in zwei der Schätzung nach gleiche Teile, wobei sie soweit gingen, ganze Kodizes, lose Lagen und sogar Einzelstücke zu zerreißen, um eine saubere Teilung zu ermöglichen. Erst einem ägyptischen Landsmann, August

³ s. Bibl., CURETON.

Pacho, gelang es fünf Jahre später, den Mönchen auch den zurückbehaltenen Teil der Handschriften um eine weitere hohe Summe abzukaufen.

Inzwischen hatte SAMUEL LEE aus einer Handschrift unter einer Gruppe von schon früher erworbenen Bänden der nitrischen Bibliothek die syrische Übersetzung der fünf Bücher des Eusebius von Caesarea über die Theophanie, deren griechisches Original ja verloren ist, herausgegeben⁴. LEE hatte den betreffenden Kodex in verstümmelten Zustand vor sich, d. h. es fehlte jenes Blatt am Ende des Buches, auf welchem der Schreiber den Kolophon mit der Datierung, die später dieses Manuskript als den ältesten aller erhaltenen datierten Kodizes ausweisen sollte, verzeichnet hatte. Der Herausgeber der Theophaneia begnügte sich also damit, als ungefähres Alter der Handschrift *wahrscheinlich nicht weniger als tausend Jahre* anzugeben. Doch schon ein Jahr später, als er der Edition des syrischen Textes eine englische Übersetzung mit längerer Einführung und erklärenden Noten folgen ließ⁵, konnte er in seiner Vorrede genauere Angabe über das Entstehungsjahr des Kodex machen⁶. Er hatte nämlich inzwischen etwas entdeckt, d. h. on the reverse of the fourth folio, after the conclusion of our Work, [über die Theophanie], written on the outside margin of one of the folios of the Tract on the Martyrs of Palestine, [ebenfalls von Eusebius⁷], the following Inscription in a bold, but rather unsightly hand, and in the common Peschito character; „See, my brethren, if the latter part of this ancient book has been cut off, and has perished together with that (with) which its writer closed and completed it; it was thus written at its end, viz. that ‘This book was written in the city of Edessa of Mesopotamia, by the hands of a man named Jacob, in the year seven hundred and twenty and three, (and) was completed in the month of the latter Teshrin’ (February)⁸. And, just as that which was written there, I have also written here without addition. And the things which are here, I wrote in the year 1398, in the (aera) of the Greeks (i. e. the Seleucidae)“. LEE fährt fort: If then we are to take the first of these dates, as given in the aera of the Seleucidae, and this Note as containing a true statement respecting the age of our MS., A. D. 411 will be its date, and its age 1432 years. The date of this Note is, we are told, that of the Greeks (or Seleucidae), that is A. D.⁹ 1398, corresponding to A. D. 1086, just 757 years ago, when, as its author tells us, this manuscript was such as to merit the appellation of ancient!

I was once inclined to think that our MS. could not be so old as this first date made it, and that the year 723, must be that of our common aera; which would give 1120 years for its age; and that this, both from the appearance of the MS., and from some other considerations, was nearer the truth. Yet I must confess, as I have never seen, or heard of, a Syriac MS. bearing a date in our common aera; as all Syriac MSS. said to be written at Edessa, do, — as far as

⁴ s. Bibl., LEE 1842.

⁵ s. Bibl., LEE 1843.

⁶ A. a. O. p. XIff.

⁷ s. WRIGHT, p. 632 unter Nr. IV.

⁸ sic, d. h. Tešrin II und Februar gleichsetzend, Lee! s. dazu weiter unten.

⁹ sic LEE versehentlich für A. G.

I know, — always bear date according to the aera of the Seleucidae; I do not see how this date can be given in our common aera.

Wir werden nun zwar noch genügend syrische Kodizes kennen lernen, die einwandfrei nach unserer heutigen christlichen Zeitrechnung datiert sind, aber darunter keinen, der aus dem achten Jahrhundert stammte. So weit können wir LEE unbedenklich beistimmen. Es liegt tatsächlich kein Grund vor, hier eine andere Datierung als die nach der Seleukidenära anzunehmen. WRIGHT hat diese Möglichkeit in seinem Katalog denn auch gar nicht erst in Erwägung gezogen, aber er hat auch die Umsetzung in das Jahr des Herrn 411, wie LEE sie vornimmt, nicht angenommen. Erst nach Abschluß der ganzen Handschriftenbeschreibung taucht in seiner Table of dated manuscripts diese Umdatierung auf. Gewiß nicht aufgrund einer Neubefassung mit LEES Umrechnung. Dieser hat ja eine völlig absurde Vorstellung vom Kalenderjahr der Syrer gehabt, die anzunehmen niemand WRIGHT zumuten konnte. Denn wenn LEE den Tešrîn II der Syrer dem Februar unseres Kalenders gleichsetzt, so liegt dem doch wohl die, vielleicht halb unbewußte, Überlegung zugrunde: Das syrische Jahr beginnt mit Tešrîn I, Tešrîn II ist der zweite Monat des Jahres, nach unserem Kalender entspricht ihm also der Februar¹⁰. LEE rechnet nun auch das zweite Datum in der Kolophonkopie, das einwandfrei zur Seleukidenära gehört, aber keinerlei Monatsdatum aufweist, auf der Basis 312 um, und das ist es, was WRIGHT offensichtlich nicht nachahmen wollte. In LEES Ausführungen über das Alter des Kodex Br. M. Add. 12, 150 werden wir also den Grund für WRIGHTS spätere veränderte Ansicht von der Chronologie der syrischen Handschriften nicht zu suchen haben.

Aber vielleicht in den Darlegungen CURETONS, der ja die Geschichte des Verlustes und des Wiederfindens des Originalkolophons dieses ältesten aller datierten Kodizes ausführlich in der Vorrede zu seiner Edition der syrischen Übersetzung der Festbriefe des hl. Athanasius schildert? Vergebens hatte CURETON unter den vielen Fragmenten und Einzelstücken von syrischen Handschriften, die zu dem von Tattam gekauften Teil der Bibliothek aus dem nitrischen Syrer-kloster gehörten, Umschau gehalten, er hatte nichts, was zu dem Kodex gehört hätte, zu Gesicht bekommen. Als dann 1846 Pacho den Rest jener alten Sammlung syrischer Manuskripte nach London brachte, suchte CURETON unter den dazu gehörigen Bruchstücken bewußt nach jenem Blatt und, so unglaublich es klingt, er fand es. Bewegt las er darauf die Worte: *Drei Bücher sind in diesem Kodex vollständig zu Ende geführt: Titus sowie Klemens und der Caesarener . . .*

*Dieser Kodex wurde vollendet im Monat Zweiter Tešrîn, im Jahre sieben-hundertdreiundzwanzig, zu Edessa, einer Stadt in Mesopotamien . . .*¹¹.

¹⁰ Ob dies nun wirklich der Gedankengang LEES war oder nicht, jedenfalls ist es ihm gelungen, mit seiner „Umrechnung“ Verwirrung zu schaffen, die bis in unsere Tage fortdauert: J. QUASTEN schreibt in seiner *Patrology*, Vol. III (1960!) p. 333: a manuscript . . . dated February 411 A. D. Ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie chronologische Angaben völlig unbesehen übernommen werden!

¹¹ s. CURETON p. XXII f.

CURETON fährt dann fort: *Unter allen Merkwürdigkeiten der Literaturgeschichte] kenne ich keine bemerkenswertere als das Schicksal dieses unvergleichlichen Bandes. Geschrieben in dem Lande, welches die Geburtsstätte Abrahams, des Vaters der Gläubigen, war, in der Stadt, deren König der erste Herrscher war, welcher das Christentum annahm, im Jahre des Herrn 411, wurde er zu einer späteren Zeit in das Tal der Aszeten in Ägypten gebracht . . .*¹². Hier also finden wir zum zweiten Mal das im Kodex angegebene Jahr 723 der Seleukidenära mit der Zahl 411 unserer Zeitrechnung wiedergegeben. Das aber ist ja die Umrechnung, welche WRIGHT, wie wir oben gesehen haben, bei den drei Monaten, von denen der Zweite Tešrin der mittlere ist, als die einzig exakte gelten läßt. Sollte nun WRIGHT, vielleicht als er seine Angaben über CURETONS Veröffentlichung noch einmal verifizierte, auf den Unterschied in der Umrechnung zwischen ihm und seinem gelehrten Vorgänger gestoßen und sich bewußt geworden sein, daß jener recht hatte? Das glaube ich nicht. Zwar bin ich überzeugt, daß WRIGHT sich über CURETONS Umrechnungsweise im klaren war, aber eben deswegen sich ihm nicht anschloß. Denn CURETON rechnet jede Jahreszahl der Seleukidenära, auch wenn kein entsprechendes Monatsdatum angegeben ist, auf der Basis von 312 um. Das wird ersichtlich aus der Behandlung syrischer Kolophone mit Jahreszahlen, die er im Zusammenhang mit dem Bericht über die Fundgeschichte zitiert, und die wir nun der Reihe nach durchgehen wollen: S. XX ist jene alte Kopie des Kolophons, die wir oben ausführlich besprochen haben, wiedergegeben und darin das Datum 1398 der Seleukidenära mit A. D. 1086 gleichgesetzt. S. XXIVf. ist das Entstehungsjahr 1247 von Brit. Mus. Add. 14,469, in A. D. 935 umgesetzt und anschließend eine Notiz über das Jahr, in welchem Abt Moses den Hauptstock an syrischen Handschriften aus Vorderasien nach Ägypten brachte, 1243 der Griechen, als A. D. 931 bestimmt. WRIGHT hat in all diesen Fällen auf der Grundlage 311 umgerechnet und dementsprechend überall ein Christusjahr mehr angegeben¹³.

Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß CURETONS Umdatierung in einigen anderen Fällen mit der WRIGHTS übereinstimmt¹⁴, denn in keinem dieser Fälle zitiert CURETON das syrische Kolophon oder gibt auch nur eine wörtliche Übersetzung, so daß wir nicht mit Sicherheit sagen können, was er gelesen hat. Eher könnte da schon der dritte von WRIGHT neben CURETON und LEE bei der Beschreibung des Kodex Add. 12,150 genannte Orientalist Einfluß gehabt haben, der gelehrte Niederländer J. P. N. LAND.

2. LAND

LAND zeigt einen sonderbaren Zwiespalt bei der Auswertung chronologischer Bestimmungen in syrischen Handschriften. Im ersten Bande seiner *Anecdota Syriaca*¹⁵ finden sich Berichte über seine Handschriftenstudien in

¹² s. a. a. O. p. XXIII f.

¹⁴ s. a. a. O. S. XIX.

¹³ s. WRIGHT auf den Seiten 633, 75 und 27.

¹⁵ s. Bibl., LAND.

verschiedenen Sammlungen, darunter auf den Seiten 13–16 auch eine kurzgefaßte Liste zu einem großen Teil der von Tattam und Pacho für das British Museum erworbenen nitrischen Handschriften. Über das Zustandekommen dieser Liste berichtet uns LAND: Nitrienses . . . tantum non omnes inter 12133 et 12181, 14425 et 14740, 17102 et 17274 inveniuntur. Hos breviter enumeravit v. d. Cureton in Catalogo manuali inedito, quo ii utuntur qui bibliothecam adeunt. Specimen obiter notatum addo, unde efficias quanta mihi praebita fuerit laboris occasio . . .¹⁶ Die Ausdrucksweise LANDS legt nahe, diese ganze Liste mit allen Einzelheiten, auch den chronologischen Angaben über die Kodizes, als eine Kompilation CURETONS anzusehen. Aber gerade die Umrechnungsweise seleukidischer Daten in christliche macht das zweifelhaft. Denn, wie wir oben gesehen haben, legt CURETON seinen Umdatierungen, wenigstens soweit wir sie kontrollieren können, die Epoche 312 zugrunde, während in dieser Liste 311 die Basis der Umrechnungen darstellt. Wir wollen das diesbezügliche Material hierhersetzen, für jeden Monat ein Beispiel, soweit diese im Kolophon der Handschriften bei WRIGHT feststellbar sind:

Ms. Br. Mus. Add.	Sel.-Ä. bzw. A. D. LAND	Sel.-Ä. WRIGHT
12,134	1008	697
12,135 1. Teil		726
2. Teil		611
12,143		1229
12,144		1081
12,150		412
12,152		837
12,165		1014
12,167		876
12,174		1197
		Februar 1008 S. 30
		April 1037 S. 25
		September 922 S. 487
		Juli 1540 S. 623
		März 1392 S. 914
		November 723 S. 633
		Juni 1148 S. 498
		Juni 1326 S. 851
		Januar 1187 S. 774
		Oktober 1508 S. 1137

In der ganzen Liste gibt es tatsächlich nur eine einzige Ausnahme von der Epoche 311 und das ist die Datierung von Add. 12,165 auf A. D. 1014, während wir bei WRIGHT im abgedruckten syrischen Kolophon 1326 *der Griechen* lesen¹⁷. Leider hat LAND das für ihn maßgebende Seleukidenjahr nicht angegeben und so haben wir nicht die Möglichkeit einer unbestreitbar exakten Nachprüfung; immerhin ist ein Versehen oder Druckfehler auch nicht ausgeschlossen. Es kommen in LANDS Liste zwei offenbare Fehler vor: In Add. 12,170 ist der erste Teil, bezeichnet mit [Abu-] Esajae homiliae, durch den Zusatz *ante A. D. 624* chronologisch bestimmt, während wir bei WRIGHT S. 460 aus

¹⁶ A. a. O. S. 13.

¹⁷ Übrigens bei einem Datum mit dem Monat Juni, der auch bei der von WRIGHT postulierten Umrechnungsweise die Epoche 311 verlangt.

dem Kolophon ersehen, daß der Kodex im Monat Juli des Jahres 915 Alexanders geschrieben wurde, was WRIGHT in A. D. 604 umrechnet. Ferner ist Add. 14,428, in dem das Buch Numeri enthalten ist, bei LAND mit A. D. 817 datiert, WRIGHT aber bietet im gedruckten Kolophon die Möglichkeit festzustellen, daß dieses Manuskript von *Sābā, dem Schreiber von Rēš 'ainū* angefertigt wurde, von dem wir an Add. 12,135 und Add. 14,430 zwei weitere auf die Jahre A. D. 726 bzw. 724 datierte Stücke haben¹⁸. Es ist also gar nicht möglich, daß Add. 14,428 aus dem Jahre 817 stammen könnte, dieses Datum bezieht sich vielmehr auf Restauratoren¹⁹. Wenn wir uns diese beiden Fälle vor Augen halten, müssen wir sagen: Es wäre demnach auch nicht ausgeschlossen, daß wir bei der Datierung von Add. 12,165 ein Versehen oder einen Druckfehler vor uns haben.

Wichtiger sind die Beispiele, die wir auf den Seiten 16–37 bei LAND finden, weil sie sicher seinen eigenen Notizen entstammen²⁰. Zu Add. 17,215 heißt es: A. Graec. 1150: A. D. 839, dominica 7 Nisan²¹. Auf S. 20 wird das Jahr 416 Alexandri regis Graecorum mit A. D. 105 gleichgesetzt; S. 21 finden wir A. Gr. 1161: A. D. 850, S. 25 anno 831 (i. e. A. D. 520), S. 26 anno Graec. 1186: A. D. 875 und schließlich heißt es S. 37 ab anno Alexandri 700 (A. D. 389) ad illius annum 878 (A. D. 567). Wir sehen, überall ist 311 die Epoche.

Das war auch bei unserem ältesten datierten Kodex der Fall, der unter seiner Nummer 12,150 oben in der Liste nicht ganz gesicherten Ursprungs aufgeführt wurde. Da heißt es: 12,150 Recognitiones Clementinae. — Titus Bostrenus adv. Manichaeos. — Eusebii Theophania. — Id. de martyribus Palaest. — Scr. Edessae A. D. 412²². Das steht in offenem, durch keine auch noch so kurze Erklärung gemilderten Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 65 des gleichen Bandes der Anecdota, wo im Rahmen einer kurzgefaßten syrischen Palaeographie und Handschriftenkunde auch das Alter der erhaltenen datierten Kodizes besprochen wird: Codicum quos adhuc possidemus anni numero inscriptos nullus eo antiquior qui hodie 12150mus in Museo Britannico servatur. Quae in fragmenti posterioris fine exstant sic interpretanda sunt: [Folgt der syrische Kolophon mit genau dem gleichen Text, wie ihn WRIGHT auf S. 633 bietet und anschließend] Finis huic volumini impositus est mense Tes'ri posteriori anni 723, Edessae in urbe Mesopotamiae. Habemus ergo codicem anni nostri 411. Hier ist also klar die Epoche 312 angewandt und damit ja keine Möglichkeit bleibt, einen Druckfehler oder sonstwie ein Versehen anzunehmen, wird zu der Jahreszahl 411 eine Fußnote gesetzt, in der es heißt:

¹⁸ s. WRIGHT S. 9 bzw. S. 25 und 16.

¹⁹ s. WRIGHT S. 9.

²⁰ Quo melius autem de omnibus quae in Museo praesto essent studiorum subsidiis judicare possem, folia etiam separata et in fasciculos collecta perlustranda esse aestimavi. Igitur singulos deinceps arcessivi; atque en tibi ea quae de praecipuis annotata habeo. A. a. O. S. 16.

²¹ s. LAND S. 18; s. WRIGHT S. 1165.

²² A. a. O. S. 14.

Etsi Syrorum menses cum Julianis prorsus quadrant, anni tamen initium in m. Tes'rin I sive Octobris initium incidit; itaque durantibus mensibus Konûn II, S'ebot', Odor, Nison, Ijor, H'eziron, Tomûz, Ob, Ilûl ab anno Graecorum 311 deducendi sunt, durantibus vero Tes'rin utroque et Konûn I 312, ut nostrum annum post Christum natum invenias.

Das paßt zu der Umrechnungsweise, die LAND bei der Übersetzung der von ihm in den *Anecdota* veröffentlichten Texte syrischer Chronographen anwendet. Etwa in dem von LAND Liber Chalipharum²³ betitelten Werk, von dem wir im 1. Band der *Anecdota* den Text und eine lateinische Übersetzung finden. Wir brauchen nicht das ganze Material vorzuführen, da die Umrechnungsweise absolut einheitlich ist, vielmehr begnügen wir uns mit ein paar charakteristischen Beispielen: Einfache Jahreszahlen, die nicht durch ein Monatsdatum näher bestimmt werden, sind mit der Epoche 311 umdatiert: Et anno 632 ex aera Graecorum (A. D. 321) scripsit (Constantinus) epistolas de pace ecclesiis Dei²⁴. Oder: Surrexerunt autem et regnum Romanorum adepti sunt Constantinus et Constantius et Constans ejus filii anno 649 (A. D. 338)²⁵. Anders aber, wo es sich um einen der Monate Oktober, November, Dezember handelt: Constantius . . . mortuus est, anno 673, mense Tes'ri II (m. Nov. A. D. 361)²⁶. Dagegen dient bei den anderen neun Monaten 311 als Umdatierungsbasis. Die eine S. 106 bietet uns mehrere Beispiele: Et exiit ira e Dei praesentia . . . et coepit urbes quae numero 21 erant perdere . . . d. 27 mensis Ijor anni 674 (m. Maji A. D. 363) . . . et exulavit Nisibis mense Ob anni 674 (m. Aug. A. D. 363) . . . et recubuit (Jovinianus) in lecto quietis suae mense S'ebot' anni 675 (m. Febr. A. D. 364).

Wenn es nun auch kein Beispiel einer Datierung mit dem Monat Oktober gibt, so haben wir doch mehrere mit September²⁷ und November²⁸, die uns zeigen, daß LAND den Jahresanfang und die Epoche 1. Oktober 312 v. Chr. in seinen Umdatierungen historischer Ereignisse bei den syrischen Chronographen genau beachtet.

Daraus möchte man nun schließen, daß unsere ganze eingehende Untersuchung, ob die in der kurzgefaßten Liste, *Anecdota Syriaca* Bd. I, S. 13–16, aufgeführten Handschriften aus der nitrischen Wüste, bzw. die zu diesen angegebenen Datenumrechnungen LANDS Werk seien, überflüssig war und die Liste mit allen Einzelheiten einfach CURETON zuzuweisen ist. Aber das wäre ein Trugschluß. LAND hat auch nach seinen im 1. Band gemachten Ausführungen

²³ s. GSL S. 274.

²⁴ A. a. O. S. 104.

²⁵ Ebd. S. 105.

²⁶ Ebd.

²⁷ S. 110: De terraemotu qui Antiochiae accidit, anno 767 aerae Alexandri (A. D. 456) media nocte 14 mensis Ilûl (Sept.); S. 113: expulsus est (Severus) d. 29 m. Ilûl anni 829 (m. Sept. A. D. 518); S. 114: anno 770, die 2 mensis Ilûl (m. Sept. A. D. 459) obiit usw.

²⁸ s. ob. über den Tod Konstantins; ferner S. 113: Ordinatus est Severus Patriarcha Antiochiae mense Tes'rin II anno 823 (m. Nov. A. D. 511); ebd. Ordinatus est Dnus Athanasius anno 915 m. Tes'ri II (m. Nov. A. D. 603) und passim.

zum ältesten datierten Kodex der Welt weiterhin festgehalten an der auf 311 basierten einheitlichen Umdatierung der seleukidischen Jahreszahlen in syrischen Handschriften, ohne Rücksicht auf etwa beigefügte Monatsangaben und entsprechende Beachtung des Jahresanfangs bei den Syrern bzw. die exakte Epoche der Seleukidenära, obschon ihm diese so genau bekannt war. Zum Beweise dessen diene folgendes: Im 2. Bande der *Anecdota*, welcher sechs Jahre nach dem ersten erschien, findet sich auf den Seiten 2–26 eine beachtlich lange Liste von Addenda et Emendanda in Tomo Primo. Darin wird auf Seite 14 auch auf den Codex Hartwellianus 4 Bezug genommen, über den es im 1. Bande, S. 87f. geheißen hatte: *Pauca mihi dicenda sunt de libris manuscriptis quos inspexi in villa . . . nomine HARTWELL HOUSE . . . Dissentio de codd. 4 et 5, qui Psalterium et Evangelistarium continent minutissimis literis scripta. In Catalogo enim illud ex anno nostro 1738 repetitur; etsi in librarii subscriptione me videre memini annum „1596 Graecorum“ i. e. 1285 Christianum. Dazu nun heißt es in den Corrigenda et Emendanda a.a.O.: Cod 4 colophonem, quum m. Sept. a. 1865 optimi hospitis brevi post diem supremum obituri domum reviserem, integrum descripsi: [Folgt der syrische Text und dann die Übersetzung] *Explicit ope Domini nostri Tetraevangelium sacrosanctum . . . anno 1096 Graecorum d. 29 Tesrin II (d. 29 m. Nov. A. D. 785) . . .* Also: Obwohl sich LAND klar bewußt war, daß der Tešrin II unserem November entspricht, rechnet er die Jahreszahl in offenem Gegensatz zu seiner Erklärung über die Umdatierungsformel von Seleukidenjahren in syrischen Handschriften, wie er sie bis ins einzelne gehend im 1. Bd. sechs Jahre früher dargelegt hatte, durch Abziehen von 311 Jahren um. Das ist es, was wir meinten, als wir von einem „sonderbaren Zwiespalt in der Auswertung chronologischer Bestimmungen“ bei LAND sprachen²⁹. Es besteht dabei nicht der mindeste Anlaß, an einen Druckfehler zu denken. Nicht nur, daß wir in den folgenden Bänden keinerlei diesbezügliche Hinweise finden, wir hatten bis jetzt schon allen Grund anzunehmen, daß LAND immer und unter allen Umständen bei den Kolophonen syrischer Handschriften für die Umdatierung seleukidischer Daten die Epoche 1. Jan. 311 v. Chr. annimmt. Vor allem aber ist zu beachten: Jeder, der sich die Mühe gibt, solche Umdatierungen bei europäischen³⁰ Gelehrten bis zum Anbruch etwa des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts nachzurechnen, kann feststellen, daß sich diese uns Heutigen widersprüchlich erscheinende Haltung recht allgemein findet. Sogar WRIGHT, der in seinem ganzen dreibändigen Katalog auf insgesamt 1200 doppelspaltigen Folioseiten ohne jede Ausnahme sämtliche Umdatierungen bei der Seleukidenära in den Kolophonen der Handschriften mit der fiktiven Epoche 1. Januar 311 v. Chr. vornimmt, wendet bei der ersten Gelegenheit, wo es sich um die chronologische Bestimmung eines historischen Ereignisses handelt, die Epoche 312 an (obwohl er nicht einmal durch eine Monatsangabe dazu veranlaßt ist); Auf S. 66 im*

²⁹ s. S. 6.

³⁰ Auch bei den Syrern findet sich eine ähnliche Erscheinung, auf die wir noch zu sprechen kommen müssen.

1. Bd. heißt es: The date in lines 20—21 [betrifft die entscheidende Schlacht zwischen den Byzantinern und den Arabern in ihrem ersten Ansturm] should probably be read „in the year 947“, which, deducting 312, gives A. D. 635. Wir werden im folgenden noch Gelegenheit haben, uns mit dieser erstaunlichen Tatsache in der Darlegung der Geschichte und des Standes der Forschung bezüglich der Chronologie der syrischen Handschriften näher zu befassen.

Zweites Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN IN DEN KATALOGEN, DIE VON SYRERN DER NEUZEIT VERFASST SIND

§ 1: Die Kataloge der in Europa ausgebildeten Syrer

1. Der Katalog der orientalischen Handschriften in der Vatikanbibliothek von STEPHANUS EVODIUS und JOSEPH SIMONIUS ASSEMANI

Die Untersuchung der Ausführungen der von WRIGHT bei der Beschreibung des ältesten datierten Kodex genannten Gelehrten hat uns nicht weiter gebracht, bei der Suche nach dem Anlaß zu seiner veränderten Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften. Wir müssen nunmehr in den Katalogwerken, die WRIGHT vertraut waren und die er benutzt hat, darnach spüren. Gleich auf der ersten Seite seines eigenen Katalogs nennt er in einer Fußnote deren zwei: PAYNE SMITHS Katalog der syrischen Kodizes der Bodleian Library in Oxford¹ und den zweiten und dritten Teil des ersten Bandes des Katalogs der Handschriften der Vatikanbibliothek². Es dürfte geraten sein, den letzteren zuerst anzusehen, nicht nur weil er der ältere ist, sondern auch weil die ASSEMANI als syro-arabische Orientalen, die aber in Europa wissenschaftlich ausgebildet waren, trotz aller Gelehrsamkeit auf seiten PAYNE SMITHS, als die kompetenteren Beurteiler chronologischer Fragen im Bereich der syrischen Literatur angesehen werden müssen. Darüber hinaus bieten sie eine Gelegenheit, sozusagen am lebendigen Objekt die Richtigkeit von WRIGHTS Behauptung über das Kalenderjahr der Syrer und seine damit zusammenhängende Umrechnungsweise von Daten orientalischer Ären nachzuprüfen. Die ASSEMANI kannten ja als Angehörige einer syrischen Kirchengemeinschaft die Seleukidenära von Kindheit an als ihre gewöhnliche, täglich gebrauchte Zeitrechnung.

L. IDELER nun, der Chronologe und Orientalist aus Berlin, stellt sich hier von vornherein in Gegensatz zu WRIGHT, indem er von der Umrechnungsart ASSEMANIS behauptet: „ASSEMANI subtrahiert von der seleukidischen Jahrzahl immer 311. Das Verfahren ist richtig, wenn das Jahr unserer Aere gefunden werden soll, das seinem größten Theil nach mit dem seleucidischen überein-

¹ s. Bibl., PAYNE SMITH.

² s. Bibl., ASSEMANI.

stimmt“³. ASSEMANI, Syrer und praktischer Benutzer der Seleukidenära, hätte also nach IDELER genau das getan, was WRIGHT zwar in seinem ganzen dreibändigen Katalog befolgte, nach Abschluß desselben aber als falsch erklärte und entsprechend seiner neuen Auffassung ‘korrigierte’! Leider sagte IDELER nicht näher, welchem Mitglied der zahlreichen Gelehrtensippe der ASSEMANI, d. i. As-Sim’ānī, er diese Umrechnungsmethode zuschreibt, noch um welches der immerhin nicht wenigen von diesen stammenden Werke es sich genau handelt. Dennoch hat er mit seiner Erklärung Schule gemacht: In der *Praefatio* ihrer Ausgabe des *Chronicon Ecclesiasticum Gregorii Barhebraei* stellen ABBELOOS und LAMY die Behauptung auf: Cl. Jos. Sim. Assemanus, ut annum aerae christianae anno Seleucidarum respondentem statuatur, ab hoc subtrahit annos 311, quod rectissime fit pro novem anni mensibus; at si agatur de tribus mensibus Octobri, Novembri et Decembri, demendi sunt anni 312⁴. Nicht nur also, daß ABBELOOS und LAMY der ‘verbesserten’ Umrechnungsweise WRIGHTS vorbehaltlos zustimmen, sie geben auch ihre Meinung kund, daß IDELER, auf den sie sich unmittelbar vorher berufen, mit seiner unbestimmten Aussage über die Umdatierungsart ASSEMANIS den ältesten und wohl auch bedeutendsten unter den vier Angehörigen der Familie ASSEMANI gemeint habe, den Präfekten der apostolischen Vatikanbibliothek JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS. Damit dürften sie recht haben und wir möchten dann wohl auch ohne weiteres anfügen, daß es sich um dessen großangelegtes, heute noch nicht überholtes Werk über die Geschichte der syrischen Kirchen und ihrer Literatur handelt, das unter dem Titel *Bibliotheca Orientalis*⁵ allgemein bekannt ist. Eine Bestätigung für diese Deutung könnte die Epochenbestimmung liefern, die JOSEPH SIMON ASSEMANI selbst in diesem Werke von der nach Alexander benannten Ära gibt: Duplex Epocha Alexandro inscribi solet: altera ab eius obitu, quam Alexandream et Philippicam dicunt, praeceditque vulgarem Christi annum, juxta Pagium in Apparatu, annis trecentis et viginti quatuor. Altera ab initio regni Seleuci instituta, quae Seleucidarum appellatur, et annis trecentis undecim Christo prior est⁶. Über die erstgenannte Epoche, 324 vor Christus, können wir ohne Diskussion hinweggehen. Sie ist, wie ASSEMANI anschließend selbst sofort zugibt, ohne jede Bedeutung für die chronologischen Bestimmungen in der syrischen Literatur und von dem großen Maroniten nur deswegen hier ins Spiel gebracht, weil er einen Ausweg aus den Schwierigkeiten einer Harmonisierung der mehrfachen Datierung des Martyriums des hl. Simeon Barsaboe, Bischofs von Seleucia-Ktesiphon, sucht⁷. Wir können unsere Aufmerksamkeit sofort auf die zweite der hier mit Alexander verknüpften Ären lenken, von der ASSEMANI hier in der Tat einfach die Zahl 311 angibt. Es muß

³ IDELER I 451⁴.

⁴ A. a. O. p. XXVII.

⁵ s. Bibl., BO.

⁶ BO I p. 6.

⁷ PEETERS hat sich denn auch gar nicht erst mit diesem Epochendatum auseinandergesetzt, sondern sucht das Problem auf ganz anderem Wege zu lösen; s. Bibl. PEETERS, MARTYRE DE S. SIMEON.

aber von vornherein gesagt werden: Das praktische Verhalten Assemanis stimmt in der *Bibliotheca Orientalis* mit der Theorie nicht ganz überein bzw. die theoretische Grundlage ist in diesem Falle wohl, da es eigentlich nicht um sie geht, verkürzt und ohne präzisierende Einzelheiten vorgetragen. Einige wenige Beispiele werden an dieser Stelle genügen, da wir im weiteren Verlauf der Untersuchungen ohnehin noch einmal die Umrechnungsart JOSEPH SIMONS in ihren Einzelheiten überprüfen müssen. Im gleichen 1. Band der *Bibliotheca Orientalis* wird p. 133 der Kolophon eines der Kodizes, die ASSEMANI selbst aus der nitrischen Wüste Ägyptens nach Rom gebracht hat, abgedruckt und die Datierung daraus mit den Worten wiedergegeben: Mense Octobri, die octava, anno centesimo trigesimo quinto supra millesimum ab initio regni Seleuci . . . Is annus Christi fuit 823. Dieses Datum der Christusära ist zwar mit Zahlzeichen gedruckt, daß hier aber keiner der sonst in der BO recht zahlreichen Druckfehler vorliegt, zeigt sich daran, daß bei der Zusammenstellung der benutzten Kodizes am Schluß des Bandes p. 567 beide Daten dieses Manuskripts zwar auch in Zahlzeichen gegeben werden, aber in voller Übereinstimmung mit der Stelle im Text: Exaratus . . . anno Seleuci 1135 (Christi 823). Ein anderer Kodex, diesmal aus der Sammlung der Congregatio de Propaganda Fide, trägt das Datum 10. Novembris anno Graecorum 1858, dem umgerechnet das Jahr Christi 1546 gegenübergestellt wird⁸.

Wenn also IDELERS Behauptung, der sich ABBELOOS/LAMY angeschlossen haben, offensichtlich nicht auf die *Bibliotheca Orientalis* zutrifft, war sie dann von dem großen Katalog ausgesagt, den STEPHANUS EVODIUS und unser JOSEPH SIMONIUS ASSEMANI zusammen in den Jahren 1758/59 herausgegeben haben? Hier nun haben wir gleich bei der Besprechung des ersten Kodex eine so exakte Festlegung der Epoche, wie sie die Chronologen der damaligen Zeit nur zu geben wußten: *Epocha Alexandraea qua Orientales passim utuntur, quamque Syri Seleucidarum et Graecorum, Arabes vero Tharich Dilkarnain, i. e. Cornigeri Epocham adpellant, Solaris est, coepitque Kalendis Octobris, anno Periodi Julianae 4402. Cyclo Solis 6. Lunae 13. Indictione 7⁹*. Aus dieser Häufung von genauen Kennzeichen und Angaben ist uns Heutigen ohne weiteres nur verständlich, daß diese Ära verschiedene Bezeichnungen hat, deren Kenntnis uns bei den folgenden Untersuchungen von Nutzen sein wird: Das, was wir gewöhnlich die Seleukidenära nennen, heißt gelegentlich auch bei den Syrern so, allerdings sehr viel seltener als man nach den Worten der ASSEMANI meinen sollte; viel häufiger wird das Jahresdatum mit der Bezeichnung *Jahre der Griechen*, oder auch *nach der Zeitrechnung der Griechen* verbunden. Häufig ist auch die Benennung nach *Alexander*, wobei gelehrteren Syrern durchaus bewußt war, daß dies im eigentlichen Sinne nicht zutreffend ist. Die bei arabischen Schreibern, christlichen sowohl wie muslimischen, weitaus häufigste Benennung ist die nach dem *Zwegehörnten*¹⁰. Ferner ersehen wir aus den Angaben des

⁸ BO III 1 p. 636.

⁹ ASSEMANI I 2 p. 4.

¹⁰ Zu dieser Bezeichnung Alexanders d. Gr. s. EI s. v. Dhū l-Ḳarnain.

Katalogs, daß die Seleukidenära mit dem tropischen Sonnenjahr rechnet. Schließlich erfahren wir noch, und das ist im Augenblick für uns das Wichtigste, daß der Beginn dieser Zeitrechnung auf die Kalenden des Oktober gelegt wird. Damit ist einerseits WRIGHTS 'verbesserter' Ansatz bestätigt, andererseits wenig Aussicht gelassen, daß IDELER recht bekommen sollte, was seine Vorstellung von der Umrechnungsweise ASSEMANI angeht. Aber bemühen wir uns zunächst, die genaue Bestimmung der ASSEMANI bis zum letzten Punkt auszuschöpfen: Der 1. Oktober, von dem diese Ära ihren Ausgangspunkt nehmen soll, wird in das Jahr 4402 der julianischen Periode verlegt und mit dem Sonnenzyklus 6, Mondzyklus 13 und der 7. Indiktion verbunden. Damit wird heutzutage kaum noch jemand etwas anfangen können und wir müssen schon die älteren Chronologen befragen, was es eigentlich bedeuten soll.

Die julianische Periode erklärt uns IDELER im I. Band seines Handbuchs S. 76f. mit folgenden Worten: „Da unter den zahlreichen Aeren von Erschaffung der Welt, die von den Chronologen aufgestellt worden sind, keine den Vorzug zu verdienen schien, so hat JOSEPH SCALIGER durch Multiplication der drei zyklischen Zahlen 28, 19 und 15¹¹ eine Periode von 7980 Jahren gebildet, die alle an eine solche Grundäre zu machende Ansprüche befriedigt. Er nennt sie die julianische, weil sie nach julianischen Jahren zählt¹². Sie nimmt zugleich mit dem Sonnen-, Mond- und Indictionscirkel ihren Anfang und erneuet sich nicht eher als bis alle drei Zeitkreise zugleich abgelaufen sind. Es wird daher jedes Jahr durch seine eigenthümlichen cyklischen Zahlen charakterisiert, die sich in den Resten der Division des jedesmaligen Jahrs der Periode durch jene drei Zahlen ergeben.“

Bei den älteren Chronologen sind auch die mathematischen Regeln bzw. verschiedene Methoden angegeben, nach denen man aus den Zyklenzahlen das zugehörige julianische Jahr berechnen kann¹³. Nun gehören zu dem Jahr, das in unserer heutigen Zeitrechnung als Jahr 1 nach Christi Geburt gilt, die Zahlen *Cyclus Solis* 10, *Lunae* 2, *Indictionis Romanae* 4¹⁴. Aus diesen berechnet IDELER

¹¹ 28 Jahre bilden den sogenannten *Cyclus Solis*, ein Zeitkreis, nach dessen „Ab-
lauf wieder gleiche Wochentage mit gleichen Monatsdaten zusammentreffen“
(IDELER I 72); 19 Jahre umfaßt der zugehörige Mondzyklus, der sich daraus ergibt,
daß 235 synodische Monate d. h. 6939 Tage 16 Stunden 31' 45" nur um 2 St. 4' 33"
länger sind als 19 tropische Jahre, so daß sich nach Verlauf derselben die Neumonde
wieder an denselben Tagen des Sonnenjahres ereignen (ebd. S. 47f.); 15 (bei
IDELER S. 76 fehlerhaft 13) Jahre schließlich zählt der Indiktionszyklus, „ein unter
den spätern römischen Kaisern zum Behuf gewisser Schätzungen eingeführter und
in die Zeitrechnung übergegangener fünfzehnjähriger Zeitraum“ (ebd. S. 72f.).
Der Sonnen- und der Mondzyklus dienen zur Berechnung des Osterfestdatums,
dessen Bestimmung der Ausgangs- und Zentralpunkt aller christlichen Chronologie
ist.

¹² Zuzufolge anderer Erklärung hätte SCALIGER diese Bezeichnung nach dem
Vornamen seines Vaters, dem er mit dieser Benennung ein Denkmal setzen wollte,
gebildet.

¹³ s. etwa IDELER II S. 587f. oder PETAVIUS, *RAT. TEMP.*, Lib. I, Cap. VIII.

¹⁴ IDELER I S. 77; PETAVIUS, *RAT. TEMP.*, Vol. I p. 17.

die Zahl 4714 für das entsprechende Jahr in der julianischen Periode. PETAVIUS kommt mit seiner andersartigen Berechnungsweise zum gleichen Ergebnis, so daß wir die Jahreszahl als sicher gelten lassen können. Ziehen wir nun die von den ASSEMANI in ihrem Katalog genannte julianische Zyklenzahl 4402 von der für das Jahr 1 n. Chr. berechneten 4714 ab, so erhalten wir als Epoche der Seleukidenära nach den ASSEMANI den 1. Oktober 312 v. Chr. Soweit wären sie also in bester Übereinstimmung mit WRIGHTS verändertem Ansatz und dieser könnte sich auf die beiden Syrer berufen als Zeugen für die Richtigkeit seiner Behauptung über das Kalenderjahr dieses orientalischen Volkes bzw. die Epoche der von den Syrern meist gebrauchten Ära. Ja, er hätte auf mehr als eine Stelle in dem Katalog der Vaticana verweisen können, wo mit ausdrücklichen Worten der Oktoberanfang des Jahres bei den Syrern vertreten und dessen Bedeutung für die Auswertung der Datierung in den Kodizes hervorgehoben wird. So etwa in der Stellungnahme zu einer chronologischen Angabe im Vat. Syr. 203, einer Garšūni-Handschrift der Paulusbriefe. Der Amanuensis hat nach dem zweiten Timotheus-Brief notiert: Exaratus est die decimaquarta mensis Elul (Septembris) A^o Graecorum 1887 (Christi 1576)¹⁵, nach dem Hebräerbrief aber: Sabbatho, die 7^a mensis Tesri prioris (Octobris) A. Gr. 1887. Dazu der Katalog: Ubi notandum aut mendum esse in anno Graecorum 1887 (Si enim mense Septembri in cursu erat annus 1887 sequitur juxta Syrorum Epocham, mense Octobri inchoatum fuisse annum 1888, nam annus Syrorum incipit mense Octobri, uti est notum) aut hunc Librarium, juxta Graecorum Epocham, annos Graecorum a mense Septembri inchoasse: adeoque tam mense Septembri quam Octobri annum Graecorum 1887 respondere anno vulgari Christi 1575¹⁶.

Solche und ähnliche Stellen hätte WRIGHT zu seinen Gunsten anführen können, aber es gibt auch andere, die Zweifel an der Echtheit des lebendigen Bewußtseins der hier vertretenen Epoche und des damit verbundenen Kalenderjahres der Syrer wecken und ihre Verfechtung durch ASSEMANI als bloßes Buchwissen erscheinen lassen könnten. Im Vat. Syr. 96 z. B. ist eine syrische Übersetzung der Homilie des hl. Gregor von Nazianz über die Wunder des Propheten Elias aufgezeichnet und von der Arbeit des Übersetzers gesagt, daß er damit im Juni des Jahres 1113 der Griechen begonnen habe und sie im Kānūn¹⁷, der darauf folgte beendet habe. ASSEMANI gibt das mit folgenden Worten wieder: eam interpretationem inchoasse dicitur (Theodosius Presbyter Edessenus) mense Junio, anno Graecorum 1113 (Christi 804), absolvisse vero mense Decembri eiusdem anni¹⁸! Die ASSEMANI nehmen Anstoß daran, daß der Schreiber von Nr. 203 die beiden aufeinander folgenden Monate September

¹⁵ A. a. O. I 3 p. 485 s.

¹⁶ Ebd. p. 486.

¹⁷ Der Text der abgedruckten syrischen Notiz ist an dieser Stelle nicht ganz in Ordnung, doch geht aus ASSEMANIS Interpretation hervor, daß es sich um den Kānūn I handeln muß.

¹⁸ A. a. O. I 2 p. 521.

und Oktober zu einem Jahr rechnet, ohne den dazwischen liegenden Jahreswechsel zu beachten, bei Nr. 96 zählen sie den auf den Juni folgenden Dezember in das *gleiche Jahr*, ohne dessen auch nur gewahr zu werden.

Übrigens bietet die Umrechnungsziffer der christlichen Ära, die uns die ASSEMANI hier angeben, Anlaß zu einer weiteren Ausstellung an diesem Katalog: Er ist durch eine verhältnismäßig große Zahl von Fehlern, Druckfehlern und Irrtümern sowie offenbaren Nachlässigkeiten entstellt, leider gerade in den Zahlen, die er anführt, so daß seine Zuverlässigkeit nicht immer über jeden Zweifel erhaben ist. Gewiß, in einem so umfangreichen Werk mit so häufigen Zahlenangaben wird schon einmal ein Druckfehler oder ein Fehler bei der Korrektur der Druckbögen übersehen werden, aber im Assemani-Katalog sind derlei Versehen so häufig und die Diskrepanzen zwischen den einzelnen Textstücken oft so kraß, daß man gelegentlich zweifeln könnte, ob überhaupt eine solche Korrektur stattgefunden hat. Und da, wie die folgenden Darlegungen zeigen werden, gerade die ASSEMANI in ihrer Umrechnungsweise nicht konsequent sind, das Material aus diesem Katalog für uns aber von größter Wichtigkeit ist, können wir leider nicht umhin, einen nicht ganz knappen schematischen Überblick über die vorliegenden Mängel zu geben, seien es nun leicht zu erkennende Druckfehler oder echte Versehen der Verfasser. Ohne das wird es nicht möglich sein, in Zweifelsfällen zu wägen, was in der Beschreibung der Kodizes nun fehlerhaft und was tatsächlich beabsichtigt ist. Zur Zitationsweise sei zunächst bemerkt: Die syrischen Handschriften im weitesten Sinne dieser Bezeichnung, sind bei den ASSEMANI im zweiten und dritten *Tomus* der *Pars Prima* ihres Katalogs beschrieben. Dementsprechend geben wir unter Verzicht auf eine Bezeichnung der ja stets gleichbleibenden *Pars* mittels der deutschen Zahl 2 bzw. 3 den *Tomus* an, dann nach einem vorgesetzten „p.“ die Seitenzahl. Nun sind selbst diese Seitenzahlen im Katalog gelegentlich verdrukt, so folgt etwa auf die Seite 25 des *Tomus 2* die Zahl 62, was natürlich 26 sein soll. Da gerade auf dieser Seite ein nicht zu übergehendes Beispiel gedruckt ist, sei darauf hingewiesen. Schlimmer sind die falschen Zahlen aller Art bei chronologischen Angaben. Auch darunter sind leicht zu durchschauende Druckfehler und kleinere Versehen, z. B. bei Vat. Syr. 52¹⁹, wo zunächst angegeben wird: Is Codex scriptus est A. Chr. 1548, was begründet wird durch den Verweis auf zwei chronologische Angaben in dem Kodex, wovon die erste das Jahr Christi 1537 nennt, die zweite das Jahr der Griechen 1848, umgerechnet in Chr. 1537, wonach die zuerst angegebene Entstehungszahl leicht korrigiert werden kann. Ebenso in Cod. 132²⁰, mit der Übersetzung des gedruckten Kolophons: Absolutus . . . Anno Graecorum 1601 (Christi 1589), wo die Umrechnungszahl auch ohne Vergleich mit dem voranstehenden syrischen Text erkennen läßt, daß es A. Gr. millesimo *nongentesimo* primo statt *sexcentesimo* heißen muß. Ebenso leicht lassen sich gewisse gar zu grobe Umrechnungsfehler erkennen. Wenn z. B. in Vat. Syr. 80 eine Garšūni-Notiz²¹ über einen Todesfall das Jahr der

¹⁹ A. a. O. 2 p. 328 ss.

²⁰ Ebd. 3 p. 199 ss.

²¹ Ebd. 2 p. 452.

Weltära 6957 nennt, muß die dazu gestellte Umrechnungsziffer für das Jahr Christi 1549 notwendigerweise um ein Jahrhundert zu hoch gegriffen sein. Oder zu Vat. Syr. 94 sind die Regierungsjahre des koptisch-monophysitischen Patriarchen Zacharias zunächst nach der Märtyrerära von 716 bis 745 angegeben²², denen dann die Umrechnung 1010 bis 1034 Christi gegenüber gestellt wird, was für die Märtyrerära eine Regierungsdauer von rund 29 Jahren, für die Christusära aber nur von 24 ergäbe; da nun beide Ären mit dem julianischen Sonnenjahr rechnen, kann eine solche Differenz nicht zustande kommen. Tatsächlich sind beide Christusjahre falsch bestimmt, es müßte ja heißen: Vom Jahre Christi 999 bis 1028. Starke Fehlangaben weisen wohl auch sonst darauf hin, daß etwas nicht stimmen kann, auch wenn man mit den christlich-orientalischen Ären nicht sehr vertraut ist. So etwa in Vat. Syr. 134²³, bei dem der Katalog p. 212 s. ein Seleukidenjahr der Fertigstellung 1843 einem Christusjahr 1322 entsprechen läßt. Schwieriger wird es schon, ohne eine Kontrolle mittels Tabellen, festzustellen, daß das Jahr der Hiğra 506 nicht gut dem Jahr 1165 der christlichen Ära²⁴ entsprechen kann, die aber durch das beigegebene Datum 1476 der Griechen gefordert ist; es muß eben 560 heißen. Ganz unmöglich aber ist, zu einer Richtungsstellung der gewiß als falsch empfundenen Gleichung: Schöpfungsjahr 1950 : 1446 Christi zu kommen, wenn man nicht den arabischen Text vergleichen kann und darin feststellt, daß es Jahr der Schöpfung sechstausend neunhundert vierundfünfzig heißen muß²⁵. Und dergleichen, nur aus einer Kontrolle am orientalischen Text zu berichtigende Fehler kommen öfter vor, so u. a. in den Kodizes 42, 143, 155 usw. Ja, es finden sich sogar Fälle, wo Fehler in den Zahlen der Ausgangsjahre, die nur der Kundige aus dem Vergleich mit dem Text erkennen kann, zu falschen Umrechnungen geführt haben. Vat. Syr. 76²⁶, der als Jahr der Fertigstellung das Jahr Adams sieben-tausend zweiundsiebzig nach dem gedruckten arabischen Kolophon anzeigt, was aber in der Übersetzung als Jahr 7062 wiedergegeben ist, wird dementsprechend in das Jahr Chr. 1554 umdatiert. Das führt gelegentlich zu grotesken Verirrungen in chronologischer Gelehrsamkeit von seiten ASSEMANIS. Vat. Syr. 169 hat folgende Notiz über das Jahr seiner Entstehung: Die vigesima octava mensis Elul (September) A. Gr. 1641 (Chr. 1339), diebus mar Ignatii Patriarchae. Hunc vero librum exaravit Josue qui eodem anno ordinatus fuerit ab universali Patre nostro Presbyter²⁷. ASSEMANI schließt folgende historische ergänzende Erläuterung an: Porro Ignatius Syrorum Jacobitarum Patriarcha, qui anno Christi 1339 Josue librarium Presbyterum ordinasse dicitur, idem est ac Johannes, qui et Ismael et Magedus adpellatur quique anno Christi 1332 . . . in Patriarcham consecratus, Ignatii nomen assumpsit, praefueritque Jacobitis usque ad annum Chr. 1349. All das, die Übersetzung des Kolophons und die historische Erklärung dazu, ist nach den syrischen Texten durchaus

²² Ebd. p. 551.²⁴ Ebd. 2 p. 247.²⁶ Ebd. p. 432 ss.²³ Ebd. 3 p. 208 ss.²⁵ Ebd. p. 428 s.²⁷ Ebd. 3 p. 346.

in Ordnung, grundfalsch aber ist die Zahl des Christusjahres, die als dem Seleukidenjahr 1641 entsprechend hingestellt wird. Da es sich um ein Datum aus dem Monat September handelt, wäre nach ASSEMANIS eigenem Epochenansatz der Griechenära die Zahl 311 abzuziehen, um das Jahr der christlichen Zeitrechnung zu ermitteln, was also 1330 ergeben würde. Wenn nun nach anderen Quellen, die ASSEMANI in seiner Liste der jakobitischen Patriarchen bei der Nennung des Ignatius Johannes Ismael Magedus in BO II p. 382 ss. allerdings nicht anführt, feststeht, daß dieser im Jahre 1643 Seleukidenära, 1332 Christi, sein Amt als 'pater universalis' der Jakobitenkirche antrat, wie konnte er dann in eben seiner Eigenschaft als Patriarch dem Schreiber von Vat. Syr. 169 schon A. D. 1330 die Priesterweihe erteilen? Man sieht, ASSEMANI hat, als er seine Erläuterungen hinschrieb, nur auf die von ihm falsch umgerechnete Jahreszahl christlicher Ära geblickt, ohne den syrischen Originaltext weiter zu beachten. Wir haben dieses Beispiel ausgewählt, weil es einerseits nicht ganz vereinzelt ist in ASSEMANIS Katalog, andererseits zeigt, daß die Errichtung eines ganzen chronologischen Gebäudes weitläufiger Gelehrsamkeit einen Irrtum in der Berechnung des Fundaments nicht ausschließt und wir schließlich uns gerade mit diesem Kolophon und den damit zusammenhängenden historischen Fragen später noch beschäftigen müssen.

Wenn wir vorstehend Irrtümer in der Übersetzung und falsche Umrechnungen aus dem mitgedruckten orientalischen Originaltext aufdecken konnten, so darf uns das nicht zu blindem Vertrauen in diese bei ASSEMANI abgedruckten Texte verführen und noch weniger dazu, alle Schwierigkeiten einzig auf diesem Wege ausräumen zu wollen. Im Kodex 65²⁸ ist auch eine kurze Supputatio annorum mundi abgedruckt, die auf ein Kalendarium ad inveniendā Festa mobilia folgt. Die syrischen Texte und die Übersetzungen aus beiden Stücken sind so durcheinander gedruckt, daß man leider manche wertvolle Angaben aus beiden Stücken nicht verwenden kann, solange man sich nicht durch Einblick in die Handschrift selbst Klarheit zu verschaffen vermag. Gewiß, manchmal kann man Fehler oder Auslassungen in den abgedruckten Originaltexten auch aus den Übersetzungen erkennen und korrigieren: Vat. Syr. 117 enthält verschiedene historische Notizen, die sechste davon²⁹ hat in der Übersetzung die Zahlen: A. Gr. 1845 / Chr. 1534, das abgedruckte Kolophon bringt nur die Zahlworte: *Im Jahre tausend fünfundvierzig der Griechen*, da aber in der vorangehenden Notiz schon die Jahre Gr. 1800 / Chr. 1489 stehen, dürften die in der Version gegebenen Werte die richtigen sein. Ähnliches findet sich p. 287 zum Kodex 151 oder im 2. Tomus p. 250 zu mehreren Nummern im Vat. Syr. 37 usw. In anderen Fällen sind gedruckter Originaltext und Übersetzung mangelhaft, wodurch dem Bearbeiter wertvolles Material verloren geht: In der Nachschrift des Vat. Syr. 126 ist eine der nach der Jahrtausendwende seltenen Doppeldatierungen vermittels der Indiktionszahl. Davon findet sich im syrisch wiedergegebenen Text noch das Wort *Indiq̄iyūnā*, nicht aber die

²⁸ Ebd. p. 364 ss.

²⁹ Ebd. 3 p. 106.

Zahl selbst. Die lateinische Wiedergabe läßt überhaupt nichts mehr davon erkennen³⁰.

Wir haben oben gesehen, daß die ASSEMANI die Epoche der Seleukidenära mit aller nur denkbaren Genauigkeit auf den 1. Oktober 312 vor Christus fixiert haben und außerdem zu wiederholten Malen darauf hinweisen, daß die genaue Beachtung des Anfangs des syrischen Kalenderjahres notwendig ist, um Griechenjahre exakt in Jahre der christlichen Zeitrechnung umsetzen zu können. Sieht man die Übersetzung der Datierung in Vat. Syr. 111, so kann man sehr wohl die Überzeugung gewinnen, daß diese Chronologie wirklich lebendiger Besitz der gelehrten Katalogverfasser war: *Absolutus est liber iste A. Gr. octingentesimo trigesimo quarto (Christi 522) mense Canun priore (Decembri) die vigesima prima*. Das steht p. 79 des 3. Tomus, aber schon wenige Seiten weiter, p. 84 nämlich, bekommt man den Eindruck, daß es ASSEMANI mit der exakten Epoche der Seleukidenära doch nicht so genau nahm, da hier zur näheren Bestimmung des Kodex 114 auf den Syr. 111 rückverwiesen wird, diesmal aber mit der Zeitangabe 523. Die mangelnde Abstimmung wird noch gröber, wenn wieder eine Seite weiter noch einmal derselbe Schreiber für einen anderen Kodex in Anspruch genommen wird, dort aber die Zeitangabe gleich um ein bis zwei Jahrhunderte abweicht: *Is Codex (115) aetatem praefert saeculi septimi vel octavi, eadem quippe manu ac superior Codex 114 est exaratus*.

Irrige Meinungen über die Genauigkeit der Auswertung chronologischer Angaben in den Kodizes durch die ASSEMANI werden auch dadurch hervorgerufen, daß einmal die verschiedenen Daten aus einer Mehrfachdatierung genau kontrolliert und besprochen werden, ein andermal nicht: Den ersten Fall haben wir bei Vat. Syr. 84, der als Entstehungsdaten Montag, den 21. Juli 1883 der Griechen, 1572 Christi und 979 der Hiğra enthält³¹. ASSEMANI weist mit Recht darauf hin, daß Hiğra 979, das schon am 13. Mai 1572 A. D. zu Ende ging, sich nicht mit dem angegebenen Monatsdatum und Christusjahr deckt, daß aber an diesem festgehalten werden müsse *quo feria secunda in diem 21. Julii incidit*. Im Vat. 82 dagegen haben wir die Daten Hiğra 611 und 10. Februar 6722 der Welt, was ASSEMANI in 1214 Chr. umrechnet³². Hiğra 611 begann aber erst am 13. Mai 1214 Christi. Dadurch, daß der Katalog nicht auf diese Diskrepanz aufmerksam macht, gewinnt der unbefangene Leser, wenn er die Daten nicht selbst nachprüft, den Eindruck, daß ASSEMANI'S Epochenansatz, diesmal allerdings für die Weltära, mit dem des Kodexschreibers übereinstimme. Noch krasser wird die Irreführung, wenn ASSEMANI die Angaben des Amnuensis in Syr. 244, nämlich Hiğra 1093 und Freitag, d. 1. September 1993 der Griechen, gegen die eigene Epochenbestimmung in Chr. 1681 umrechnet³³. Fühlt man sich durch die abweichende Epoche zum Nachprüfen veranlaßt, muß man feststellen, daß diese keineswegs durch die Jahreszahl der Hiğra ver-

³⁰ Ebd. p. 177 s.

³² Ebd. p. 456.

³¹ Ebd. 2 p. 471.

³³ Ebd. 3 p. 530.

anlaßt sein kann, denn die weist auf den 10. Januar 1682 als muslimisches Neujahr hin, aber auch nicht durch den Wochentag, denn der 1. September A. D. 1681 fällt nach altem Stil auf den Donnerstag, nach Gregorianischem auf den Montag. Die Grundlage für die abweichende Epoche ist überhaupt nicht in dem Bestreben nach Harmonisierung der Daten in der Handschrift, sondern in der schwankenden Praxis der ASSEMANI in der Anwendung der Epoche der Seleukidenära zu suchen, was aber schon in den folgenden Abschnitt unserer Untersuchungen gehört.

Am Schlusse dieser Liste, die nur eine Auswahl nach Typen gegenüber der Anzahl der tatsächlich von uns notierten Fehler in ASSEMANIS Katalog der vaticanischen Handschriften darstellt, möchten wir noch einmal betonen: Es geht uns nicht darum, in kleinlicher Beckmesserart einer großen Leistung der Katalogisierung am Zeuge zu flicken, sondern dem Leser klar zu machen, daß, angesichts der zahlreichen und zum Teil beachtlichen Fehler und Versehen in dem Handschriftenverzeichnis der Vaticana, kein anderer Weg zur wirklichen Klarheit über den Epochenansatz und die damit verbundene Auswertung chronologischer Bestimmungen nach der Seleukidenära von seiten der ASSEMANI bleibt, als das gesamte hierher gehörige Material in entsprechender schematischer Ordnung vorzulegen. Nur so werden wir feststellen können, wie nun wirklich die Einstellung der gelehrten Maroniten war. Solange wir uns auf typisch scheinende Einzelfälle beschränken, bleibt die Gefahr bestehen, daß wir entweder auf eine durch Fehler oder Versehen entstellte Stelle treffen, oder eine Einzelstellungnahme stärker bewerten, als sie im Hinblick auf das ganze einschlägige Material verdient.

Die nachstehende tabellarische Übersicht bringt sämtliche syrische Handschriften der Vaticana, welche mit Monatsangabe nach der Seleukidenära datiert sind, geordnet nach der Reihenfolge der Monate im 'syrischen' Kalenderjahr, also beginnend mit Oktober und mit September endend. Innerhalb der Monate folgen die Kodizes entsprechend ihrer Katalognummer aufeinander. Diese Nummer steht in der ersten Spalte, in der zweiten der Monat³⁴, es folgt die Jahreszahl nach der Seleukidenära aus dem Katalog und darauf die entsprechende Zahl der christlichen Zeitrechnung nach der Umdatierung der ASSEMANI. Verweise auf eine eingehendere Besprechung einzelner Nummern und andere Bemerkungen finden sich in der letzten Spalte. Klammern um die Kodexsignatur besagen, daß es sich bei dem zugehörigen Datum nicht um die Entstehungszeit der Handschrift handelt, sondern um eine Notiz über irgend ein historisches Ereignis, das mit dem Kodex selbst nicht unmittelbar in Beziehung steht.

³⁴ Damit nicht zu viel verschiedene Zahlen unmittelbar nebeneinander stehen.

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
21	Okt.	1353	1041	
70	Okt.	1985	1673	
78	Okt.	1520		Dreif.-Datierung im Kodex, s. Besprechung
		[1518]	1207	!
83	Okt.	1850	1539	!
91	Okt.	1842	1530	s. bei Dezember! s. BO II p. 486.
92	Okt.	1135	823	
(127)	Okt.	763	451	Konzil v. Chalkedon.
147	Okt.	1546	1234	s. bei Juli
184	„Jahresanfang	1880“	1568	
(194)	Okt.	1558	1246	
203	Okt.	1887		KAT.: Schreiber hat Jahres- anfang Okt. nicht beachtet!
(37)	Okt./Nov.	673	362	! im gedruckten Kolophon nur „Tešrin“.
11	Nov.	1573	1261	
42	Nov.	1514	1603	! Gedr. Koloph.: Gr. 1914
67	Nov.	1875	1564	!
(102)	Nov.	1483	1171	
116	Nov.	1169	857	
186	Nov.	1789	1477	beide Zahlen zweimal u. Verw. auf BO
245	Nov.	1851	1540	!
247	Nov.	1858	1546	
20	Dez.	1527	1215	! s. Besprechung
			1216	
(91)	Dez.	389	78	!
(103)	Dez.	1185	873	
111	Dez.	834	522	
128	Dez.	1868	1556	
(129)	Dez.	1332	1020	
132	Dez.	1901	1589	BO II p. 500; Katalog fehlerhaft: 1601 Gr.
(199)	Dez.	1057	745	
(220)	Dez.	1270	958	
222	Dez.	1982	1670	
(96)	Jan.	1604	1293	
(158)	Jan.	956	645	
29	Febr.	1846	1536	Doppel-Datierung, A. D. vom Schreiber!

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
112	Febr.	863	551	! s. Besprechung
146	Febr.	1703	1392	
164	Febr.	2013	1702	
182	Febr.	2018	1707	
183	Febr.	2014	1703	
195	Febr.	2039	1728	
17	März	1821	1510	
(25)	März	1827	1516	Besitzervermerk
103	März	1172	861	
(132)	März	1973	1662	Todesfall
191	März	1799	1488	
97	April	1819	1508	
137	April	857	564	
140	April	839	528	
175	April	2024	1713	
185	April	2014	1703	
187	April	1980	1669	
199	April	1856	1545	
2	Mai	1869	1558	Dreifachdatierung
126	Mai	1534	1223	
133	Mai	1713	1402	
134	Mai	1843	1322	sic! BO I p. 630: Gr. 1843 A. D. 1532
153	Mai	2018	1707	
(96)	Juni	1113	804	
118	Juni	1432	1121	
(127)	Juni	636	325	Konzil v. Nicaea
151	Juni	1924	1613	
12	Juli	859	548	
14	Juli	1267	956	
(34)	Juli	1597	1286	Tod des Barhebraeus
45	Juli	1867	1556	
84	Juli	1883	1572	
(103)	Juli	1957	1646	Restauration des Kodex
(118)	Juli	1452	1141	Besuch
138	Juli	892	581	
(142)	Juli	887	576	Kaufnotiz
(147)	Juli	1938	1627	Lcsernotiz
148	Juli	1578	1267	
159	Juli	1933	1622	Zwei Koloph. in dem Kodex, s. bei September
172	Juli	1956	1645	

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
179	Juli	2014	1703	
184	Juli	1871	1560	
(12)	Aug.	1029	718	Visitatio Patriarchae
19	Aug.	1341	1030	
(33)	Aug.	1778	1467	Im syr. Koloph.: 1779
80	Aug.	1547	1236	
104	Aug.	875	564	
122	Aug.	1080	769	
129	Aug.	1543	1332	BO II p. 497: Gr. 1643
143	Aug.	874	563	
165	Aug.	1974	1663	
235	Aug.	1737	1426	
13	Sept.	1047	736	
(37)	Sept.	732	421	Tod des Jakobus Aegypt.
37	Sept.	1871	1560	
66	Sept.	1840	1529	
81	Sept.	1563	1252	
83	Sept.	1849	1537	! s. bei Oktober
90	Sept.	1881	1570	
(97)	Sept.	1563	1251	!
		1574	1263	
159	Sept.	1940	1628	! A. D. 1628 ist zweimal gesagt, kein Druckfehler
169	Sept.	1641	1339	!
244	Sept.	1993	1681	!

Sehen wir uns zunächst einmal die Aufstellung aus den Monaten Januar bis August einschließlich an. Das sind ja die Monate, deren Stellung im Kalender der syrischen Christenheit nach der Auffassung der zuständigen Fachleute keinerlei Anlaß zu Zweifeln über die Umrechnungsbasis bietet; als solche gilt allgemein die Zahl 311. Da müssen wir nun als erstes betonen, daß trotz der Mängel, die wir dem Vatikan-Katalog vorzuwerfen haben, die Liste in diesem Teil sehr wenig offenkundige Fehler aufweist. Im Mai treffen wir bei der Nr. 134 eine Jahreszahl der Christus-Ära an, die nicht zu dem Griechenjahr, dessen Umrechnung sie sein soll, paßt. BO I gibt uns p. 630 die Lösung für diesen scheinbaren Widerspruch: A. D. 1322 ist ein Versehen für 1532. Ferner ist die erste Nr. im Juni fehlerhaft umgerechnet und schließlich ist Nr. 129 im August durch das Mißverhältnis von Griechenjahr 1543 und Christusjahr 1332 als nicht in Ordnung gekennzeichnet. Schon der im Katalog beige druckte syrische Kolophon zeigt, daß die Seleukidenära hier falsch angegeben ist, es müßte 1643 lauten, welche Zahl sich denn auch in BO II p. 497 vorfindet. Wir sehen also, daß drei von 55 Daten im Druck oder aus Versehen der Verfasser fehler-

haft sind³⁵. Das ist nicht so viel, daß es unser Vertrauen in die Richtigkeit der Gesamtliste, soweit es sich nicht um offenkundige Druckfehler und Versehen handelt, erschüttern dürfte.

Überprüfen wir jetzt unter diesem Gesichtspunkt die drei Monate, die nach WRIGHT nur auf der Grundlage 312 umgerechnet werden dürfen: Von Anfang Oktober bis Ende Dezember springen uns auf 30 Daten zwei Fälle in die Augen, bei denen die Zahlen, so wie sie dastehen, nicht stimmen können. In Nr. 42 (November) kann die fast um hundert Jahre höhere Jahreszahl 1603 n. Chr. unmöglich 1514 der Seleukidenära entsprechen. Aus dem im Katalog gedruckten Kolophon ersieht man, daß es statt dessen 1914 heißen muß, wie sich auch in BO I p. 583 findet. Bei Nr. 132 (Dezember) ist es angesichts der Jahreszahl 1589 n. Chr. naheliegend, daß die Seleukidenzahl statt 1601 vielmehr 1901 lauten muß, was auch in diesem Falle sowohl das syrische Kolophon wie die Zahlen in BO II p. 500 bestätigen.

Nun zu dem uns hier eigentlich interessierenden Epochenansatz: Von den 30 Daten aus den ersten drei Monaten des syrischen Kalenderjahres sind 22 auf der Basis 312 umgerechnet, entsprechen also tatsächlich der genaueren Epochenbestimmung WRIGHTS und widersprechen damit auch für den Assemani-Katalog der Behauptung IDELERS und seiner Nachfolger über die Umrechnungsweise ASSEMANIS. Allerdings darf man nicht übersehen, daß von diesen zweiundzwanzig Fällen des Achtgebens auf die Epoche 312 immerhin sieben sich auf historische Ereignisse verschiedener Art beziehen, nicht auf die Entstehungszeit des Kodex. Wir haben aber schon festgestellt, daß auch bei den Forschern, die Kodexkolophone unabhängig vom Monatsdatum einheitlich auf der Grundlage 311 umrechnen, historische Ereignisse die Besinnung auf die genaue Epoche wachrufen³⁶. Von den 15 Fällen nun, in denen Kodexdatierungen nach der Seleukidenära einer um 312 verringerten Jahreszahl unserer christlichen Zeitrechnung gleichgesetzt werden, wird nur bei einem einzigen so etwas wie eine Begründung für diese Umrechnungsweise gegeben³⁷. Die übrigen erwecken somit den Eindruck, daß für die ASSEMANI eine solche Umdatierung aufgrund des Epochenansatzes selbstverständlich sei und keiner näheren Begründung bedürfe. Dieser Eindruck wird verstärkt durch ein Verhalten, wie es in dem Katalog gegenüber den chronologischen Angaben in Vat. Syr. 203, von denen oben³⁸ schon die Rede war, zutage tritt, und die den 'syrischen' Jahresanfang Oktober scharf herausstellen.

Aber dieses Argument kehrt sich gegen sich selbst angesichts der Beobachtung, daß auch in fünf von den acht Fällen, wo eine Kodexdatierung, trotz Monatsdatum zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember, auf der Grundlage von 311 Jahren umgerechnet ist, keinerlei Erklärung für notwendig ge-

³⁵ Die Nrr. 29 und 112 (Februar) fallen nicht in diese Kategorie, wie die Besprechung zeigen wird. ³⁶ s. S. 10f. LAND S. 9.

³⁷ Der Verweis auf BO, der sich im Katalog bei Nr. 91 (Oktober) findet, hat nichts mit der Umrechnungsgrundlage zu tun.

³⁸ s. S. 15.

halten wird, sondern einfach die Umdatierung gegeben wird. Ja, dieses Argument verliert vollends seine Kraft, wenn man sich den Grund ansieht, der in ganz wenigen Fällen für die jeweilige Umdatierung angeführt wird: Bei Nr. 92 (Oktober) wird zunächst das Manuskriptdatum mitgeteilt: *Feria quinta, mense Tešri priore, Octobri, die octava, anno centesimo trigesimo quinto supra millesimum ab initio regni Seleuci Nicatoris Regis Syriae. Scripsit eum . . . Theodorus.* Im Anschluß daran folgt die Umrechnung und eine Erklärung dazu: *Anno sc. Christi 823, quo dies octava Octobris in feriam quintam incidit, atque adeo ex Theodori sententia Epocha Seleuci Nicatoris Christianam Vulgarem antecessit annis 312*³⁹. Die Übersetzung des Kolophons wie auch die Erklärung dazu sind fast buchstäblich aus BO I p. 133 übernommen, auf die der Katalog selbst verweist, während wir in diesem großen Werk des JOSEPH SIMONIUS wiederum eine Rückverweisung auf den Datierungsvermerk einer anderen Handschrift finden, die in unserer Liste als Nr. 112 unter dem Monat Februar aufgeführt wird, geschrieben von einem gewissen Barlaha scriptor Edessenus . . . die vigesima Februarii, Anno Alexandri 863, *Feria secunda Jejunii.* Die anschließend gegebene Umrechnung kann uns nur in Erstaunen versetzen: *Annus Alexandri 863 respondet anno Christi 551, quo Pascha celebratum est die 9. Aprilis et feria 2. hebdomadae primae Jejunii incidit in diem 20. Februarii*⁴⁰. Und wiederum folgt, genau so wie bei der eben zitierten Nr. 92, ein Rückschluß auf die Epoche der Seleukidenära, der in Tenor und Wortlaut beweist, daß für beide Assemani 311 die eigentliche Epochenzahl ist, 312 aber nur da eingesetzt wird, wo die Eigenart der Datierung es im Hinblick auf die notwendige Übereinstimmung von Monatsdatum und Wochentag verlangt, ohne jede Rücksicht auf die Stellung des jeweiligen Monats im Kalenderjahr: *Ex quo intelligimus, Epocham Alexandri juxta mentem huius Barlahae Edessenii, Christiana priorem esse annis 312, non ut vulgo Syri supputant, annis 311!* Also, ob es sich nun, wie in Nr. 112, um den Februar, oder, wie in Nr. 92, um den Oktober handelt, die Umrechnungsbasis 312 ist zur Harmonisierung von Monatsdatum und Wochentag gefordert, nicht im Hinblick auf eine unumstößlich feststehende Epoche. Ein Gegenstück zu dieser Februarumrechnung auf der Basis 312 bietet uns Vat. Syr. 20, wo ein Dezemberdatum in Rücksicht auf den zugewiesenen Wochentag auf der Grundlage von 311 umgerechnet wird: *Perfectus est autem eiusdem [der Handschrift] scriptio mense Kanun priori, Decembri, die 14, feria secunda, anno 1527 Alexandri Regis filii Philippi*⁴¹. Es folgen anschließend Umrechnung und Erläuterung dazu: *Hucusque Josephus [der Schreiber], annus autem Alexandri 1527 respondet anno Christi 1216, quo dies 14. Decembris in feriam secundam incidit.* Bemerkenswert an diesem Fall ist, daß der 14. Dezember des Jahres 1216 n. Chr. überhaupt nicht auf den Montag fiel, wohl aber der 14. XII. des Jahres vorher, das nach der exakten Epoche der Seleukidenära eigentlich eingesetzt werden mußte.

³⁹ ASSEMANI I 2 p. 498.⁴⁰ ASSEMANI I 3 p. 80 bzw. BO I p. 83.⁴¹ ASSEMANI I 2 p. 136.

Tatsächlich ist dieses Datum bei der Einleitung der Beschreibung von Nr. 20 im Katalog auch angegeben: *Is Codex scriptus est Anno Christi 1215*, da aber die Übersetzung der Schreiberdatierung auf der nächsten Seite steht, der Katalogverfasser vielleicht auch zunächst die Zahlenangaben in BO II p. 516 berücksichtigt, dann jedoch durch die selbständige Übersetzung des Kolophons aus den Augen verloren hatte, floß ihm die gewohnte Umrechnung auf der Basis von 311 in die Feder. Aber selbst wenn wir hier einen bloßen Druckfehler oder einen lapsus calami vor uns hätten, bleibt bestehen: Nicht der Epochenansatz als solcher dient zur Begründung von abweichenden Umrechnungen, sondern der Harmonisierungszwang von Monatsdatum und Wochentag.

Haben wir denn nun an dem Bestreben, Monatsdatum und Wochentag in den Kodexdatierungen in Übereinstimmung zu bringen, das Zauberwort, das uns den Zugang zur Auffassung der ASSEMANI von der Chronologie der syrischen Handschriften erschließt? Eine Überprüfung der Fälle, wo im Vatikankatalog entgegen dem exakten Epochenansatz 1. Oktober 312 v. Chr. bei einer Handschriftdatierung aus den ersten drei Monaten des 'syrischen' Kalenderjahres zur Ermittlung des Jahres nach Christus nur 311 von der seleukidischen Jahreszahl abgezogen sind, müßte uns diese Frage am ehesten beantworten. Von den acht Fällen dieser Art sind sieben für uns aufgrund des im Katalog abgedruckten Kolophons überprüfbar. Von diesen sieben Fällen wiederum stimmt nur bei einem einzigen, Nr. 245 (November), das angegebene Monatsdatum mit dem Wochentag für das Jahr der christlichen Zeitrechnung, welches dem Seleukidenjahr gegenübergestellt wird, überein: Der 5. November 1540 A. D. war tatsächlich ein Freitag. Das mag aber seinen Grund darin haben, daß die Kombination von 1851 Graecorum und 1540 Christi von dem Manuskriptschreiber selbst stammt und der Kodex nicht nur in einem unierten Chaldäerkolleg in Rom aufbewahrt wurde, sondern dort auch geschrieben sein könnte und dann wohl den römischen Jahresanfang statt des orientalsich-syrischen beobachtet haben mag. Leider können wir diese Einzelheiten nicht mit Sicherheit aus den Angaben des Katalogs feststellen, es genügt jedoch durchaus, daß in sechs von den sieben kontrollierbaren Fällen, die Umrechnungsbasis 311 eine Jahreszahl ergibt, bei der Monatsdatum und Wochentag im Kolophon nicht übereinstimmen. Die Wahl der Umdatierungsgrundlage ist also nicht von der Notwendigkeit erzwungen, diese beiden chronologischen Angaben in der Schreibernotiz zu harmonisieren, sondern ein Durchbruch der den ASSEMANI von Hause aus allein gewohnten Epoche 311.

Das zeigt sich besonders scharf an zwei extremen Fällen, nämlich Nr. 78 (Oktober) und Nr. (91) (bei Dezember). In dem letztgenannten Kodex ist neben der Entstehungsangabe noch die angebliche Abschrift des Kolophons eines uralten syrischen Evangeliars enthalten: *Absolutus est sanctus iste liber feria quinta, die 18. Canun prioris, Decembris, A. Gr. 389, Chr. 78, propria manu Achaei Apostoli, socii Mar Maris Discipuli Mar Adaei Apostoli*⁴². Der Katalog-

⁴² ASSEMANI I 2 p. 492 und BO II p. 486.

verfasser scheint diesen Zeitangaben nicht sehr viel Glauben entgegenzubringen, jedenfalls lautet sein Kommentar: *Fides sit penes amanuensem, qui tamen eo allucinatus videtur, quod ibi fortasse scriptum cum esset, 'Absolutus est Codex iste sanctus Evangeliorum juxta versionem factam Edessae temporibus Adaei Apostoli eiusque discipulorum Achaei et Maris', cetera de suo, ut supra, addidit; quo videlicet majus pretium exarato a se codici conciliaret. Ceterum adnotatio illa stare omnino nequit, eam potissimum ob causam, ut alias rationes omittamus, quod nimirum evangelium suum Johannes Ap. longe post illum Graecorum annum in Patmo insula [so!] scripsit. So unglauwürdig in der Tat die Existenz eines so alten Evangelienkodex ist, die Umrechnung von 18. Dezember 389 der Griechen in 78 Christi, die sich sowohl in dem Vatikankatalog wie in der BO findet, ist damit noch nicht gerechtfertigt, denn der 18. Dezember 78 n. Chr. war ein Freitag, während der Kolophonfälscher wenigstens insofern recht hat, als der durch sein Monatsdatum geforderte 18. Dezember 77 tatsächlich ein Donnerstag war, wie es die reproduzierte Entstehungsangabe verlangt.*

Noch verräterischer ist die Stellungnahme im Katalog zu den chronologischen Angaben über die Zeit der Niederschrift in Vat. Syr. 78. Dort heißt es: *Absolutus est feria tertia, die 22. mensis Tesri prioris, Octobris, Anno Adae 6714, Alexandri 1520, Arabum 604*⁴³. Das wird im Katalog folgendermaßen kommentiert: *Notandum: Annum mundi 6714 juxta Johannis amanuensis supputationem respondere anno Hegirae Arabicae 604. Quum vero annus hic Arabicus 604 inceperit die 28. Julii anni Aerae vulgaris Christianae 1207, sequitur Annum Graecorum secundum eundem Scriptorem antecessisse Aeram vulgarem annis 313, nam anno Mundi 6714 et Arabico 604 dicitur respondere annus Alexandri 1520. Quae est peculiaris Epocha Alexandraea, nisi dicatur, mendum esse in numeris et pro 1520 legendum esse 1518. Daraus ist klar, daß für die ASSEMANI das dem Weltjahr 6714 und dem Jahr der Hiġra 604 entsprechende Jahr der christlichen Zeitrechnung 1207 ist. Diese Gleichsetzung ist aber keineswegs durch das Monatsdatum im Verhältnis zum Wochentag bewirkt, denn der 22. Oktober 1207 war ein Montag, nicht ein Dienstag, wie es die Schreibernotiz im Kodex erfordert. Assemani geht ja hier tatsächlich von dem Hiġra-Jahr 604 und dessen Daten aus, nicht von einer gewünschten Übereinstimmung zwischen Wochentag und Monatsdatum. Das ist aber eine wenig erfolgversprechende Methode, wie wir noch öfter werden feststellen müssen. Das Mondjahr der Muhammedaner mit seinem jährlich wechselnden Neujahrsdatum und der dadurch verursachten ständigen Verschiebung aller Daten gegenüber dem Sonnenjahr der Selenkiden- oder Weltära, mit denen die Christen außerhalb Ägyptens in ihrem täglichen Leben fast ausschließlich rechneten, während ihnen die Hiġra-Daten nur im Verkehr mit dem Staatsfiskus in wahrscheinlich wenig erfreulicher Weise begegneten, stellte an die Abstimmungsfähigkeit vieler Schreiber allzu komplizierte Anforderungen, als*

⁴³ Ebd. I 2 p. 446.

daß sie damit fertig geworden wären. Wo wir also in christlichen Kodizes bei Mehrfachdatierungen auch einer Angabe des Hiġra-Jahres begegnen, werden wir uns derselben zur Klärung der chronologischen Fragen meistens nur dann bedienen können, wenn wir an der muslimischen Datierung eine zusätzliche Bestätigung dessen finden, was sonst herauszubringen ist. Selten wird es gelingen, eine sichere Lösung strittig bleibender chronologischer Fragen in Handschriften christlicher Herkunft mit Daten des muhammedanischen Kalenders zu lösen. Den ASSEMANI ist das in diesem Falle offensichtlich auch nicht gelungen. Übrigens achten sie oft genug selbst nicht darauf. Eine der bei dem Monat September nicht seltenen unverständlichen Umdatierungen im Vatikankatalog, nämlich die von Vat. Syr. 244 ist eines der sehr häufigen Beispiele dafür. Der Kolophon datiert den Kodex vom 1. September 1093 der Griechen und 1093 der Hiġra, was ASSEMANI in 1681 Christi umsetzt⁴⁴. Aber das Hiġra-Jahr 1093 beginnt erst am 10. Januar 1682 n. Chr., der 1. September 1681 kann also unmöglich in es hineinfallen. Übrigens sei gleich hinzugesetzt, daß in diesem Falle auch der Wochentag nicht Anlaß gewesen sein kann, denn der 1. September 1681 n. Chr. war ein Donnerstag nach altem Stil, ein Montag nach gregorianischem; nur der von der genauen Epoche geforderte 1. September 1682 war, wie der Kolophon angibt, ein Freitag. Bevor wir aber an eine systematische Durchsicht der Umdatierungen von Seleukidendaten mit dem September bei den ASSEMANI beginnen, wollen wir noch zum Vat. Syr. 78 bemerken, daß die Verbesserung, die der Katalog in Form einer Konjektur vorschlägt, höchst charakteristisch ist: Um den Widerspruch zwischen dem angegebenen Seleukidenjahr und dem ihm nach der Schreibernotiz entsprechenden Jahr der Hiġra zu beheben, will ASSEMANI die Zahl des Griechenjahres von 1520 auf 1518 reduzieren. Das aber ergäbe gegenüber dem angesetzten Jahr 1207 n. Chr. die Epoche 311, obwohl im Kolophon der Monat Oktober angeführt ist!

Die Behandlung der seleukidischen Manuskriptdaten mit dem Monat September in dem Vatikankatalog erfordert eine gesonderte Betrachtung. Beim ersten Blick auf die Liste springt die befremdliche Tatsache ins Auge, daß von elf Daten mehr als ein Drittel, vier nämlich, auf der Grundlage von 312 umgerechnet sind, geradeso als wäre die Epoche der Seleukidenära der 1. September, nicht der 1. Oktober 312 v. Chr. Dabei mag in einem Fall, bei der Nr. 97, der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß es sich um historische Ereignisse, nicht um die Niederschrift des Kodex handelt. Aber selbst wenn das der Grund sein sollte, bleibt immer noch der Eindruck einer erstaunlichen Unsicherheit in der Beachtung des Jahresanfangs im 'syrischen' Kalender bestehen. Der Grund, warum darüber hinaus die Entstehungsdaten bei drei weiteren Manuskripten nicht kalendergerecht umgesetzt wurden, ist völlig unerfindlich. Der Zwang, die Übereinstimmung von Monatsdaten und Wochentagen wahren zu müssen, kann es nicht gewesen sein, da derartige Angaben in den betreffenden Schreibernotizen nicht vorhanden sind, einzig Nr. 244 ausgenommen, worauf wir gleich

⁴⁴ Ebd. p. 530.

zu sprechen kommen werden. Der erste dieser Fälle, Nr. 83, ist besonders bemerkenswert. Dieser Kodex, eine Art Brevier der Nestorianer, weist zwei Teile mit je einem gesondertem Abschlußdatum auf. Der erste Teil wurde, wie der Katalog im Tomus 2 p. 466 berichtet, fertiggestellt: Mense Elul, Septembri, anno Graecorum 1849, Christi 1537; noch auf derselben Katalogseite findet sich das Kolophon des zweiten Teils desselben Kodex: Scripta anno Christi 1539 . . . Sabbatho, die 19. Tesri prioris, Octobris . . . anno Graecorum 1850! Es ist, als ob die ASSEMANI sich über Skrupelhaftigkeit in der Beachtung des syrischen Kalenderjahres und der Epoche der Seleukidenära, wie sie sich etwa bei WRIGHT zeigt, lustig machen wollten: Auf ein und derselben Seite ihres Katalogs wenden sie bei einem Septemberdatum die Umrechnung mit 312, bei einem Oktoberdatum dagegen die mit 311 als Basis an! Kaum weniger beachtenswert ist der letzte Fall dieser Art in der Septemberliste, Nr. 244, eine expositio Evangeliorum, quae per anni circulum . . . leguntur, juxta ritum Chaldaeorum. Der Kolophon ist Tom. 3 p. 529 s. abgedruckt und folgendermaßen übersetzt: Explicit hic liber Feria sexta, quae incidit in diem primam mensis Elul (Septembris) anno Graecorum 1993, Hegirae 1093 (Christi 1681). Wir haben schon an anderer Stelle⁴⁵ darauf hingewiesen, daß in diesem Fall die abweichende Epoche weder durch die Notwendigkeit, die Übereinstimmung zwischen Wochentag und Monatsdatum festzuhalten, erzwungen wird noch durch das parallelgesetzte Hîgra-Jahr, das vielmehr durch seinen Neujahrstag, 10. Januar 1682, die Katalogverfasser auf ihren Irrtum hätte aufmerksam machen können. Aber es ist ja überhaupt nicht so, als ob in diesen Fällen aus kontrollierbaren Ursachen erklärliche Irrtümer und Abweichungen von einer sonst eindeutigen Stellungnahme vorlägen, es handelt sich ganz einfach um Auswirkungen einer durch äußere Einwirkung gestörten, ursprünglich tatsächlich einheitlichen Auffassung von einer Zeitrechnung.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchungen in diesem Abschnitt zusammen, müssen wir feststellen: Die Praxis bei der Umrechnung seleukidischer Daten in solche der christlichen Zeitrechnung im Handschriftenkatalog der Vaticana ist sehr schwankend und verrät den Mangel eines wirklich festen Bewußtseins der genauen Epoche der Seleukidenära. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß für die Syromaroniten JOSEPH SIMONIUS und STEPHANUS EVODIUS ASSEMANI die von WRIGHT als für alle Syrer maßgebend hingestellte Epoche 1. Oktober 312 v. Chr. in Wirklichkeit nur papiernes Buchwissen war, das immer wieder von einer seit Kindszeiten geübten Praxis, seleukidische Daten einheitlich mit der Grundzahl 311 und dem Jahresanfang Januar zu verbinden, umgestoßen wurde. Wie sehr das Wissen um die genaue Epoche der seleukidischen Zeitrechnung in den Bereich einer dem täglichen Leben entfremdeten Gelehrsamkeit gehörte, klingt auch in den Worten an, die einmal über den zeitlichen Ausgangspunkt der Rechnung nach *Jahren der Griechen* gesagt werden: Wenn diese Ära auch von den Orientalen nach Alexan-

⁴⁵ s. S. 19f.

der benannt wird, so beginnt sie doch nicht mit seinem Regierungsantritt, sondern 24 Jahre später *uti eruditi norunt*⁴⁶.

Nun sind ja auf dem Titelblatt des Katalogs der orientalischen Handschriften in der Vaticana zwei Mitglieder der Gelehrtensippe ASSEMANI als Verfasser angegeben, der ältere JOSEPH SIMONIUS und sein Neffe STEPHANUS EVODIUS. Sollten in dieser doppelten Autorschaft die Gründe für die schwankende Praxis bei der Umsetzung von Daten nach der Seleukidenära in unsere heutige christliche Zeitrechnung liegen? Diese Frage läßt sich vielleicht aus anderen Werken, die jeweils nur einen der beiden Syromaroniten zum Verfasser haben, klären. Von STEPHANUS EVODIUS besitzen wir die Beschreibung der orientalischen Handschriften in der Medizäerbibliothek zu Florenz, sechzehn Jahre vor dem Vatikankatalog erschienen. Diesem wollen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden, ob wir vielleicht aus ihm weitere Klarheit über die Chronologie der syrischen Handschriften nach der Auffassung gelehrter Syrer der Neuzeit gewinnen können.

2. Der Catalogus Codicum Manuscriptorum Orientalium Bibliothecae Laurentianae et Palatinae des STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS

Der als Werk der Handschriftenbeschreibung sehr wertvolle Katalog der orientalischen Manuskripte in der Medizäerbibliothek⁴⁷ ist zwar nur eines Mitglieds der Assemani-Sippe Produkt, aber in die Verantwortung für die Form, in der er vorliegt, teilen sich doch bis zu einem gewissen Grade zwei Männer: Der eigentliche Verfasser, STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS, wie er sich selbst auf dem Titelblatt nennt, und ANTONIUS FRANCISCUS GORIUS, der sich als Historiarum Professor in Florentino Athenaeo bezeichnet. Er hat tatsächlich die Drucklegung besorgt⁴⁸, wie aus den diesbezüglichen Angaben der beiden hervorgeht. Offensichtlich beherrschte er die orientalischen Sprachen nicht, woraus manche Ungereimtheit im Verhältnis von Übersetzungen und Erklärungen im Katalog und den nachträglich als „Appendix“ vorgesetzten Texten in den Originalsprachen zu erklären sein wird. Er ist auch der Kompilator und Redaktor der vier Indices am Schlusse des Werkes, wie er mit Stolz hervorhebt. Auf die Liste der Corrigenda braucht er sich allerdings nicht viel einzubilden, da in ihr nicht nur viele recht krasse Fehler unberücksichtigt bleiben, sondern auch richtige Angaben der Handschriftenbeschreibung verballhornt sind. Ob die teilweise horrenden Fehler und Versehen im Katalog auf die Flüchtigkeit, mit der STEPHANUS EVODIUS gearbeitet hat⁴⁹, zurück-

⁴⁶ ASSEMANI I 3 p. 367.

⁴⁷ s. Bibl., ASSEMANUS.

⁴⁸ Hoc Opus plane insigne, bono litterariae Reipublicae ab eo [sc. auctore] humanissime mihi [GORIUS spricht] traditum, meque curante publici juris factum; a. a. O. p. 488. ASSEMANI war inzwischen nach Rom zurückgekehrt.

⁴⁹ Cuius [ASSEMANI] etiam quanta sit in tolerandis rei litterariae laboribus patientia . . . et quam velox ad scribendum promtudo, ipse testis sum, qui amanuensis operam identidem ei praestiti dum hoc opus Florentiae pararet; GORIUS ebd. p. 489.

gehen oder auf die Unaufmerksamkeit, vielleicht auch Unwissenheit seines Gehilfen, wird sich kaum mehr klarstellen lassen. Ein Beispiel soll uns Verhältnis und Wert von Handschriftenbeschreibung und Corrigenda ins klare Licht rücken: Die Entstehungsdaten des Cod. Ms. Or. Palat. Medic. XXVI sind p. 68 in folgender Übersetzung des Kolophons mitgeteilt: Absoluta est descriptio huius Libri Feria tertia mensis [so!] Ab (Augusti) anno Graecorum MDXCI (Christi 1277) per Johannem peccatorem cognomento Sarvensem usw. P. 70 wird unter den allgemeinen Angaben zum Kodex noch einmal wiederholt: Codex in 4. bombyc. constat paginis 250, maximi habendus: Syriacis literis et sermone exaratus anno Graecorum millesimo quingentesimo nonagesimo primo (Christi 1277) a Joanne Sarvensi Syro-Jacobita, cuius verba in codicis calce adnotata supra retulimus! GORIUS nun scheint der Versicherung des STEPHANUS EVODIUS, wirklich die Worte des Kodexschreibers wiedergegeben zu haben, getraut und sich nur bei der Umdatierung zum Eingreifen berechtigt gefühlt zu haben, und weil ihm offensichtlich das Mißverhältnis zwischen den beiden Jahreszahlen 1591 der Griechen und 1277 Christi, was eine Epoche von 314 voraussetzen würde, aufgefallen war, hat er in den Corrigenda notiert: Chr. 1277 lege 1280. Dieses Jahr der Christusära würde tatsächlich dem Seleukidenjahr 1591 bei einer Datierung aus dem August entsprechen, doch zeigt eine Überprüfung des im Appendix abgedruckten Kolophons, daß STEPHANUS EVODIUS den syrischen Text nicht nur verstümmelt, sondern auch teilweise falsch wiedergegeben hat. Es müßte heißen: *Dieses Buch wurde vollendet am dritten Tag der Woche, am 24. der Tage des Monats August des Jahres tausend fünfhundert neunundachtzig*⁵⁰. Das würde nun zwar auch nur auf das Jahr 1278 n. Chr. führen, doch läßt sich die bei dem Monat August ungewöhnliche Umrechnung auf der Grundlage von 312 aus der Sicht von STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS vielleicht damit rechtfertigen, daß der 24. VIII. 1277 n. Chr. tatsächlich ein Dienstag war. Wie dem nun auch sein mag, wir sehen immerhin mit großer Deutlichkeit, daß Vorsicht in der Auswertung der Angaben in diesem Katalog am Platze ist. Die nachfolgende Liste bringt denn auch nur das unter unsere Untersuchungen fallende Material, welches, wie eine Nachprüfung an den Kodizes selbst ergeben hat, von gröberen Druckfehlern und Versehen fast frei ist, so daß wir daraus die Auffassung des STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS von der Chronologie der syrischen Handschriften erkennen können. Praktisch sind nur sehr wenige Kodexbeschreibungen mit Monatsdatierung fortgelassen und wir dürfen somit eine weitgehende Sicherheit für unsere Schlußfolgerungen in Anspruch nehmen.

⁵⁰ A. a. O. p. XLI; die Jahreszahl ist im Katalog mittels der Buchstaben Ālāḫ, Tau, Qōḫ, Pē und Ṭēṭ ausgedrückt.

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
(Pal. 57)	Okt.	1355	1043	Hist. Notiz: Todesfall
Pal. 280	Okt.	1888	1577	!
(Laur. 2)	Nov.	1511	1199	Todesfall; in den Corrigenda: lege Chr. 1200!
(Pal. 243)	Nov.	1876	1565	! Kaufnotiz zum Kodex
Laur. 3	Dez.	1068	757	!
(Pal. 26)	Dez.	1583	1271	Hist. Notiz: Abfassung des Werkes
(Pal. 62)	Dez.	1564	1252	Hist. Notiz: Proklamation zum Patriarchen
(Pal. 176)	Dez.	1188	876	Hist. Notiz: Todesfall
Pal. 185	Dez.	1590	1279	!
Laur. 1	Febr.	897	586	
(Laur. 1)	Febr.	1490	1179	
Pal. 32	Febr.	1610	1299	
(Laur. 1)	März	1737	1426	
Pal. 106	März	1892	1631	! Corrigenda: 1581
Pal. 61	April	1668	1357	
Pal. 62	April	1671	1360	
Pal. 187	April	1651	1340	
Pal. 270	April	1791	1480	
(Laur. 1)	Mai	1672	1361	
(Pal. 61)	Juli	1597	1286	
(Pal. 138)	Juli	933	622	
(Laur. 1)	Aug.	1709	1468	! Corr.: 1398
(Laur. 1)	Aug.	1720	1409	
(Laur. 1)	Aug.	1730	1419	
(Pal. 63)	Aug.	1285	974	
(Laur. 1)	Sept.	1465	1154	
(Laur. 1)	Sept.	1810	1499	
Laur. 4	Sept.	1629	1318	

An dieser Liste fällt sofort als erfreulich auf, daß eigentlich nur zwei größere Versehr vorkommen, die ohne weiteres als solche kenntlich und in den Corrigenda berücksichtigt sind. Wenn nun auch zum Pal. 106 (März) der Originaltext im Katalog nicht angegeben ist, so hat mir die Autopsie der Handschrift doch gezeigt, daß der Garšūni-Kolophon tatsächlich das Griechenjahr 1892 angibt, so daß des GORIUS Korrektur sich als berechtigt erweist. Die Notiz über eine am 15. August 1709 der Griechen erfolgte Schenkung im Laur. 1 (s. August) ist dagegen im Appendix des Kataloges abgedruckt, so daß wir feststellen können, daß ASSEMANIS Umdatierungszahl falsch ist. Im übrigen ist das in beiden Fällen nicht sehr wichtig, denn die Liste zeigt einwandfrei, daß im Katalog der Medicea alle Datierungen zwischen Anfang Februar und Ende

September einhellig auf der Basis 311 umgesetzt worden sind, ob es sich nun um die Entstehungszeit der Kodizes oder um eine darin niedergelegte Notiz über ein historisches Ereignis handelt, das mit dem Kodex selbst nicht direkt zu tun hat⁵¹.

Interessanter und aufschlußreicher ist die Zusammenstellung der chronologischen Angaben in den Medizäerkodizes mit Monatsdaten zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember. Es sind im ganzen neun, wovon sechs als Notizen über historische Ereignisse, die nicht über die Entstehungszeit des Kodex unmittelbar berichten, anzusehen sind: Mit Datum aus dem Oktober, Pal. 57; Laur. 2 und Pal. 243 aus dem November und die Pal. 26, 62 und 176 unter dem Dezember. Mit Ausnahme von Pal. 243 (November) sind alle diese Daten von kodexfremden historischen Ereignissen auf der Grundzahl 312 umgerechnet, wie es der genauen Epoche entspricht. Die drei echten Manuskriptkolophone Pal. 280 (Oktober), Laur. 3 und Pal. 185 mit Dezemberdaten sind dagegen allesamt in ihrer Datierung gegenüber der Seleukidenjahreszahl nur um 311 verringert! Also wieder das für jene Zeit charakteristische System: Fakten der Historie werden unter Berücksichtigung der exakten historischen Epoche 1. Okt. 312 v. Chr. umgesetzt, entsprechend ihrem Monatsdatum, Kodexkolophone dagegen mit der fiktiven Epoche 1. Januar 311 v. Chr. GORIUS, der Amanuensis von STEPHANUS EVODIUS hat das nicht erfaßt: In den *Corrigenda* 'verbessert' er die Umdatierung der histor. Notiz über einen Todesfall vom November 1511 der Griechen im Laur. 2 mit den Worten: Chr. 1199 lege Chr. 1200! Natürlich wieder ohne irgendwelche Konsequenz, insofern er die übrigen gleichgearteten Umdatierungen nicht antastet.

STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS selbst hat übrigens auch die Kaufnotiz im Pal. 243 unter die Kodexkolophone eingereiht und entsprechend behandelt. Vielleicht, weil er irrtümlich meinte, daß die in der Kaufnotiz genannte Summe die Bezahlung bei der Fertigstellung eines direkt in Auftrag gegebenen Manuskripts darstelle und also auch als Entstehungsnotiz zu betrachten sei.

Unser abschließendes Urteil muß auch im Falle des Katalogs der orientalischen Handschriften der Medizäerbibliothek zu Florenz, verfaßt von dem echten Syrer STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS, lauten: Weder WRIGHT hat recht mit seiner Behauptung, daß für 'die Syrer' der Oktoberanfang ihres Kalenderjahres die Beobachtung der Epoche 1. Oktober 312 vor Christus bei ihrer Verwendung der Seleukidenära bewirke, noch auch IDELER mit der seinen, daß ASSEMANI sämtliche Daten der *Zeitrechnung der Griechen* auf der Grundlage von 311 umsetzte.

3. Die Umrechnung der Kolophondaten seleukidischer Ära in den *Indices codicum manuscriptorum* zu der *Bibliotheca Orientalis Clementino-Vaticana* des JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS

Der als Mitverfasser des Katalogs der orientalischen Handschriften des Vatikans genannte JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS hat uns zwar keinen großen

⁵¹ Diese Fälle sind auch hier durch Einklammern der Handschriftensignatur gekennzeichnet.

Katalog, der von ihm allein stammt, hinterlassen, wohl aber in seiner *Bibliotheca Orientalis*⁵² die benutzten und besprochenen Kodizes in Listen, geordnet nach ihren früheren Besitzern und nach Sprachen, aufgeführt. Wenn auch die Angaben zu den einzelnen Handschriften hier naturgemäß viel knapper sind als in den ausführlichen Katalogen und vor allem die Umrechnungen von Kolophonaten gegen Ende einer jeden Liste immer seltener werden und schließlich ganz aufhören, so finden wir doch genügend Material in diesen *Indices Codium MSS.*, um uns eine hinreichend klare Vorstellung von des JOSEPH SIMONIUS Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften zu machen.

Die nachstehende tabellarische Übersicht (S. 35) enthält ausschließlich Kodexkolophone, die in den *Indices* aufgeführt und umgerechnet sind. Die Klammer bei der einen Nummer besagt nur, daß hier ein Entstehungskolophon vorliegt, der nicht zu dem Kodex gehört, bei dem es gedruckt und übersetzt worden ist. Die Anordnung ist diesmal so, daß zuerst die Band- und Seitenzahl angegeben werden, nicht die damalige Signatur des Manuskripts, da dies Verwirrung mit den geltenden Signaturen schaffen könnte. Es folgen dann wie bisher aufeinander Monatsangabe, Jahreszahl nach der Seleukiden- und Christusära, entsprechend der Umdatierung *ASSEMANIS*, und in der letzten Spalte zu einzelnen Fällen noch zusätzliche Bemerkungen.

Die Unterteilung des Tomus III der *Bibliotheca Orientalis* brauchen wir in unserer Liste nicht zu berücksichtigen, da nur die *Pars Prima* Daten nach der Seleukidenära enthält, nicht aber die *Pars Secunda*. Sämtliche Stellenangaben aus dem III. Band beziehen sich also auf dessen ersten Teil.

Als erstes fällt an der Liste erfreulicherweise auf, daß sie keine größeren Fehler und Versehen aufweist. Von den zehn Fällen, wo eine Datierung nach der Seleukidenära durch die Angabe eines Monatsdatums zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember genauer spezifiziert wird, ist gerade die Hälfte auf der Basis 312 und die andere Hälfte mit 311 umgerechnet. Nur in einem Falle, bei dem aus dem Syrerklöster in der nitrischen Wüste stammenden Kodex, der im Gottesdienst für Verstorbene verwendete Dichtungen verschiedener Autoren enthält, von dem im Bd. I p. 567 die Zahlen 1135 *Seleuci Nicatoris Regis Syriae* (Christi 823) angegeben werden, haben wir im gleichen Tomus der *Bibliotheca Orientalis* p. 133 eine Art Begründung aus dem Bestreben, die Übereinstimmung zwischen dem im Kolophon gleichermaßen angegebenen Monatsdatum 8. Oktober und dem Wochentag *feria quinta* zu wahren. Wir haben schon darüber gesprochen, als wir dem gleichen Kodex im Katalog der orientalischen Handschriften der *Vaticana* begegneten sowie über den Parallelfall aus der Gruppe unter dem Monat Februar⁵³, müssen aber noch einmal darauf hinweisen, daß in beiden Fällen die zugesetzte Erklärung weniger eine Begründung ist als ein Ausdruck des Erstaunens darüber, daß der syrische Amanuensis, abweichend vom normalen Gebrauch der Syrer, die Epoche 312 verwendet.

⁵² s. *Bibl.*, BO.

⁵³ s. S. 25.

Bd.	pg.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
I	567	Okt.	1135	823	Stellungnahme in BO I p. 133
II	486	Okt.	1842	1531	! kein Wochentag
	505	Okt.	1546	1234	Wochentag
I	566	Nov.	1169	858	! Wochentag
III	636	Nov.	1858	1546	kein Wochentag; Doppel- datierung: Hiġra 953
(II	486)	Dez.	389	78	!Kodexkolophon;Wochentag!
I	565	Dez.	834	523	! Kein Wochentag
II	488	Dez.	1982	1671	! Wochentag
	500	Dez.	1901	1589	Wochentag!
	516	Dez.	1527	1215	Wochentag!
II	487	Jan.	1844	1533	
I	565	Febr.	863	551	! 20. Febr., Feria 2 ^a Jejunii Dazu: BO I p. 83: Erklärung!
	574	Febr.	1846	1536	! Sic! Doppeldatierung
I	569	April	875	564	
	570	April	839	528	
II	487	April	1920	1609	
	488	April	2024	1713	
	487	April	1980	1669	
I	611	Mai	1534	1223	
I	561	Juni	859	548	
	563	Juni	1795	1484	
III	639	Juni	1924	1613	
I	567	Aug.	1080	769	
	572	Aug.	874	563	
	612	Aug.	875	564	
II	497	Aug.	1974	1663	
	497	Aug.	1643	1332	
III	637	Aug.	1778	1467	
I	561	Sept.	1047	736	
II	498	Sept.	1993	1682	

Das zeigt deutlicher als alles andere, wie wenig das aus der wissenschaftlichen Ausbildung bekannte exakte Datum der Epoche der Seleukidenära in das lebendige Bewußtsein des syro-arabischen Orientalen JOSEPH SIMONIUS ASSEMANI eingedrungen war. Solange er nicht durch irgendetwas auf das papierne Buchwissen von der genauen Epoche 312 und den damit verbundenen Jahresanfang 1. Oktober geradezu gestoßen wurde, solange blieb er bei der ihm gewohnten Zahl 311 und dem 1. Januar als Jahresbeginn. Das wird besonders klar aus der Stellungnahme zu dem in unserer Liste bei Februar aus Tom. I nach p. 565

dem 20. Februar anno Graecorum 863 parallel gesetzten Jahr 551 nach Christi Geburt: . . . quo Pascha celebratum est die 9. Aprilis et Feria 2. Hebdomadae primae Jejunii incidit in diem 20. Februarii⁵⁴. Die Tatsache, daß der Kodexschreiber den 20. Februar des Jahres 863 der Griechen dadurch näher kennzeichnet, daß er erklärt, er wäre auf die Feria secunda Jejunii gefallen, veranlaßt ASSEMANI als Umrechnungsdatum das Jahr 551 nach Christus anzugeben und am Rande anzumerken: Ex hoc loco discimus, Epocham Alexandri, juxta mentem Barlahae Edesseni, Christiana priorem esse annis 312⁵⁵. Offensichtlich entspricht dieser Epochenansatz nicht der mens unseres ASSEMANI und außerdem hat er übersehen, daß bei einem Jahresbeginn 1. Oktober eine Umrechnung von *zwanzigster Šbāt des Jahres achthundert und dreiundsechzig nach der Zeitrechnung Alexanders* in *20. Februar des Jahres 551 Christi* einen Unterschied von dreihundertunddreizehn Jahren im Epochenansatz beider Zeitrechnungen verlangt! 312 Jahre als Epochendifferenz genügen in diesem Fall nur bei einem Jahresanfang 1. Januar! Genau das gleiche zeigt sich in der Stellungnahme ASSEMANIS zu einer Doppeldatierung von seiten eines Syrer, der über den Todestag des hl. Ephrem berichtete. Dazu heißt es im Bd. I der BO p. 54: Auctor prioris vitae ejus obitum refert ad diem 9. Junii, anni Graecorum 684, Christi 372. ubi tamen singularem sequitur computum, Christum natum affirmans anno Graecorum 312. nam totidem annis distat annus Christi 372, ab anno Graecorum 684. Deutlicher könnte man es gar nicht mehr ausdrücken, daß nach der Auffassung von JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS Christi Geburt in das Jahr dreihundertelf der Seleukidenära gehört und dieses Jahr mit dem 1. Januar beginnt. WRIGHT hätte also an diesem Syrer keinen Zeugen für seinen exakten Epochenansatz 1. Oktober 312 vor Christus und für seine Umdatierungen mit einem diesem Datum entsprechenden Jahresanfang, selbst wenn sich im Katalog der vatikanischen Handschrift, dessen Mitautor JOSEPH SIMONIUS nach dem Titelblatt ja ist, gelegentlich dahin zielende Bemerkungen finden.

Da aber JOSEPH SIMONIUS nicht nur der bedeutendste Vertreter der Gelehrentsippe der ASSEMANI ist, sondern auch lang vor allen anderen geschrieben hat, daher auch als der unabhängigste gewertet werden muß, wollen wir die unterschiedliche Umrechnung bei Kolophonaten aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Dezember im einzelnen durchgehen. Von derartigen Datierungen sind, wie schon festgestellt, fünf auf der Basis 311 umgerechnet. Von diesen fünf wiederum haben nur zwei keine Angabe über den Wochentag, an welchem das betreffende Manuskript fertiggestellt wurde. In diesen beiden Fällen, bei dem nach Tomus II p. 486 vom Oktober des Jahres 1842 der Griechen stammenden Kodex sowie bei dem I p. 565 angeführten, vom 21. Dezember 834 datierten, könnten wir also annehmen, daß der Mangel an einem geeigneten Hinweis ASSEMANIS Aufmerksamkeit nicht aufrief. Was war es dann aber, was ihn veranlaßte, den Tom. III p. 636 genannten Kodex, der vom 10. November 1858 der Griechen datiert ist, ohne daß der betreffende Wochentag

⁵⁴ BO I p. 83; s. ob. S. 25.⁵⁵ Ebd.

genannt wird, in das Christusjahr 1546 umzusetzen? Nun, es könnte das in einer Doppeldatierung mitgenannte Jahr 953 der Hiġra sein, was ihn dazu brachte, denn dieses Jahr der muslimischen Zeitrechnung begann am 4. März 1546 nach Christus, was dann für ein Novemberdatum kein Schwanken mehr erlaubt. Doch bleiben immer noch die drei Fälle, wo der Kolophon Monatsdatum und Wochentag nennt, die Umrechnung aber dennoch auf der Grundlage von 311 erfolgt. Tom. I p. 566 heißt es: Cod. Nitr. XI . . . exaratus anno Graecorum 1169 (Christi 858) die 12. Novembris, feria 6; hätte ASSEMANI nachgerechnet, hätte er feststellen müssen, daß der 12. November 858 Chr. auf einen Samstag fiel, der 12. XI. des Jahres 857, das nach der exakten Epoche allein in Frage kommt, tatsächlich auf einen Freitag, wie der Kolophon angibt. Über das angeblich von Donnerstag, dem 18. Dezember 389 Gr. stammende Tetraevangelium aus Edessa und die Diskrepanz von Wochentag und Monatsdatum in der Umrechnung bei ASSEMANI haben wir schon gesprochen⁵⁶, doch auch bei dem BO II p. 488 genannten Kodex mit dem Kolophondatum von Samstag, den 24. Dezember 1982 der Griechen kommt ASSEMANIS Umrechnung 1671 n. Chr. nicht aus. Weder nach dem alten Stil, der einen Sonntag ergibt, noch nach dem Gregorianischen, der auf einen Donnerstag führt. Wohl aber fiel nach dem alten Kalender der 24. Dezember des von der genauen Epochebeachtung geforderten Jahres 1670 n. Chr. auf einen Samstag, wie es der Kolophon erfordert.

Wenn wir jetzt noch darauf hinweisen, daß JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS den Gegensatz zu seiner Auffassung von der Epoche der Seleukidenära auch bei dem BO I 574 genannten Kodex hervorhebt, wo in einer Doppeldatierung das Griechenjahr 1846 dem Christusjahr 1536 gleichgesetzt wird, haben wir ihm wohl die gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir dürfen abschließend sagen: Die in der Praxis von den Syro-Orientalen JOSEPH SIMONIUS und STEPHANUS EVODIUS ASSEMANI⁵⁷ befolgte Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften stimmt mit der von ihnen, wenigstens im Vatikankatalog, vertretenen Theorie bezüglich der genauen Epoche der Seleukidenära und des Anfangs des damit verbundenen Kalenderjahres so wenig überein, daß wir von da aus berechtigt sind anzunehmen, daß die Theorie ein ihnen während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in Europa vermitteltes Buchwissen darstellt, die von ihnen aus ihrer orientalischen Heimat mitgebrachte lebendige und alltägliche Verwendung der Zeitrechnung nach *Jahren der Griechen* aber mit der von WRIGHT in seiner *Retractatio* verworfenen fiktiven Epoche 1. Januar des Jahres 311 vor Christus für die Seleukidenära rechnet.

⁵⁶ s. S. 26 f.

⁵⁷ Es gibt außer den von diesen beiden stammenden einen weiteren Katalog orientalischer Handschriften von einem dritten Mitglied der Assemani-Sippe, nämlich den zur Bibliotheca Naniana von SIMONE ASSEMANI, der noch stärker von unserer heutigen Auffassung, wie WRIGHT sie vertritt, abweicht, aber nicht genügend Material an Handschriften christlicher Herkunft enthält, um ein sicheres Urteil zu ermöglichen.

Wir wiederholen also: Dieser Teil unserer Untersuchungen zur Geschichte der Auffassung von der Epoche der Seleukidenära und vom Anfang des Kalenderjahres der Syrer, wie sie sich in der Praxis bei der Handschriftenbeschreibung durch syrische Gelehrte der Neuzeit zeigt, rechtfertigt die von WRIGHT beanspruchte Allgemeingültigkeit seines Epochenansatzes und der damit verbundenen Auffassung vom Kalenderjahr der Syrer nicht. Andererseits setzen die doch recht zahlreichen Fälle, wo die ASSEMANI mit WRIGHT übereinstimmen, auch IDELER ins Unrecht, wenn er ihnen eine einheitliche Umrechnung auf der Basis 311 zuschreibt. Wenden wir uns jetzt den Syrern unserer Zeit zu, die ihre Ausbildung im Orient bekommen haben und versuchen wir anhand der von ihnen befolgten Praxis in der Handschriftenbeschreibung festzustellen, welche Auffassung sie von der Chronologie der syrischen Handschriften hatten.

§ 2: *Die Kataloge der im Orient ausgebildeten Syrer*

1. Der Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts

ALPHONSE MINGANA starb, als er den Text des dritten Bandes seiner Beschreibung der syrischen und christlich-arabischen Kodizes einer von ihm selbst zusammengebrachten Sammlung orientalischer Handschriften, die heute in der Library of the Selly Oak Colleges, Birmingham, liegt, fertiggestellt hatte. So konnte er die Drucklegung und Publikation nicht mehr persönlich überwachen. Die Herausgeber dieses Bandes, D. S. MARGOLIOUTH und G. WOLEDGE, haben dem Verfasser in einer bio-bibliographischen Einleitung ein Denkmal gesetzt⁵⁸. Darnach hätte MINGANA im Lyzeum St. Johannes in Lyon eine europäische Ausbildung erfahren, wäre also für die Zielsetzung in diesem Abschnitt unserer Untersuchungen nicht zu gebrauchen. In Wirklichkeit liegt diesen Angaben von MARGOLIOUTH und WOLEDGE ein Mißverständnis zugrunde, wie J.-M. VOSTÉ gezeigt hat⁵⁹. Der kleine MINGANA hat nämlich in Wahrheit das syrochaldäische (Knaben-)Seminar vom Hl. Johannes in Mossul besucht, das ein französischer Missionar, Mons. Eugène Louis Lion, gegründet hatte. Als MINGANA zum ersten Male nach Europa kam, war er schon über 30 Jahre alt und seine Ausbildung seit Jahren abgeschlossen. Das macht den großen Unterschied zwischen ihm und den gelehrten Mitgliedern der Maroniten-Sippe ASSEMANI aus. Er reiste später von England aus mehrmals in den Orient und brachte dabei die erstaunlich reiche Ausbeute an freilich meist neuzeitlichen Abschriften alter Kodizes in sein neues Vaterland. Der dreibändige Katalog dazu ist sein größtes Werk. Darin sind auch die in den von ihm erworbenen oder zur Abschrift bestellten Manuskripte enthaltenen chronologischen Angaben verwertet. Leider hat MINGANA im weitaus größten Teil des ersten Bandes seines Beschreibungswerkes, und damit für die Hauptmasse der syrischen Kodizes in seiner Kollektion, nicht den Originaltext der Kolophone oder ande-

⁵⁸ MINGANA III p. V–XX.

⁵⁹ s. Bibl., VOSTÉ, MINGANA.

rer in den Handschriften vorliegender historischer Notizen abgedruckt. Immerhin bietet die englische Übersetzung der betreffenden Texte hinreichendes Material, MINGANAS eigene Auffassung zweifelsfrei herausstellen zu können.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht bringen wir nur die Datierungen nach der Seleukidenära aus den Monaten Oktober, November und Dezember vollständig, für die übrigen Monate wird je das erste uns im Katalog begegnende Beispiel vorgelegt. Das genügt durchaus, denn MINGANAS Umrechnungsweise ist ohne jede Abweichung einheitlich, wie sich gleich zeigen wird. Im übrigen unterscheidet sich die Anordnung des Materials nicht von der in den vorangehenden Datenlisten unserer Untersuchungen angewandten.

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
98	Okt.	1766	1455	
127	Okt.	1994	1683	
153	Okt.	2096	1785	
331	Okt.	1884	1573	
22 D	Okt./Nov.	1838	1527	
6	Nov.	2193	1882	Doppeldatierung; Katalog: Kein Kommentar
(12)	Nov.	1936	1624	Doppeldatierung; Katalog: Kein Kommentar
169	Nov.	1973	1662	
206	Nov.	1996	1685	
(213)	Nov.	2007	1696	Kolophon der Vorlage von Nr. 213
255	Nov.	1995	1684	
477	Nov.	2022	1713	Vierfachdatierung; Katalog: Kein Kommentar
483	Nov.	2080	1769	
(24)	Dez.	1078	767	Kolophon der Vorlage
110	Dez.	2105	1794	Doppeldatierung; Katalog: Kein Kommentar
(156)	(Dez.)	1604	1293	Kolophon der Vorlage
309	Dez.	2176	1865	
(317 A)	Nov.	1483	1172	Historische Notiz: Todesfall
11	Jan.	2013	1702	
38 B	Febr.	2010	1699	
1 A	März	1884	1573	
13	April	2072	1761	
(9 A)	Mai	1532	1221	Kolophon der Vorlage
100	Juni	2196	1885	
271	Juli	1837	1526	
(48)	Aug.	2068	1757	Kolophon der Vorlage
53	Sept.	1990	1679	

Lassen wir bei der Durchsicht vorstehender Liste zunächst einmal die Fälle beiseite, wo die Relation zwischen den Jahreszahlen nach der Seleukidenära und denen nach unserer Zeitrechnung von den Kodexschreibern mittels einer Doppel- oder Mehrfachdatierung aufgestellt wurde⁶⁰ und beschränken wir uns auf die Umrechnungen, die MINGANA selbst vorgenommen hat. Wir stellen dann fest, daß sämtliche Umdatierungen ohne jede Ausnahme, gleichgültig auf welchen Monat sie sich beziehen, auf der Basis 311 und mit dem Jahresanfang 1. Januar vorgenommen worden sind. Das gilt auch für den einzigen Fall mit einem Monatsdatum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember, der von einem historischen Ereignis handelt: Die Nummer 317 A enthält die Erklärung der westsyrischen Meßliturgie von Dionysius Barsalibi. Am Ende findet sich noch die Angabe, daß Barsalibi im November des Jahres 1483 der Griechen gestorben ist, was MINGANA in A. D. 1172 umrechnet⁶¹. Er macht also nicht einmal beim Umsetzen eines Novemberdatums, das ein nicht mit der Kodexanfertigung im Zusammenhang stehendes historisches Ereignis betrifft, eine Ausnahme von seiner einheitlichen Umrechnungsgrundlage 311!

MINGANA liegt der Gedanke eines Jahreswechsels zwischen September und Oktober eben durchaus fern. Das erhellt unzweifelhaft aus seiner Behandlung der verschiedenen Kolophone, die uns über die Abschlußdaten einzelner Teile des Kodex Mingana 502 berichten: Teil A, eine Marienlegende, ist datiert von Montag, dem 16. September 2146, was MINGANA ganz entsprechend der Auffassung WRIGHTS mit A. D. 1835 wiedergibt⁶². Teil C, eine Lebensbeschreibung des hl. Āhā war am 31. Oktober vollendet. Teil E schließlich, das letzte Stück in dieser Handschrift, ein Lobeshymnus auf den eben genannten Heiligen, wurde Donnerstag, den 14. November des Jahres 2147 der Griechen fertiggestellt. Der Schreiber Gabriel, Priester derselben ostsyrischen Kirche, aus der letzten Endes auch MINGANA stammt, hatte offensichtlich beachtet, daß der September, in welchem er das erste Stück abschloß, der letzte Monat im syrischen Kalenderjahr ist und daß mit dem Oktober, während dessen er die Stücke B und C schrieb, ein neues Jahr angebrochen war. Dieser Tatsache trug er beim Schlußkolophon am Ende von Stück E Rechnung, indem er es vom November des Jahres 2147 der Griechen datierte. Nach dem Kalender unserer christlichen Ära jedoch gehören alle diese Monate von September bis November dem gleichen Jahre an. Das ist für MINGANA auch selbstverständlich: Bei Nr. 23 z.B. berichtet er, daß der Schreiber dieses Manuskripts sein Werk im September A. D. 1894 begann und es am 16. Oktober *des gleichen Jahres* vollendete⁶³. Soweit ist alles in Ordnung, der Irrtum beginnt aber da, wo MINGANA, wie im Falle von Nr. 502, den zwischen den Teilkolophonen vom September 2146 der Griechen bis zum November 2147 eingetretenen Jahreswechsel ohne weiteres in seine Umrechnung überträgt und das erstere Datum dem Jahre

⁶⁰ Sie sind allesamt durch eine entsprechende Bemerkung gekennzeichnet.

⁶¹ A. a. O. Col. 598; vgl. GSL S. 295 zu diesem Datum: „Dionysios b Šalib(h)ī, gest. 2. 11. 1171“!

⁶² A. a. O. col. 925.

⁶³ Ebd. col. 69.

1835 n. Chr. zuweist, das letztere aber dem Jahr 1836⁶⁴. Während sie also in Wirklichkeit nach der Meinung des Schreibers in einem zeitlichen Abstand von zwei Monaten niedergeschrieben wurden, weist ihnen der Katalog ein unterschiedliches Alter von einem Jahr und zwei Monaten zu!

Wir würden aber unserem modernen Ostsyrer unrecht tun, wenn wir nun meinen, er beachte Probleme, die mit chronologischen Bestimmungen in den Kodizes seiner Sammlung verbunden sind, überhaupt nicht. Das tut er zwar da nie, wo im Hintergrund das ihm völlig unbekannte 'syrische' Kalenderjahr mit dem Oktoberbeginn und die damit gegebene Epoche 312 v. Chr. steht, unabhängig davon jedoch nimmt auch er Anstoß an Epochenbestimmungen, die mit der ihm gewohnten nicht zusammengehen: Wenn etwa in der Beschreibung der Nr. 19 seiner Collection in einer Doppeldatierung dem Jahre 2135 der Griechen das Christusjahr 1825 parallel gesetzt erscheint, versäumt MINGANA nicht mit einem (so the MS) auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und die Verantwortung dafür von sich zu weisen⁶⁵. Mit den gleichen Worten kennzeichnet er als auffällig die Doppeldatierung in Nr. 47. Hier hätte der Schreiber nach der Angabe im Katalog Samstag, den 22. April des Jahres 2220 der Griechen und A. D. 1907 gleichgesetzt⁶⁶. Unerfindlich bleibt dabei, warum Mingana zu dem genannten Monatsdatum die Bemerkung (old style) hinzusetzte, da ja der 22. April A. D. 1907 weder nach dem alten noch nach Gregorianischem Stil auf einen Samstag fiel. Noch erstaunlicher ist der Umstand, daß in beiden vorstehend angeführten Fällen, die betreffenden Kodizes, wie mir die Autopsie gezeigt hat, in der isochronischen Datierung nach unserer christlichen Weltära die der normalen Epoche entsprechende Zahl aufweisen, MINGANAS Hinweis (so the MS) also in beiden Fällen unberechtigt ist. Freilich ändert das nichts an der Verwertbarkeit dieser Bemerkung zur Klärung von des Katalogverfassers eigener Auffassung von dem zeitlichen Abstand zwischen 'Griechenjahr' und Christusjahr.

Allzuviel Wert hat MINGANA chronologischen Fragen aber doch nicht beigemessen. In unserer Liste sind zwei Fälle, wo die Epoche von der bei MINGANA allein gebräuchlichen abweicht, ohne daß er dazu Stellung nimmt. Die Vorlage von Nr. 12 ist nach den Angaben des Katalogs von November 1936 der Griechen und 1624 des Herrn datiert⁶⁷. Der Amanuensis hätte also die genaue Epoche bei seiner Doppeldatierung beachtet, aber MINGANA nimmt keine Notiz davon. Die Differenz ist noch weit stärker bei Nr. 477. Im Rahmen einer Vierfachdatierung werden da November 2022 der Griechen und 1713 nach Christus gleichgesetzt, ohne daß MINGANA sich zu einer Stellungnahme veranlaßt sähe⁶⁸. Das besagt freilich auch nichts gegen die unbestreitbar klar hervortretende Tatsache, daß der geborene Syrer A. MINGANA für die Seleukidenära keine andere Umrechnungsbasis als 311 kennt und von einem Kalenderjahr, das mit dem 1. Oktober begänne, nichts weiß.

⁶⁴ Ebd. col. 927.

⁶⁵ Ebd. col. 56f.

⁶⁶ Ebd. col. 130.

⁶⁷ Ebd. col. 46.

⁶⁸ Ebd. col. 858.

2. Der Katalog der Handschriften in der Patriarchalbibliothek zu Scharfe im Libanon von ISAAC ARMALET

Hatten wir an MINGANA einen Vertreter des ostsyrischen Konfessionsbereiches und Ritus, so finden wir in dem Chorepiscopus ISAAC ARMALET ein Glied des Westsyrentums und haben dadurch Gelegenheit, unsere Kenntnisse von der Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften bei zeitgenössischen Angehörigen der syrischen Christenheit zu vervollständigen und abzurunden. ARMALET hat 1936 zum Jubiläum des hundertfünfzigsten Jahrestages der Errichtung des Patriarchalsitzes für die unierten Westsyrer einen vollständigen Katalog der in der Bibliothek zu Scharfe vorhandenen orientalischen Handschriften herausgegeben⁶⁹. Diese Handschriftenbeschreibung ist in arabischer Sprache verfaßt, enthält aber als Zugaben in verwirrendem Durcheinander die Titelei in syrisch und französisch⁷⁰, ferner unter der Überschrift *Introduction* einen Auszug des arabischen Vorwortes in französischer Sprache, der aber durch groteske Fehlangaben weitgehend entwertet ist⁷¹. Für uns ist nur der erste Teil des Katalogs, der die syrischen und garšuni Kodizes enthält⁷², von Bedeutung und alle Angaben von Kodizesnummern beziehen sich darauf. ARMALET hat diese Nummern so angelegt, daß zunächst die Sektion angegeben ist und dann nach einem Schrägstrich die eigentliche Kodexnummer innerhalb der Sektion⁷³. Der Druck ist im allgemeinen sorgfältig und offenkundige Fehler und Versehen sind selten. Leider kommen gerade in den Zahlangaben manchmal solche Mißgriffe vor. Solange man am abgedruckten syrischen Text eine Kontrolle hat, schadet es ja nicht viel, wenn die arabische Wiedergabe nicht genau stimmt. So ist etwa bei Nr. 20 in der ersten Sektion das Kolophondatum Ālaḥ, Pē, Ṭēṭ mit den arabischen Ziffern 1908 ausgedrückt, mit einer offenkundigen Vertauschung also von acht und neun. Aber auch bei rein arabischen fehlerhaften Texten kann man sich in manchen Fällen selbst helfen. Eine Lesernotiz z.B. in Nr. 14 der elften Sektion stammt angeblich aus dem Jahre 1089 der Hiġra, doch ist diesem das Jahr 1686 n. Chr. parallel gesetzt. Aber das Jahr 1089 der Hiġra ging schon am 11. Februar 1679 n. Chr. zu Ende, also fast sieben Jahre vor dem zugeteilten Jahr christlicher

⁶⁹ s. Bibl., ARMALET.

⁷⁰ Auf dieser findet sich die von uns ständig gebrauchte Namensform ARMALET, die offensichtlich mit den Mitteln der französischen Orthographie die moderne Aussprache der arabischen Namensform 'RMLT wiedergeben soll.

⁷¹ Über den Aufbau des Katalogs heißt es z.B. p. 12 der *Introduction*: *Le Catalogue, dans son ensemble, est divisé en deux parties: la première, en 20 sections, comprend tous les manuscrits arabes et carchounis . . . La seconde, en 19 sections, est réservée, aux manuscrits arabes.* Sieht man die Parallelstelle im arabischen Vorwort auf S. 10 ein, so findet man dort, was zu erwarten ist: *Im ersten Teil werden die syrischen und karšūni Handschriften dargestellt.*

⁷² In einem Anhang zum zweiten Teil sind auf S. 513–523 noch ein Dutzend syrischer Handschriften nachgetragen, die aber kein für uns beachtenswertes Material enthalten.

⁷³ Gelegentlich ist diese Reihenfolge im Katalog auch umgekehrt, so etwa bei Nr. 26 der 3. Sektion (S. 23).

Ära. Auch hier genügt es, die beiden letztgenannten Ziffern umzustellen, denn das Hiġra-Jahr 1098 begann am 17. November des angegebenen Jahres 1686 Christi. Ebenso leicht sind offenkundige Versehen in der Umrechnung zu beseitigen: Nr. 9 der 2. Sektion ist mit syrischen Zahlbuchstaben vom Jahr 1927 Alexanders datiert, aber das Jahr 1613 n. Chr. ist ihm als Entsprechung unserer Zeitrechnung zugestellt. Noch deutlicher ist der Fall bei 3/17, wo tausend siebenhundert vierundneunzig der Seleukiden und 1583 Christi zusammengestellt werden.

Dergleichen Fehler werden kaum jemand irreführen, obwohl ARMALET seinem Buch keine Liste der Corrigenda beigelegt hat. Auch sind sie tatsächlich nicht so häufig, daß wir unkontrollierbaren Angaben des Katalogs grundsätzlich mit Mißtrauen begegnen müßten, im Gegenteil, im Verhältnis zur großen Menge der Zahlangaben sind die Fehler und Versehen selten. Viel hinderlicher für eine umfassende Auswertung des Katalogs ist es, daß ARMALET die Jahreszahlen der orientalischen Ären aus den Kolophonen und sonstigen Notizen in den Kodizes einerseits und die ihnen entsprechenden Jahreszahlen unserer christlichen Zeitrechnung andererseits meistens so druckt, daß man nur selten mit Sicherheit sehen kann, was sich in den Handschriften selbst findet und was Umrechnung des Katalogverfassers ist. Gewiß, da wo der arabische Text eine abgedruckte Schreibernotiz in syrischer Sprache wiedergibt, kann es keine Schwierigkeiten geben, wo aber schon der Originaltext arabisch ist und chronologische Angaben mit arabischen Zahlzeichen gegeben sind, ist es durchaus nicht immer möglich, mit Sicherheit zu entscheiden, was Vorlage und was Stellungnahme ist. In 6/32 etwa ist das Entstehungsdatum in arabischen Zahlwörtern folgendermaßen angezeigt: *Der Abschluß der Niederschrift dieser Sammlung [von Gebeten] war am Freitag, als acht Tage des Monats Känün I/Dezember des Jahres siebentausend einhundertundneun verflossen waren.* Hinter der Zahl ist das Wort *Adams* in Klammern⁷⁴ eingefügt, was doch darauf schließen läßt, daß es sich im vorliegenden Text in der Handschrift nicht findet. Aber auch das entsprechende Christusjahr 1609 ist mit arabischen Zahlzeichen in Klammern am Schluß des Ganzen angehängt, so daß man zunächst geneigt ist, es für die Umrechnung des Verfassers anzusehen. Rechnet man aber nach, ergibt sich eine Epoche der Weltära, die ARMALET sonst nicht anwendet, die sich aber wohl bei älteren melkitischen Amanucses findet. Da außerdem der 8. Dezember 1609 n. Chr. tatsächlich auf einen Freitag fiel, der 8. Dezember 1601, welcher der bei unserem gelehrten Chorepiscopus gebräuchlichen Umdatierung der Weltära entspräche, aber ein Dienstag war, Dinge, die ARMALET nie beachtet, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß im Kodex selbst eine Mehrfachdatierung vorliegt, die sowohl das Adamsjahr 7109 wie das Christusjahr 1609 enthält. Aus der Art, wie an dieser Stelle der Katalog gedruckt ist, geht das freilich

⁷⁴ Klammern können in arabischen Drucken zwar auch Hervorhebung bedeuten, doch wäre es sonderbar, in diesem Falle einmal die Ärenbezeichnung und dann die Jahreszahl auf diese Weise hervorheben zu wollen.

nicht hervor und man muß zeitraubende Nach- und Umrechnungen anstellen, um eine hinreichende Sicherheit über den Sachverhalt zu bekommen.

Wir sagten eben, daß ARMALET sich nie darum kümmert, ob die Monatsdaten und Wochentage, die sich in den von ihm mitgeteilten Datierungen finden, tatsächlich übereinstimmen. Das ist nur ein Zug des bei ihm offensichtlichen Mangels an chronologischem Interesse. Zwar bleibt er bis zur letzten vorkommenden Datierung in orientalischer Ära dabei, eine Umrechnung in christlicher Zeitangabe vorzunehmen, aber eine Stellungnahme zu den Problemen, die sich aus der Datierungsweise in seinen Kodizes ergeben, findet sich bei ihm so gut wie nie. Eine Vierfachdatierung mit all den Fragen, die sich daraus ergeben, in 4/2 mag uns diese Seite an der Arbeit des orientalischen Kirchenfürsten erklären. Nach dem Kolophon wurde dieser Kodex abgeschlossen: *Am Montag . . . [Lücke] . . . am 22. des Monats Šawwāl der Muslims . . . [Lücke] . . . und am 17. Juni des Jahres tausend siebenhundertfünfundsiebzig der Griechen und den 23. des Monats Bawūna des Jahres tausend einhundertdreiundsiebzig der Ägypter d.h. der Jahre der ägyptischen Märtyrer und des Jahres achthundert dreiunddreißig Jazdegerds des letzten Königs der Perser.* ARMALET stellt in seiner arabischen Übersetzung des syrischen Kolophons dem Jahr 1775 der Griechen nach gewöhnlicher Umrechnungsweise das Jahr 1464 n. Chr. gegenüber, weitere Ausführungen zu den vorstehend mitgeteilten chronologischen Angaben der Handschrift findet sich bei ihm nicht. Dabei ist fast jeder Punkt in der Vierfachdatierung in seinem Verhältnis zu den übrigen parallel gesetzten Datierungen voller Fragen. Betrachten wir zunächst das einzige neben der Seleukidenära vollständige Datum, das an dritter Stelle genannte nach der ägyptischen Märtyrerära. Der da genannte 23. Bawūna 1173 Mart. entspricht dem 17. Juni des Jahres 1457 n. Chr., was in bezug auf das im Kodex gleichgesetzte Griechenjahr 1775 eine 'Epoche' von 318 für die Seleukidenära ergeben würde. Es ist durchaus sicher, daß ARMALET einen solchen Ansatz zurückgewiesen hätte, wenn er ihn durch eine Kontrolle der Zahlangaben des von ihm mitgeteilten Kolophons festgestellt hätte. Andererseits fiel der 23. Bawūna 1173 Mart. d. i. 17. Juni 1457 n. Chr. mit dem 4. Ša'bān des damals laufenden muhammedanischen Jahres 862 der Hiğra zusammen, während der im Kolophon genannte, mehr als zweieinhalb Mondmonate später liegende 22. Šawwāl dieses Jahres der islamischen Zeitrechnung schon in das Jahr 1174 der Märtyrer fiel. Wenn nun auch Nichtübereinstimmung von gleichgesetzten muslimischen Daten und Datierungen nach Ären, die bei den orientalischen Christen im Gebrauch waren, nicht viel besagt, so hätte ARMALET diese Diskrepanz ja immerhin anzeigen müssen. Sucht man nämlich nach einem einigermaßen möglichen Jahr der christlichen Zeitrechnung, wo der 22. Šawwāl und der 17. Juni des Griechenjahres zusammenfallen, so kommt nur 869 der Hiğra bzw. 1465 n. Chr. in Betracht. Das ist jetzt aber schon das dritte Jahr nach christlicher Zeitrechnung, das sich aus einer der Angaben in dem syrischen Kolophon ergibt! Schließlich bleibt noch festzustellen, daß das Jahr 833 der Ära Jazdegerds vom 21. Nov. 1463 nach Christus bis zum 19. November des folgenden Jahres läuft. Von hier

aus gesehen, käme wiederum der 17. Juni 1464 n. Chr. in Frage. Doch ist dagegen wieder geltend zu machen, daß der 17. Juni 1464 auf einen Sonntag fiel und erst das nächste Jahr, also 1465 nach Christus, den vom Kolophon geforderten Montag am 17. Juni hat. Und dazu paßt, daß der 22. Šawwāl im Jahre 869 der Hiġra, unabhängig von jeder Bezugnahme auf das julianische Jahr der Christen, ebenfalls Montag war! Welcher von den Möglichkeiten man nun auch den Vorzug geben möchte, ARMALET hat für seine Person überhaupt nicht gemerkt, daß hier chronologische Fragen auftauchen, er hat sich vielmehr damit begnügt, seine gewöhnliche Umrechnungsweise auf das Seleukidenjahr anzuwenden, ohne den anderen Daten auch nur die mindeste Aufmerksamkeit zu schenken.

Welches ist nun diese Umrechnungsweise des Westsyrrers ARMALET? Um es gleich vorwegzunehmen: Ohne jeden Unterschied die gleiche wie bei dem Ostsyrrer MINGANA. Wir lassen zum Erweise dessen eine tabellarische Übersicht folgen, in der wir wieder das gesamte Material für die Monate Oktober, November und Dezember bieten, für die übrigen Monate aber nur das erste uns jeweils begegnende Beispiel. Dabei werden die Handschriften nach Sektionen und numerischer Reihenfolge innerhalb derselben bezeichnet und die weiteren Spalten wie bisher angelegt.

Sektion	Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
3	17	Okt.	1811	1500	
7	11	Okt.	2071	1760	
2	26	Nov.	2077	1766	
11	14	Nov.	2068	1757	Kaufnotiz
11	23	Nov.	1811	1500	
1	4	Dez.	1583	1272	Abschluß eines Schriftkommentars
3	2	Dez.	1865	1554	
3	18	Dez.	1865	1554	Zwei verschiedene Handschriften
7	13	Dez.	2075	1764	
7	31	Dez.	2074	1763	Kaufnotiz
11	11	Dez.	1954	1643	
11	19	Dez.	1916	1605	
1	17	Jan.	1904	1593	
7	23	Febr.	2076	1765	
5	14	März	2001	1690	
2	1	April	1791	1480	
11	13	Mai	2058	1747	
1	4	Juni	1886	1575	
1	10	Juli	1951	1640	
2	13	Aug.	1977	1666	
2	9	Sept.	1881	1570	

Es bedarf wohl keines weiteren Kommentars zu dieser Übersicht. Der west-syrische Bischof unserer Tage weiß nichts von einer Umrechnungsbasis 312 für Daten aus den Monaten Oktober, November und Dezember. Für ihn gibt es nur ein Ausgangsdatum für die Umrechnung von chronologischen Bestimmungen nach der Seleukidenära, den 1. Januar des Jahres 311 vor Christus.

Abschließende Zusammenfassung zu Kapitel 2

Wenn wir, rückblickend auf die Untersuchungen über die Auffassung neuzeitlicher gelehrter Syrer von der Chronologie der syrischen Handschriften, das Gesamtergebnis noch einmal zusammenfassen, so stellen wir fest: Ein klares und eindeutiges System finden wir nur bei den Syro-Orientalen, die zwar eine Ausbildung in der letzten Endes von Europäern geschaffenen orientalistischen Wissenschaft bekommen haben, aber entweder ihr ganzes Leben oder doch wenigstens die Zeit bis zu ihrem reifen Mannesalter im Orient verbracht haben. Auf diese Weise verlebten sie die für ihre chronologischen Vorstellungen entscheidende Jahre in einer Umgebung, die sicherlich vom europäischen Denken stark beeinflusst war, in der jedoch die bei der östlichen Christenheit seit ihrem Bestehen im Gebrauch befindlichen Zeitrechnungen, darunter als gebräuchlichste von allen die Seleukidenära, noch immer lebendig waren. Das Kalenderjahr aber, dessen sich diese zum Bereich der großsyrischen Christenheit gehörigen Orientalen der Neuzeit bedienen, kennt ausschließlich den Jahresanfang 1. Januar. Dem entsprechend gibt es für sie nur eine Umrechnung von Daten nach der Seleukidenära, nämlich die auf der Grundlage von 311 Jahren vor Beginn der Zeitrechnung nach Christi Geburt.

In Europa aber hat die Wissenschaft in einer ständig fortschreitenden historischen Forschung immer klarer herausgestellt, daß die echte Epoche der Seleukidenära eben jene ihr längst bekannte vom 1. Oktober 312 v. Chr. ist. Daraus ergab sich eine allmählich immer mehr obligatorische Umrechnung orientalischer Datierungen aufgrund eines von der Epoche her bestimmten Kalenderjahres, zunächst nur auf historische Ereignisse angewandt, dann aber von WRIGHT als allgemein gültig auch für Kolophonaten von syrischen Handschriften aufgestellt.

Die wachsende Versteifung der europäischen Wissenschaft auf die genau bestimmte Epoche der Seleukidenära und das damit verbundene Kalenderjahr blieb nicht ohne Einfluß auf die Syro-Orientalen, die ihre Ausbildung in Europa bekommen hatten und die wissenschaftliche Arbeit ihres ganzen Lebens hier leisteten. In ihrer Kindheit und beim Verkehr mit ihren Landsleuten hatten sie am lebendigen Gebrauch der Zeitrechnung nach Griechenjahren mit dem Neujahr 1. Januar und dem festen Bewußtsein von der Grundzahl 311 teil, in den wissenschaftlichen Lehrbüchern und Studienwerken jedoch begegnete ihnen ständig die von der europäischen historisch-chronologischen Forschung als allein berechtigt herausgestellte Epoche 1. Oktober 312 vor Christus. So ist

es kein Wunder, daß sich bei diesen neuzeitlichen Syrern eine gewisse Verwirrung und Unklarheit feststellen läßt: Zunächst beschränkten sie die Anwendung der exakten Epoche und des damit verbundenen Kalenderjahres auf die historischen Fakten, die ihnen in den Texten und Randnotizen, welche sie in orientalischen Handschriften fanden, begegneten, beachteten sie aber nicht für die **Datierung der Kodizes selbst**. Später aber, im Zuge der Entwicklung der europäischen chronologischen Wissenschaft, bezogen sie in wachsendem Maße auch die Entstehungsdaten der Handschriften selbst in diese Umrechnungsmethode ein. So entstand das uneinheitliche, widersprüchliche Bild, das uns die Handschriftenverzeichnisse der Gelehrten aus der syro-maronitischen Sippe der AS-SIM'ĀNĪ bieten.

Das Endergebnis unserer Untersuchungen ist jedenfalls: WRIGHTS apodiktisch aufgestellte Doktrin vom Kalenderjahr der Syrer, wie es sich aus der Kenntnis von der genauen Epoche der Seleukidenära ergibt, gilt nicht und erweist sich damit als unrichtig gegenüber den Syrern der Neuzeit, soweit diese durch ihr praktisches Verhalten bei der Beschreibung von orientalischen Manuskripten aus dem Gesamtbereich der syrischen Christenheit ihre Auffassung von der Chronologie ihrer Vorfahren kund getan haben. Wie weit die Schreiber der syrischen Kodizes WRIGHTS Auffassung und die daraus resultierende Praxis der Umdatierungen rechtfertigen, sollen die Untersuchungen des zweiten Teils zeigen.

Drittes Kapitel

DIE CHRONOLOGIE SYRISCHER HANDSCHRIFTEN IN DEN KATALOGEN EUROPÄISCHER GELEHRTER

§ 1: Kataloge, deren Verfasser WRIGHTS Lehre vom Kalenderjahr der Syrer, wie es sich aus der Epoche der Seleukidenära ergibt, nicht kennen oder nicht teilen

1. ROSEN-FORSHALL

WRIGHT hat im Titel seines großen Werkes der Beschreibung syrischer Kodizes ausdrücklich an die Arbeit seiner Vorgänger angeknüpft: *Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum acquired since the year 1838*. Das ist das Jahr, in welchem ROSEN-FORSHALL ihren *Catalogus Codicum Manucriptorum Orientalium qui in Museo Britannico asservantur* herausgegeben haben bzw. dessen ersten Teil, der die *Codices Syriacos et Carshunicos* enthält¹. Der dünne Großfolioband weist verhältnismäßig viele Fehler und Ver-

¹ s. *Bibl.*, ROSEN-FORSHALL.

sehen auf, dessen ist die beachtliche Liste im Part III von WRIGHTS Catalogue² Zeuge, die aber, so umfangreich sie ist, noch immer nicht alles enthält, was für unsere Untersuchungen von Interesse ist³. Vor allem hat WRIGHT zu der Zeit, als er den Appendix A verfaßte, offensichtlich noch keinen Anstoß an der Umrechnungsweise syrischer Datierungen bei ROSEN-FORSHALL genommen, obwohl diese doch den Monatsangaben in den Kolophonen der Kodizes keinerlei Beachtung schenken und einheitlich eine fiktive Epoche 1. Januar 311 v. Chr. bei der Seleukidenära zugrunde legen. Nr. 30 z. B. in diesem Katalog, heute mit der Signatur Add. 7174 versehen, ist von Dienstag, den 2. Oktober 1810 der Griechen, was ROSEN-FORSHALL mit 1499 n. Chr. gleichsetzten. Den Verfassern bedeutet eine Monatsangabe in den Schreibernotizen eben gar nichts und so finden sie es denn auch nicht der Mühe wert, bei Nr. 43 darauf hinzuweisen, daß, wenigstens im gedruckten Kolophon, nur 29. Kānūn angegeben ist, ohne nähere Bestimmung des Kānūn, was doch für die Datierung von großer Bedeutung wäre. Der Kānūn I/Dezember würde ja bei Beachtung der genannten Epoche noch in das Jahr 1204 christlicher Zeitrechnung gegenüber dem Jahr 1516 der Griechen zurückführen, Kānūn II/Januar aber nur bis 1205. Ganz offenkundig haben ROSEN-FORSHALL keine Vorstellung von einem Kalenderjahr gehabt, das mit dem 1. Oktober beginnt und daher gegen die historische Wahrheit den Tod des jakobitischen Patriarchen Ignatius IV., vor seiner Erhebung Philoxenus Nimrod genannt, in das Jahr 1293 n. Chr. gelegt, weil es in den Quellen heißt: *ineunte anno Graecorum 1604*, wie ROSEN-FORSHALL selbst übersetzten⁴. Es ist lehrreich damit die Umdatierung bei ASSEMANI in der Bibliotheca Orientalis zu vergleichen: Ignatius IV. qui et Philoxenus Nemrod . . . obiit exeunte anno 1292⁵! Da nämlich nach der genauen Epoche das Jahr 1604 der Griechen am 1. Oktober 1292 n. Chr. begann, so fällt der Tod des Oberhauptes der syrisch-monophysitischen Kirche, der am *Anfang* dieses Griechen-Jahres eintrat, in das Ende des entsprechenden Jahres der christlichen Zeitrechnung, also 1292, nicht aber in das Jahr 1293 n. Chr. wie ROSEN-FORSHALL wollen.

Die beiden Orientalisten haben dieser chronologischen Frage überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt, wie aus ihrer Gleichgültigkeit Doppeldatierungen gegenüber erhellt, die mit ihrer eigenen Umsetzungsweise in Widerspruch stehen: Nr. 5 in ihrem Handschriftenverzeichnis ist mit folgender zweifacher Datierung versehen: *Samstag, den 14. Oktober 2128 der Griechen und 1816 nach Christi Geburt*. Die hier aufgestellte Relation der beiden Zeitrechnungen beruht auf der Beachtung der genauen Epoche der Seleukidenära und des damit verbundenen Kalenderjahres. ROSEN-FORSHALL, die niemals auf diese beiden Grundelemente in den Zeitbestimmungen nach Griechenjahren achten, nehmen

² Appendix A: WRIGHT III p. 1201–1209.

³ Zu ROSEN-FORSHALL Nr. 32 etwa ist bei WRIGHT p. 1204 nicht notiert, daß die Zahlangebe Jōd-Tēt des Monatsdatums mit 18 wiedergegeben ist.

⁴ P. 90 zu Nr. 57.

⁵ BO II p. 480, Nr. 54.

gleichwohl keine Stellung zu dieser Datierungsweise. Ebensovienig in einem umgekehrten Fall, bei Nr. 31, wo in einer Vierfachdatierung zusammengestellt werden: *Samstag, d. 11. September 1885 der Griechen, 1575 nach Christi Geburt, 981 der Herrschaft der Araber und 7066 seit Beginn der Welt*. Obschon in dieser Paralleldatierung nichts nach der Auffassung der beiden Katalogverfasser übereinstimmt, ganz gewiß nicht 1885 Gr. und Chr. 1575, was einer Epoche 310 entsprechen würde, äußern sie sich doch mit keinem Wort zu der Stelle. So fern liegt ihrem Denken die Vorstellung, die Chronologie der syrischen Handschriften könnte mit irgendwelchen Problemen belastet sein, daß sie einerseits den Kolophon mit dieser Vierfachdatierung zwar wörtlich, aber kommentarlos, übersetzen⁶, andererseits jedoch in der Einleitung zur Beschreibung der betreffenden Handschrift nach ihrer Gewohnheit das Seleukidenjahr der Anfertigung mit einer eigenen Umdatierung, die in diesem Falle im Widerspruch zum Kolophon steht, anführen: *Absolutus est a. Gr. 1885, sive aerae Christianae 1574*⁷! Nur einmal haben sie sich bei einer Doppeldatierung zu einer Stellungnahme veranlaßt gesehen, wohl weil die dort vorausgesetzte Epoche allzu stark von der ihnen geläufigen abweicht: Bei Nr. 6 der Garšūni-Kodizes bringen sie zuerst, wie gewöhnlich, in der Einleitung das Anfertigungsdatum mit eigener Umrechnung: *Anno Graecorum 2041, sive Christi 1730*⁸, am Schluß den Kolophon mit folgender Übersetzung: *Finata est scriptio libri huius sancti die 11 mensis Shebat, anno Graecorum bis millesimo quadragesimo primo, qui est millesimus septingentesimus trigesimus secundus (sic) aerae Christianae*⁹. Also die Epoche 309 v. Chr. für die Seleukidenära vermag ihnen immerhin ein Aufmerksamkeit heischendes und die Verantwortung abwälzendes (sic) abzunötigen!

Ansonsten sind sie auch bei Datierungen kodexfremder historischer Ereignisse nicht geneigt, von ihrer einheitlichen Umrechnungsbasis 311 für alle Daten nach Seleukidenära abzugehen. In Nr. 56 sind mehrere wichtige Zeitpunkte aus dem Leben des Elias bar Šinājā, eines angesehenen nestorianischen Kirchenfürsten und Schriftstellers¹⁰, jeweils nach der Zeitrechnung *der Griechen* und der Muhammedaner angeführt, als erstes sein Geburtsdatum: *Donnerstag, d. 11. Februar 1286 Gr. bzw. 26. Ğumādā I 364 H*. Der Katalog setzt dafür das Jahr 975 n. Chr. ein¹¹, was ja auch nach der exakten Epoche der Seleukidenära stimmt. Sein Todestag wird mit *Sonntag, d. 26. Kānūn I. 1329 Gr. bzw. 24. Rabī' II 399 H*. angegeben und als christliche Entsprechung das Jahr 1009 bestimmt¹². Dabei hätte schon das muslimische Datum ROSEN-FORSHALL eines besseren belehren können: Das Hiġra-Jahr 399 begann am 5. 9. 1008 n. Chr., der 24. Rabī' II fiel dann auf den 26. Dezember 1008 christlicher Zeitrechnung, was genau einer Umdatierung des vorgenannten Seleukidenjahres auf der Basis der exakten Epoche entspricht. Darüber hinaus war der 24. Rabī' II 399 H. der erste Tag der Woche bei den Muslims, wie auch der 26.

⁶ P. 54.⁷ P. 53.⁸ P. 107.⁹ P. 109.¹⁰ s. GSL S. 287f.¹¹ P. 89.¹² P. 90.

Dezember 1008 n. Chr. auf einen Sonntag fiel, ganz wie in der syrischen Notiz verlangt, während der 26. XII, des von ROSEN-FORSHALL eingesetzten Jahres 1009 ein Montag war. Sie haben übrigens gelegentlich den Anhaltspunkt einer Datierung nach der Hiġra benutzt, um historische Nachrichten in den von ihnen beschriebenen Kodizes zu korrigieren¹³, wenn es sich aber um einen Kolophon handelt, der eine solche muslimische Datierung in Verbindung mit einem Datum nach der Seleukidenära bringt, so überwog ihre feste Meinung von der Umrechnungsbasis für die letztere in einem solchen Maße, daß sie überhaupt nicht auf den Gedanken einer gegenseitigen Kontrolle kamen: Nr. 35 bei ROSEN-FORSHALL ist z. B. folgendermaßen datiert: *Perductus fuit ad finem liber hic die decimo octavo mensis Tishri prioris [d. h. Oktober], die Sabbathi, . . . anno 1856 ex computatione Graecorum, ex computatione Arabum autem anno 951, mense Shaban, die primo eiusdem*¹⁴. In der Einleitung der Beschreibung dieser Handschrift ist die Entstehungszeit des Kodex wie folgt angegeben: *Anno Graecorum 1856, sive epochae christianae 1545*¹⁵. Nun beginnt das im Kolophon angeführte Hiġra-Jahr 951 am 25. März 1544 Chr. Der erste Ša'bān des gleichen Muhammedanerjahres war der letzte Tag der Woche und fiel auf den 18. Oktober nach Christus, der seinerseits ein Samstag war, während der 18. Oktober des von ROSEN-FORSHALL gegen die exakte Epoche eingesetzten Jahres 1545 n. Chr. auf einen Sonntag fiel. Aber dergleichen Kontrollrechnungen liegen den Verfassern des ersten Katalogs der syrischen Handschriften im British Museum genau so fern wie der Gedanke an ein syrisches Kalenderjahr mit dem Anfang 1. Oktober und eine dementsprechende wechselnde Umrechnungsgrundlage für seleukidische Daten.

Wir sind etwas ausführlicher auf die in der Praxis der Umdatierung sich kundtuende Auffassung ROSENS und FORSHALLS von der Chronologie der syrischen Handschriften eingegangen, weil deren Katalog uns stellvertretend für alle anderen gleichgearteten zeigen soll, daß man sich zwar die Mühe geben kann, Kolophone und historische Notizen in syrischen Kodizes im vollen Umfang zu drucken und wörtlich zu übersetzen, die darin enthaltenen chronologischen Bestimmungen aber durchaus nach einem vorgefaßten festen Schema behandeln kann, in das alle diese Bestimmungen, und mögen sie noch so vielfältig sein, wie in ein Prokrustesbett gezwängt werden, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Beschaffenheit. Auch WRIGHT hat so gehandelt und buchstäblich im allerletzten Augenblick, als der ganze dreibändige Katalog mit seinen über 1200 Folioseiten schon gedruckt war, einschließlich der Ergänzungen und Verbesserungen zum *Catalogus* von ROSEN-FORSHALL, muß ihm die Erkenntnis gekommen sein, daß seine unwillkürliche Übertragung des ihm wie seinen Vorgängern gewohnten Kalenderjahres mit dem Anfang 1. Januar und eine dementsprechende einheitliche Umdatierung sämtlicher syrischer Kodizes auf der

¹³ Z. B. in der gerade besprochenen Handschrift die Nachricht über den Feldzug des Mongolengroßchans Hülgü gegen Bagdad: p. 90 des Katalogs.

¹⁴ P. 57.

¹⁵ P. 56.

Grundlage von 311 Jahren vor Christus nicht den historischen Gegebenheiten gerecht werde, sondern eine differenziertere Behandlung der Datierungen in den Kodizes angebracht sei.

2. ZOTENBERGS *Catalogue des Manuscrits Syriaques de la Bibliothèque Nationale*, Paris 1874.

Mit dem Erscheinen des letzten Bandes von WRIGHTS Katalog mit seiner *Table of dated manuscripts* bzw. den dort ausgesprochenen und angewandten Grundsätzen war keineswegs ein sofortiger Wandel in der Praxis der Umrechnung von Daten in syrischen Handschriften vollzogen. ZOTENBERG hat seinen einbändigen *Catalogue des Manuscrits Syriaques* der Nationalbibliothek zu Paris zwei Jahre nach Vollendung des Wrightschen Werkes veröffentlicht¹⁶. Damit ist zwar noch nicht gesagt, daß der Orientalist in Paris den letzten Band des Handschriftenverzeichnisses seines Londoner Kollegen gekannt hat oder gar dessen Abwendung von der im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts üblichen Umsetzung der Seleukidenära in die christliche Zeitrechnung bewußt aufgenommen hätte, aber die Tatsache allein, daß er bei der unveränderlichen Umrechnung auf der Basis 311 bleibt, beweist auch noch nicht, daß ihm der abschließende Teil des Katalogs der syrischen Handschriften im British Museum nicht vor Vollendung seines eigenen Beschreibungswerkes zu Gesicht gekommen wäre. Denn den von uns noch zu besprechenden Katalog der syrischen Handschriften in der Bodleiana zu Oxford hat er sicher gekannt¹⁷ und dessen Verfasser, PAYNE SMITH, geht zu wiederholten Malen auf die Probleme der syrischen Chronologie ein. Das hat ZOTENBERG nicht bewegen können, dieser Problematik irgendeine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weder druckt er die Kolophone seiner Handschriften ab noch gibt er auch nur eine wörtliche Übersetzung davon. Er begnügt sich in chronologischen Dingen mit der Angabe der Zahlen in den Handschriften und einer unbegründeten Umrechnung. Und selbst diese bescheidenen Mitteilungen werden im Verlauf der fortschreitenden Beschreibung immer dürftiger; ausführliche Angaben mit Wochentag und Monatsdatum finden sich nur im ersten Viertel des Katalogs, dann werden zunächst noch die Zahlen der Seleukiden- und Welt-Ära mit Umrechnungen geboten, später fällt diese auch noch weg. Eigenarten der Kolophone bzw. der in ihnen enthaltenen chronologischen Bestimmungen werden fast nie besprochen. Andererseits kommen offenbare Druckfehler oder Versehen in den chro-

¹⁶ s. Bibl., ZOTENBERG.

¹⁷ In der Vorbemerkung ist p. V von den europäischen Handschriftenkolektionen die Rede sowie von den zugehörigen Verzeichnissen. Über das British Museum bzw. seine Sammlung syrischer Handschriften wird gesagt: *Le catalogue vient d'en être publié, während auf den Katalog von Oxford direkt Bezug genommen wird: Le fonds syriaque de la Bibliothèque Bodléienne d'Oxford, suivant son catalogue publié en 1864, se compose de deux cent deux manuscrits . . .*

nologischen Angaben ZOTENBERGS so gut wie nicht vor¹⁸. Wir können uns damit begnügen, das brauchbare Material in einer tabellarischen Übersicht vorzuführen. Es ist so gering an Umfang, daß wir nicht einmal für jeden Monat ein Beispiel beibringen können.

Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
49	Okt.	1813	1502	
(41)	Nov.	1506	1195	Todesfall
71	Dez.	1765	1454	
47	Dez./Jan.	1709	1398	nur „kanoun“ angegeben, nicht welcher
66	Febr.	1665	1354	
15	März	1844	1533	
40	April	1502	1191	
72	Juni	1773	1462	
67	Juli	1485	1174	
51	Aug.	1449	1138	

Das ist alles, was sich in ZOTENBERGS Katalog an Material für unsere Fragestellung findet. Es genügt freilich auch, denn es wird ohne jeden Zweifel deutlich, daß der Beschreiber der syrischen Kodizes in der Nationalbibliothek nur die eine Umrechnungsbasis von 311 für die Seleukidenära kennt, ob es sich nun um Handschriftenkolophone oder um historische Ereignisse, die mit der Entstehung des Manuskripts nichts zu tun haben, handelt. Von einem Kalenderjahr mit Anfang Oktober bzw. der Epoche 312 weiß er nichts oder will er nichts wissen. Das liegt ihm so fern, daß ihm gar nicht der Gedanke kommt, es könne einen Unterschied in der Jahreszahl bewirken, wenn ein in einer Schreibernotiz ohne nähere Angabe genannter Känün der erste Monat dieses Namens oder der zweite ist, wie bei Nr. 47 ersichtlich wird.

3. Kleinere Handschriftenverzeichnisse des 20. Jahrhunderts.

ZOTENBERGS Auffassung von der Epoche der Seleukidenära schien mit ihm untergegangen zu sein, bis sie sich fast hundert Jahre nach dem Erscheinen seines Catalogue in einem anderen großen Katalogwerk als quicklebendig erwies. Davon soll weiter unten die Rede sein. Zunächst soll von der älteren, hauptsächlich von der Orientalistengeneration vor dem Erscheinen von WRIGHTS großem Katalog der syrischen Handschriften im British Museum vertretene

¹⁸ Einmal, bei Nr. 241, heißt es: Ce ms. a été exécuté en l'an 1819 des Grecs (1504 de J. C.), was eine Epoche von 315 ergeben würde. Die Handschrift selbst verzeichnet den 2. Elul 1819 Gr. als Entstehungsdatum, was dem 2. September 1508 Christi entspricht.

Umrechnungsweise auf der einheitlichen Grundlage von 312 Jahren vor Christus gesprochen werden. Sie erwies sich als äußerst zählebig, bis in unsere Tage hinein.

In dem Gemeinschaftswerk der Beschreibung der „literarischen Handschriften des jakobitischen Markusklosters in Jerusalem“ von BAUMSTARK, GRAF und RÜCKER¹⁹ hat Georg GRAF ein umfangreiches Garšūnimanuskript, das Heiligenleben enthält, behandelt. Dieser Kodex ist nach GRAF datiert vom „1. Febr. 2044 (Gr. d. i. 1732) bis 13. Jan. 2045 (Gr. d. i. 1733). Nach einer alten Vorlage vom Jahre 1490 (Gr. d. i. 1178)“²⁰. Es bedeutet also keineswegs eine Beachtung der exakten Epoche, wenn GRAF an anderer Stelle der gleichen Gemeinschaftsarbeit einen Kolophon mit dem Datum „Freitag, d. 25. Tešrīn II (November) 1864 Alexandri bzw. 8. Dū'l-hiġġa 959 Hiġra“ in das Jahr 1552 der christlichen Zeitrechnung umsetzt²¹. Tatsächlich begann das hier zur Paralleldatierung benutzte Jahr 959 der Hiġra am 29. Dezember 1551 n. Chr., der 8. Tag des letzten Monats im muhammedanischen Jahr war ein sechster Tag in der Woche und fiel mit dem 25. November 1552 n. Chr. zusammen, der seinerseits ein Freitag war. Hätten wir nur diese eine Umrechnung von GRAF in jenem Verzeichnis, würden wir glauben, daß er eben, wie man das im Jahr 1912 erwarten dürfte, genaue Umrechnungen aufgrund der Beachtung der exakten Epoche vornimmt. In Wirklichkeit stimmen seine Umdatierungen nur bei den ersten drei Monaten des syrischen Jahres, welches die letzten drei in unserem Kalender sind.

Genau so verhält es sich bei den Daten nach christlicher Ära, die G. GARITTE für die syrischen Handschriften in der Sammlung des Katharinenklosters auf dem Sinai mitteilt²². Es ist unmöglich, aber auch unnötig, das gesamte Material vorzulegen, die Umrechnungsweise ist ohnehin durchaus einheitlich und Ausnahmen sind verschwindend selten, auch bei den Kodizes, die nur mit einer einfachen Jahreszahl nach der Seleukidenära datiert sind:

Sin.	Syr.	Dat.	S.-Ä.	A. D.	Checklist
	98		1571	1259	
	112		1547	1235	
	129		1567	1255	
					Einzigste Ausnahme, die mir begegnet ist:
	6		1489	1178	

¹⁹ s. Bibl. unter diesen drei Namen.

²⁰ OC NS 3 (1913) S. 312.

²¹ OC NS 2 (1912) S. 131.

²² s. Bibl., CHECKLIST SINAI.

Sin.	Syr.	Dat.	S.-Ä.	A. D.	Checklist
					Ebenso bei Monatsdaten jeder Art:
	140	Okt.	1553	1221	
	1	Nov.	1439	1127	
	131	Dez.	1554	1242	
	88	Febr.	1565	1253	
	215	März	1531	1219	
	234	Mai	1526	1214	
	255	Juni	1582	1270	
	208	Juli	1536	1224	
	242	Aug.	1552	1240	
	257	Sept.	1508	1196	

Man sieht, das System ist völlig einheitlich und invariabel. Seine Ergebnisse sind unverändert in den von MURAD KAMIL veröffentlichten *Catalogue of all manuscripts in the Monastery of St. Catharine on Mount Sinai* übernommen worden. Freilich wäre dieser im Hinblick auf seinen Umfang eigentlich nicht unter den „Kleineren Handschriftenverzeichnissen“ zu besprechen, muß aber wegen seiner totalen Abhängigkeit in der Behandlung der chronologischen Bestimmungen von den vorangehenden Verzeichnissen der syrischen Handschriften auf dem Sinai, besonders von dem GARRITTES, im Anschluß an diesen besprochen werden.

Zwar wird in der INTRODUCTION über die chronologischen Bestimmungen in den Handschriften der Sinaibibliothek gesagt: The manuscripts and scrolls used either Christian era or Coptic era or Alexander era or Hijra era or other eras; I have converted all the dates into Christian dates (A. D.), doch ist das nicht buchstäblich zu verstehen, wenigstens was die uns hier interessierenden syrischen Kodizes angeht. Sowohl die Jahreszahlen der datierten Manuskripte als auch die ästimativen Festsetzungen der Entstehungszeit undatierter Handschriften sind so gut wie unverändert aus der Checklist, die wir vorstehend besprochen haben, übernommen worden. Allerdings kommen zu den datierten Kodizes der Checklist, 74 an der Zahl, in dem Katalog von KAMIL etwa anderthalb Dutzend weitere hinzu. Ob jedoch die Jahreszahlen dieser mit einer von der GARITTES abweichenden Methode bestimmt wurden, ließe sich nur durch Autopsie auf dem Sinai feststellen, da ja die amerikanische Expedition diese Handschriften nicht verfilmt hat. Über KAMILs Auffassung von der Seleukiden- bzw. Welterschöpfungs-Ära läßt sich also hier nichts sagen.

Dagegen kann uns der *Catalogue of all manuscripts in the Monastery of St. Catharine on Mount Sinai* als ein Musterbeispiel dafür dienen, wie aus falschen Berechnungen oder Schätzungen bei der Erstbestimmung der Entstehungszeit eines Kodex herrührende fehlerhafte Zeitangaben unbesehen weiterge-

schleppt werden. Das gilt z. B. von sämtlichen vorstehend bei der Besprechung von GARITTES *Checklist* unter den Monaten Februar bis August angeführten Handschriften. Nur bei dem letzten in unserer Liste angeführten Manuskript, der vom 28. September 1508 Alexanders als einem *Sabbattage* datierten Nr. 257, die im Gegensatz zu den vorstehend genannten Handschriften tatsächlich auf der Basis von 312 Jahren umzurechnen ist^{22a}, wodurch sich als Entstehungsjahr 1196 nach der Geburt Christi ergibt, in welchem Jahr der 28. September tatsächlich ein Samstag war, macht KAMIL eine Ausnahme. Er datiert den Kodex von A. D. 1191. Nun fiel zwar auch der 28. September 1191 A. D. auf einen Samstag, doch ist das Alexanderjahr 1508 klar und deutlich in der Handschrift angegeben, so daß offensichtlich ein Versehen oder ein Druckfehler bei KAMIL vorliegen muß.

Besonders lehrreich für die Tatsache des Weiterschleppens einmal festgesetzter Entstehungszeiten bei Manuskripten ist der Fall von Sinaiticus Syrus 46. Die Angaben der *Checklist* lauten in diesem Falle: Apophthegmata, etc. ca 8th cent. 109f. Pg. 13 ft., die des *Catalogue*: Lives of Egyptian Fathers, two columns, 109f., Parchment, 25 × 17 cm, ca. 8th cent. KAMIL hat dabei übersehen, daß inzwischen R. DRAGUET in seinem Beitrag FRAGMENTS DE L'AMBROSIENNE DE MILAN A RESTITUER AUX MSS SYRIAQUES DU SINAI 46 ET 16 in den *Biblical and Patristic Studies in Memory of Robert Pierce Casey* dargelegt hat, daß bestimmte Blätter der Nr. A 296 inf. der Biblioteca Ambrosiana in Mailand zum Sin. Syr. 46 gehören, darunter fol. 171, das auf seiner Recto-Seite den Kolophon der Handschrift bewahrt hat. Dazu bemerkt DRAGUET: Dans son *Catalogue of the Syriac MSS in the Convent of St. Catharine on Mount Sinai (Studia Sinaitica, I [Londres, 1894])*, p. 50. A. Smith Lewis l'avait daté du IX^e siècle. Bien qu'il soit malaisé de dater des mss. syriaques d'après les seuls critères paléographiques, l'in vraisemblance d'une date aussi basse pouvait paraître flagrante. Ainsi se fait-il, sans doute, que les „Notes by Mr. John Stenning“, mises en appendice au *Catalogue* de A. Smith Lewis (p. 131), remontent d'un siècle la date proposée par A. S. Lewis: „N. 46. I should ascribe to the eighth century.“ La datation de Stenning a été retenue sans autre examen lors de la photographie du ms. par l'Expédition américaine; portée en tête du microfilm sur la fiche d'identification, elle a passé de là dans la *Checklist* . . . p. 18. C'est, par contre, en s'appuyant sur le colophon du fol. 173 que W. P. Hatch a correctement daté de 534 le fol. 171 r^o qu'il reproduisait dans son *Album of Dated Syriac MSS*, pl. XVII, p. [68]^{22b}.

4. Der Katalog der syrischen Handschriften in Leningrad von N. V. FIGULEWSKAJA

Frau FIGULEWSKAJA ist sich des Wertes der Leningrader Sammlung für das Problem der Chronologie der syrischen Handschriften durchaus bewußt. Nicht nur weist sie mit berechtigtem Stolz darauf hin, daß die Öffentliche

^{22a} s. S. 154f.

^{22b} A. a. O. p. 174.

Bibliothek von Leningrad an der Nr. XXIV des Katalogs die zweitälteste datierte syrische Handschrift [und damit den zweitältesten datierten Kodex der gesamten Weltliteratur überhaupt] besitzt²³, sie erklärt auch bei der Neubeschreibung mancher Manuskripte *einige bisher nicht bemerkte Daten gefunden zu haben*. Wichtiger aber noch erscheint es uns, daß sie ausdrücklich die Aufmerksamkeit des Benutzers der Handschriften oder ihres Katalogs dazu auf die Bedeutung der Parallelverwendung verschiedener Zeitrechnungen bei der Datierung der Kodizes lenkt, wobei sie ausdrücklich die isochronische Benutzung der seleuzidischen und christlichen Ären neben der der Hîgra hervorhebt.

Hier nun freilich kann man nicht umhin, sein Erstaunen darüber auszudrücken, daß sie selbst durchaus nicht immer auf die mit manchen Doppeldatierungen dieser Art verbundenen Probleme eingeht, ja, sie offensichtlich überhaupt nicht bemerkt hat. Dadurch werden in der Wissenschaft vom Christlichen Orient unausbleiblich weitere falsche Handschriftendatierungen verewigt, da ja bekanntlich weder die Textforscher noch die Katalogbenutzer chronologische Angaben zu kontrollieren pflegen. Gerade deshalb wird der an Chronologie Interessierte mit Dankbarkeit im Vorwort lesen, daß bei der Beschreibung der einzelnen Handschriften *der Kolophon, die anderen Schreiber- notizen, Vermerke von Besitzern und Schenkern im Original mit Übersetzung angeführt zu finden sein werden*²⁴. Das ist tatsächlich auch durchwegs der Fall. Kleinere Versehen in den syrischen Texten kann sich der Kundige selbst leicht verbessern. Und wenn bei den Nr. X und XXX nur die russische Übersetzung des Kolophons gegeben wird, so ist das kein großer Verlust, da es sich bei beiden nicht um Volldatierungen im strengen Sinne handelt. Bedauerlicher ist, daß bei dem großen Schatz der Öffentlichen Bibliothek, dem zweitältesten Kodex der Kirchengeschichte des Eusebius, der Kolophon, der sein hohes Alter anzeigt, nur im knappsten Auszug geboten ist, während man ihn doch gerade in diesem Falle, aber auch in anderen, die noch zu erwähnen sein werden, gern vollständig hätte. Überhaupt erschwert die lückenhafte Wiedergabe dieser Art von syrischen Texten, wenigstens bei unseren Untersuchungen, das Vorgehen, weil nie angegeben wird, wie groß jeweils die Lücken sind. Das gilt auch da, wo schon das Original unvollständig ist. Bei der Nr. LXI, wo zwar Wochentag und Monatsdatum erhalten sind, die Jahreszahl aber nur teilweise, kommt von den zwei Griechenjahren 2003 und 2013, die N. FIGULEWSKAJA als die wahrscheinlichsten bezeichnet, zwar nur das letztere in Betracht, dafür aber noch die zwei weiteren 2030 und 2035. In den Jahren 1702, 1719 und 1724 der christlichen Zeitrechnung, die den vorgenannten seleuzidischen entsprächen, fällt nämlich jedesmal der 8. September nach Julianischem Stil auf den Dienstag, während er in dem dem Griechenjahr 2003 entsprechenden Christusjahr 1692 julianisch auf einen Donnerstag, gregorianisch auf einen Montag fällt. Die

²³ FIGULEWSKAJA S. 10.

²⁴ FIGULEWSKAJA S. 6.

Entscheidung, welches der möglichen Jahre nun wirklich am ehesten in Frage kommt, hängt vom Umfang der im Kodex vorliegenden Lücke ab.

N. FIGULEWSKAJA freilich hat die Möglichkeit der inneren Kontrolle, wie sie sich bei Volldatierungen aus der Koinzidenz von Wochentag und Monatsdatum ergibt, nie beachtet noch genutzt, sonst hätte sie darauf kommen müssen, daß ihre gleichmäßige Umrechnung aller Daten auf der Basis von 311, gleichgültig welchen Monat der Kolophon anzeigt, nicht aufgeht. Zur Verdeutlichung dieser Tatsache habe ich alles brauchbare Material aus ihrem Katalog²⁵ in einer nach dem syrischen Kalenderjahr angeordneten Liste zusammengestellt:

Kat.-Nr.	Dat.	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
41	Okt.	2186	1875	Dp-Dat. s. Stellungnahme
3	Jan.	1735	1424	
10	Jan.	1778	1467	
58	Jan.	2001	1690	
58 (II)	Jan.	2129	1818	
[15]	Febr.	1027	716	Erdbeben
19	Febr.	1989	1678	
30	März	1148	837	Dp-Dat. Indiktion
24	April	773	462	
8	April	1292	981	
33	April	1801	1490	
67	April	1989	1678	
12	Mai	1828	1518	Dp-Dat. s. Stellungnahme
64	Mai	2112	1801	
35	Juli	2153	1842	Dp-Dat.
14	Aug.	1907	1596	
18	Aug.	1911	1600	
22	Sept.	1554	1243	Dp-Dat. m. Hiğra-Jahr
13	Sept.	1889	1578	
60	Sept.	1971	1659	
66	Sept.	1988	1677	
43	Sept.	2057	1746	
53	Sept.	2116	1805	

²⁵ Die *Liste der datierten Handschriften* auf S. 215f. im Katalog ist nicht ganz einwandfrei, insofern als unter der Listennummer 11 die Katalognummer LXVII mit Datum vom 9. April 1588 A. D., einem Dienstag übrigens, angeführt wird, während sie in Wirklichkeit nach dem syrischen Kolophon und der Übersetzung vom 3. April 1678 stammt, der denn auch, der Schreiberangabe entsprechend, ein Mittwoch war.

Das Ergebnis der Übersicht ist eindeutig: Unabhängig vom Monat oder von der Art des durch das Datum berücksichtigten Ereignisses²⁶, ist die Umrechnungsbasis einheitlich 311. Die erste der beiden Ausnahmen von dieser Umrechnungsweise, Nr. 12 (Mai), erklärt sich aus der Doppeldatierung im Original, die als Differenz zwischen Griechen- und Christusjahren nur 310 Jahre ansetzt²⁷. Die Verfasserin des Katalogs nimmt mit keinem Wort dazu Stellung, doch wohl ein Zeichen, daß ihr chronologische Probleme, trotz ihres Hinweises auf Doppeldatierungen im Vorwort, nicht sehr am Herzen liegen. Dabei wäre es auch hier durch die Beachtung des vom Kolophon geforderten Zusammenfallens von Monatsdatum und Wochentag leicht gewesen festzustellen, daß der auf einen Sonntag fallende 9. Mai 1518 nicht in Frage kommen kann, sondern nur der von der Epoche und der gewöhnlichen Umrechnung bei FIGULEWSKAJA geforderte 9. Mai 1517, der tatsächlich ein Samstag war, wie im Kolophon angegeben.

Die andere Ausnahme, Nr. 60 (Sept.), beruht wohl kaum auf inneren Gründen, zumindestens gibt die Verfasserin keine solche an, vielmehr liegt hier offensichtlich eine Anpassung an das letzte Lebensjahr des chaldäischen Patriarchen Elias VII. vor, in dessen Regierungszeit N. FIGULEWSKAJA offensichtlich die Entstehung des Kodex verlegt. Die Überprüfung der Volldatierung ergibt aber für den 29. Sept. des in der 'Umrechnung' angeführten Jahres 1659 Christi julianisch einen Donnerstag, gregorianisch einen Montag, während der 29. Sept. des von der Epoche geforderten Christusjahres 1660 julianisch zwar auch nicht auf einen Mittwoch fiel, vielmehr auf einen Samstag, wohl aber gregorianisch. Die Annahme des Gregorianischen Stiles wäre zu Lebzeiten Elias VII. nicht unmöglich, da dieser, wie seine Vorgänger und Nachfolger, mit Rom in enger Verbindung stand, ergibt aber offensichtlich Schwierigkeiten mit seinem Todesdatum. Da jedoch sein Nachfolger ebenfalls den Patriarchennamen Elias annahm, werden wir diesen unter dem im Kolophon genannten *Vater der Väter . . . Abūn Mār Elias, Katholikos, Patriarch . . .* zu verstehen haben. Auch hier kann man es nur beklagen, daß der Kolophon lückenhaft abgedruckt wurde, Vollständigkeit würde vielleicht eine sichere Identifizierung ermöglichen.

Jedenfalls erlauben uns gelegentliche Ausführungen Frau FIGULEWSKAJAS zur Umrechnung von Jahreszahlen nach der Seleukidenära den Schluß, daß sie nichts von einer Epoche 1. Oktober 312 v. Chr. weiß. So oft sie auch den Katalog von WRIGHT zitiert, nirgendwo wird deutlich, daß sie dessen Vor-

²⁶ Das vom Februar 716 datierte Erdbeben, das hier stellvertretend für alle anderen historischen Ereignisse, die in dem Katalog bei Abdruck des syrischen Originaltextes angeführt werden, steht, fällt zwar nicht in das entscheidende erste Quartal des syrischen Kalenderjahres, aber das einzige Datum dieser Art, der 23. Dezember 1656 auf S. 138, Todestag des maronitischen Patriarchen Johannes XII., ist schon bei LE QUIEN, auf den hier verwiesen wird, nur in der lateinischen Formel ausschließlich nach dem Christusjahr gegeben.

²⁷ s. dazu BERNHARD S. 120 ff.

bemerkung zu seiner Table of dated manuscripts²⁸ irgendwelche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Gewiß, wenn sie bei dem Ergänzungsversuch des unvollständig überlieferten Kolophons von Nr. LXI ausschließlich von der Umrechnungsbasis 311 spricht, so erlaubt das noch keinen sicheren Schluß, weil der Monat September in der Datierung durch den Amanuensis direkt genannt ist. Aber eine solche Schlußfolgerung wird unvermeidlich bei ihren Ausführungen zu dem einzigen Kodex mit einer Datierung aus einem der drei ersten Monate des syrischen Kalenderjahres, bei der Nr. 41 (Okt.). Dieser Kodex, der die Weltgeschichte des Johannes bar Penkāyē enthält, auf den deswegen als bedeutungsvoll schon im Vorwort zu dem Katalog hingewiesen wird²⁹, ist nach seinem Kolophon *am Samstag, dem 12. Tešrīn I des Jahres zweitausend einhundert sechsundachtzig der Griechen bzw. des Jahres eintausend achthundert und vierzig . . . der Himmelfahrt unseres Herrn vollendet worden*. Dazu erklärt N. FIGULEWSKAJA, daß in der seleuzidischen Datierung dieser Handschrift das Jahr 2186 nicht dem hier angegebenen 1840 unserer Zeitrechnung entspräche, *da die übliche Umrechnung von 311 Jahren hier nicht hinreichte, vielmehr ein Unterschied von 346 Jahren vorliege*. Das ist deutlich genug: Обычная поправка, die übliche Umrechnung ist 311, ohne jede Variante, wie sie sich aus einem Monatsdatum ergeben könnte, ganz zu schweigen davon, daß es sie erzwingen müßte, wie der hier im Kolophon genannte Tešrīn I. So nimmt es denn nicht wunder, daß Frau FIGULEWSKAJA fortfährt: *Dem seleuzidischen Datum [dieses Kolophons] entspricht 1875 unserer Zeitrechnung*³⁰.

Wiederum hätte die innere Kontrolle die Verfasserin darauf aufmerksam gemacht, daß in ihrer Umrechnungsweise etwas nicht stimmen könne. Der 12. Okt. des von ihr postulierten Jahres 1875 Christi war ja julianisch ein Sonntag (gregorianisch ein Dienstag), und nur der von der exakten Epoche geforderte 12. Oktober 1874 fiel julianisch auf den vom Kolophon verlangten Samstag.

Gar nicht erfaßt hat schließlich N. FIGULEWSKAJA die Paralleldatierung *nach der Himmelfahrt des Herrn*, die sie einfach unserer heutigen Zeitrechnung 'nach der Geburt des Herrn' gleichsetzt. Gewiß, sie könnte sich dafür auf die Nr. L ihres Katalogs berufen, wo offensichtlich der syrische Schreiber dasselbe tut. Doch sind dergleichen Fälle nach den Ausführungen von VOSTÉ in seiner 1941 erschienenen Darstellung der Himmelfahrtsāra zu beurteilen³¹. Die Zeitumstände haben es seinerzeit gewiß verhindert, daß

²⁸ s. S. 1f.

²⁹ FIGULEWSKAJA S. 11.

³⁰ Селевкидской дате этой рукописи — 2186 году не соответствует 1840 г. н. э., указанный тут же, так как обычная поправка на 311 лет не годится, разница получается в 346 лет. Селевкидской дате соответствует 1875 г. н. э. ebd. S. 131.

³¹ VOSTÉ, ASCENSION; dort heißt es p. 243 On peut négliger ce cas et d'autres de ce genre . . . d'ailleurs trop récents et qui ne se rattachent aucunement à la tradition précédente. . . Il est par trop évident que l'on ne doit tenir aucun compte de ces fantaisies de scribes modernes, qui prétendent imiter les formules antiques sans y rien comprendre.

N. FIGULEWSKAJA diese Darlegungen zu Gesicht bekam, aber auch seitdem sind sie ihr offensichtlich unbekannt geblieben. Möglicherweise hat sie die Erinnerung an den Kolophon von Nr. LXIV in dieser Einstellung bestärkt, da dort von dem in der Volldatierung genannten *Donnerstag* zusätzlich erklärt wird, daß er der Tag *der Himmelfahrt unseres Herrn* gewesen sei, was in dem Zusammenhang natürlich nicht die Bedeutung eines Epochenverweises hat. Wohl aber hat der Hinweis *Jahr der Himmelfahrt des Herrn* die Kraft einer echten chronologischen Bestimmung, der nach VOSTÉ gewöhnlich eine Differenz von 342 Jahren zur S.-Ä. entspricht³². Auch hier muß man es bedauern, daß der Kolophon bei N. FIGULEWSKAJA nur lückenhaft abgedruckt ist, mit Pünktchen nach dem Zahlwort *vierzig*. Leider ist auch VOSTÉ in dem Abdruck des Kolophons der Parallelhandschrift Mossul 26 in gleicher Weise vorgegangen, was möglicherweise anzeigt, daß die Zahl in beiden Veröffentlichungen doch vollständig wiedergegeben ist³³. Eigentlich würde man nämlich nach dem Zahlwort *vierzig* noch ein weiteres erwarten, etwa „und vier“ oder „und drei“, eventuell auch „und zwei“. Ohne Einblick in die Originale läßt sich hier nichts Abschließendes sagen. Auf jeden Fall hat Frau FIGULEWSKAJA von ihrem Standpunkt aus recht, wenn sie ihre Stellungnahme zu den von diesem Kolophon aufgeworfenen chronologischen Fragen mit der Bemerkung beendet: *Die Doppeldatierung der Handschrift führt auf diese Weise nicht zu einer genaueren Bestimmung, sondern zur Unsicherheit des Datums*³⁴.

Wir dürfen unsererseits zusammenfassen: Der Katalog der Leningrader syrischen Handschriften von N. FIGULEWSKAJA kennt für die Umrechnungen der S.-Ä. nur eine Epoche, den 1. Januar des Jahres 311 v. Chr. Darin hat sich die Verfasserin auch nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß BAUMSTARK in seiner *Geschichte der syrischen Literatur*, auf den sie doch in diesem Zusammenhang ausdrücklich verweist, das Entstehungsjahr der Vorlage der Leningrader Handschrift 1573 *der Griechen*, von FIGULEWSKAJA einfach mit 1262 *unserer Zeitrechnung* umgesetzt, vorsichtigerweise mit beiden Umrechnungsmöglichkeiten als „vom J[ahr] 1261/2“ anzeigt.

5. PAYNE SMITHS Katalog der syrischen Handschriften in der Bodleiana zu Oxford

Eine Sonderstellung nimmt der von WRIGHT auf der ersten Seite seines Katalogs noch vor den ASSEMANI genannte Verfasser des Katalogs der syrischen Kodizes in der Bodleian Library zu Oxford, PAYNE SMITH, ein. Er ist unter den Autoren von umfangreichen Beschreibungen syrischer Handschriften im 19. Jahrhundert wohl derjenige, der sich am häufigsten und eingehendsten mit den Problemen der Chronologie auseinandergesetzt hat. Leider ist sein

³² VOSTÉ, ASCENSION p. 246.

³³ Ebd. p. 242.

³⁴ Таким образом, двойная дата рукописи ведет не к уточнению, а к колебанию даты.

Werk auch dasjenige, welches im Verhältnis zu seinem Umfang und der Zahl der besprochenen Manuskripte die meisten Fehler und Versehen aller Art aufweist, so daß Brauchbarkeit und Wert dieses Verzeichnisses sehr herabgesetzt sind. Art und Schwere dieser Fehler bzw. ihre Wichtigkeit für unsere Untersuchungen seien an einigen Beispielen herausgestellt.

Eine erste Gruppe ist für uns nicht sehr hinderlich, da die falschen Angaben aus den meist im vollen Wortlaut abgedruckten Kolophonen und anderen Originaltexten korrigiert werden können: Ox. Syr. 4. heißt es in der Übersetzung des Kolophons: *Finis factus est exscribendi . . . quum jam quinque et viginti mensis . . . dies praeterierint*, aber der abgedruckte Garšuni-Text besagt: *Achtundzwanzig Tage*³⁵. Nr. 31 wäre nach der Übersetzung der Entstehungsnotiz Anno Graecorum 1900 entstanden, doch der syrische Text besagt in Zahlbuchstaben „1906“, dem auch die Umrechnung des Beschreibers entspricht: A. D. 1695³⁶. Oder bei Nr. 87 ist als Monatsdatum in der Übersetzung der 22. August genannt, während die Zahlbuchstaben des Kolophons den 24. angeben, was allein zu dem mitgeteilten Wochentag paßt³⁷. Gelegentlich ist die Übersetzung der Schreibernotizen wohl auch unvollständig, doch können wir die für uns wichtigen weiteren Angaben in dem abgedruckten Originaltext finden: Bei Nr. 124 finden wir nur: *Exscriptus est in ecclesia Dominae Mariae in urbe Alapkosia in ditione Cypri, anno Gr. 1865*, aber das Garšūni nennt neben der Jahreszahl auch noch das Monatsdatum³⁸, dessen wir zur genauen Umrechnung ja bedürfen.

Andererseits kann man sich nicht blind auf den Abdruck der Originaltexte verlassen, da auch in diesem mancherlei Fehler vorkommen. In Nr. 59 ist die Jahreszahl mit den Buchstaben Ālaḫ, 'Ē, Šādē, Tau angegeben, was sich auf den ersten Blick als unmöglich erweist. Da die Übersetzung das Griechenjahr 1799 bringt und die Umrechnung A. C. 1487, ist klar, daß anstelle des Tau ein Ṭēt stehen muß³⁹. Ebenso wenig kann ein Zweifel sein, daß bei Ox. Syr. 75 die Übersetzung mit ihrem Monatsdatum die 28 mensis Canun prioris gegenüber der Lesung ḥēt — kāḫ das Richtigere ist⁴⁰. Etwas schwieriger ist der Fall von Nr. 191: Hier bietet die Übersetzung folgendes: *Annus exscriptionis dies benedictus secundus mensis Ob anni 1941 Alexandri*⁴¹. Das müßte an und für sich nicht mit Notwendigkeit falsch sein, aber der arabische Kolophontext, der zunächst einmal nicht mehr Angaben enthält als die Version, drückt das mit dies wiedergegebene Wort *Tag* durch *nahār* aus, das eigentlich den Helligkeitstag im Gegensatz zur Nacht bezeichnet und in den melkitischen Schreiberdatierungen ausschließlich zur Bezeichnung des Wochentages dient, während das Monatsdatum mit dem Wort *yaum*, das im Arabischen das Nychthemeron bedeutet, verbunden wird. Nehmen wir nun an, daß PAYNE SMITH durch das zweimalige Vorkommen des Wortes *den zweiten* beim Kopieren des Urtextes

³⁵ A. a. O. col. 32.

³⁶ Ebd. col. 95.

³⁷ Ebd. col. 300.

³⁸ Ebd. col. 400 s.

³⁹ Ebd. col. 216.

⁴⁰ Ebd. col. 277 s.

⁴¹ Ebd. col. 632.

versehentlich aus einer Zeile in die nächste geriet und die Angabe über den Wochentag, feria secunda, mit dem Monatsdatum die secunda mensis Augusti in eines verschmolz, so kämen wir auf das Datum 2. August 1941 Alexanders bzw. 1630 Christi, in welchem Jahr der 2. August julianisch tatsächlich auf einen Montag fiel. Dagegen spricht auch nicht die Doppeldatierung in diesem Kolophon, die der griechischen Zeitrechnung das Jahr 1040 der Hiġra parallel setzt. Zwar beginnt nach unseren geläufigen Tabellenwerken dieses muslimische Jahr erst am 10. August, aber das bezieht sich auf unseren gregorianischen Kalender. Nach altem Stil gilt als Anfang des genannten Hiġra-Jahres der 31. Juli und so kann der 2. August des Alexanderjahres 1941 durchaus noch in dieses Kalenderjahr der islamischen Herrschaft fallen.

Dieser Fall, daß PAYNE SMITH ein von ihm lückenhaft kopiertes Kolophon entsprechend unvollständig wiedergab, ohne auf die feste Terminologie der christlich arabischen Amanuenses zu achten, ist als Fehlertyp keineswegs etwas Vereinzelt, sondern kommt in noch viel groteskoren Formen öfter vor. Bei Ox. Syr. 157 lautet das arabische Kolophon in der gedruckten Form folgendermaßen: wa-ġālika bi-ta'riḥ šahār [sic!] al-ḥamīs ḥānīs wa-'išrīn šahr Nisān usw. PAYNE SMITH, der recht scharf über die philologischen Kenntnisse anderer urteilt, gibt diesen Text stupid, man kann es nicht anders ausdrücken, mit folgenden Worten lateinisch wieder: Scriptum est mense quinto, die 25 mensis Nisan etc.⁴² Die Tatsache also, daß ihm der lapsus calami šahār anstelle des einzig möglichen nahār unterlaufen war, läßt ihn nicht nur aus dem Auge verlieren, daß die von ihm in der Version vertretene Auffassung dieses Kolophon völlig aus dem Rahmen der sonst vorkommenden Formeln herausfallen läßt und den Nisān/April zum fünften Monat im Kalenderjahr macht, was er nach keinem der bei Syrern vorkommenden Jahresanfänge sein kann⁴³, sie macht ihn auch blind dafür, daß es das Wort šahār einfach nicht gibt. Was sich PAYNE SMITH eigentlich gedacht hat, bleibt rätselhaft⁴⁴. In Wirklichkeit kann der Kolophon nur besagen: *Geschrieben am fünften Tag in der Woche, am 25. des Monats Nisān des Jahres 7057 unseres Vaters Adam*. Tatsächlich war der 25. April A. D. 1549 ein Donnerstag.

Bei einer solchen Menge von verschiedenartigen Fehlern ist es natürlich nicht immer möglich, eine wirklich sichere Auswertung von chronologischen Angaben, die PAYNE SMITH in seinem Katalog mitteilt, zu geben. Gelegentlich muß man sich mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen, über die nur eine Autopsie des betreffenden Kodex hinausführen könnte. Aus Nr. 45 etwa werden verschiedene Schreibernotizen abgedruckt, eine davon ist griechisch. Ihr Anfang lautet im Katalog: ἐγράφη τὸ πᾶρον μηνᾶιον ὅλον τὸν χρόνον διὰ χηρὸς

⁴² Text und Übersetzung cbd. col. 514.

⁴³ s. BERNHARD S. 64ff.

⁴⁴ Es gibt noch weitere Druckfehler und Mißverständnisse bei dieser Schreibernotiz in unserem Katalog, sie sind aber in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung; soweit sie die Chronologie betreffen, werden sie an der entsprechenden Stelle unserer Untersuchungen besprochen.

σαίτου πρεσβυτέρου. PAYNE SMITH übersetzt das: *Scriptum est hoc menaeum per totum tempus manu presbyteri Saidis*⁴⁵. Nach der Handschrift ist hier aber kein *accusativus temporis* zu lesen, sondern ein *genitivus qualitatis* und das Wort *chronos* nicht in seiner klassischen Bedeutung aufzufassen, sondern in der mittel- bzw. neugriechischen als *Jahr*. Somit haben wir hier einen Parallelausdruck zu dem in syrischen Überschriften immer wieder vorkommenden: *ḥudrā dḳoliāh šattā* in der Bedeutung: 'Formulare der auf bestimmte Monatstage fallenden Heiligenfeste für das ganze Jahr', wie es dem tatsächlichen Inhalt des Kodex entspricht.

In anderen Fällen aber wird man, unabhängig von der Ungewißheit über die völlige Richtigkeit des abgedruckten Textes, die Übersetzung bzw. Auswertung durch PAYNE SMITH jedenfalls als falsch betrachten dürfen. So etwa bei Nr. 38: *Finem acceperunt die parasceves mensis thamuz, ineunte anno 6926, syrisch šqal sākā yōm 'rub(tā) brēšeh Tāmūz yarḥā šnaṭ w alḫīn*⁴⁶ usw. Obschon man hier erwarten würde: *brēšeh dTāmūz*⁴⁷ könnte man selbst bei der Form, die der Text im Katalog hat, *brēšeh* nicht mit dem im Stat. constr. stehenden *šnaṭ* verbinden; 'Jahresanfang' könnte bei suffigiertem *rēš* nur heißen: *rēšāh dšattā*. Überdies ist der Juli niemals im ganzen Verlauf der Geschichte der Monat des Jahresanfangs bei den Syrern gewesen⁴⁸. Die Angabe des Schreibers von Nr. 38 heißt ganz eindeutig: *Abgeschlossen am Freitag, dem ersten des Monats Juli im Jahre 6926 unseres Vaters Adam*. Tatsächlich war der 1. Juli des Jahres 1418 unserer Zeitrechnung ein Freitag.

Ebensowenig wie in diesem Falle wird man der für unsere Untersuchungen über die Chronologie der syrischen Handschriften noch wichtigeren Übersetzung und Auswertung PAYNE SMITHS beim Kolophon von Nr. 3 zustimmen können. Hier lautet der Text nach dem Katalog: *eštallam kṭōḥō hōnō dābrīṭō aukīṭ seḫrau dMūšē . . . bīraḥ Ōḥ aukīṭ tmōnyō yaumīn beh dašnaṭ oleḫ wḥammeš-mō wšeṭ. byaumai . . . Mōr Mīḳōyel Patriyarkō dSūriya . . .* PAYNE SMITH übersetzt den Kolophon folgendermaßen: *Perfectus est hic liber creationis, cui insunt scripta Moysis beati, gloriosae prophetiae principis, mense Ob, (Sextili, mense Syrorum ultimo) restantibus adhuc tantum octo diebus anni 1506, diebus beati persanctique et ecclesiae catholicae patris, Mar Michaelis, Syriae, et Mar Joannis Aegypti patriarchae sancti. Scriptus est autem manibus viri peregrini, tentationum hujus mali aevi tempestate fracti, humilis Joannis,*

⁴⁵ A. a. O. col. 162.

⁴⁶ Ebd. col. 128.

⁴⁷ Vgl. *brēšeh dḲānūn hrāy* im Kolophon von Br. Mus. Rich. 7160, bei ROSENFORSHELL p. 24 mit der Übersetzung: *incunte mense Canun posteriore*. Ebenso *rēšeh dĀḏār* in Add. 14,734, bei WRIGHT p. 1148. Ohne das anknüpfende *d-* kann *rēš* nicht suffigiert werden, vgl. etwa *brēš Kānūn hrāy* in Vat. Syr. 96, ASSEMANI 2 p. 519.

⁴⁸ Bei der schwankenden und inkonsequenten Haltung PAYNE SMITHS in chronologischen Fragen tut man allerdings besser, sich für dieses Argument nicht auf seine diesbezügliche Aussage zu Nr. 3 (s. u.) zu berufen.

episcopi quamvis indigni urbis benedictae Roabani⁴⁹. Hoc autem, dilecti mei, pro virium mearum debiliū in scribendo infirmitate summa cura egi, minime quasi ad probatam scriptionis accuratationem sufficiens sim, et propter doctrinae defectum et propter assiduae modorum mutabilium vicissitudinis procellositatem; sed ut dei auxilio has tentationes etiam aliquantulum a meo tergo subinde ponam, in ipso deo confisus, et sanctos eius, qui e vita excesserint, meos intercessores constituens: simul etiam aegrotum corpus ipse peccator ante eum moerens incurvo, et eius gratia suffultus fidem in eum profiteor⁵⁰. Wir haben den vollen Wortlaut der Übersetzung des Kolophons bis hierher mitgeteilt, ob schon es uns eigentlich auf die Erklärung des Oxforder Katalogisators über den Monat August als den angeblich *letzten* [im Kalenderjahr] *der Syrer* ankommt bzw. auf die Worte restantibus adhuc tantum octo diebus anni, die dazu in Beziehung stehen, weil die in der Schlußnotiz enthaltenen sachlichen Angaben zum Verständnis der strittigen Partien mithelfen. Zunächst einmal geht daraus wohl hervor, daß der Schreiber dieses Kodex kein berufsmäßiger Kopist war. Das mag die in einem Punkte völlig aus dem gewohnten Rahmen fallende Formulierung erklären, was neben anderem PAYNE SMITH zu seiner abwegigen Auffassung und Übersetzung geführt haben wird.

Bevor wir uns aber damit auseinandersetzen, müssen wir uns noch zu einer Frage äußern, mit deren ausführlicher Behandlung PAYNE SMITH bzw. sein Kollege URIUS⁵¹ der orthographischen Sorgfalt syrischer Schreiber freilich allzu viel Ehre antut: Das letzte Wort in der Jahreszahl lautet šēt, geschrieben Šin, Yōd, Tau, PAYNE SMITH bemerkt dazu: Quod ad annum spectat, reddidit URIUS vocabulum rarius šyt, sexaginta, sed proculdubio sex, id quod št, significat, nec tam rara est haec scriptura quin alias hoc sensu occurrit. Praeterea in folio 85 nota est ab ipso Joanne scripta . . . annusque ibi inscriptus est 1524 . . . Denique Michael Syriae Patriarcha de quo hic sermo, ille Magnus est, qui Antiochiae sedem A. C. 1166–1199 tenuit (LE QUIEN II 1389) et Joannes Aegyptius ille est cui cognomini fuit Abulgaleb, Jacobita, qui Alexandriae praefuit A. C. 1189–1216 (ib. II 488). PAYNE SMITH hätte, um seine Behauptung über die Irrelevanz der in Frage stehenden Pleneschreibung zu belegen, darauf hinweisen können, daß die syrischen Kopisten das Zahlwort für 'sechs' besonders gerne plene schreiben, wo es allein am Schluß einer Zahlangabe steht; das beweisen Fälle, wo es nichts anderes als 'sechs' bedeuten kann: Br. Mus. Add. 17,157 z. B. hat ein Entstehungsdatum in Zahlworten, die lauten: *Im Jahre achthundert und siebenzig und sechs* (šyt)⁵². Ebenso Br. Mus. Add. 12,165: *Des Jahres eintausend und dreihundert und zwanzig und sechs*

⁴⁹ PAYNE SMITH will also den Stadtnamen R'bn in der ersten Silbe mit ḏamma vokalisieren, aber Yāqūt 2,791 heißt es ausdrücklich: R'bn bi-fatḥ awwalihī — *der erste Konsonant wird mit dem Vokal a gesprochen*.

⁵⁰ A. a. O. col. 26 s.

⁵¹ Verfasser von: Bibliothecae Bodleianae Codd. MSS Orientalium . . . Catalogus, Oxonii 1787.

⁵² WRIGHT p. 505.

(šyt)⁵³. Sogar in dem Codex Ox. Syr. 3, den wir eben besprechen, kommt ein plene geschriebenes šet in der Bedeutung *sechs* vor, wenn auch nicht allein und am Schluß stehend, sondern in Verbindung mit dem Wort mā, *hundert*: Col. 23 seines Katalogs zitiert PAYNE SMITH den Satz über die Anzahl des Verse im Buche Genesis, die mit *viertausend sechshundert* (šytm'') und *einunddreißig* beziffert werden.

Mit dieser Schreibweise steht also unser Bischof Johannes von Ra'ban keineswegs allein, wohl aber mit der Ausdrucksform, der er sich bedient, um das Monatsdatum anzugeben; zum mindesten ist sie mir sonst nirgendwo begegnet. Der Text lautet, wie schon zitiert: birah Ōb aukit tmōnyō yaumin beh. PAYNE SMITH hat diese Redewendung mit dem folgenden: dašnaṭ olep etc. verbunden und übersetzt: Mense Ob, (Sextili, mense Syrorum ultimo) restantibus adhuc tantum octo diebus anni 1506. Wollte man diese Auffassung gelten lassen, käme man aufgrund anderer Manuskripte zu weiteren Monaten, die als *letzte* [im Kalenderjahr] *der Syrer* anzusehen wären. Br. M. Add. 14,445 z. B. ist datiert birah Iyyār b'esrin waṭmānyā beh dašnaṭ . . .⁵⁴, was man im Anschluß an PAYNE SMITH übersetzen könnte: Mense Ijar in die qua restant adhuc viginti et octo dies anni 843. Damit würde der Mai zum 'letzten Monat der Syrer' und ihr Kalenderjahr begänne folglich am 1. Juni. Oder Add. 17,152 wurde nach gleichlautender Formel geschrieben: birah Kānūn qdīm barb'ā beh dašnaṭ . . .⁵⁵, was nun wieder den Dezember zum 'letzten Monat der Syrer' machen würde und ihr Neujahr mit dem unseren zusammenfallen ließe. Eine Verkaufsnotiz in Vat. Syr. 142, nach der besprochenen Formel abgefaßt⁵⁶, ließe den Juli als 'letzten Monat' erscheinen und den 1. August als Anfang des Jahres usw. usw.

Mit dieser Interpretation der in Frage stehenden Formel wäre es wahrscheinlich möglich, jeden Monat des Kalenderjahres zum 'letzten' und den ihm folgenden zum Jahresanfang zu machen; die Belege in der nötigen Anzahl ließen sich wohl auftreiben. Allerdings würden wir in keinem von ihnen zur Einführung des Monatsdatums den Ausdruck aukit finden. Mit diesem Wort fällt eben der Kolophon in Ox. Syr. 3 ganz aus der Reihe des Gewohnten, insofern es in dieser Stellung sonst nie in den Datierungsformeln der syrischen Handschriften vorkommt. Doch war es offensichtlich ein Lieblingswort des Bischofs Johannes von Ra'ban. In den paar Zeilen des Kolophons zu seinem Manuskript kommt es drei Mal vor! Aber das gibt uns auch eine gewisse Möglichkeit zu zeigen, daß PAYNE SMITH es falsch aufgefaßt hat. Aukit hat, ganz allgemein gesagt, die Funktion, eine genauere Erklärung oder eine Umschreibung mit anderen Worten zu etwas gerade Gesagtem einzuleiten. Man vergleiche nur den ersten Satz unserer Schreibernotiz: eštallam ktōhō hōnō dabritō aukit seṣrau dMūšē, *Abgeschlossen ist dieser Kodex der Schöpfung bzw. der Bücher Moses*: Nachdem der Pentateuch zuerst bloß nach seinem ersten Buch,

⁵³ Ebd. p. 851.⁵⁴ WRIGHT p. 26.⁵⁵ Ebd. p. 477.⁵⁶ ASSEMANI 3 p. 241.

dem Buch der *Schöpfung*, benannt worden war, wird zum genaueren Verständnis hinzugefügt: *D.h.*, bzw., *genauer gesagt, die Schriftwerke des Moses*.

Beachten wir nun die Verwendung, die das Wort aukīṭ in den wenigen Fällen, wo es in Datierungsformeln vorkommt, findet, so steht sie durchaus im Einklang mit der normalen Bedeutung und Funktion der Vokabel. In dem Kodex Add. 1979 der Library of the University of Cambridge ist z.B. die Jahreszahl in folgender Weise angegeben: bašnaṭ 2018 [mit Zahlbuchstaben] aukēt trēn alpīn waṭmānta'sar IYaunāyē⁵⁷. Aukēt leitet hier gegenüber den Zahlbuchstaben die deutlichere, unmißverständlichere, sicherere Angabe des gleichen Datums durch Zahlwörter ein.

Freilich ist die Mißdeutung des Wortes aukīṭ nicht der entscheidende Fehler, der PAYNE SMITH zu seiner Fehlinterpretation der Datierung des Codex Ox. Syr. 3 gebracht hat. Das war vielmehr ganz offensichtlich seine Vorstellung vom Verhältnis der beiden Wörter beh und dašnaṭ im Rahmen der ganzen Datierung. Er hat die beiden Wörter als durch das anlautende d- bei šnaṭ eng verbunden angesehen. Zweifellos schwebte ihm dabei eine typische und spezielle Erscheinung der aramäischen Syntax⁵⁸ vor Augen. Während im Semitischen ganz allgemein die nominale Annexion im Sinne der Genitivverbindung der indogermanischen Sprachen dadurch hergestellt wird, daß ein sogenanntes Regens im Status constructus zu dem Genitiv als Rectum gesetzt ist, wird im Syrischen die gleiche Verknüpfung der beiden in Frage stehenden Wörter meistens durch die Relativpartikel d- bewirkt. In den Fällen nun, wo es sich um die Verbindung zweier Wörter handelt, die beide determiniert sind, „wird auf den Genitiv gern durch ein vorangehendes Possessivsuffix hingewiesen“⁵⁹. Beispiele: Breh dAllāhā, *der Sohn Gottes*, melhāh dar'ā, *das Salz der Erde*; oder in unseren Handschriften: malkūṭeh dSeleuqos, *das Königtum, die Herrschaft des Seleukos* u. ä. Aber dergleichen liegt in den Ausdrücken aukīṭ tmōnyō yaumin beh dašnaṭ des Ox. Syr. 3 gar nicht vor. Das zweite Wort dieser angeblichen 'Genitivverbindung' nach syrischer Art steht ja im Stat. constr. und ist durch das d-, das ebensogut fehlen könnte, gar nicht auf das vorangehende beh bezogen. Beide Elemente werden in den Datierungsformeln ganz unabhängig von einander gebraucht und anstelle von dašnaṭ kann genau so gut ein einfaches šnaṭ stehen, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen⁶⁰.

Wir haben oben schon die Datierungen aus Br. M. Add. 14,445 und Add. 17,152 zitiert. Bei letzterem lautete sie: biraḥ Kānūn qdīm barb'ā beh dašnaṭ

⁵⁷ WRIGHT-COOK p. 147.

⁵⁸ s. BROCKELMANN, GvG II S. 244f.

⁵⁹ s. BROCKELMANN, GRAMM. § 192 b); vgl. auch NÖLDEKE, GRAMM. § 205 C: „Sind beide Theile determiniert bei reinem Genitivverhältnis, so wird gern auf den Genitiv durch das betreffende Possessivsuffix hingewiesen“.

⁶⁰ Wir können diese Arbeit nicht damit belasten, daß wir eine umfassende Untersuchung über den ganzen Bestand an Datierungsformeln der syrischen Handschriften hier durchführen; das wird in einem eigenen Aufsatz geschehen. Hier soll nur das Notwendige zum Verständnis des Kolophons von Ox. Syr. 3 vorgeführt werden.

etc., woraus sich folgende abstrakte Formel ableiten läßt: 1. b- und Monatsname / 2. b- und Datumszahl mit folgendem beh / 3. dašnaṭ mit Zahlenangabe. Genau so aufgebaut ist die Datierungsformel in Br. M. Add. 14,430: biraḥ Āḍār baṭmānyā beh šnaṭ⁶¹ etc. Der einzige Unterschied liegt in der Verwendung von einfachem šnaṭ nach beh anstelle des dašnaṭ des ersten Typs. Dabei ist das bloße šnaṭ in Br. M. 14,430 keineswegs ein Schreib- oder Druckfehler: Vat. Syr. 92 hat genau das gleiche⁶². Ebenso Cantabrig. Add. 2815⁶³. Die Beispiele ließen sich in beliebiger Anzahl und aus allen Kollektionen zusammentragen. Ebenso für alle folgenden Formeltypen, in denen das beh nach dem Monatsdatum von der Jahreszahlangabe durch andere Datierungselemente getrennt wird: Vat. Syr. 160 hat als Datum eines darin mitgeteilten Briefes: biraḥ Nisān bašba'sar beh byōm arb'ā bšabbā dašnaṭ . . .⁶⁴. Reduziert auf die bloße Formel besagt das: 1. b- und Monatsname / 2. b- und Datumszahl des Monats mit folgendem beh / 3. b- und Wochentagszahl / 4. dašnaṭ und Jahreszahl. Damit vergleiche man Vat. Syr. 20: biraḥ Kānūn I b-yd yōm beh yōm trōn bšabbā šnaṭ āleṭ etc.⁶⁵. Der Aufbau und die Stellung der einzelnen Datierungselemente sind absolut die gleichen, nur im ersteren Falle wieder dašnaṭ, im zweiten šnaṭ⁶⁶. Schließlich können noch weit ausgedehntere Spezialangaben zwischen das beh nach dem Monatsdatum und das Wort zur Einleitung der Jahreszahl treten: Vat. Syr. 153: byarḥā brikā Iyyār 21 beh byōm arba' bšabbā bramšā d'ēdā dsullāqeh dmāran dašnaṭ . . .⁶⁷. Der Aufbau der Formel ist der gleiche wie bei dem voranstehenden Typ, nur daß hier zu der Angabe des Wochentags noch beigefügt ist: *am Mittwoch, am Vorabend des Festes der Himmelfahrt unseres Herrn* und dann erst mit dašnaṭ die Jahreszahl folgt. In Vat. Syr. 80 stehen nach dem beh hinter dem Monatsdatum die Angaben über den Ort, wo der Kodex geschrieben wurde und über die Person des Schreibers mit allen möglichen Einzelheiten und Demutsfloskeln, worauf, angeknüpft mit einfachem šnaṭ die Jahreszahl folgt: b-Āb yarḥā 14 beh ba-qriṭā . . . biḍay . . . šnaṭ . . .⁶⁸.

Man sieht, es ist völlig gleichgültig, ob in einer Datierungsformel die Partikel d- zur Einführung der Jahresangabe benutzt wird oder nicht. Sie kann hypertroph auch bei anderen Elementen in einer vielgliedrigen Datierungsformel stehen, etwa bei der Zahl im Monatsdatum: Laurent. Ms. Or. 2 heißt es: bašnaṭ 1511 dYaunāyē hyaumā da'rubtā deštā htešrin hrāyā⁶⁹. Nun ist man natürlich bei einer Textform aus dem berüchtigten Appendix zu dem Katalog des STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS von vornherein mißtrauisch, aber sie ist nicht vereinzelt: Im Kolophon von Ming. Syr. 658 findet sich die

⁶¹ WRIGHT p. 16.⁶² ASSEMANI 2 p. 497 s.⁶³ WRIGHT-COOK p. 659.⁶⁴ ASSEMANI 3 p. 319.⁶⁵ Ebd. 2 p. 135.⁶⁶ Das fehlende b- bei yōm spielt keine Rolle für unsere Zwecke.⁶⁷ ASSEMANI 3 p. 292.⁶⁸ Ebd. 2 p. 452.⁶⁹ ASSEMANUS p. XXXIII.

gleiche Datierungsweise: šnaṭ . . . byarhā Iyyār byōm d-kk beh men šnayyā d'Aleksandros⁷⁰. Abgesehen von der Wiedergabe des Monatsdatums durch Zahlbuchstaben hat die letztere Stelle genau so wie der Laurentianus vor der Tageszahl ein völlig überflüssiges d-, von dem uneingeschränkt NÖLDEKES Bemerkung gilt: „Mit den für den Sinn des Einzelnen wenig bedeutsamen, überaus häufigen Wörtchen w- und d- gehen die Abschreiber oft etwas nachlässig um“⁷¹. Eigentlich ist das für unsere Fälle noch nicht genug gesagt, es müßte direkt heißen: Die Schreiber setzen d- bei Datierungen ein oder lassen es weg, wie es ihnen gerade in die Feder kommt, ohne daß sie damit eine Bedeutungsnuance bezweckten. Kommt doch sogar in dem rein arabischen Kolophon zu Cant. Add. 3275 bloß weil es mit syrischen Buchstaben, also garšūnī, geschrieben ist, ein völlig sinnloses d- vor! Die Formel läuft sonst ganz wie gewöhnlich: Wa-kāna dālika fi sanat 2062 min sinin al-Yūnān d-fi Ḥazīrān etc.⁷²!

Übrigens sehen wir das beh nach dem Monatsdatum in dem obenstehenden Text aus dem Kolophon von Ming. Syr. 658 statt von einem d- vielmehr von der Präposition men, aus, gefolgt und das ist ganz und gar nicht erstaunlich. Ein solches beh in einer Datierung hat nämlich gar keine vorwärtsdeutende Funktion wie das suffigierte erste Nomen in einer unechten Genitivverbindung, sondern eindeutig eine zurückverweisende. Es steht anstelle des Monatsnamens selbst, auf den es zurückweist, wenn er vorweggenommen ist. Man vergleiche folgende Formeln: Vat. Syr. 112: byōm 'esrīn bašbāṭ dašnaṭ⁷³ oder Ox. Syr. 52: . . . 5 yaumē bašbāṭ šnaṭ⁷⁴ mit den vorstehend zitierten, die ein beh nach dem Datum bei vorstehendem Monatsnamen haben. Dieses beh bezieht sich für das Sprachgefühl der Amanuenses so eindeutig auf den Monatsnamen und dient so ausschließlich dazu, eine Zahlangabe mit diesem Namen zu verknüpfen, daß es im Rahmen einer vielgliedrigen Datierungsformel so ungefähr an jedem beliebigen Platz stehen kann, vor oder nach jedem anderen Element der Formel. Die häufigste Art ist allerdings die, welche wir in den oben angeführten Beispielen finden, wo einem b- mit Monatsnamen eine Zahlangabe folgt, die dann durch unmittelbar nachfolgendes beh auf den Monat zurückweist und dadurch die Monatsdatierung vervollständigt. Alles weitere, das auf ein solches beh folgt, stellt etwas Neues dar. Das kann zwar auch noch ein Datierungselement sein, wie etwa in Vat. Syr. 14, wo die Jahresangabe vorangeht und schon dadurch als nicht von dem beh berücksichtigt gekennzeichnet wird: . . . šnaṭ 1267 dYaunāyē biraḥ Tāmūz bšab'ā beh yōm trēn bšabbā⁷⁵ . . . Ähnlich Ox. Syr. 65: bašnaṭ 1549 dYaunōyē nkilē biraḥ Ōb bḥamšō yaumōṭō beh byūm ḥamšō bšabbō⁷⁶. Andererseits kann der Schreiber da, wo es ihm so vorkommt, als wäre die Bezugnahme auf den von ihm vorher angegebenen Mo-

⁷⁰ MINGANA III p. 93.

⁷² WRIGHT-COOK p. 813.

⁷⁴ PAYNE SMITH col. 189.

⁷⁶ PAYNE SMITH col. 230.

⁷¹ NÖLDEKE, GRAMM. § 339, Anm. 2.

⁷³ ASSEMANI 3 p. 80.

⁷⁵ ASSEMANI 2 p. 48.

nat gefährdet, noch einmal darauf hinweisen, daß er selbstverständlich den Monat bei der Verwendung des beh im Auge hat. So heißt es in Vat. Syr. 37 über das Todesdatum des Kaisers Konstans: biraḥ tešrīn [sic] bašnaṭ šetmā wšab'in waṭlāṭ bmenyānā dYaunāyē bašḥa'srē beh byarḥā barb'ā ḥšabbā . . .⁷⁷. Doch ist ein solches übergenaues Vorgehen selten und gewöhnlich gebrauchen die Amanuenses einfach das beh ohne nähere Erklärung, weil dessen Verwendung in den Kolophonen so stereotyp war, daß tatsächlich keine Gefahr bestand, es falsch zu beziehen. Oft genug steht es einfach am Schluß der eigentlichen Datierung, auch wohl ohne daß der Monat, auf den es sich bezieht unmittelbar davor steht, jedenfalls aber so, daß das Nachfolgende nicht die Jahreszahl nennt, die in solchen Fällen mehr oder minder weit entfernt vorher schon angeführt worden ist: Vat. Syr. 235 läßt auf das die Datierung abschließende beh die Nennung des Schreibers folgen: bašnaṭ 1737 dYaunōyē byarḥō brikō Ōb b'esrīn wḥamšō beh. 'al iḏay šem'un etc.⁷⁸. Vat. Syr. 138 dagegen den Lobpreis Gottes, der häufig am Schluß eines Kolophons steht: bašnat tmānmā wteš'in wṭartēn dYaunāyē biraḥ Tāmūz batlāṭin beh. walmāran šuḥḥā⁷⁹. Oder in Br. Mus. Add. 14,732 folgt dem die Datierung beschließenden beh die ebenfalls oft vorkommende Bitte an die künftigen Leser der Handschrift, gefundene Fehler zu verbessern, nicht schlecht von dem Schreiber zu denken, der ja auch nur ein unvollkommener Mensch sei und lieber für ihn zu beten: bašnaṭ 1821 dYaunāyē btešrīn qḏim byōm šabbtā b- 13 yaumin beh. whau daḡga' . . .⁸⁰.

Das dürfte genügen, um unbezweifelbar klarzustellen, daß PAYNE SMITH irrte, wenn er die im Kolophon von Ox. Syr. 3 unmittelbar aufeinander folgenden Wörter beh und dašnaṭ als eine syntaktische Einheit betrachtete und dementsprechend die von beh berücksichtigte Tageszahl acht auf das nach dašnaṭ angeführte Jahr bezog und übersetzte: *restantibus adhuc tantum octo diebus anni 1506*. Dann ist aber natürlich auch zugleich seine Bemerkung über den unmittelbar vorher in der Schreibernotiz genannten Monat Ōḥ/August als den *letzten Monat* [im Kalenderjahr] *der Syrer* ihrer Grundlage beraubt. Die Datierung dieses Kodex ist vielmehr, trotz des ungewöhnlichen aukīṭ darin, nach dem Vorbild aller anderen Kolophone zu übersetzen: *Dieser Kodex . . . wurde abgeschlossen im Monat August, und zwar am achten der Tage davon, des Jahres 1506*. Insofern ist also über die Verteilung der Monate im Kalenderjahr der Syrer durch den Wortlaut der Schreibernotiz in unserem Manuskript gar nichts ausgesagt.

Übrigens ist es, als hätte Bischof Johannes, der Schreiber von Ox. Syr. 3, geahnt, daß seine etwas ungewöhnliche Ausdrucksweise zu einem derartigen Irrtum Anlaß geben könnte und dementsprechend Vorsorge getroffen, um seine wahre Auffassung vom 'letzten Monat der Syrer' der Nachwelt eindeutig darzulegen. Es scheint, daß bis heute niemand gemerkt hat, daß wir noch eine weitere Handschrift unseres Kirchenfürsten, der im eifrigen Kopieren der

⁷⁷ ASSEMANI 2 p. 248.⁷⁸ Ebd. 3 p. 519.⁷⁹ Ebd. p. 221.⁸⁰ WRIGHT p. 1146.

heiligen Bücher ein Heilmittel gegen die niederdrückende Wucht unglücklicher äußerer Umstände sah, besitzen, allerdings nur indirekt, in einer modernen Kopie: Cant. Add. 1903 ist eine von H. PETERMANN um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Damaskus angefertigte Abschrift eines Pergamentkodex, der die heiligen Evangelien nach der Harklensis enthielt⁸¹. Zum Glück hat der deutsche Orientalist auch den Kolophon seiner Vorlage sorgfältig abgeschrieben, der allerdings betrüblicherweise in WRIGHT-COOK nicht vollständig abgedruckt ist. Immerhin sind die uns in erster Linie interessierenden Sätze in dem Katalog vorhanden. Sie lauten in wörtlicher Übersetzung: *Dieser Kodex wurde geschrieben und vollendet [Lücke] am Ende des Jahres eintausend fünfhundert und einundzwanzig, im Monat der Ēlūl genannt wird, nach der Chronologie unseres Volkes, der rechtgläubigen und gottliebenden Syrer. Er wurde geschrieben von . . . Johannes . . . bekannt als Bischof, obschon unwürdig, zu Ra'ban . . .*⁸². Deutlicher und ausdrücklicher hätte Bischof Johannes der Behauptung von PAYNE SMITH Sextilis, mensis Syrorum ultimus nicht widersprechen können: Der Monat Ēlūl/September ist der Abschlußmonat des Jahres nach dem Kalender der *rechtgläubigen Syrer*⁸³! Damit ist PAYNE SMITHS Auffassung von der Bedeutung der Datierungsformel in Ox. Syr. 3 aus dem Munde des Verfassers selbst zurückgewiesen und als irrig herausgestellt, wie es ja auch unsere philologische Untersuchung schon dargetan hatte.

Es bleibt uns jetzt noch übrig festzustellen, ob und in welchem Umfang PAYNE SMITHS Vorstellung vom Kalenderjahr der Syrer auf seine praktische Auswertung eingewirkt hat. Zu diesem Zwecke wollen wir wieder eine tabellarische Übersicht von seinen Umdatierungen geben, nur daß wir diesmal mit dem September, der ja bei unserem Oxforder Gelehrten der erste Monat der Syrer sein soll, beginnen. Sonst bleiben wir bei unserem bisherigen Schema.

Wollen wir die nebenstehende Liste der Umdatierungen syrischer Kodizes durch PAYNE SMITH objektiv beurteilen, müssen wir zuerst die Nr. 87 (unter August) ausscheiden. Offensichtlich liegt hier ein Druckfehler oder ein Versehen vor, dessen Aufklärung auch nicht bei Beachtung der Fußnote im Katalog möglich ist; verfolgt man die dort gegebene Verweisung, führt sie noch weiter in die Irre. Doch ist dieser eine Fall ohne Belang für eine klare Erkenntnis von der hoffnungslos unentschiedenen und schwankenden Einstellung PAYNE SMITHS gegenüber den Datierungen nach Seleukidenära in den syrischen Handschriften. Zwar hat er uns eine grundsätzliche Stellungnahme zur Epoche dieser Ära an mehreren Stellen in seinem Katalog hinterlassen, aber die ist eben selbst nicht eindeutig: Bei Gelegenheit der Dreifachdatierung in Nr. 86 (s. unter Januar) bemerkt er: *Adfirmant plerique chronologi, aevum . . .*

⁸¹ s. die Beschreibung der Kopie und die Angaben über das Original nach PETERMANN, *Reisen im Orient* (Leipzig 1860) in WRIGHT-COOK p. 1130ff.

⁸² WRIGHT-COOK p. 1133f.

⁸³ 'Rechtgläubige Syrer' ist eine der Selbstbezeichnungen der Jakobiten.

Kat.-Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.	Bemerkungen
(68)	Sept.	1901	1590	Weihedatum
105	Sept.	1544	1233	
186	Sept.	1800	1488	
7	Okt.	1890	1579	
(45)	Okt.	1477	1166	Todesfall s. unter Mai!
124	Okt.	1865	1553	
56	Okt./Nov.	1737	1425	Im gedruckten Kolophon: Nur Tešrîn
32	Nov.	1557	1245	
75	Dez.	1797	1494	! Dreifachdatierung: Adami usw. Keine Stellungnahme im Katalog
(3)	Jan.	1573	1262	Kaufnotiz s. Nr. (168)!
59	Jan.	1799	1487	
86	Jan.	1904	1601	! Dreifachdatierung: Adami 7101; s. Kommentar.
95	Jan.	1882	1571	
(168)	Jan.	1573	1261	Kaufnotiz s. Nr. (3)!
177	Jan.	1859	1548	
172	Febr.	1901	1592	Doppeldatierung! s. u.
(45)	Mai	1477	1166	Todesfall s. unter Oktober!
4	Juni	1891	1580	
14	Juni	1830	1519	
38	Juli	1729	1426	Dreifachdatierung: Adami 6926; s. Kommentar.
3	Aug.	1506	1195	
87	Aug.	1803	1499	sic! s. u.
174	Aug.	1634	1323	
185	Aug.	1793	1482	
191	Aug.	1941	1630	

Alexandri annis 311 Christum natum antecessisse⁸⁴. Ebenso bezüglich der Doppeldatierung in Nr. 172 (Februar): Pilati [des Amanuensis] computus cum nostro minime convenit. Nam secundum communem computationem aera Seleucidarum Dominicae annis 311 antecedit⁸⁵. Anders in Nr. 189: Dort findet sich u. a. eine kurze Übersicht über Hauptdaten der christlichen Chronologie, wie sie öfter in verschiedenen Kodizes vorkommt, worin über die Geburt Jesu gesagt wird: In anno 309 Graecorum venit Christus et natus est in Bethlehem e virgine etc. Dazu PAYNE SMITH: In his quaedam a recepta chronologia ali-

⁸⁴ A. a. O. col. 297, nota c.

⁸⁵ Ebd. col. 562, nota a.

quatenus diversa. Natus est enim Dominus noster anno Seleucidarum 311 vel 312⁸⁶. Man könnte nun meinen, der Ausdruck anno Seleucidarum 311 vel 312 berücksichtige die genaue Epoche und sei so zu verstehen, daß ein eventuell vorhandenes Monatsdatum entscheide, ob 311 oder 312 Jahre von der in dem betreffenden Kodex genannten Zahl der Seleukidenära abzuziehen seien, um das Jahr unserer Zeitrechnung zu finden. Aber das hieße PAYNE SMITH gründlich mißverstehen. Er meint das Wörtchen vel buchstäblich im Sinne einer Wahlmöglichkeit, die in das Belieben des Lesers gestellt ist. Das beweist seine eigene Praxis: Zu Exzerpten aus der Chronographie des Eusebius von Caesarea gibt es eine Kaufnotiz, die bei den Nrr. 3 und 168 (beide unter Januar) aufgeführt wird. Bei Nr. 3 heißt es: Per Dei gratiam hunc Creationis librum acquisivimus anno 1573 (Gr., Christi 1262) die decima Canun posterioris (Jan.)⁸⁷, wozu nichts weiter zu bemerken wäre, aber bei Nr. 168 finden wir zu unserem Erstaunen: Ad calcem fol. 3: Anno Graecorum 1573, Chr. 1261(!). Mit der Strenge des exakten Wissenschaftlers setzt PAYNE SMITH hinzu: Cave tamen ne credas Codicem A. C. 1261 exaratum esse; revera enim annus est quo Abraham quidam eum acquisivit⁸⁸. Die doppelte Nennung der Jahreszahl 1261 zeigt klar, daß es sich nicht um einen der sonst nicht eben seltenen Druckfehler oder doch um einen lapsus calami handelt. PAYNE SMITH waren eben beide Umrechnungsbasen, unabhängig von einer Monatsangabe, gleichberechtigt.

Das dürfte auch der Grund zu der Umrechnung vom 28. September 1641 der Griechen in 1329 Christi sein, die PAYNE SMITH gegen des JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS 1339 Christi als richtig verfielt. Dieser teilt in seiner Bibliotheca Orientalis den Kolophon einer Handschrift des *Buches der Strahlen* des Barhebraeus mit: Absolutus est liber iste . . . feria sexta die 28. Septembris, anni Graecorum 1641 (Christi 1339)⁸⁹. Gegen diesen offensichtlichen Fehler entriestet sich PAYNE SMITH: Perperam Assem. A. C. 1339 scripsit, quum in Colophone 1641 legimus und verlangt dafür sein A. C. 1329⁹⁰. Nun könnte man da natürlich geltend machen, daß PAYNE SMITH ja den Monat August zum letzten im Kalenderjahr der Syrer erklärt hat und somit berechtigt sei, bei einem Datum aus dem September 312 Jahre von der Seleukidenzahl abzuziehen, um zu der entsprechenden Jahreszahl unserer christlichen Zeitrechnung zu kommen. Aber ganz davon abgesehen, daß der 28. September 1329 ebenso wenig ein Freitag war wie der des Jahres 1339, vielmehr nur der 28. IX. des nach der genauen Rechnung allein in Frage kommenden Christusjahres 1330, folgt PAYNE SMITH gar nicht dem Prinzip, daß für die ersten drei bzw. nach seiner Auffassung die ersten vier Monate des Seleukidenjahres 312 die Umrechnungsbasis abgeben müsse. Das zeigt ein Blick in unsere Tabelle.

Von den drei Nummern mit Septemberdatum ist nur 186 auf der Grundlage von 312 umgesetzt⁹¹; ein Grund dafür ist nicht angegeben, hätte sich auch schwerlich finden lassen, jedenfalls war der 19. September des von PAYNE

⁸⁶ Ebd. col. 628.⁸⁷ Ebd. col. 28.⁸⁸ Ebd. col. 550.⁸⁹ A. a. O. II p. 299.⁹⁰ A. a. O. col. 568.⁹¹ Ebd. col. 616.

SMITH ausgerechneten Christusjahres 1488 kein Samstag, wie in der Schreiber-
notiz verzeichnet, wohl aber der 19. IX. des nach der exakten Epoche allein
zu berücksichtigenden folgenden Jahres. Die beiden anderen Septemberdaten
sind dann wie allgemein üblich für das Jahr unserer Zeitrechnung um 311
vermindert⁹², ganz gewiß aber nicht aus Grundsatz, der ja für unseren Oxforder
auch hier 312 verlangt hätte, sondern einfach weil mit dieser Basis am meisten
gerechnet wird. In der gleichen Weise sind die weiteren 'kritischen' Monate
behandelt: Zufälligerweise gibt es im Oktober genauso wie im vorangehenden
Monat drei Fälle, mit einem von dem Kodex unabhängigen historischen Er-
eignis darunter. Aber auch diesmal ist es keineswegs dieses kodexfremde
Faktum, das mit 312 umgerechnet wird, obschon die weiteren Notizen in dem
gleichen Manuskript die Aufmerksamkeit geradezu auf die chronologischen
Grundfragen lenken: Auf fol. 320 berichtet der Schreiber tief betrübt über den
Tod seines Sohnes Simeon, der erfolgte, während der Vater mit der Nieder-
schrift des Kodex beschäftigt war. Als Datum ist der 13. Oktober 1477 der
Griechen angegeben. Das traurige Ereignis hat den Amanuensis Said so mit-
genommen, daß er fol. 361 noch einmal darauf zurückkommt. Fol. 381, also
nach diesen beiden Notizen, ist von einem weiteren Todesfall die Rede, der
am 31. Mai desselben Jahres 1477 der Griechen eintrat⁹³. Da PAYNE SMITH
bei der Altersbestimmung des Kodex dieses letztere Datum als „die dritte
Erwähnung des Jahres 1166 Christi“ ansieht⁹⁴, wird offenbar, daß ihm der
eigentliche Grund für die unterschiedliche Umrechnung von Seleukidenjahren
mit 312 oder 311 als Differenz zur christlichen Ära überhaupt nicht aufge-
gangen ist: Wenn ein Todesfall im Oktober des Jahres 1477 der Griechen einem
im Mai des gleichen Jahres voranging, dann muß doch wohl das Datum des
erstgenannten Sterbens nach unserer Datierungsweise um ein Jahr früher liegen
als das nachher angeführte. Aber Überlegungen solcher Art kennt PAYNE
SMITH nicht. Willkürlich rechnet er eines der beiden Kolophone in unserer
Liste mit Oktoberdatum mit 311 um, Nr. 7 nämlich⁹⁵, das andere, Nr. 124,
mit 312⁹⁶, obschon bei ersterem ein Wochentag mitverzeichnet ist, der zu seiner
Umsetzung nicht paßt. Es hat auch nichts zu bedeuten, daß er die zwei Nrr. 56
und 32 mit Oktober/Novemberdatierung beide auf der Basis von 312 umrech-
net, ebensowenig wie die Tatsache, daß er eine gleiche Umsetzung bei Nr. 59
mit Januardatierung vornimmt. Nach seiner Auffassung kann man ja die
beiden Grundzahlen für die Seleukidenära, 311 und 312, nach Belieben ver-
wenden.

Auffälliger ist schon, daß PAYNE SMITH sich nicht zu der abweichenden
'Epoche' 303 in Nr. 75 (Dezember) äußert, während er das sonst in ähnlich
gelagerten Fällen meistens tut, wie wir schon bei Nr. 86 und 172 gesehen haben.
Jedoch können wir dieselbe Gleichgültigkeit gegenüber der im Prinzip genauso

⁹² Ebd. col. 246 und col. 334.

⁹⁴ Ebd. col. 157.

⁹⁶ Ebd. col. 400f.

⁹³ Ebd. col. 163f.

⁹⁵ Ebd. col. 40ff.

angelegten Dreifachdatierung in Nr. 38 (Juli) feststellen. So sehr war PAYNE SMITH wiederum nicht an chronologischen Fragen interessiert, daß er jeden einzelnen Fall unter den von ihm beschriebenen Kodizes ausdrücklich behandelt hätte. Würde er es getan haben, wäre ihm vielleicht eine Gesetzmäßigkeit aufgegangen, die ihm Anlaß zu einer Revision seiner Anschauungen über die Chronologie der syrischen Handschriften geboten haben könnte.

Jedenfalls dürfen wir abschließend sagen, daß PAYNE SMITH zwar die beiden Grundzahlen 311 und 312 für die Umrechnung von Datierungen nach der Seleukidenära bekannt waren, nicht aber eine gesetzmäßig unterschiedliche Verwendungsweise derselben, je nach einem in den chronologischen Bestimmungen syrischer Handschriften vorkommenden Monatsdatum, vielmehr waren ihm beide in jedem Falle gleichberechtigt. Er selbst wendet zwar häufiger die Umrechnung auf der Grundlage von 311 an, aber das entspricht nur der zu seiner Zeit bei den Gelehrten vorherrschenden Gewohnheit. Eine prinzipielle Entscheidung steckt nicht dahinter. Seine Vorstellung vom 'letzten [und ersten] Monat im Kalenderjahr der Syrer' hat keinen Einfluß darauf.

§ 2: *Die Handschriftenbeschreibung seit der Problemstellung durch WRIGHTS Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum*

1. WRIGHT-COOK, A Catalogue of the Syriac Manuscripts in the Library of the University of Cambridge

Die Überschrift zu diesem Abschnitt ist nicht so zu verstehen, als nähmen wir an, daß WRIGHTS Catalogue of the Syriac Manuscripts durch die angehängte Table of dated manuscripts mit ihrer revidierten Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften epochemachend gewesen sei in dem Sinne, daß sie auf die ganze folgende Handschriftenbeschreibung direkt eingewirkt hätte. Wir sehen viel mehr in dem Anfügen der Table durch WRIGHT eine Auswirkung des allgemeinen Standes der europäischen chronologischen Wissenschaft bzw. der allgemeinen Tendenz in dieser, chronologische Bestimmungen in syrischen Texten genauer im Hinblick auf das Kalenderjahr der Syrer in seinem Zusammenhang mit der exakten Epoche der davon berührten Ären zu betrachten. Das Verhalten späterer Erforscher und Beschreiber syrischer Kodizes ist denn auch keineswegs durch ihr engeres oder ferneres Verhältnis zu WRIGHTS Werk bestimmt, sondern von ihrem eigenen Stand im Rahmen der Wissenschaft. Das zeigt sich darin, daß durchaus nicht immer die engsten Mitarbeiter bzw. Fortsetzer von WRIGHTS Arbeiten am genauesten den Aufbau des syrischen Kalenderjahres und die damit in Beziehung stehende exakte Ärenepoche beachten.

WRIGHT selbst hat sich natürlich bei seiner weiteren Katalogisierung christlich-orientalischer Handschriften an seinen genaueren Epochenansatz gehalten. In seinem Catalogue of the Syriac Manuscripts preserved in the Library of the

University of Cambridge⁹⁷ hat er bei der Beschreibung der einzelnen Stücke sorgfältig auf die Stellung der in den chronologischen Bestimmungen angeführten Monatsdaten im Rahmen des syrischen Kalenderjahres geachtet und dementsprechend seine Umrechnungen vorgenommen. Das ist eine so allgemeine Regel, daß Beispiele oder gar eine umfassende Übersichtsliste sich erübrigen. Für die Geschichte der Auffassung von der Chronologie syrischer Handschriften sind vielmehr die Fälle interessant, sehr gering an Zahl übrigens, die erkennen lassen, daß seine Kenntnis der exakten Ärenepoche und des damit verbundenen Kalenderjahres der Syrer für ihn doch ein angelerntes Buchwissen geblieben ist und ihm nicht in Fleisch und Blut übergegangen war. Das zeigen am deutlichsten gewisse Ungenauigkeiten, die den Neubekehrten, wenn man den Ausdruck hier gebrauchen darf, verraten: Zu Add. 2885 gibt der Katalogverfasser zweimal das Entstehungsjahr mit A. Gr. 2083: A. D. 1771 an, einmal bei der allgemeinen Einleitung auf S. 728, das andermal unmittelbar vor dem Abdruck des Kolophons: The colophon, states that this volume was written in the year 2083 (A. D. 1771) by the deacon Michael⁹⁸. Sucht man nun in der Garšūnī-Schlußnotiz des Amanuensis den Grund für die Anwendung der Umrechnungsbasis 312, so muß man feststellen, daß dort nur die Jahreszahl, aber kein entsprechender Monat angegeben ist. Doch wird nach dem Jahr als weiteres chronologisches Element verzeichnet: *In der Nacht des Festes der lebenspendenden Verkündigung*. WRIGHTS Überlegung war nun offenbar folgende: Die Cambrider Sammlung enthält verhältnismäßig viele Kodizes mit Texten zum Chorgebet der Nestorianer, aufgezeichnet nach dem Kirchenjahr. Das aber beginnt bei den Anhängern der Lehre des Nestorius mit einer unserem Advent parallel laufenden vierwöchigen Vorbereitungszeit auf Weihnachten. Die vier Sonntage werden als 'Erster Sonntag der Verkündigung, Zweiter Sonntag der Verkündigung' usw. bezeichnet. Da diese vorweihnachtliche Zeit notwendigerweise in den Dezember fällt, allenfalls noch in den November hineinragt, hat WRIGHT die Fertigstellung unseres Kodex als in diese beiden Monate gehörig betrachtet und daher die Zahl der Jahre nach Christi Geburt um 312 niedriger angesetzt als das im Kolophon angegebene Jahr der Griechen. So scharfsinnig diese Beobachtung WRIGHTS auch ist, einige Kleinigkeiten, die seine Deduktion zunichte machen, hat er doch übersehen: Erstens handelt es sich bei Cant. Add. 2885 um eine jakobitische Handschrift, die Heiligenlegenden enthält, zweitens ist nicht von einem der Sonntage der Verkündigung die Rede, sondern von dem Fest der Verkündigung und das wird bei den Jakobiten genauso wie bei uns am 25. März gehalten⁹⁹. Es gibt also keinen stichhaltigen Grund, die Entstehung unserer Handschrift nicht in das Jahr 1772 Christi zu verlegen.

⁹⁷ s. Bibl., WRIGHT-COOK.

⁹⁸ A. a. O. p. 730.

⁹⁹ s. etwa die von F. NAU in PO X herausgegebenen jakobitischen Fest- und Heiligenkalender.

Einen weiteren Fall übergenaues Beachtenwollens der exakten Epoche haben wir bei der Beschreibung von Add. 1982. Auch hier werden die Jahreszahlen, diesmal A. Gr. 2009 gleich A. D. 1697, zweimal genannt, und zwar in einem Abstand von 72 Seiten, sodaß wir mit Sicherheit keinen Druckfehler vor uns haben. Hier heißt es in der Einleitung zum abgedruckten Kolophon: The colophon states that this manuscript was finished on the 20th of the 2nd Kānūn, A. Gr. 2009 — A. D. 1697, . . .¹⁰⁰. Das entspricht genau den Angaben des syrischen Kolophons, nur daß in demselben als weitere Zeitbestimmung noch der Wochentag, die FERIA quinta, mitgeteilt wird. WRIGHT hat nun offensichtlich nur auf den Monatsnamen „Kānūn“ geachtet, nicht auf die nähere Kennzeichnung als „Kānūn ḥrāy“, Kānūn II, der dem Januar entspricht, wie der Kānūn I dem Dezember. Tatsächlich war der 20. Januar 1697 n. Chr. ein Mittwoch, kein Donnerstag, wohl aber der 20. I. 1698, welches Jahr WRIGHT nach der von ihm vertretenen exakten Epoche eigentlich hätte einsetzen müssen.

Umgekehrt gibt es auch einen Fall, in dem WRIGHT die Umdatierungsgrundlage 312 hätte anwenden müssen, statt dessen aber sich mit 311 begnügt hat. Auf S. 808 des Cambridger Katalogs bespricht er den Inhalt einer historischen Notiz über zwei Todesfälle in der Familie eines wohl jakobitischen Priesters, der im Abstand von wenig mehr als einem Jahr Tochter und Sohn verlor: On f. 183 b, at the foot, is noted in Arabic the decease of Maryam, the daughter of the priest —, on the 30th of the 1st Kānūn, A. Gr. 1675 — A. D. 1364; and on f. 184 a that of her brother Jirjis on the 13th of the 2nd Kānūn, A. Gr. 1676 — A. D. 1365. Diese Daten finden sich tatsächlich in der abgedruckten Notiz, da aber der Kānūn I unserem Dezember entspricht, hätte WRIGHT entsprechend seiner eigenen Umsetzungsregel das Todesjahr der Tochter mit 1363 ansetzen müssen, in welchem der 30. Dezember wirklich auf einen Samstag fiel¹⁰¹, wie im Originaltext angegeben ist.

Wenn wir also schon bei WRIGHT einige Verstöße gegen die von ihm selbst so apodiktisch herausgestellte Umrechnungsregel von Daten nach der Seleukidenära finden, so können wir es dem Fortsetzer und Vollender seines Cambridger Katalogs, COOK, nicht verargen, wenn auch er sich nicht immer ganz sattel-

¹⁰⁰ A. a. O. p. 264.

¹⁰¹ Das zweite Datum ist einer jener wenigen Fälle, wo die verschiedenen Elemente in einer mehrgliedrigen Datierung nicht zu harmonisieren sind. Auch in diesem Falle ist nämlich der Sonnabend als Todestag angegeben, jedoch war der 13. Januar des von WRIGHT richtig eingesetzten Jahres 1365 n. Chr. ein Montag. Wir müssen also entweder annehmen, daß der Nachdruck im Katalog oder aber das Original in der Handschrift irgendwie fehlerhaft sind; diese letztere Möglichkeit ist keineswegs von vornherein auszuschließen, denn der Text der Notiz enthält auch in der ersten Datierung einen Fehler und dazu noch Ausdruckseigentümlichkeiten, die mir sonst nirgends begegnet sind, und vielleicht auf mangelhafte Bildung des Schreibers zurückzuführen sind. Im übrigen ändert das nichts an der fehlerhaften Umrechnung WRIGHTS.

fest in chronologischen Fragen erweist. Im allgemeinen hält sich Cook zwar an den exakten Epochenansatz seines Meisters, sowohl für historische Ereignisse¹⁰² wie für Kodexabschlußnotizen¹⁰³, zuweilen jedoch läßt auch bei ihm die Aufmerksamkeit nach: Cant. Syr. Gg. 3.30 z.B. hat einen doppelten Kolophon, einen in syrisch und einen in garšūnī; Cook nun stellt zunächst nach dem unvollständigeren syrischen Kolophon die Gleichung auf: A. Gr. 1853 gleich A. D. 1542, holt dann aber aus dem arabischen das Monatsdatum Tešrīn I nach¹⁰⁴! Den Umrechnungsfehler mit demselben Monat wiederholt er dann gleich anschließend für eine Notiz über ein historisches Ereignis, das mit der Fertigstellung des Manuskripts nichts zu tun hat¹⁰⁵. Ein andermal wieder beweist Cook seine Unsicherheit in der Chronologie durch eine unangebrachte Ungenauigkeit: Aus dem Kolophon zu LL. 2.4 zieht er die Datierung Friday the fourth of the second Canūn A. Gr. 1485 aus und setzt als Entsprechung nach der christlichen Zeitrechnung dazu: A. D. 1173–4¹⁰⁶. Diese Art, einem Jahr aus der Seleukidenära zwei Jahre nach Christi Geburt gegenüberzustellen, üben sehr exakte Wissenschaftler da, wo in der Seleukidendatierung kein Monat angegeben ist. Da das Kalenderjahr nach der echten Seleukidenrechnung tatsächlich vom 1. Oktober eines Jahres des christlichen Kalenders bis zum 30. September des nächsten läuft, sind ja wirklich in allen Fällen, wo kein Monat angegeben ist, beide Christuszahre möglich. Was aber soll ein solches Vorgehen bei Cant. Syr. LL. 2.4, in dessen Kolophon ja nicht nur der Monat Kānūn II, also Januar, klar angegeben ist, sondern auch noch Monats- und Wochentag? Einem 4. des Kānūn II im Jahre 1485 der Griechen, am Rüsttag kann nur der 4. Januar 1174 n. Chr. entsprechen, der wirklich auf einen Freitag fiel. Cook zeigt übrigens auch sonst eine gewisse Nachlässigkeit in der Behandlung der Datierung von Kodizes, die er beschreibt: Die Niederschrift von Cant. Add. 2047 wäre nach ihm abgeschlossen worden on the 18th of January, A. Gr. 2040 = A. D. 1729¹⁰⁷. Der abgedruckte syrische Kolophon aber gibt die Daten: *Im Jahre 2040 der gesegneten Griechen, im Monat Kānūn I [sic!], am 18. desselben, am Tage der Verkündigung, Mittwoch*. In unsere Zeitrechnung umgesetzt heißt das: 18. Dezember 1728 n. Chr., der julianisch tatsächlich ein Mittwoch war. Gelegentlich mag wohl auch mangelnde Kenntnis der Spezialterminologie syrischer Schreibernotizen Cook zu falschen Auswertungen geführt haben. So behauptet er z.B. Add. 2044 sei laut einer Note auf f. 1 a A. Gr. 1852 gleich A. D. 1541 geschrieben. In Wirklichkeit besagt die betreffende Notiz: *Diesen Kodex hat Kauschab . . . restauriert und neugebunden . . . im Jahre 1852*¹⁰⁸. Das läßt den Schluß zu, daß die Handschrift beachtlich älter sein muß, als Cook behauptet, wenn man nicht annehmen will, daß die Restaurierung durch eine gewaltsame Beschädigung vorzeitig nötig wurde.

¹⁰² s. etwa p. 981 zu den Todesdaten jakobitischer Bischöfe.

¹⁰³ p. 984 oder p. 993 usw. ¹⁰⁴ Ebd. p. 1026.

¹⁰⁵ Ebd. p. 1027.

¹⁰⁶ Ebd. p. 1030.

¹⁰⁷ Ebd. p. 1180.

¹⁰⁸ Ebd. p. 1172; ḥaddeṭ dēn wḍabbeq lakṭābā hānā.

2. MARGOLIOUTH, CHABOT und andere kleinere Handschriftenverzeichnisse

WRIGHT, der mit seinem großen Katalog das Werk der Beschreibung syrischer Handschriften im Besitz des British Museum, das ROSEN-FORSHALL begonnen hatten, fortsetzte, hat seinerseits einen Nachfolger an G. MARGOLIOUTH¹⁰⁹ gefunden, der seine Arbeit weiterführte, nur eben im Stil des ausgehenden 19. und anbrechenden 20. Jahrhunderts. Das drückt sich schon im Titel deutlich genug aus, insofern er das schmale Bändchen, das er publiziert hat, nicht mehr als *Catalogue*, sondern lediglich als *Descriptive List* bezeichnet. Er druckt denn auch keine Originaltexte ab, weder Kolophone noch sonstige chronologische Bestimmungen, beschränkt sich vielmehr auf die knappste Wiedergabe der darin enthaltenen Datierungselemente. Da z. B. die beiden Monate mit dem Namen Tešrîn, Oktober/Tešrîn I und November/Tešrîn II, mit der Grundzahl 312 umgerechnet werden, begnügt er sich in den Fällen, wo einer von ihnen vorkommt, damit, neben der Jahreszahl einfach „Tešrîn“ ohne weitere Spezifizierung anzugeben¹¹⁰. Er beraubt uns damit nicht nur jeder Möglichkeit einer Nachprüfung, er macht es uns auch weitgehend unmöglich, die Besonderheiten der Amanuenses in der Handhabung der chronologischen Bestimmungen zu erkennen und für unsere Zwecke zu verwerten. Nur an der Art und Weise, chronologische Angaben aus den Kodizes wiederzugeben, eventuell noch an der Verwendung einer von der exakten abweichenden 'Epoche' läßt sich gelegentlich erkennen, daß an bestimmten Stellen nicht die Meinung unseres englischen Orientalisten, sondern die des orientalischen Kodexschreibers selbst zutage tritt. Bei Or. 4073 etwa heißt es: Dated A. Gr. 2114: A. D. 1804 oder bei Or. 4433: A. Gr. 2135: A. D. 1825. Da hier die den Seleukidenjahren gleichgesetzten Jahre nach Christi Geburt nicht in Klammer stehen und die 'Epoche' 310 von MARGOLIOUTH selbst nie angewandt wird, müssen wir für diese Kodizes eine Doppeldatierung annehmen; doch sagt der Verfasser der *List* nichts darüber, noch äußert er sich zu der von seiner verschiedenen Umrechnungsweise. Überhaupt gibt es kaum jemals einen Hinweis darauf, daß MARGOLIOUTH an chronologischen Problemen in den von ihm beschriebenen Handschriften Interesse hat¹¹¹. Wenn also MARGOLIOUTH auch im Titel seines überkurz verfaßten Werkchens ausdrücklich an die Arbeit von WRIGHT anknüpft, so unterscheidet sich seine *List* von dem großartigen *Catalogue* seines Vorgängers doch ganz gewaltig, sehr zum Schaden unserer Untersuchungen.

Genau so verhält es sich mit den *Notices sur les manuscrits syriaques de la Bibliothèque Nationale*, mit denen J.-B. CHABOT die Beschreibung der syrischen Handschriften in der Nationalbibliothek zu Paris durch ZOTENBERG

¹⁰⁹ s. Bibl., MARGOLIOUTH.

¹¹⁰ Z. B. p. 14 zu Or. 2450: Dated Teshrin, A. Gr. 1882 (A. D. 1570) oder p. 37 zu Or. 4416: Dated Teshrin, A. Gr. 2032 (A. D. 1720).

¹¹¹ P. 39 etwa ist zu der von dem Amanuensis falsch geschriebenen Datierung von Or. 4422 ganz kurz vermerkt: A. D. 1989 (for 1889).

fortsetzt und ergänzt¹¹². Zwar stimmen in diesem Falle Vorgänger und Nachfolger darin überein, daß sie die Originaltexte der Kolophone usw. nicht abdrucken, aber der Umfang der Beschreibung der einzelnen Stücke ist bei CHABOT wesentlich geringer als bei seinem Vorgänger. Doch liegt der wichtigste Unterschied zwischen den beiden für uns darin, daß CHABOT, ganz in Übereinstimmung mit dem Stand der Chronologie seiner Zeit, bei der Umrechnung von Datierungen nach der Seleukidenära sich streng an die exakte Epoche bzw. das damit verbundene Kalenderjahr der Syrer hält. Einige Beispiele mögen genügen, uns diese Sachlage zu illustrieren: Gleich auf der ersten Seite finden wir die Datierung einer jakobitischen Handschrift vom 8 šebat de l'an 1507 des Grecs mit fevrier 1196 nach Christi Geburt wiedergegeben. Unmittelbar darnach die Notiz über einen Todesfall am 11 d'iloul de l'an 1539 als den September 1228 meinend erklärt. Dagegen ist das Datum des Kodex 310 in diesem Verzeichnis 25 de tešri 1^{er} de l'an des Grecs 2056 ganz exakt in octobre 1744 umgerechnet¹¹³. Ob es sich bei der Wiedergabe von le 5 yar de l'an 1953 des Grecs mit mai 1643¹¹⁴ um einen lapsus calami oder eine Doppeldatierung nach der Art der oben bei MARGOLIOUTH besprochenen handelt, läßt sich bei der überaus knappen Art der Zitationsweise von Daten in diesen *Notices* nicht mit Sicherheit feststellen.

CHABOT hat die genaue Beobachtung der Epoche der Seleukidenära und des Aufbaus des syrischen Kalenderjahres auch sonst bei der Beschreibung syrischer Handschriften geübt. So z. B. in seinen Notizen über den Bestand an solchen Kodizes in der Bibliothek des griechisch-orthodoxen Patriarchats zu Jerusalem¹¹⁵. Der erste Kodex ist hier vom 14 Ab de l'an 1990 des Grecs datiert, was CHABOT in août 1679 umrechnet¹¹⁶. Doch das Datum 4 du mois de Tešri premier, de l'an 1879 des Grecs gibt er entsprechend der exakten Epoche mit octobre 1567¹¹⁷ wieder. Auch darin erweist sich CHABOT als Anhänger der Gewohnheiten seiner Zeit in chronologischen Fragen, daß er bloße Jahreszahlen der Seleukidenära stets und invariabel auf der Basis von 311 umrechnet, ohne sich jemals zu überlegen, ob er den Mangel einer Monatsangabe in einer Datierung nicht durch die Beachtung anderer chronologischer Elemente ausgleichen könne. Dabei kommt er gelegentlich dann zu falschen Resultaten. Bei Nr. 9 z. B. findet sich folgende Datierung: L'an 1572 des Grecs (1261, sc. Christi) 658 des Arabes. Hätte CHABOT sich die Mühe gegeben, die Laufzeit des Jahres 658 der Hiğra festzustellen, die vom 18. Dezember 1259 Chr. bis zum 5. Dezember 1260 reicht, wäre ihm sofort klar gewesen, daß in diesem Falle von dem Seleukidenjahr 1572 nur die Zeit zwischen dem 1. Oktober (allenfalls noch 1. September) und dem 5. Dezember des Jahres 1260 nach Christi Geburt für die Entstehung der von ihm angezeigten Handschrift in Frage kommt, nicht aber mehr das Jahr 1261, wie er es angibt.

¹¹² s. Bibl., CHABOT, BIBL. NAT.

¹¹⁴ Bei Nr. 301, ebd. p. 6.

¹¹⁶ A. a. O. p. 94.

¹¹³ A. a. O. p. 9.

¹¹⁵ s. Bibl., CHABOT, PATR. ORTH. JERUS.

¹¹⁷ Ebd. p. 98.

Dagegen achtet A. BAUMSTARK in seiner *Geschichte der syrischen Literatur* sorgfältig darauf, die zwei Möglichkeiten, die hinter der Angabe eines Seleukidenjahres in einer Handschrift stecken, nicht zu vernachlässigen. So etwa gleich beim ersten derartigen Fall: Br. M. Add. 14,645, von WRIGHT als Nr. 952 seines Katalogs bezeichnenderweise folgendermaßen chronologisch bestimmt: Dated A. Gr. 1247, A. D. 936¹¹⁸, während BAUMSTARK angibt: „J[ahr] 935/6“¹¹⁹. Und dabei bleibt es bis zum letzten Vorkommen eines derart datierten Manuskripts: Par. Syr. 225, dessen zeitliche Bestimmung durch das Seleukidenjahr 1786 ZOTENBERG durch 1475 wiedergibt¹²⁰, BAUMSTARK aber mit „J[ahr] 1474/5“¹²¹.

Sonderbarerweise zeigt BAUMSTARK in seinen eigentlichen Handschriftenverzeichnissen, deren er uns mehrere hinterlassen hat, keineswegs dieselbe Klarheit. Oder wie soll man es verstehen, wenn er in der ältesten aller von ihm verfaßten Manuskriptlisten¹²² die Datierung des ersten der dort von ihm besprochenen Kodizes, eines jakobitischen Lektionars, folgendermaßen angibt: „Geschrieben 2187 Graecorum (inc. 1876 n. Chr.)“¹²³? Das kann doch wohl nur besagen: Das genannte Seleukidenjahr 2187 begann 1876 n. Chr. Zwar klingt diese Bemerkung wie eine Berücksichtigung der Doppelmöglichkeit bei der Umdatierung von Jahren nach Seleukidenära, aber das im Kolophon angeführte Griechenjahr ging in dem von BAUMSTARK eingesetzten Christusjahr 1876 zu Ende und begann entgegen seinem Ansatz am 1. Oktober 1875! Sollen wir nun annehmen, daß BAUMSTARK, den wir als den Begründer der Wissenschaft vom christlichen Orient an deutschen Universitäten ansehen dürfen, damals, als er seinen Aufsatz veröffentlichte, 1905 also, noch eine unklare Vorstellung von der Epoche der Seleukidenära hatte, oder daß hier einfach ein lapsus calami vorliegt? Das erstere würde gewiß einwandfrei in die historische Linie der Entwicklung der abendländischen chronologischen Wissenschaft von Unsicherheit und Willkür zu einer streng genormten Handhabung der Umrechnung von Datierungen nach der Seleukidenära passen, betrachtet man jedoch weitere Handschriftenverzeichnisse, die BAUMSTARK geschrieben hat, möchte man wohl der letztgenannten Auffassung den Vorzug geben. 1911 hat er eine Liste der „liturgischen Handschriften des jakobitischen Markuskloster in Jerusalem“ publiziert, deren Nr. 5 datiert ist vom „13. Ab 1523—25. Tešrin II 1524“, was unter sorgfältiger Beachtung des syrischen Kalenderjahres in der folgenden Weise in die christliche Zeitrechnung umgesetzt wird: „August — November 1212“¹²⁴. BAUMSTARK hat also nicht aus dem Auge verloren, daß in einem Kalender, der mit der Seleukidenära verbunden ist, ein auf einen August folgender November schon zum nächsten Jahre zählt, während in unserem Kalender beide zum gleichen Jahr gehören. Oder bei der Nr. 19 desselben Verzeichnisses

¹¹⁸ A. a. O. p. 1111.

¹²⁰ A. a. O. p. 173.

¹²² s. Bibl., BAUMSTARK, DAMASKUS.

¹²⁴ BAUMSTARK, MARKUSKL. JERUS. S. 105f.

¹¹⁹ A. a. O. S. 14 Anm. 11.

¹²¹ A. a. O. p. 342 Anm. 8.

¹²³ A. a. O. S. 322.

ist das Datum „3. Tešrin II 2117 Graecorum“ mit „November 1805“ wiedergegeben¹²⁵ usw. Eine so deutlich gezeigte klare Kenntnis der Epoche der Seleukidenära und des syrischen Kalenderjahres hindert nicht, daß BAUMSTARK gelegentlich Datierungen nach Griechenjahren auch unachtsam behandelt und falsch umrechnet: Zu Nr. 3 des Verzeichnisses der literarischen Handschriften des vorgenannten Jakobitenklosters¹²⁶ ist als Datierung verzeichnet: „3. Tešrin I 1118 Gr.“, was aber gegen alle Exaktheit in „Oktober 807“ umgerechnet wird¹²⁷! Gelegentlich schläft eben auch Homer, und so möchten wir denn für die oben besprochene falsche Angabe über den Anfang des Seleukidenjahres 2187 ebenfalls ein Versehen, nicht eine grundsätzliche, verkehrte Auffassung annehmen.

Ähnlich werden wir es wohl beurteilen dürfen, wenn wir im ältesten der zahlreichen kurzgefaßten Handschriftenverzeichnisse eines anderen neuzeitlichen Orientalisten, des gelehrten Dominikanerpaters J. VOSTÉ, eine Umdatierung finden, die nicht zu der sonst von ihm an den Tag gelegten, äußerst exakten Handhabung der Umrechnungsbasen seleukidischer Daten paßt. In seinem *Catalogue de la Bibliothèque Syro-Chaldéenne du Couvent de Notre-Dame des Semences près d'Alqoš* ist zur Nr. XX als Datierung angegeben: *Achévé le 12 Novembre 1853 des Grecs, welchem Datum das Jahr 1542 de notre ère gleichgesetzt wird*¹²⁸. Damit vergleiche man folgende Stellungnahme von VOSTÉ zu der Dreifachdatierung in einem nestorianischen Pontificale in Kerkuk, die den 11. des Kānūn I 1880 Alexanders mit den Jahren 1538 der Himmelfahrt und 1569 der Geburt Christi parallel setzt: „Der Kopist gibt das Jahr 1569 n. Chr. Geburt an; er hat, scheint es, übersehen, daß die Jahreszählung nach Alexander am 1. Oktober 312 vor der christlichen Zeitrechnung beginnt“. VOSTÉ setzt konsequent das der genauen Umrechnung allein entsprechende Christusjahr 1568 ein¹²⁹. An dieser Auffassung von der Epoche der Seleukidenära und der sich daraus ergebenden Umrechnungspraxis hat er sein Leben lang festgehalten. Noch in seiner letzten größeren Studie zu diesem Problem, in dem Aufsatz: *L'ère de l'Ascension de Notre-Seigneur dans les manuscrits nestoriens*, hat er dies mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht: . . . *l'ère d'Alexandre commence le 1er octobre 312 avant notre ère*¹³⁰.

Blicken wir nun zurück auf die kleineren, kurzgefaßten Handschriftenverzeichnisse, wie sie so zahlreich in den Jahren um die Jahrhundertwende und in der ersten Hälfte unseres jetzt laufenden Jahrhunderts entstanden sind, so stellen wir in der Praxis der wenigen Beispiele, die wir als typisch herausgesucht haben, fest, daß, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, allgemein die exakte Epoche der Seleukidenära und die Abfolge der Monatsreihe in dem mit ihr verbundenen Kalenderjahr der Syrer strikt beachtet wird. In den ersten zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren dieses Zeitraumes zeigt sich wohl noch eine

¹²⁵ Ebd. S. 287.

¹²⁷ A. a. O. S. 125.

¹²⁹ VOSTÉ, KERKOUK p. 84.

¹²⁶ s. Bibl., BAUMSTARK-GRAF-RÜCKER.

¹²⁸ VOSTÉ, ALQOŠ p. 11.

¹³⁰ VOSTÉ, ASCENSION p. 246.

gewisse Inkonzanz oder Unsicherheit, die zu gelegentlichen Fehlleistungen führt, aber nach dem Ersten Weltkrieg ist fast alles Derartige verschwunden. Eine weitgehend einhellige Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften hat zu folgender Praxis der Umrechnung aller Daten nach 'Jahren der Griechen' geführt: Datierungen aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember werden auf der Basis 312, solche aus den übrigen neun Monaten des Jahres auf der Grundlage von 311 in unsere heutige Zeitrechnung umgesetzt.

3. Der Katalog der syrischen Handschriften in der staatlichen Sammlung von Berlin.

Das *Verzeichnis der syrischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin*¹³¹ von EDUARD SACHAU¹³² ist das letzte Werk seiner Art aus dem 19. Jahrhundert. Es hat alle Vorzüge eines typischen Repräsentanten des goldenen Zeitalters der großen Kataloge zu den europäischen Sammlungen orientalischer Manuskripte: Ausführliche Beschreibung des Äußeren und vor allem des Inhalts aller einzelnen Handschriften, Abdruck umfangreicher Textproben und, was für uns das Wichtigste ist, sorgfältiges Eingehen auf Entstehung und Geschichte jedes Kodex, soweit nur irgend faßbar, unter Mitteilung der wichtigsten Originaltexte und Erörterung der damit verbundenen chronologischen Probleme.

Leider gehört das *Verzeichnis*, was seinen Wert für uns beträchtlich herabsetzt, zu den fehlerreichsten unter seinen Gefährten. Es steht in dieser Hinsicht dem Oxforder Catalogus von PAYNE SMITH fast gleich. So kommen in den für die Chronologie wichtigen abgedruckten Texten immer wieder Fehler vor, wie uns zugehörige Äußerungen im *Verzeichnis* selbst erkennen lassen: In einer aus Nr. 156 wiedergegebenen Datenliste verzeichnet die syrische Spalte als Todesjahr des monophysitischen Vorstreters Barsauma A. Gr. siebenhundertneunundvierzig, die Übersetzung aber siebenhundertneunundsechzig¹³³; diese letztgenannte Zahl ist die allein zutreffende¹³⁴ und findet sich auch in der Handschrift. Oder: Der Kolophon von Nr. 43 ist übersetzt: „Vollendet den 15. Februar, am Sonnabend der ersten Fastenwoche A. Gr. 2147“, doch der abgedruckte Text sieht folgendermaßen aus: bšabbtā qadmaytā dsaumā rabbā dḡpārōqan, folgt der Buchstabe zay und darnach beh¹³⁵; der Text ist offensichtlich nicht in Ordnung, aber durch einen einfachen Ersatz des unverständlichen zay durch die Partikel d- auch nicht wiederherzustellen.

Anderswo ist die Übersetzung SACHAUS gegenüber dem abgedruckten Originaltext falsch oder mangelhaft. Das gilt besonders für die Zahlwörter in arabischen Kolophonen oder sonstigen historischen Notizen. Jedem Benutzer arabischer Handschriften ist bekannt, daß durch die Flüchtigkeit und Nach

¹³¹ Später „preußische Staatsbibliothek“.

¹³² s. Bibl., SACHAU.

¹³³ A. a. O. S. 485.

¹³⁴ s. GSL S. 180.

¹³⁵ A. a. O. S. 162.

lässigkeit der Schreiber in der Setzung der diakritischen Punkte bei Buchstaben gleicher Form, die Zahlwörter sieben und neun überaus häufig verwechselt werden. Das war natürlich auch SACHAU bekannt, aber nichtsdestoweniger sind ihm gerade hier eine ganze Anzahl von Fehlern unterlaufen. Das Entstehungsdatum von Nr. 320 z. B. gibt er mit Anno Adami 6999: 1491 n. Chr. an. Zwar bemerkt er dazu: „In dem Datum ist nicht ganz sicher, ob 90 oder 70 zu lesen ist“¹³⁶, doch gerade dadurch muß er dem mit der arabischen Paläographie nicht gut vertrauten Leser den Gedanken erwecken, daß die Lesung der übrigen Zahlwörter mit Sicherheit feststehe. In Wirklichkeit sind jedoch drei Neunen in der von ihm mitgeteilten Zahl der Adamsjahre, von denen jede fälschlich anstelle einer vom Schreiber gemeinten Sieben stehen könnte, was eine ganz beträchtliche Anzahl von Lesemöglichkeiten und damit Datierungen der Handschrift ergibt. SACHAU nun hätte, um sich Klarheit und seinen Lesern Sicherheit zu verschaffen, bloß die übrigen chronologischen Angaben des Kolophons zu berücksichtigen brauchen. Dann hätte er feststellen müssen, daß der angegebene Wochentag *Freitag* mit dem gleichfalls notierten Monatsdatum *10. Februar* im Rahmen des möglichen Zeitraumes nur im Christusjahr 1469 zusammenfällt, wodurch als Lesung für das Jahr Adams einzig 6977 in Frage kommt. Man sollte es überhaupt nicht für denkbar halten, daß SACHAU, ein in der Edition einschlägiger arabischer Texte so versierter Orientalist, der z. B. das chronologisch-astronomische Handbuch des Persers Bīrūnī, gemessen an den Möglichkeiten, die ihm offenstanden, so hervorragend herausgegeben, übersetzt und erklärt hat¹³⁷, die primitivsten, weil unmöglichsten Verlesungen der beiden genannten und anderer arabischer Zahlwörter ungeniert druckt und die sich daraus ergebenden chronologischen Schwierigkeiten zur Erörterung stellt. In Nr. 144 etwa gibt es mehrere Notizen über Ereignisse, die mit der Niederschrift des Kodex selbst nichts zu tun haben. Die eine davon, welche einen Todesfall meldet, der am Donnerstag, dem Ausgang des Januar im Jahr 962 der Hīgra bzw. einem parallel gesetzten Adamsjahr stattgefunden hat, ist von SACHAU richtig als A. Adami 7063 (1555 n. Chr.) gelesen worden¹³⁸. Tatsächlich war der 31. Januar des genannten Jahres unserer Zeitrechnung ein Donnerstag und reichte das Hīgra-Jahr 962 vom 26. November 1554 n. Chr. bis zum 15. November 1555. Um so unverständlicher ist, daß SACHAU zwei weitere Ereignisse, die in anderen Notizen in demselben Manuskript berichtet werden, in die Adamsjahre 9194 bzw. 9191 verlegen will¹³⁹, was den Jahren dreitausendsechshundertfünfundachtzig auf sechsendachtzig bzw. 3682/83 n. Chr. entsprechen würde. Dabei hat der betreffende Schreiber in einer Doppel- bzw. Dreifachdatierung die beiden vorgenannten Daten der Weltära mit christlichen Daten aus dem 17. Jahrhundert gekoppelt, was geradezu nach der Le-

¹³⁶ Ebd. S. 878.

¹³⁷ s. Bibl., ALBĒRŪNĪ und CHRONOLOGY und vgl. dazu FÜCK, ARAB. STUDIEN S. 235.

¹³⁸ A. a. O. S. 462.

¹³⁹ Ebd.

sung 'im Jahre sieben tausend usw. unseres Vaters Adam' schreibt, aber der Verfasser des *Verzeichnisses* begnügt sich mit der Anmerkung: „Diese Gleichsetzungen [der Daten] sind diejenigen des Schreibers“.

In der Übersetzung bzw. dem Abdruck des Kolophons von Nr. 323 hat SACHAU die Falschlesung der arabischen Zahlenangaben mit einer entsprechenden, die Verwirrung für ihn und den Leser noch steigernden irrtümlichen Lesung des syrischen Paralleltexes verbunden: „Die Copie ist datiert von Freitag, dem 16. Tišrīn I, Anno Adami 7000 (A. D. 1491) . . .“. Auf derselben Seite finden sich arabische Notizen, die dasselbe besagen, aber mit dem Unterschied, daß hier als Datum der Vollendung das Jahr Adami 7005 (1496 n. Chr.) angegeben wird¹⁴⁰. Hätte der Verfasser des *Verzeichnisses* sich die Mühe gegeben, seine Umdatierungen auf Übereinstimmung zwischen dem angegebenen Wochentag mit dem Monatsdatum nachzuprüfen, so wäre ihm zum mindesten klar geworden, daß keine der beiden Umrechnungen zu den Angaben des Kolophons stimmt: Der 16. Oktober 1491 n. Chr. war ein Sonntag, das gleiche Datum fiel 1496 ebenfalls auf den Herrentag. Nun kommen ja gewiß Irrtümer in der Datierung bei den syrischen Amanuenses vor, aber eine Kontrolle anhand der von SACHAU abgedruckten Originaltexte läßt uns erkennen, daß hier der Fehler bei dem europäischen Gelehrten liegt. In der arabischen Schreibernotiz hat er zunächst richtig gelesen: fa-kāna n-nağāz min kitbatihī nahāra l-ğum'a fi sitta 'ašar yaum maḍat min šahr tišrīn al-awwal as-sana sab'at ālāf sana waḥamsa sinīn li-abūnā [sic!] Ādam, statt sittīn li-abūnā, wie es der Schreiber zweifelsohne gemeint hat. In dem so ermittelten Adamsjahr 7065 d. h. in dem Jahr 1556 unserer Zeitrechnung fiel nämlich der 16. Oktober tatsächlich auf einen Freitag. Darnach können wir auch eine Unstimmigkeit in dem Abdruck des syrischen Kolophons beseitigen und volle Übereinstimmung in den beiden Datierungsformeln erreichen. Auch hier hat SACHAU den größten Teil der Datierung richtig gelesen und abgedruckt: weštamli . . . yūm 'ruḥtō ḥš [sic!] šetta'sar men tešrīn I yarḥō šnaṭ šḥa' ālep; hierauf folgt ein sinnloses Konglomerat aus šīn, nūn, hē, von SACHAU wohl mit dem Wort für 'Jahr' in Verbindung gebracht, was ja aber nicht angeht. Vielleicht darf man eine Konjektur wagen und lesen: waw, semkaṭ, hē, also: fünfundsechzig. Damit hätten beide Kolophon-texte das Jahr 7065 Adams mit der vollen Datierung „Freitag, den 16. Oktober“, die genau für das entsprechende Christusjahr zutrifft, wie schon gezeigt wurde.

SACHAU hat auch an anderen Stellen durchaus unmißverständliche, weil ganz im Rahmen der gewohnten Formulierungen bleibende, syrische Datierungen falsch übersetzt: Die Nr. 87 seines Katalogs ist datiert: Šlem byarḥā Ādār w beh byōm šabbtā bramšā dḥaḍbšabbā dḥamšā ḍsaumā etc. Die Übersetzung dazu lautet im *Verzeichnis*: „ . . . vollendet den 6. Adar 2025 A. Gr. d. i. 6. März 1714 n. Chr., an einem Sonnabend, dem 5. Tage des Fastens . . .“¹⁴¹. SACHAU hat offensichtlich nicht daran gedacht, daß ein Samstag als

¹⁴⁰ Ebd. S. 892.

¹⁴¹ Ebd. S. 321.

fünfter Fasttag den Dienstag der betreffenden Woche zum ersten Fasttag machen würde; da nun aber ein Fasten, das in den März fällt, nur die Quadregesima sein kann, ist es bei Syrern unmöglich, daß nicht der Montag der erste Fasttag sein müßte. Im übrigen haben wohl die beiden kurz nacheinander stehenden b- . . . b-, die hier tatsächlich eine Zeitangabe einleiten und in einer solchen Verwendung in literarischen Texten sehr häufig die Einheit des angegebenen Zeitraumes hervorheben¹⁴², den Katalogverfasser zu seinem irrigen Textverständnis gebracht, obschon selbst so verstanden¹⁴³, der Kolophon niemals das besagen könnte, was SACHAU in ihn hineinlegt. Er bedeutet vielmehr: *Vollendet im Monat März, am 6. desselben, am Samstag, am Vorabend des fünften Sonntags in der Fastenzeit . . .*

Auch sonst hat SACHAU nicht viel Verständnis für die Eigenarten der einzelnen orientalischen Konfessionen aufgebracht. Die oben besprochenen Nrr. 144 und 323 sind beide bzw. Teile aus ihnen Kirchengemeinschaften zugewiesen, welchen die Schreiber gewiß nicht zugehören wollten: Nr. 144 ist unter die jakobitischen Handschriften eingereiht, ist aber in Wirklichkeit ohne jeden Zweifel melkitisch: 1. Die den Psalmen angeschlossenen Cantica sind rein byzantinisch ohne jeden jakobitischen Zusatz. 2. Ein doppelsprachiger Kolophon ist bei Melkiten ganz gewöhnlich, nicht aber bei ihren monophysitischen Gegnern. 3. In der arabischen Zueignung kommt die bei Jakobiten nie gefundene, dagegen typisch melkitische Bezeichnung der Mutter Gottes als umm an-nūr vor. 4. Die ausschließliche Datierung nach der Weltära ist nur bei Melkiten üblich. 5. Auch im Ablauf der Geschichte ist der Kodex in melkitischer Hand geblieben; das zeigt die 'Epoche' der Weltära 5000/01 bei einzelnen der oben besprochenen historischen Notizen in ihm. Ebenso unsinnig und ungerechtfertigt ist es, wenn SACHAU den Hauptteil von Nr. 323, ein „Lektionarium oder Synaxarium“, der „maronitischen Kirche“ zuweist¹⁴⁴. In der syrischen Überschrift fol. 2^r ist ausdrücklich erklärt, daß es sich um ein Lektionar *aḳ rušmā dYaunāyē* d. h. *nach dem Vorbild der Byzantiner* handelt. Dergleichen gibt es nicht bei den Maroniten, die ja ihren, wenn auch fortentwickelten, westsyrischen Ritus im Verlauf ihrer ganzen Geschichte beibehielten, im Gegensatz zu den Melkiten die den ursprünglichen westsyrischen Ritus zugunsten des byzantinischen aufgegeben haben. Auch das sich anschließende Evangelien-Lektionar ist *aḳ ṭeksā dYaunāyē*, *nach der Ordnung der Byzantiner*, aufgebaut;

¹⁴² Vgl. etwa die sogenannte Chronik des Josue Stylites (s. dazu GSL 146 u. OdU 211) über die Einführung des Palmfestes: *bāh dēn bhāde šattā*, von ASSEMANI wiedergegeben durch: *Hoc eodem anno* (BO I 23); oder die gleiche Formel mit anderer Wortstellung in der angeblichen Chronik des jakobitischen Patriarchen Dionysius (s. OdU a. a. O.): *wḃōh bšattō hōḃē* (BO I 17); oder einfacher: *wḃōh bšattō* im Chron. eccles. der Barhebraeus, das die Herausgeber mit „eodem anno“ übersetzen (BARH., CHRON. ECCL. I 65).

¹⁴³ Das ist eben in Datierungsformeln gänzlich unangebracht, da es zu unauflösbaren Absurditäten führt, wie wir an anderem Ort zu zeigen gedenken.

¹⁴⁴ A. a. O. S. 891.

dazu wird am Beginn dieses Evangeliars erklärt: *rēš šattā yarhā Ēlūl*, *der Anfang des Jahres ist der Monat September* und noch einmal zum 1. September: *Neujahr und Gedächtnis des hl. Simeon des Styliten*¹⁴⁶. Diese Ordnung des Kalenderjahres findet sich nicht bei den Maroniten, wohl aber bei den Melkiten¹⁴⁶. Schließlich hat auch Nr. 323 einen doppelten Kolophon in syrisch und arabisch, den wir oben in seinen wichtigsten Punkten besprochen haben, und der ausschließlich nach *Jahren unseres Vaters Adam* datiert ist. Man muß also sagen: Nr. 323 ist ebensowenig ein maronitisches Produkt wie Nr. 144 ein jakobitisches.

In anderen Fällen gibt SACHAU Kolophone unvollständig wieder und bringt so den Leser, der die Originaltexte nicht benutzen kann, um wichtige Einheiten aus den chronologischen Angaben. Nr. 73 z. B. ist nach dem *Verzeichnis* in seinem Hauptteil „vollendet am 9. November 1862 n. Chr.“¹⁴⁷. Die abgedruckte Schreibernotiz besagt jedoch viel ausführlicher: *Vollendet . . . im Monat Tešrīn II, den 9. desselben, am Sonntag, . . . des Jahres 2173 der Griechen, Christi aber 1862 . . .*“ SACHAU teilt dem Benutzer nichts von der Doppeldatierung in dem Kolophon mit, übernimmt lediglich daraus die Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung und kümmert sich nicht um die aus der Relation zwischen den beiden Ären sich ergebende 'Epoche'. Ähnlich liegt der Fall bei Nr. 273: Dort wird zunächst die Schlußnotiz einer chronologischen Liste im syrischen Wortlaut abgedruckt; sie besagt in deutsch übertragen: *Und im Jahre 1988 der Griechen waren es seit der Ankunft des Messias in die Welt eintausend und sechshundert und siebenzig und neun Jahre*¹⁴⁸. Daran schließt der Katalog die Bemerkung: „Diese Notiz läßt vermuten, daß der Band, aus dem diese Notiz kopiert wurde, im Jahre 1988 d. i. 1677 [sic!] n. Chr. geschrieben worden ist“. SACHAU ersetzt in diesem Falle also die von dem Amanuensis eingesetzte Jahreszahl nach der christlichen Zeitrechnung durch eine von ihm selbst aufgrund der gebräuchlichen Epoche errechnete, erwähnt das jedoch mit keinem Wort und weist auch nicht auf die stark abweichende Epochenzahl hin, die sich aus der im syrischen Text gegebenen Datenvergleiche ergibt.

Angesichts dieser Fälle weiß man nicht recht, wie man zu anderen Angaben SACHAUS Stellung nehmen soll. Bei Nr. 72 heißt es: „Nach der Unterschrift auf Bl. 99^b hat Ebedjesu dieses Werk A. Gr. 1627 d. i. 1318 n. Chr. vollendet“¹⁴⁹. Sind das nun Gleichsetzungen des Schreibers jenes Kodex? Oder hat SACHAU hier ein Versehen begangen? Liegt ein einfacher Druckfehler vor? Ähnlich bei Nr. 239: Eine syrische Schreibernotiz, die besagt: *Vollendet im Jahre 2133 der Griechen im Tešrīn I*, wird mitgeteilt und dazu bemerkt: „Darnach ist dies im Oktober 2133 Gr. = 1822 n. Chr. geschrieben“¹⁵⁰. Soll man nun hier einen Verstoß SACHAUS gegen die Beachtung der exakten Epoche annehmen? Oder dem Amanuensis von dieser Handschrift wie dem von Nr. 73 die Verwendung einer fiktiven Epoche vom 1. Januar 311 v. Chr. bei der Seleukidenära zusprechen? Die vielfältige und umfangreiche Fehlerliste zu dem

¹⁴⁵ Ebd. S. 892.¹⁴⁶ s. BERNHARD S. 83 ff.¹⁴⁷ A. a. O. S. 281.¹⁴⁸ Ebd. S. 806.¹⁴⁹ Ebd. S. 275.¹⁵⁰ Ebd. S. 727.

Verzeichnis der Berliner Kollektion erlaubt keine klare Entscheidung ohne unmittelbare Einsicht in die Handschriften selbst.

Noch weniger kann man vorbehaltlos für weitere Untersuchungen Angaben des Katalogs zu den syrischen Handschriften in den preußischen Staatssammlungen benutzen, die nur in deutscher Sprache von dem Verfasser mitgeteilt werden, ohne von einer Kontrolle an abgedruckten Originaltexten gestützt zu werden. Die Nr. 246 z. B. wäre nach SACHAU „vollendet A. Gr. 1887, am 3. Kānūn II. = 3. Januar 1576 n. Chr.“¹⁵¹, doch sind in dem gedruckten Teil des Garšūnī-Kolophons, der durch ein angehängtes wš[arkā], etc., als unvollständig gekennzeichnet wird, weder Wochentag noch Monatsdatum enthalten, vielmehr allein die Jahreszahl. Wer gibt uns da Sicherheit, daß nicht eine ähnliche Nachlässigkeit von seiten SACHAUS vorliegt wie etwa bei Nr. 274? Dort ist in dem abgedruckten arabischen Kolophon mit klaren Worten gesagt: „... geschrieben im Jahr der Griechen 2136 im Monat Kanūn II, in seiner Mitte, am Tage des Festes der Jungfrau Maria“¹⁵². Die Tatsache, daß mit ausgeschriebenen Worten dasteht: Kanūn at-tānī, zweiter Kanūn, also Januar, hindert SACHAU nicht zu 'übersetzen': „... geschrieben den 15. November (Marien-tag), A. Gr. 2136“ und entsprechend umzurechnen: „1824 n. Chr.“¹⁵³. Oder bei Nr. 298, wo es zunächst so aussieht, als hätte SACHAU sorgfältig die chronologischen Angaben des Originals aufgezeichnet, ihre Mangelhaftigkeit angezeigt und die daraus resultierenden Schwierigkeiten umsichtig abgewogen, wird doch bei genauerem Zusehen der Pferdefuß wieder sichtbar: „... vollendet am Sonnabend, den 5. Kānūn (I. oder II.?) des Jahres 7064 Aera Adami = A. Hiġra 962, d. h. Ende Dezember 1554 oder Ende Januar 1555 n. Chr. Geburt“¹⁵⁴. Der Verfasser des *Verzeichnisses* hat also genau beachtet, daß mit der fehlenden näheren Bezeichnung des Monats Kānūn als I. oder II. nicht nur der nach unserem Kalender einzusetzende Monat wechselt, sondern wegen der besonderen Stellung der Monate Kānūn in den beiden Kalenderjahren auch noch die Jahreszahl. Was aber soll man dazu sagen, daß er zunächst als Monatsdatum den fünften angibt, dann aber von „Ende Dezember oder Ende Januar“ spricht? Zieht man nun den abgedruckten arabischen Kolophon zurate, stellt man fest, daß dort sowohl der fünfte Monatstag steht wie die nähere Bezeichnung des Kānūn mangelt, soweit also SACHAUS Stellungnahme wohl begründet ist, was ihn aber dazu brachte, bei einem Datum vom fünften das Monatsende nahe zu sehen, bleibt schleierhaft. Überdies verrät der Wortlaut der Schreibernotiz, daß der Kolophon in dem Teil, der die Hiġra-Entsprechung zu dem Adamsjahr bringt, auch nicht in Ordnung ist; offensichtlich ist die Monatsangabe zum islamischen Kalenderjahr¹⁵⁵ vorgesehen, fehlt aber, ohne daß SACHAU auf diesen Umstand zu sprechen kommt. Das läßt vermuten, daß hier ein Fehler des Katalogverfassers, nicht des Kodexschreibers vorliegt.

¹⁵¹ Ebd. S. 758. ¹⁵² Ebd. S. 807. ¹⁵³ Ebd. S. 808. ¹⁵⁴ Ebd. S. 832.

¹⁵⁵ Ein: min šuhūr mitten in der Formel hängt ohne irgend eine Ergänzung gleichsam in der Luft.

Es war also nicht unberechtigt, wenn wir eingangs bemerkten, daß SACHAU *Verzeichnis der syrischen Handschriften* in den preußischen Staatssammlungen unter dem Gesichtspunkt der Fehlerhaftigkeit und geringen Zuverlässigkeit mit dem *Catalogus* von PAYNE SMITH zu der Oxforder Kollektion ungefähr auf gleicher Stufe stände. Unter dem Gesichtspunkt aber, unter dem wir letzten Endes diese ganzen Untersuchungen angestellt haben, unterscheiden sich diese beiden Kataloge ganz grundsätzlich: Während bei PAYNE SMITH ein Schwanken, das bis zur Willkür geht, in der Handhabung der Umrechnungsbasis für die Seleukidenära festzustellen ist sowie eine in der Praxis uneingeschränkte Mißachtung des theoretisch festgelegten Kalenderjahres der Syrer zugunsten des uns neuzeitlichen Europäern gewohnten, gibt es bei SACHAU in dieser Hinsicht weder Unsicherheit noch Wankelmut. Für ihn beginnt das Kalenderjahr der Syrer mit dem 1. Oktober und dieses Monatsdatum des Jahres 312 v. Chr. ist die Epoche der Seleukidenära. Es kommen Fehler und Verstöße gegen diese Grundlagen seiner Auffassung von der Chronologie vor¹⁵⁶, aber das sind die wenigen Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Es ist daher nicht notwendig, das ganze bei SACHAU sich findende Material vorzuführen, einige charakteristische Beispiele genügen: Über die Entstehungszeit der Nr. 139 seines *Verzeichnisses* äußert sich SACHAU folgendermaßen: Nach der Schreibernotiz „ist diese Handschrift vollendet den 24. Hezirân 1903 A. Gr. = 24. Juni 1592 n. Chr. Geburt. Nach einem zweiten Datum den 4. Tesrîn II. 1904 = 4. November 1592“¹⁵⁷. Der Katalogverfasser gibt sich keinerlei Mühe, die Ursache für die zweifache, voneinander abweichende Datierung zu ergründen, aber seine Umrechnung der beiden Daten zeigt unbezweifelbar klar, daß er sich der exakten Epoche der Seleukidenära deutlich bewußt war und den Aufbau des damit verbundenen Kalenderjahres bei seiner Umsetzung in unsere Zeitrechnung beachtete: Ein Datum nach der Seleukidenära aus dem Monat Juni wird um 311 Jahre vermindert, um das entsprechende Jahr nach Christi Geburt zu finden, ein Datum jedoch aus dem November wird auf der Basis 312 in unsere Ära umgesetzt. Da es sich bei dem genannten November um den ersten auf den früher angeführten Juni folgenden handelt, fallen beide Daten nach unserem Kalender in ein Jahr, während für die Syrer zwischen den beiden Monaten ein Jahreswechsel stattgefunden hatte.

In allen Fällen aber, wo in den Kodizes nur die Jahreszahl ohne ein Monatsdatum angegeben ist, rechnet SACHAU unveränderlich auf der Grundlage von 311 um, selbst da, wo die orientalische Vorlage es direkt nahelegt, die grundsätzlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Basiszahl 312 mitzuberechnen.

¹⁵⁶ In Nr. 41 des *Verzeichnisses* findet sich eine lange Liste mit Daten von Geburts- und Todesfällen u. ä. Über zwei Drittel davon enthalten nur die Jahreszahl und werden konsequent auf der Grundlage von 311 umgerechnet. Weniger als ein Fünftel haben Daten aus dem Monat Oktober; die erste dieser Art meldet einen Todesfall vom 16. Okt. 2145, was SACHAU fehlerhaft in 1834 umsetzt; die übrigen Daten sind richtig behandelt.

¹⁵⁷ A. a. O. S. 454.

sichtigen. In Nr. 248 findet sich für die Entstehungszeit des Kodex selbst eine nur durch die Jahreszahlen angegebene Doppeldatierung, 1880 n. Chr. bzw. 2192 der Griechen, das Datum der Vorlage ist dagegen nur durch die Jahreszahl 2017 der Griechen festgelegt. SACHAU trägt dem Rechnung, wenn er feststellt: „Darnach ist diese Handschrift vollendet 1880 n. Chr. bzw. 2192 Gr., abgeschrieben von einer Hds., die datiert war von 2017 Gr. d. i. 1706 n. Chr. in Mosul“¹⁵⁸. Er notiert also, daß die Handschrift zwei bloße Jahreszahlen, eine aus der Christus-, die andere aus der Seleukidenära in einer Relation von 312 Jahren Unterschied zusammenstellt, bleibt aber selbst unberührt von einem solchen Vorbild dabei, für nicht näher bestimmte Jahreszahlen ‘nach der Zählung der Griechen’ ausschließlich die Umrechnungsbasis 311 gegenüber unserer christlichen Zeitrechnung zu benutzen.

Wenn also die *Pars Sexta Catalogi Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae* von PAYNE SMITH aus dem Jahre 1864 und das *Verzeichnis der syrischen Handschriften zu Berlin* von SACHAU, 1899 veröffentlicht, sich nahe stehen unter dem Gesichtspunkt der Fehlerfülle und der Unzuverlässigkeit, so unterscheiden sie sich andererseits schärfstens im Hinblick auf die in ihnen vertretene Auffassung von der Chronologie der syrischen Handschriften. Das liegt in dem während des neunzehnten Jahrhunderts immer stärker zutage tretenden Bestreben begründet, die längst klar und deutlich durch die Wissenschaft von der Chronologie vorgetragene Lehre von der einwandfrei gesicherten Epoche der Seleukidenära, 1. Oktober 312 v. Chr., und des damit verbundenen Kalenderjahres, das an eben diesem ersten Tag im Oktober seinen Anfang nehme, auch in der Katalogisierung syrischer bzw. orientalischer Handschriften überhaupt zur uneingeschränkten Geltung zu bringen. Hatte PAYNE SMITH noch gemeint, die beiden Grundzahlen 311 und 312 nach Belieben bei der Umrechnung von Daten nach ‘Jahren der Griechen’ anwenden zu können und trotz einer klar ausgesprochenen Behauptung über den Jahresbeginn bei den Syrern dennoch das uns gewohnte Neujahr zum Ausgangspunkt seiner Umdatierungen bei orientalischen Kodizes nehmen zu dürfen, so gibt es bei dem nicht ganz vier Jahrzehnte später schreibenden SACHAU keinen Zweifel mehr, daß man aufgrund der bekannten exakten Epoche der Seleukidenära und der Struktur des damit verbundenen Kalenderjahres bei Daten aus den Monaten Oktober, November und Dezember allein mit der Umrechnungsbasis 312 operieren dürfe, bei den Daten aus den übrigen neun Monaten aber ausschließlich mit 311.

4. Der Katalog der Syrischen Handschriften, Bd. V des Verzeichnisses der Orientalischen Handschriften in Deutschland, von JULIUS ASSFALG.

Wir haben weiter oben SACHAUS *Verzeichnis der syrischen Handschriften zu Berlin* als den letzten Repräsentanten des goldenen Zeitalters der großen Kataloge bezeichnet. Das war berechtigt. Zwar ist auch in unserem, laufenden

¹⁵⁸ Ebd. S. 769.

Jahrhundert viel katalogisiert worden, ja, was die erstmals erfaßten Sammlungs- und Aufbewahrungsorte von Handschriften angeht, ist rein zahlenmäßig mehr geleistet worden als im vorangehenden Jahrhundert. Doch tritt der Unterschied zu diesem in der Durchführung der Katalogisierungsaufgabe schon äußerlich zutage: Die ASSEMANI haben in den Jahren 1758/59 ihre 256 Kodizes auf insgesamt 1104 Seiten zweier Foliobände im Großformat beschrieben, ZOTENBERG 1874 gut dreißig mehr, nämlich 288 Kodizes, auf 216 Seiten eines einzigen Kleinfoliobandes, VOSTÉ 1929 gleich 330 Kodizes auf 121 Seiten eines gewöhnlichen Buches unserer Tage in Octavo¹⁵⁹! Eine Ausnahme macht in gewissem Sinne MINGANA, der in seinem *Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts* ausführliche Inhaltsangaben mit vielen textgeschichtlichen Darlegungen verbindet. Allerdings ist sein Werk für unsere Ziele dennoch nicht von so großem Nutzen wie die seiner Vorgänger aus dem vergangenen Jahrhundert. Erstens nämlich sind die meisten seiner Handschriften erst auf seine Bestellung in diesem Jahrhundert angefertigt worden, zweitens hat er bei den wenigsten die Angaben über den Schreiber und die Datierungen in der Originalsprache abgedruckt.

Wir brauchen also MINGANA nicht unbedingt auszunehmen, wenn wir feststellen: Keiner der in unserem Jahrhundert bis zum 2. Weltkrieg veröffentlichten Kataloge kann sich mit denen aus dem vergangenen Jahrhundert messen, weder was den Umfang der Angaben zu den einzelnen Kodizes noch was die Gründlichkeit angeht, mit der die Fragen behandelt werden, welche bei der Beschreibung auftauchen. Die 'Kataloge' werden immer mehr zu dünnen, nur mit spärlichen Einzelangaben versehenen Handschriftenlisten. So war es nur konsequent, wenn die Sachbearbeiter in den amerikanischen wissenschaftlichen Expeditionen von 1949 und 1950 in den Vorderen Orient zum Zwecke der photographischen Erfassung möglichst vieler der dort liegenden griechischen und orientalischen Handschriften christlicher Abstammung ihre Verzeichnisse einfach als *Checklists* bezeichneten¹⁶⁰. Mehr sind sie auch nicht.

Bei manchen Teilen dieser Checklists ist sogar ihr Wert als erste Vermittler einer Übersicht über die Art des vorhandenen Materials zweifelhaft. Es ist klar, daß der Wissenschaft auf die Dauer mit solchen, nur Zahlen und (oft genug unzutreffende) Stichwörter reihenden Listen nicht gedient war. Die Entwicklung, die auf eine immer extremere Kürzung der Angaben in den Handschriftenverzeichnissen hinauslief, ist denn auch in den letzten zwei Jahrzehnten als Irrweg erkannt und aufgegeben worden. Jedenfalls heißt es im Grundsatzzprogramm der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zu ihrer Serie von Verzeichnissen der Orientalischen Handschriften in Deutschland: „Von der Herausgabe verkürzter Inventare wurde abgesehen, weil die Wissenschaft nur mit ausführlichen Beschreibungen, bei denen es sowohl auf den Inhalt

¹⁵⁹ s. Bibl.: VOSTÉ, ALQOŠ.

¹⁶⁰ s. Bibl.: CHECKLIST JERUSALEM und CHECKLIST SINAI.

als auch auf das Äußere der Handschriften ankommt, arbeiten kann. Die allzu knappen Beschreibungen der letzten Jahrzehnte sind warnende Beispiele¹⁶¹.

Eine musterhafte Anwendung in der Praxis der Handschriftenbeschreibung haben diese Grundsätze in dem Katalog der syrischen Handschriften von J. ASSFALG¹⁶² gefunden. Auch die chronologischen Bestimmungen¹⁶³ in den Kodizes sowie in einzelnen Fragmenten erfahren eine erfreuliche Beachtung. Das findet seinen Ausdruck einerseits in dem umfassenden Abdruck von Kolophonen und anderen diesbezüglichen Texten im originalen Wortlaut und Schriftbild, andererseits in der unbeirrbar klaren und konsequenten Anwendung der wissenschaftlich gesicherten Grundlagen der Umsetzung orientalischer Datierungen in unsere heutige Zeitrechnung. Zu bedauern ist allerdings dabei, daß die Übersetzung solcher Texte nicht immer alle Einzelheiten in Volldatierungen wiedergibt. Immerhin wird an Beispielen wie der Nr. 51 deutlich, daß der europäische Fachmann für den Christlichen Orient ASSFALG, ganz im Gegensatz zu dem geborenen Syrer MINGANA¹⁶⁴, eine präzise Vorstellung vom Aufbau des Kalenderjahres der Syrer hat. Über die Entstehungs-

¹⁶¹ Vorwort des Herausgebers S. IX im Band I, Mongolische Handschriften usw., Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland.

¹⁶² s. Bibl.: ASSFALG.

¹⁶³ J. ASSFALG hat die Freundlichkeit, eine durch mich auf seine Veranlassung vorgenommene „Überprüfung der chronologischen Angaben in dem Katalog“ im Vorwort zu erwähnen. Dazu muß man wissen, daß diese „Überprüfung“ stattfand, als die Fahnen schon ausgedruckt vorlagen. Sie sollte keinen Eigenbeitrag darstellen, bestand vielmehr aus in flüchtiger Eile auf die Druckfahnen geworfenen Bemerkungen, die oft nicht einmal vollständige Sätze darstellten. Das hat nicht immer zum gewünschten Resultat geführt. So hängen manche Bemerkungen über den Wochentag, auf den ein bestimmtes, in einem Kolophon genanntes Datum fällt, in der Luft, wenn in der Übersetzung des Kolophons zwar der darin bezifferte Monatstag, nicht aber der Wochentag mitangeführt wird. Dagegen kommt es bei Nr. 7 des Katalogs anhand eines angeblichen Monatsdatums im Zusammenhang mit einem ausdrücklich genannten Wochentag zu einer Falschdatierung im Rahmen des betreffenden Monats, an der die Eile, mit der ich damals die chronologischen Bemerkungen zu den einzelnen beschriebenen Manuskripten überflog, sehr wohl ihren Anteil haben mag. Das Zahlwort *vier* im syrischen Kolophon dieser Handschrift bezieht sich jedoch nicht auf den Monatstag, der im Original überhaupt nicht genannt ist, sondern auf jenen Tag, der in den allermeisten Jahren den letzten jener vier Sonntage darstellt, die im nestorianischen Kalendarium *Kirchweihsonntage* genannt werden. Sie liegen gewöhnlich allesamt im November. Nur in den Jahren, in denen der 1. November auf einen Montag oder Dienstag fällt, wird der 1. *Kirchweihsonntag*, *ma'altâ* genannt, am letzten Sonntag im Oktober gehalten; s. dazu BO III 2 p. CCCLXXXV unter nr. 50 sowie ALBÉRÛNÍ S. 309. Nun fiel der 1. November A. D. 1725, welches Jahr nach der Chronologie der Syrer allein hier in Frage kommt, nicht das isochronisch im Kolophon angeführte Jahr 1724 *der Himmelfahrt*, tatsächlich auf einen Montag, *ma'altâ* also auf den 31. Oktober. Der 4. *Kirchweihsonntag* wurde dementsprechend am 28. November gefeiert. Somit ist der 27. November 1725 der Samstag, an dem nach dem Kolophon die Handschrift vollendet wurde.

¹⁶⁴ s. ob. S. 40f.

geschichte des angeführten Kodex heißt es auf S. 116: „Über den Fortgang der Abschrift unterrichten die Beischriften“. Folgt eine arabische Notiz des Schreibers, daß er 138 S. in der Zeit vom 15. Āb/August 2106 der Griechen bis zum 16. Tisrīn I/Oktober des Jahres 2107 der Griechen geschrieben habe. Während sich also für den syrischen Schreiber zwischen dem August und dem nachfolgenden Oktober die Jahreszahl um eins erhöht, rechnet ASSFALG der andersgearteten Struktur unseres Kalenderjahres entsprechend um: „Demnach schrieb der Kopist 138 S. vom 15. August bis zum 16. Oktober 1795“.

Ebenso verfährt ASSFALG bei den Einzelmonaten. Das zeigt klar die folgende Liste mit einem Beispiel aus allen Monaten¹⁶⁵ des syrischen Kalenderjahres:

Nr.	Monat	S.-Ä.	A. D.
73	Okt.	1980	1668
22	Nov.	2035	1723
1	Dez.	2134	1822
55	Jan.	2010	1699
4	Feb.	1954	1643
58	März	2046	1735
30	Apr.	2089	1778
38	Mai	1794	1483
6	Jun.	1555	1244
29	Jul.	1997	1686
3	Aug.	2124	1813

Man sieht, die Linie ist einwandfrei klar: Daten aus den Monaten Oktober bis Dezember werden auf der Basis 312 umgesetzt, die aus den anderen Monaten mit 311.

Weitere Einzelheiten zu dem Umrechnungsverfahren in ASSFALGs Katalog sind nicht zu bringen. Höchstens könnte man darauf verweisen, daß bei einer Kontrolle der inneren Übereinstimmung bei Volldatierungen sich relativ viele Fälle von Nichtübereinstimmung herausstellen. Das mag darin begründet sein, daß es sich dabei fast ausschließlich um nestorianisch/chaldäische Handschriften handelt, deren Schreiber wohl leicht eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung des alten Julianischen oder des neuen Gregorianischen Stiles zeigen mochten, je nach der häufig wechselnden Einstellung ihrer Konfessionshäupter zur Union mit Rom.

¹⁶⁵ Nur für den September gibt es unter den im Katalog beschriebenen Manuskripten kein Beispiel.

*Viertes Kapitel*DIE CHRISTLICHE WELTÄRA IN DEN KATALOGEN
SYRISCHER HANDSCHRIFTEN

Die wichtigste Zeitrechnung in der Chronologie der syrischen Kirchen ist von den frühesten Jahrhunderten an bis in die Neuzeit hinein die Seleukidenära gewesen. Wir haben daher diese genommen, um an ihrer Bewertung in der praktischen Auswertung der chronologischen Angaben in den syrischen Kodizes durch die Verfasser der verschiedensten Handschriftenverzeichnisse, Geschichte und Stand der wissenschaftlichen Erforschung der Chronologie der syrischen Handschriften festzustellen und klarzulegen. Dieses Verfahren werden wir auch bei den Untersuchungen im zweiten Teil beibehalten. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß sich unter dem Einfluß von Byzanz seit der Jahrtausendwende bei einer der christlichen Konfessionen im großsyrischen Kirchenraum eine andere Zeitrechnung mehr und mehr in den Vordergrund geschoben hat, bis sie schließlich zur beherrschenden wurde, neben der die Zählung nach *Jahren der Griechen* in Mehrfachdatierungen nur noch zusätzlich verwendet wurde, die Weltära nach byzantinischer Art¹; sie wird von den syrisch bzw. später arabisch schreibenden Melkiten meist *Jahre Adams* genannt.

Die Geschichte dieser Ära bei den Byzantinern selbst bzw. im Bereich der griechisch schreibenden Kirchen hat zuletzt V. GRUMEL eingehend untersucht und dargestellt². Eine nähere Beschäftigung damit bringt für unsere Ziele nichts ein, wir werden daher unverzüglich daran gehen, einen Überblick über die Ansichten der Verfasser von Beschreibungen syrischer Handschriften von der in solchen gefundenen Datierung nach Jahren der Weltära zu bringen. Um es dem Leser zu erleichtern, sich eine klare Vorstellung von der Bedeutung dieser zweiten von den im Vorderen Orient bei den Christen hauptsächlich gebrauchten Zeitrechnungen zu machen, wollen wir unsere Übersicht über die Geschichte der Auffassungen von der Verwendung der Weltära in den syrischen Kodizes grundsätzlich so aufbauen wie bei den Forschungen über die Seleukidenära. Wir werden also zunächst die Praxis gelehrter Syrer der Neuzeit in der Auswertung chronologischer Bestimmungen nach der Weltära in den Handschriften darlegen und anschließend die der europäischen Gelehrten.

¹ Bei den mit der römisch-katholischen Kirche unierten Syrern, vor allem den Maroniten, hat sich seit dem 17. Jh. weitgehend die Verwendung der Zeitrechnung nach Christi Geburt durchgesetzt. Es ist jedoch unter den Orientalisten, gleichgültig welcher Herkunft, niemals strittig gewesen, daß es sich dabei einfach um eine Übernahme des in der lateinischen Kirche und in Europa überhaupt seit langem gebräuchlichen chronologischen Systems handelt; wir brauchen also dieser Datierungsweise keine besondere Untersuchung zu widmen. Wie weit VOSTÉ recht hat mit einem gelegentlich angedeuteten Zweifel (ASCENSION p. 237), ob es sich bei Datierungen dieser Art in Kodizes nichtunierter Syrer um die bei uns geltende Christusära handle, wird sich im II. Teil unserer Untersuchungen zeigen.

² s. Bibl., GRUMEL, besonders p. 3–128.

§ 1: Die Weltära in der Handschriftenbeschreibung neuzeitlicher, wissenschaftlich vorgebildeter Syrer

1. Die Maroniten

Der älteste unter den Angehörigen der maronitischen Gelehrtenfamilie As-Sim'ānī, JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS, hat uns eine klare, wenn auch leider nicht ins einzelne gehende Aussage über die Epoche der byzantinischen Weltära hinterlassen: Christus Dominus juxta Graecorum omnium . . . sententiam natus dicitur anno Mundi 5508³. Dies ist denn auch die Grundzahl für alle Umrechnungen diesbezüglicher Daten in den Listen der *Bibliotheca Orientalis*. Wir wollen im folgenden wieder eine, diesmal allerdings sehr kurze Tabelle des dort auffindbaren Materials vorlegen und zwar vollständig, da es sich ohnehin nur um drei Fälle handelt, die alle ohne Ausnahme die gleiche Umdatierungsweise erhärten.

Kod.-Bez. ⁴	Monat	Welt-Ä.	n. Chr.
Syr. III	Jan.	7115	1607
Syr V	Jan.	7118	1610
Syr. II	März	7130	1622

Das ist alles, was die Listen der *Bibliotheca Orientalis* für syrische Handschriften bieten. Leider ist kein Fall darunter, der uns zeigen könnte, ob JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS Datierungen aus den Monaten September bis Dezember auf der Grundlage von 5509 umsetzt. Nur einmal kommt in den Kodexlisten ein derartiges Datum vor, doch unglücklicherweise in einer Dreifachdatierung, zu der ASSEMANUS weder Stellung nimmt noch eine Umrechnung gibt. Dies geschieht aber im *Catalogus MSS. Orientalium Bibliothecae Vaticanae*, wo der gleiche Kodex ausführlich besprochen wird, und dem wir uns nun gleich zuwenden wollen.

In dem Katalog der syrischen Handschriften der Vatikanbibliothek, der, wie schon öfter erwähnt, JOSEPH SIMONIUS neben seinem Neffen STEPHANUS EVODIUS als Verfasser auf dem Titelblatte führt, ist der genannte Kodex unter der Nr. 78 beschrieben: Absolutus est feria tertia, die 22 mensis Tesri prioris, Octobris, . . . Anno Adae 6714, Alexandri 1520, Arabum 604, . . . observanda . . . annum mundi 6714 juxta amanuensis supputationem respondere anno Hegirae Arabicae 604. Quum vero annus hic Arabicus 604 inceperit die 28. Julii anni Aerae vulgaris Christianae 1207 sequitur Annum Graecorum,

³ ASSEMANUS, *KALENDARIA* Tom. I p. 162.

⁴ Im Gegensatz zu unserer Tabelle von Seleukidendaten und ihren Umrechnungen in der BO müssen wir hier die Kodexbezeichnung anführen, da alle drei oben stehenden Fälle dem Elenchus in der Pars Secunda des Tom. III entnommen sind, wo die betreffenden Seiten keine Numerierung aufweisen.

secundum eundem Scriptorum, antecessisse Aeram vulgarem annis 313, nam anno Mundi 6714 et Arabico 604 dicitur respondere annus Alexandri 1520. Quae est peculiaris Epocha Alexandraea, nisi dicatur, mendem esse in numeris et pro 1520 legendum esse 1518⁵. Man sieht, es geht den ASSEMANI nur um die Seleukidenära⁶ in dieser Dreifachdatierung, während die Weltära sie gar nicht interessiert. Bezieht man das im Kodex angeführte Adamsjahr nämlich auf das für die ASSEMANI nach der Hiğra-Datierung als einziges in Frage kommende Jahr 1207 unserer Zeitrechnung, so ergibt sich zwar für diese aus dem Oktober stammende Datierung nach Weltjahren eine Abweichung von der gewöhnlichen Umrechnung, auf der Basis von 5508, aber keineswegs nach oben, wie man erwarten sollte, so daß 5509 herauskäme, sondern nach unten, da ja die Differenz zwischen dem Weltjahr des Kolophons und dem Christusjahr der Umrechnung des Katalogs nur 5507 beträgt. Es scheint also, da dieser Fall offensichtlich nicht zählt, so zu sein, daß für die Maroniten ASSEMANI der Datierung nach Weltjahren, soweit sie eine solche überhaupt beachten, eine Epoche 1. Januar 5508 vor Christi Geburt zugrunde liegt. Daran halten sie so starr fest, daß sie andere chronologische Bestimmungen in den Schreiber- notizen vollständig übersehen und auf diese Weise gar nicht merken, daß ihre Umrechnung falsch ist, was eben aus solchen nicht beachteten Daten hervorgeht: Hatten die ASSEMANI bei der Beurteilung der Nr. 78 ihres Katalogs das Weltjahr zugunsten des damit verbundenen Hiğra-Jahres vernachlässigt, so verfahren sie bei Nr. 82 umgekehrt. In dieser liegt folgende Doppeldatierung vor: Absolutus est Feria tertia, die 10. Februarii, Anno Orbis conditi 6722, Arabum 611⁷, woraus sie schließen: Is Codex scriptus est anno Christi 1214. Das entspricht genau der Epoche 5508 v. Chr. für die Weltära, läßt aber außer acht, daß dem genannten 'Araber-Jahr' 611 in unsere Zeitrechnung übersetzt das Neujahr 13. Mai 1214 zukommt, es also am 10. Februar des von den ASSEMANI aufgrund der Weltära errechneten Christusjahres 1214 noch gar nicht begonnen hatte. Nun sind Unstimmigkeiten zwischen christlichen und muslimischen Datierungen in syrischen Kodizes keine Seltenheit, wie wir schon öfter betont haben, hier aber spricht gegen die Umrechnung des Katalogs und für die Richtigkeit des im Kolophon dem Weltjahr parallel gesetzten Hiğra-Jahres der Umstand, daß der 10. Februar in dem von den ASSEMANI eingesetzten Jahr 1214 n. Chr. auf einen Montag, nicht auf den im Kolophon angegebenen Dienstag, fiel, wohl aber der 10. Februar des von der muslimischen Jahreszählung geforderten 1215. Der Datierung des syrischen Kodex liegt eben die ältere byzantinische Epoche, 5508/07⁸, nicht die spätere, 5509/08 zugrunde. Im übrigen gibt es auch unter den Kodizes, die in dem *Catalogus MSS. Orientalium* des Vatikans beschrieben werden, keine, die eine von den ASSEMANI

⁵ A. a. O. 2 p. 446 s.

⁶ Die sie freilich auch nicht sachgemäß behandeln, wie wir oben S. 26 f. dargelegt haben.

⁷ A. a. O. p. 456.

⁸ s. GRUMEL p. 111 ss.

berücksichtigte Datierung zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember aufwiesen.

2. Der Ostsyrer A. MINGANA

A. MINGANA hat in seiner Kollektion nur wenige Blätter, die Datierungen nach der Weltära aufweisen, vier im ganzen, wenn ich alle bemerkt habe, die zu zwei Kodizes gehören. Die Nr. 81, ein melkitisches Offiziumsbuch, enthält Stücke, die von verschiedenen Schreibern herrühren und in einem Abstand von über dreihundert Jahren datiert sind. Der Verfasser des Katalogs hat den Originaltext der Kolophone stark verstümmelt abgedruckt, so daß man zwar noch feststellen kann, daß beide die Angaben über Wochentag und Monatsdatum der Fertigstellung enthalten, doch ohne Einsicht in das Original nicht bestimmbar. Immerhin weist die zweite Datierung den Monatsnamen Āḏār/März auf. MINGANA freilich gibt in seiner Übersetzung in beiden Fällen nur das Jahr an: Ff. 1–133 are dated in Arabic on the margin of fol. 133 b in the year 6800 of the creation according to the Melchite computation, or A. D. 1292⁹. Der Text der Schreibernotiz zu Ff. 134–242 besagt in der Form, in der er sich im Katalog findet: *Dieses ehrwürdige Buch im Monat Adūr am Freitag im Jahr siebentausend einhundert und vierzig*, wozu MINGANA bemerkt: Dated in the same era of the creation according to the Melchites on fol. 210 b, and the year is therein given as 7140 or A. D. 1632¹⁰. In beiden Fällen also nimmt unser Ostsyrer die Epoche 5508 zur Grundlage seiner Umdatierung. Genau so verfährt er in der Umrechnung der beiden anderen Daten nach der Weltära, die sich in Mingana Syriac 617, ebenfalls einem melkitischen Offiziumsbuch, finden. Dort ist auf fol. 2 a ein Kauf- bzw. Vermächtniseintrag gemacht, der nur mit der Jahreszahl 7094 datiert ist, von MINGANA in A. D. 1586 umgesetzt. Ausführlicher ist der eigentliche Kolophon dieser Handschrift gehalten, dessen Datierung im Katalog dem vollen Wortlaut nach abgedruckt ist: *Dieses Buch wurde geschrieben an einem Dienstag, am siebzehnten Tag des Monats Juli . . . unter dem Datum des Jahres sechstausend neunhundert neunundachtzig*. Auch dieses Datum rechnet MINGANA auf der Basis 5508 um und erklärt es für gleichbedeutend mit A. D. 1481¹¹. Tatsächlich war der 17. Juli dieses Jahres ein Dienstag.

3. Der Westsyrer I. ARMALET

In dem Katalog zu den syrischen und arabischen Kodizes in der Bibliothek des Patriarchalseminars zu Scharfe von dem Chorepiscopus ISAAK ARMALET finden sich nur wenige Daten nach Jahren der Weltära, doch sind erfreulicherweise zwei davon aus dem Monat Dezember datiert. Leider ist der Kolophon des einen Falles, Nr. 32 der Abteilung 6, so unglücklich gedruckt, wie wir bereits besprochen haben¹², daß eine definitive Beurteilung nicht mög-

⁹ MINGANA I col. 203.

¹¹ Ebd. II 184.

¹⁰ Ebd.

¹² s. S. 43f.

lich ist. Der andere Fall, Nr. 36 in der Abteilung 7, macht kaum geringere Schwierigkeiten. Es handelt sich um die Eintragung der Geburt des Sulaimān, des Sohnes des Priesters Mūsā, die nach dem abgedruckten arabischen Text am Sonntag, d. 25. Kānūn I des Adamsjahres 7011 bzw. 909 der Hīgra erfolgte. ARMALET setzt dafür das Jahr 1503 nach Christus ein. Das entspricht einerseits einem unveränderlichen Umrechnen auf der Grundlage von 5508, vernachlässigt also den Jahresanfang September, der ja eigentlich zur byzantinischen Weltära gehört¹³, und paßt somit zu der Umrechnungsweise unseres gelehrten Kirchenfürsten bei der Seleukidenära, bei welcher er ja auch den 'syrischen' Jahresanfang 1. Oktober unberücksichtigt ließ, bringt aber andererseits die Unmöglichkeit mit sich, Wochentag, Monatsdatum und Hīgra-Jahr, die in der Eintragung zusammengestellt werden, zu harmonisieren: Das Jahr 909¹⁴ der muslimischen Ära lief vom 26. Juni 1503 Christi bis zum 13. Juni 1504, der 25. Dezember des von ARMALET eingesetzten Christusjahres würde also hineinfallen, ist aber ein Montag, kein Sonntag, wie von dem Wortlaut der Eintragung gefordert. Dagegen fiel der Weihnachtstag in dem von der exakten Epoche der eigentlichen byzantinischen Weltära geforderten Jahr 1502 nach Christi Geburt tatsächlich auf einen Sonntag. Es wird uns also kaum etwas anderes übrig bleiben, als wieder einmal einen Irrtum des christlichen Schreibers bei der Handhabung der muhammedanischen Zeitrechnung anzunehmen.

Das ist freilich im Augenblick nicht wichtig für uns, weil uns ja in diesem Abschnitt unserer Untersuchungen daran liegt festzustellen, welche Auffassung ARMALET von der in syrischen Kodizes gebrauchten Weltära hatte. Um das klarzustellen, haben wir indessen neben den schon genannten Fällen nur noch zwei weitere, die beide nach dem im Katalog vorliegenden Text kein Monatsdatum aufweisen. Bei dem ersten davon handelt es sich um eine Notiz aus dem Jahre 7315, umgesetzt in 1807 Christi¹⁵, also auf der Grundlage von 5508. Der letzte Fall ist wieder nicht frei von Schwierigkeiten, insofern hier eine historische Notiz offensichtlich verstümmelt wiedergegeben ist. Das Datum besagt nach dem im Katalog vorliegenden Text: *Im Jahre der Zeitrechnung*¹⁶

¹³ Ein Datum nach der Weltära selbst aus dem beginnenden 16. Jh. könnte bei den syrischen Melkiten allerdings immer noch mit der älteren byzantinischen Epochenzahl 5508/07 rechnen, zu der ja der Jahresbeginn 21. März gehört, doch würde das für unseren Fall kein Gewicht haben für die Einreihung des Monats Dezember in das entsprechende Christusjahr, wohl aber für die Umdatierungsbasis, die dann mit der von ARMALET gewählten zusammenfallen würde, damit aber auch alle Schwierigkeiten, die wir oben besprechen, unlösbar bestehen ließe.

¹⁴ Das Hīgra-Datum in der Notiz ist zwar mit Zahlwörtern geschrieben, böte also die Möglichkeit einer Verlesung von neun und sieben, doch trägt die Annahme einer solchen Fehllese nichts zur Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten bei, da das Jahr 907 d. H. nur bis zum 6. Juli 1502 n. Chr. reicht.

¹⁵ A. a. O. S. 95.

¹⁶ at-ta'riḥ, wahrscheinlich einfach 'Datum'; ich habe auch erwogen, ob es sich wohl um eine, sonst allerdings nicht belegbare, ungewöhnliche Bezeichnung der

des zehnten, dem das Jahr 6726 unseres Vaters Adam, der Friede über ihn, entspricht¹⁷. Man sieht, damit ist nichts anzufangen. Es bleibt uns nur übrig zu registrieren, daß ARMALET die angegebene Jahreszahl mit 1218 nach Christus gleichsetzt, demnach auch hier die Epoche 5508 zugrunde legt.

Wir können diesen Abschnitt mit der Feststellung abschließen, daß die wissenschaftlich gebildeten Syrer der Neuzeit einheitlich die Epochenzahl 5508 zur Umrechnung von Daten nach der Weltära annehmen. In dieser Hinsicht stimmen sie also, wenn man von der Frage nach dem Jahresanfang absieht, mit der europäischen Wissenschaft von der antiken und mittelalterlichen Chronologie überein. Das ist nicht erstaunlich, da alle Orientalen, die wir in diesem Abschnitt heranziehen konnten, aus Konfessionen stammen, bei denen die Rechnung nach Weltjahren nie verbreitet war und bestenfalls eine zusätzliche zeitliche Bestimmung zu der sonst allein üblichen Datierung nach der Seleukidenära darstellte. Unsere gelehrten Syrer, ob Maroniten, Chaldäer oder Exjakobiten, haben ihr Wissen um die Zählung nach Jahren Adams eben ausschließlich von ihren europäischen oder europäisch geschulten Lehrern und kannten daher für die Weltära keine andere Umrechnungsweise als die, welche sie von diesen gelernt hatten.

§ 2: Die Weltära in der Handschriftenbeschreibung europäischer Gelehrter

1. Die Verzeichnisse zu den Sammlungen im British Museum und in der Universitätsbibliothek zu Cambridge

Die bedeutendste Kollektion syrischer Kodizes in Europa, die des British Museum in London bzw. die dazu verfaßten Beschreibungen bieten insgesamt nur sehr wenige Beispiele von Datierungen nach der christlichen Weltära. Das älteste derartige Verzeichnis, der *Catalogus* von ROSEN-FORSHALL, enthält nur ein einziges Datum nach Jahren der Welt unter der Nr. 31. Da hier aber das Weltjahr als ein Glied in einer Vierfachdatierung auftritt¹⁸, beachten die Katalogverfasser es überhaupt nicht, sondern bestimmen das Alter der betreffenden Handschrift anhand der Jahreszahl der an erster Stelle genannten Seleukidenära unter Mißachtung der in dem Kodex mitangeführten Jahreszahl 'nach Christi Geburt'. Sie erklären in der Einleitung der Beschreibung dieses Kodex: Absolutus est a. Gr. 1885 sive aerae Christianae 1574¹⁹, übersetzen aber ganz unbefangen den Wortlaut der Schreibernote: Perductus est ad finem . . . die undecimo mensis Elul anni 1885 Graecorum et post nativitatem Christi Domini a. 1575 et dominationis Arabum a. 981 et a creatione mundi

Indiktion handeln könnte, doch läßt sich die Indiktion zehn mit keiner Jahreszahl nach einer der mir hier wahrscheinlichen Umrechnungen der Weltära harmonisieren.

¹⁷ A. a. O. S. 188.

¹⁸ Der syrische Text des Kolophons ist a. a. O. p. 53 s. abgedruckt.

¹⁹ A. a. O. p. 53.

a. 7066. Lassen wir an dieser Stelle alle Schwierigkeiten, die sich aus der Kombination der verschiedenen Ären in diesem Kolophon ergeben, beiseite und begnügen wir uns mit der Feststellung, daß die von ROSEN-FORSHALL angegebene Jahreszahl unserer heutigen Zeitrechnung nach Christi Geburt für die in dem Kolophon genannte Weltära eine Epoche 5492 v. Chr. ergeben würde. Es ist kaum anzunehmen, daß ROSEN-FORSHALL, wären sie sich dessen bewußt geworden, tatsächlich einen solchen Epochenansatz bejaht hätten; da sie aber in Wirklichkeit keinerlei diesbezügliche Äußerung getan haben, vermögen wir auch nichts über ihre Auffassung von der chronologischen Bestimmung nach 'Jahren der Welterschöpfung' zu sagen.

W. WRIGHT, der die Beschreibung syrischer Handschriften im British Museum nach ROSEN-FORSHALL durch seinen dreibändigen *Catalogue* fortsetzte, bietet kaum mehr Material als diese, um sich über seine Stellungnahme zur Welt-Ära klar zu werden. In dem einen von den zwei Fällen des Vorkommens dieser Zeitrechnung bei ihm findet sich die Zahl der 'Jahre Adams' genauso wie bei seinen Vorgängern im Rahmen einer Vierfachdatierung, weist aber in dem Abdruck des Garšūnī-Kolophons²⁰ eine so verwickelte Gestalt auf, daß ich gestehen muß, sie nicht deuten zu können. Es stehen in der Funktion von Zahlzeichen folgende Buchstaben nacheinander: Zay, Bēt, Pē, Dōlat, Yūd, Hēt. WRIGHT äußert sich mit keinem Wort zu diesem Gebilde, zeigt vielmehr gar kein Interesse für die Weltära in diesem Zusammenhang, auch in diesem Punkte einfach der Nachfolger ROSEN-FORSHALLS. Der andere Fall einer Datierung nach Weltära steht in einer griechischen Lesernotiz in dem syro-melkitischen Manuskript Add. 14,488²¹ und wird von WRIGHT folgendermaßen übersetzt: Lord, remember thy servant Athanasius . . . Written on the sixteenth (?) day of the month of March in the year 6644, indiction XIV²². Die Umdatierung dazu lautet schlicht: „A. M. 6644, A. D. 1136“. Obwohl es sich hier um die Umrechnung einer authentischen byzantinischen Datierung handelt, also eigentlich keine Stellungnahme zur Verwendung der Weltära bei den Syro-Melkiten vorliegt, darf man doch annehmen, daß für WRIGHT die bei europäischen Gelehrten gewöhnlich geltende Epoche 5508 v. Chr. die richtige darstellt. Wie weit er eine Differenzierung dieser Epoche je nach den Kalendermonaten gekannt und angewendet hätte, bleibt bei dem Mangel an weiterem diesbezüglichen Material ungewiß.

Der Nachfolger WRIGHTS in der Katalogisierung syrischer Handschriften im British Museum, G. MARGOLIOUTH, hat, wie schon früher ausgeführt, wenig Interesse an chronologischen Fragen gezeigt, und so findet sich in seinem schmalen Verzeichnis überhaupt nichts Einschlägiges zu unserem Abschnitt. Wir können uns also ohne weiteres der letzten Beschreibung syrischer Kodizes aus der Feder WRIGHTS zuwenden, dem *Catalogue of the Syriac Manuscripts preserved in the Library of the University of Cambridge*. Auch in diesem zwei-

²⁰ A. a. O. p. 237.

²² Ebd.

²¹ Abgedruckt a. a. O. p. 199.

²³ A. a. O. p. 710 f.

bändigen Werk findet sich nur ein einziger Fall der Verwendung der Weltära: Ein Menaem für den Monat Mai ist vom 22. *Nisan des Jahres 7002 Adams* datiert, was für WRIGHT mit A. D. 1494 gleichbedeutend ist²³. WRIGHT hat demnach seine Auffassung von der Weltära seit der Abfassung seines Katalogs zu der Londoner Sammlung nicht geändert und an dem Epochenansatz 5508 v. Chr. festgehalten.

2. Der Catalogus der syrischen Manuskripte in der Bodleiana zu Oxford
VON PAYNE SMITH

Die Sammlung syrischer Handschriften in der Bodleian Library zu Oxford enthält verhältnismäßig viel melkitische Handschriften. Es ist daher nicht verwunderlich, daß dies PAYNE SMITH bei der Abfassung des Katalogs dazu recht häufig Gelegenheit bot, sich mit der Zeitrechnung nach 'Jahren der Welt bzw. Adams' auseinanderzusetzen. Wenn wir aber von diesem Handschriftenverzeichnis bei der Frage nach der Auffassung seines Verfassers von der Seleukidenära in syrischen Kodizes sagen konnten, daß zwar die Praxis des Oxforder Orientalisten schwankend war, die Theorie dagegen einheitlich, so müssen wir jetzt feststellen, daß gegenüber der Weltära sogar die vorgetragenen Grundsätze zur Umrechnung derselben widersprüchlich und verworren sind. Eine systematische Zusammenstellung diesbezüglicher Auslassungen von PAYNE SMITH wird das leicht klarmachen.

PAYNE SMITH hat seiner Übersetzung der Dreifach-Datierung im Kolophon zu Nr. 86 des Katalogs²⁴, in der die Relation zwischen Adams- und Christushjahr zu einer 'Epoche' 5500 führt, eine Fußnote beigegeben, in welcher es heißt: *Adfirmant plerique chronologi, aevum creationis annis 5503, Alexandri autem annis 311 Christum natum antecessisse; hoc in loco autem Syrus creationi annos tantum 5500 et Alexandro 303 concessit. E contra in Cod. Dawk. xli scriba annum C. 1487 cum anno Adam 6990 consentire fecit, quod si verum sit, anni inter Adam et Christum natum essent 5503*²⁵. Nun paßt das hier über Dawk. xli Gesagte nicht ganz zu dem, was sich bei der Beschreibung dieses Kodex unter Nr. 76 im Katalog findet. Dort ist der zugehörige Kolophon folgendermaßen übersetzt: *Explicit, hic liber benedictus . . . die 22 praesentis hujus mensis benedicti Ob, A. 6990 patris nostri Adam, cui sit pax, C. 1487, manu hominis etc.*²⁶. Aus der Art, wie die Übersetzung des Kolophons hier und in den Parallelfällen gedruckt ist, zu schließen, müßte man das „C[hristi] 1487“ als Umrechnung des Katalogverfassers ansehen. Das ist tatsächlich auch der Fall, denn der abgedruckte Kolophon besagt in wörtlicher Übersetzung: *Vollendet wurde dieses geseqnete Buch mit der Hilfe des erhabenen Gottes, diese*

²⁴ *Ad finem perductus est . . . mane tertiae hebdomadis feriae, exactis jam triginta diebus mensis Canun posterioris e mensibus anni 7101 patris nostri Adam, Graecorum 1904, post incarnationem autem Domini nostri Jesu Christi 1601; a. a. O. col. 296 s.*

²⁵ Ebd. col. 297.

²⁶ Ebd. col. 282.

*Dinge den Wochentag (nahār) als 22 Tage (yaum) verflossen waren von dem gesegneten Monat August, das entspricht dem Jahr sechstausend neunhundert Jahre und neunzig unseres Vaters Adam, über ihn der Friede; geschrieben aber wurde dieses durch . . .*²⁷. Es ist offensichtlich, erstens, daß dieser Text nicht in Ordnung ist und zweitens, daß nicht der syrische Schreiber die Relation 5503 zwischen den Epochen der Adams- und der Christusjahre aufstellt, sondern der englische Katalogverfasser. Ebenso deutlich wird aus der Formulierung der vorstehend zitierten Fußnote unter col. 297, daß PAYNE SMITH diese Epoche bei der Weltära für genau so gültig ansieht wie die von ihm parallel gesetzte von 311 für die Seleukidenära. Tatsächlich hat er sie mehrmals zur Grundlage für seine Umdatierung in unsere Zeitrechnung genommen, wo die Handschriften in einer Einfachdatierung nach den 'Jahren Adams' zählen: Nr. 40 stammt nach Angabe des Amanuensis vom 4. des Monats Ḥazirān/Juni des Jahres 7072 der Welt, was PAYNE SMITH in 1569 Christi umsetzt²⁸. Oder: Nr. 96 wird A. 6986 patris nostri Adam in A. 1483 Christi umdatiert²⁹. Näheres zur Charakterisierung dieser Umrechnungsweise auf der Grundlage von 5503 Jahren vor Christi Geburt findet sich bei der Stellungnahme zu einer kurzen Zusammenstellung von chronologisch wichtigen Epochen mit Bezugnahme auf das gerade laufende Jahr in einer Schreibernote in Nr. 189, die PAYNE SMITH folgendermaßen übersetzt: In anno 309 Graecorum venit Christus et natus est in Bethlehem . . . et in A. Gr. 933 Mohammed celebris fieri incepit e quo tempore anni lunares Arabum computantur. Et postea: E creatione Adam usque ad hunc quo versamur annum Graecorum 1857, anni sunt 7037. Dazu bemerkt er: In his quaedam a recepta chronologia aliquatenus diversa. Natus est enim Dns noster anno Seleucidarum 311 vel 312. De aera mohammedana sive Hej'rae ab anno Seleucidarum 933 incipiente consentiunt nostri. Mundus secundum aeram Alexandrinam creatus est A. C. 5503; sed 7037 — 1857 + 311 est 5491, qui numerus tamen duobus tantum annis e recepto computo errat: nam post annum C. 285 decem anni subtrahebantur³⁰. Was PAYNE SMITH mit diesem letzten Satz meint, verstehe ich nicht, soviel wird aber klar: der computus receptus rechnet mit der Epoche 5503, denn 5491 plus 2 plus 10 ergibt genau diese Zahl. Wer davon abweicht, errat, *irrt sich, macht einen Fehler*.

Man sollte nun meinen, daß PAYNE SMITH, wenn er schon ein Abweichen von der Rechnung mit 5503 für einen Fehler ansieht, auch konsequent dabei bliebe. Aber Konsequenz gibt es in chronologischen Dingen bei ihm, der in diesem Punkte viel von den Orientalen angenommen hat, nicht. In dem Kolophon der Nr. 157 seines Katalogs findet er das Jahr 956 der Hīgra mit dem Jahr 7057 Adams gleichgesetzt³¹. Das veranlaßt ihn zu der Erklärung: Quum

²⁷ Ebd. col. 281.

²⁸ Ebd. col. 131.

²⁹ Ebd. col. 311.

³⁰ Ebd. in Nota „a“ zu den coll. 627 ss.

³¹ Ebd. col. 514; die näheren Angaben wie Monatsdaten usw. stimmen nicht überein, auch hat PAYNE SMITH das Wort awāhir falsch mit dies ultimus mensis übersetzt, da es ja die letzte Dekade eines Monats bezeichnet, aber das ist für unsere Ziele hier gleichgültig.

annus Hijrat 956 idem est ac C. 1549, computatio nostri scribae hoc in loco cum ea Graecorum consentit, secundum quam annus creationis nativitate Domini nostri annis 5508 prior est: sed in Cod. Dawk. viii, xii anni tantum 5501, et in Dawk. xiv anni 5500 concessi sunt. PAYNE SMITH waren also verschiedene Epochenansätze für die Weltära bekannt. Man sollte nun erwarten, daß er sich die Frage vorlegte, welche Epoche für welche Art von Handschriften gelte und also als Basis für die Umdatierung genommen werden müsse. Gelegentlich bekommt man in der Tat den Eindruck, daß er, wenn auch vielleicht ohne bewußte Überlegung, nach diesem methodischen Grundsatz bei der chronologischen Bestimmung von Kodizes vorgegangen sei. So leuchtet es durchaus ein, daß er eine griechische Schreibernotiz in Nr. 45, die nach Jahren der Schöpfung und Indiktion datiert, vom Gesichtspunkt der byzantinischen Ära aus betrachtet und dementsprechend auf der Grundlage von 5508 umrechnet: *Scriptum est hoc menaeum . . . manu presbyteri Saidis . . . et quod ad praesens folium adtinet, scriptum est decimo mensis Junii die, Indictionis decimae tertiae, anni 6673 (creationis, A. C. 1165)*³². Dagegen bleibt rätselhaft, warum er die gleiche Umdatierungsweise bei den syrischen und arabisch abgefaßten Daten in Nr. 92 anwendet, da dieser Kodex doch eindeutig melkitischer Provenienz ist, genau so wie die bis jetzt besprochenen Manuskripte³³, bei denen er betont die Epoche 5503 zugrunde gelegt hat: Bei Nr. 92 wird gesagt: *In tituli verso exstat inscriptio: . . . dormivit autem pater dominus metropolitanus anno 7100, A. C. 1591, die 17 mensis benedicti Maii*³⁴. Zur Begründung seiner Umsetzung von 7100 der Schöpfung in 1591 C. fügt er in einer Fußnote die Bemerkung bei: *Quod annus creationis 7100, C. sit 1591, cf. LE QUIEN Oriens Christ. ii, 771*. Nun hat LE QUIEN an der hier angeführten Stelle zwar keine grundsätzliche methodische Erklärung der Umrechnung von Daten der Weltära gegeben, wohl aber ein praktisches Beispiel: *Michaelem VII. anno 1576 Joachimo IV. successisse certum fit ex epistola ipsius . . . data anno mundi 7085 seu Christi 1576, indict. V. Junii 7. Patriarchae Constantinopolitano*. Daraus geht hervor, daß LE QUIEN, unabhängig vom Monat, hier Juni, die Epochenzahl 5509 anwendet³⁵, worin ihm PAYNE SMITH kritiklos folgt, nicht nur bei der Umrechnung jener historischen Notiz, sondern auch hinsichtlich des Kolophons zu Nr. 92 seines Katalogs. Dieser datiert den Kodex auf Montag den 16. Oktober des Jahres 7099 *unseres Vaters Adam*, was für PAYNE SMITH mit dem Jahre 1590 n. Chr. zusammenfällt³⁶. Man sieht, die Stellung eines bestimmten Monats im Kalenderjahr der Syrer ist für ihn bei der Weltära genau

³² Ebd. col. 162.

³³ Einzig Nr. 189 ausgenommen, die aus jakobitischer Hand stammt.

³⁴ Ebd. col. 306.

³⁵ Die ja nach der exakten Rechnung nur für die Monate September bis Dezember gilt; tatsächlich erweist sich diese Methode hier als falsch, da der 7. Juni 1576 n. Chr. noch nicht in die Indiktion 5 fällt, wohl aber der 7. VI. 1577, welches Jahr nach der exakten Epoche allein in Frage kommt.

³⁶ A. a. O. col. 305 ss.

so gleichgültig wie bei der Seleukidenära³⁷: PAYNE SMITH hat bei dem griechischen Zwischenkolophon in Nr. 45 eine Weltärendatierung aus dem Monat Juni auf der Basis 5508 umgerechnet, LE QUIEN, auf den sich der Oxforder für die Umsetzung eines Datum aus dem Mai mit der Grundzahl 5509 beruft, hat für ein Datum aus dem gleichen Monat Juni die Epoche 5509 für angebracht gehalten, das bedeutet für PAYNE SMITH nichts. Da er einmal dabei ist, wendet er die letztgenannte Umrechnungsbasis ohne ein Wort der Erklärung oder auch nur der Stellungnahme genau so auf das Datum des Kolophons, der vom Oktober spricht, an, wobei er nicht einmal daran denkt, weitere chronologische Bestimmungen in den ihm vorliegenden Daten zu einer Kontrolle oder eventuellen Rektifizierung³⁸ zu benutzen. Gelegentliche Erklärungen über den Aufbau des syrischen Jahres und die Stellung der einzelnen Monate im Rahmen desselben haben bei PAYNE SMITH nur deklamatorischen Wert.

Einige Stellungnahmen von ihm zu Datierungen nach der Weltära in den syrischen Handschriften der Bodleiana haben uns schon gezeigt, daß er neben den Grundzahlen 5509, 5508 und 5503 noch zwei weitere, nämlich 5501 und 5500 kannte. Auch diese beiden hat er in sein Umrechnungsrepertoire aufgenommen, ebenfalls wie die anderen im Anschluß an ihm vorliegende Kodizes. Den Kolophon zu Nr. 75 hat er übersetzt: *Scriptus est hic liber . . . feria quarta, die 28 mensis Canun prioris, anno patris nostri Adam 6994, Alexandri autem filii Philippi Graeci 1797 et incarnationis Domini nostri 1493*³⁹. Eine vorstehend erwähnte Anmerkung zu Nr. 157 hatte uns schon darüber belehrt, daß PAYNE SMITH die Relationen zwischen den Jahreszahlen im Kolophon von Nr. 75 nachgerechnet hat und konstatierte: Der Schreiber weist der Weltära die Epoche 5501 zu. Wir haben hier ein Musterbeispiel für die Flüchtigkeit, mit welcher der anderen gegenüber so strenge Oxforder Katalogverfasser gearbeitet hat: Der abgedruckte syrische Kolophon hat als Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung in Wahrheit *eintausend vierhundert vier und neunzig*, nachdem sich aber in die Übersetzung das dreiundneunzig eingeschlichen hatte, bleibt PAYNE SMITH dabei und schleppt den Fehler durch sein ganzes Werk weiter, ohne jemals auch nur noch einen Blick in den doch offensichtlich von ihm selbst für die Drucklegung abgeschrieben Originaltext, der zudem auch noch in arabischer Fassung vorliegt⁴⁰, zu werfen. Dergleichen erweckt natürlich Mißtrauen gegenüber der Behauptung des Katalogverfassers, auch der Schreiber

³⁷ s. ob. S. 70 ff.

³⁸ Nach der heute geltenden Umrechnungsweise, entspricht der 16. Tišrin I 7099 Adams entweder dem von PAYNE SMITH eingesetzten 16. Oktober 1590 Chr., der aber entgegen dem Kolophon julianisch ein Freitag war, oder nach älterem byzantischen Brauch, dem 16. X. 1591 n. Chr., der auf einen Samstag fiel. Den vom Kolophon geforderten Montag finden wir in der Reihe der möglichen Jahre nur am 16. Oktober 1570 nach Christus, woraus man schließen muß, daß in unserem Kodex wieder einmal statt tis'in, wie im Katalog gedruckt ist, sab'in zu lesen ist und also die vom Amanuensis gemeinte Zahl der Jahre Adams 7079 ist.

³⁹ A. a. O. col. 278.

⁴⁰ Ebd. col. 279: *Sequitur versio hujus colophonis arabica.*

von Nr. 87 lege seiner Mehrfachdatierung die Epoche 5501 zugrunde, zumal der abgedruckte syrische Text des Kolophons ebenso wenig wie die Übersetzung⁴¹ davon neben der Doppeldatierung nach Welt- und Seleukidenära noch eine dritte nach Christusjahren erwähnen. Doch mag eine solche in der nicht wiedergegebenen arabischen Fassung der Schlußnotiz enthalten sein⁴².

Dagegen konnte schon angesichts des von PAYNE SMITH fehlerhaft übersetzten Kolophons von Nr. 75 kein Zweifel sein, daß die syro-melkitischen Schreiber in Mehrfachdatierungen den zeitlichen Abstand zwischen Welt- und Christusära auf 5500 Jahre bemessen. Diese Handschrift ist ja nach den Zahlen des im Katalog abgedruckten syrischen Textes abgeschlossen worden am *Mittwoch, den 28. Dezember des Jahres 6994 Adams, 1797 Alexanders und 1494 Christi*⁴³, bezeugt also genau die vorstehend angegebene 'Epochen'-Zahl. Das gleiche gilt von Nr. 103, wo in einer Dreifach-Datierung das Adamsjahr 7020 neben dem Christusjahr 1520 aufgeführt wird. Bei einer Reihe weiterer Fälle muß es zweifelhaft bleiben, ob die gleiche Relation zwischen Weltära und Zeitrechnung nach Christi Geburt auf die Angaben der Schreiber zurückgehen, wie man annehmen möchte, oder auf die Umrechnung durch PAYNE SMITH, wie die Art, diese Zahlen bzw. die Originaltexte im Katalog anzuführen, glauben machen könnte. Da ein Vergleich dieser Fälle untereinander wieder einmal zeigt, daß für den Verfasser der Beschreibung die Stellung der Monate im Kalenderjahr völlig bedeutungslos ist, wollen wir sie in einer tabellarischen Übersicht vorführen:

Katalog-Nr.	Monat	Jahr		Bemerkungen
		Weltära	n. Chr.	
108		7107	1607	
113		7107	1607	derselbe Schreiber
107	Sept.	7031	1531	
118	März	7064	1564	
112	April	7002	1502	
116	Juni	7053	1553	

Diese Übersicht bedarf wohl keines eingehenden Kommentars. Es ist auf den ersten Blick klar, daß ein Datum aus dem September, der in der Weltära doch allgemein als der erste Monat des Jahres gilt, nicht anders behandelt wird als eines aus einem beliebigen anderen Monat oder eine bloße Jahreszahl. Zusammenfassend aber müssen wir sagen, daß wir bei PAYNE SMITH bisher die komplizierteste Theorie und Praxis bezüglich der Weltära in den syrischen

⁴¹ Ebd. col. 300.

⁴² Ebd. col. 301: Sequitur idem colophon arabice.

⁴³ Ebd. col. 277.

Handschriften gefunden haben: Nicht weniger als fünf Epochennummern läßt er als gleichberechtigt nebeneinander gelten: 5500, 5501, 5503, 5508 und 5509. Wie weit eine solche 'Großzügigkeit' den tatsächlichen historischen Gegebenheiten bei einer exakten Nachprüfung standhält, müssen die Untersuchungen des zweiten Teils erweisen.

3. Der Catalogue des manuscrits syriaques de la Bibliothèque Nationale zu Paris von ZOTENBERG

Hat es uns PAYNE SMITH durch seine unklaren Vorstellungen von der Weltära in Verbindung mit einer reich variierten Praxis bei der Umrechnung derselben schwer gemacht, ein klares Bild von der Sachlage im Catalogus der Oxford Handschriften zu zeichnen, so macht es uns ZOTENBERG mit seinem Verzeichnis der syrischen Manuskripte in der Nationalbibliothek zu Paris um so leichter. Obwohl die Nationalbibliothek einen beachtlichen Reichtum an melkitischen Handschriften aufweist, ist das Material, das wir hier heranziehen müssen, doch recht klein an Umfang. Aber die wenigen Beispiele, übersichtlich angeordnet, werden genügen, um klar zu machen, daß ZOTENBERGS Theorie und Praxis gegenüber der Weltära genau so unkompliziert und invariabel sind wie bei der Seleukidenära.

Katalog-Nr.	Monat	Weltära in d. Handschr.	ZOTENBERGS Umrechnung	Bemerkungen
133		7044	1544	
136		7021	1521	
20	Okt./Nov.	7018	1518	nur Tešrîn
22	Juni	7065	1565	

Das ist alles, was sich an brauchbarem Material bei ZOTENBERG finden läßt. Es genügt aber auch, um klarzustellen, daß der Katalogverfasser unabhängig von Monatsangaben und Jahresbeginn im Kalender der Syrer unveränderlich die Grundzahl 5500 zur Basis seiner Umdatierung macht. Der gänzliche Mangel an abgedruckten Originaltexten oder auch nur vollständigen Übersetzungen von den Datierungsformeln macht es auch bei der Weltära unmöglich, ZOTENBERGS Angaben zu überprüfen.

4. E. SACHAU und die Welt-Ära in syrischen Handschriften

Das letzte große Werk aus dem goldenen Zeitalter der Kataloge zu Kollektionen syrischer Kodizes, E. SACHAUS *Verzeichnis der syrischen Handschriften zu Berlin*, bietet uns Gelegenheit, aufgrund einer verhältnismäßig umfangreichen Gruppe von Belegen an Datierungen nach der Weltära sowohl die Auffassung des Katalogschreibers wie die der chronologischen Wissenschaft seiner wie

unserer Zeit unbezweifelbar klar herauszustellen. Als Musterbeispiel kann uns SACHAUS Stellungnahme zu Kolophon und Waqf-Notiz⁴⁴ in der syro-arabischen Handschrift Diez A. fol. 36, Nr. 324 im Katalog, dienen. Dieser Kodex ist nach dem abgedruckten arabischen Kolophon wie nach der Übersetzung SACHAUS „vollendet am Donnerstag, d. 18 Tammūz/Juli A. Adami 7063“, was SACHAU in A. D. 1555 umsetzt⁴⁵. Der Stiftungsvermerk an ein Kloster wiederum ist datiert von „Sonntag, d. 15. Tišrin I/Oktober A. Adami 7068“, dem SACHAU das Jahr 1559 gleichstellt⁴⁶. SACHAU beachtet also wohl, daß bei Daten aus den Monaten September bis Dezember die Umrechnung auf der Basis von 5509, bei solchen aus den übrigen acht Monaten aber mit der Grundzahl 5508 erfolgen muß. Die konsequente Durchführung dieser von der allgemeinen chronologischen Wissenschaft herausgestellten Regel sowie die genaueren Grenzen für die Variation der Epochenzahl mag uns die folgende Übersicht dartun, in der wir wieder zuerst die Katalognummer, dann den Monat, darauf die Jahreszahl in der Weltära nach der Handschrift, gefolgt von der Umrechnung in Jahre nach Christi Geburt durch SACHAU und schließlich noch eventuelle Bemerkungen bringen.

Nr.	Monat	Welt-Ä.	Chr.-Ä.	Bemerkungen
303		7045	1537	
(305)		7212	1704	Lesernotiz
234		7288	1797	Dreifachdatierung: A. Gr. 2108
314	Sept.	7009	1500	
323	Okt.	7000	1491	
323	Okt.	7005	1496	dieselbe Handschrift; s. u.
(324)	Okt.	7068	1559	Waqf-Notiz
316	Nov.	6966	1457	
298	Dez. ?	7064	1554	
298	Jan. ?	7064	1555	dieselbe Handschrift; s. u.
(316)	Jan.	7057	1549	Geschäfts-Notiz
144	Febr.	7015	1507	
310	Febr.	6999	1491	
320	Febr.	6999	1491	zwei verschiedene Handschriften
309	März	6986	1478	
145	Juli	7067	1559	
324	Juli	7063	1555	
325	Aug.	7057	1549	

⁴⁴ Waqf ist term. techn. der islamischen Jurisprudenz und bezeichnet eine (vom Staat anzuerkennende und zu schützende) Stiftung zugunsten einer religiösen Institution.

⁴⁵ A. a. O. S. 894.

⁴⁶ Ebd.

Überblicken wir jetzt unsere Tabelle, so sehen wir an den beiden ersten Nummern, daß SACHAU Datierungen nach der bloßen Jahreszahl auf der Basis von 5508 umsetzt, also in solchen Fällen die niedrigere Epochenzahl nimmt, genau so wie bei der Seleukidenära⁴⁷. Die dritte derartige Datierung, Nr. 234 steht im Rahmen einer Dreifachdatierung und stellt also keine Umrechnung von seiten des Katalogverfassers dar. Nr. 314, vom 1. September 7009 Adams datiert, hat SACHAU Gelegenheit gegeben, diesen Tag als Beginn des mit der byzantinisch-melkitischen Weltära verbundenen Kalenderjahres herauszustellen, insofern er hier die höhere Epochenzahl 5509 seiner Umdatierung zugrunde legt. Ein gleiches Verfahren wird bei allen aus Oktober und November datierten Manuskripten angewandt. Bei der Nr. 323 (Oktober) hat er die Jahreszahl in dem syrischen Kolophon anders gelesen als in der arabischen Parallelfassung und daher zwei verschiedene Entsprechungen aus der christlichen Zeitrechnung angegeben⁴⁸, beide aber unter Berücksichtigung des Kalenderjahres. Bei der Nr. 298 ist in der Handschrift nur Känün angegeben und der Beschreiber gibt daher zwei verschiedene Umrechnungen an, da Känün I/Dzember nach unserer Ära in ein anderes Kalenderjahr fällt als Känün II/Januar. Weil aber dieses unvollständige Datum nach der Weltära in einer Doppeldatierung mit einem Hiġra-Jahr verbunden ist, nimmt SACHAU dieses zum Ausgangspunkt, um die Zeitspanne für die beiden möglichen Monate festzulegen, ohne Rücksicht auf die Epoche der Schöpfungsära. Mit der Geschäftsnotiz in Nr. 316 vom 18. Januar 7057 Adams beginnt in unserer Tabelle ganz exakt die Reihe der Umdatierungen auf der Basis von 5508 Jahren vor Christus.

Abschließend müssen wir sagen, daß SACHAU mit äußerster Exaktheit den genauen Ansatz der zu seiner Zeit als sicher geltenden Epoche der byzantinisch-melkitischen Weltära, 1. September des Jahres 5509 vor Christus, beachtet und angewendet hat. Freilich etwas zu starr, da in mehreren seiner Handschriften noch die frühere Epoche der byzantinischen Schöpfungsära verwendet ist, wie unsere Untersuchungen im zweiten Teil zeigen werden.

5. Die Weltära in der Checklist of Manuscripts in St. Catherine's Monastery Mount Sinai

Die kleineren Verzeichnisse syrischer Handschriften einzeln durchzugehen, lohnt sich im Zusammenhang dieses Kapitels nicht. Die meisten enthalten überhaupt keine Datierungen nach Welt-Ära oder nur im Rahmen von Mehrfachdatierungen, wodurch sie dann keine Beachtung erfahren⁴⁹. Einzig die *Checklist of Manuscripts* der Bibliothek des Klosters der hl. Katharina auf dem

⁴⁷ s. S. 88f.

⁴⁸ s. S. 84.

⁴⁹ BAUMSTARK, MARKUSKL. JERUS. Nr. 41 bietet etwa ein Beispiel. Die Handschrift ist datiert von Mitte September des Jahres 2071 der Griechen, 1760 Christi, 7268 der Schöpfung und 1174 der Hiġra. BAUMSTARK hat einfach das Christusjahr übernommen, ohne dessen Mißverhältnis zum Weltjahr nach der anerkannten Epoche zu beachten.

Berge Sinai enthält eine größere Anzahl von Handschriften, die in irgendeiner Form nach der Weltära datiert sind. Das ist nur natürlich, da auch die Mönchsguppen auf dem heiligen Berge des Moses, die sich im Gottesdienst des Syrischen oder Arabischen bedienten, ihrer Konfession nach Anhänger des Chalcedonense waren, also zu den Melkiten gehörten. Freilich ist aus der überaus knapp gefaßten *Checklist*, welche nur Daten in unserer heutigen Zeitrechnung nach Christi Geburt aufweist, nicht zu erkennen, in welchen von den aufgezählten Kodizes die Datierung nach 'Jahren Adams' erfolgt ist. Doch konnte ich sämtliche syrischen und syro-arabischen Handschriften der *Checklist* in Mikrofilm-Kopien auf ihre chronologischen Bestimmungen untersuchen und hatte so die Möglichkeit festzustellen, welche Methode der Sachbearbeiter G. GARITTE seinen Umrechnungen von Daten der Weltära zugrundegelegt hat. Um das Ergebnis dem Leser möglichst klar und übersichtlich darzulegen, wollen wir wieder eine Tabelle der ursprünglichen und der umgesetzten Daten nach der gewohnten Art vorlegen.

Hs.-Nr.	Monat	Welt-Ä.	Chr.-Ä.
166		6775	1267
217		6805	1297
20		6577	1015
95	Sept.	6804	1292
156	Sept.	6793	1285
123	Okt.	6795	1287
155	Nov.	6764	1256
116	Nov.	6791	1283
101	Jan.	6890	1382
233	Jan.	6563	1251
157	Febr.	6768	1260
159	Febr.	6768	1260
271	Febr.	6796	1288
203	Febr.	6798	1290
227	Juli	6801	1293

Ein Blick auf die vorstehend angeführten fünfzehn Fälle, die das gesamte mir zugängliche Material an reinen Datierungen nach der Weltära unter den Sinai-Handschriften darstellen, zeigt, daß die überwiegende Mehrheit einer einheitlichen Umrechnung unterworfen worden ist. Nur drei Fälle, die Nrr. 20, 95 (Sept.) und 233 (Jan.) weichen davon ab, offensichtlich aber nicht deswegen, weil GARITTE hier eine andere Epochenzahl zugrunde gelegt hätte, sondern weil er entweder eine andere Jahreszahl in der Handschrift gelesen hat, oder einer,

aus der Eile, mit der er arbeiten mußte⁵⁰, zu erklärenden augenblicklichen Unaufmerksamkeit zum Opfer fiel. Dies letztere dürfte bei den Nrr. 95 und 233 zutreffen, wo GARITTE die von ihm unveränderlich angewandte Epochenzahl 312 der Seleukidenära⁵¹ und die für ihn gleich stabile Grundzahl der Weltjahresrechnung vermischt zu haben scheint. Nicht so klar ist der Fall bei Nr. 20. Der Film zeigt eindeutig in Zahlworten die Angabe *sechstausend und fünfhundert*, worauf die Buchstaben Waw, 'Ē, Zay, also 77, sich anschließen. Dies in sechstausend fünfhundert dreiundzwanzig zu verlesen, was nach der in der *Checklist* durchgehend angewandten Epochenzahl der Schöpfungsära aufgrund der angegebenen Jahreszahl n. Chr. herauskommen müßte, ist schwer verständlich, muß aber wohl der Fall gewesen sein. Sei dem wie ihm wolle, an dem Ergebnis aus der Vergleichung der gesamten Umrechnungszahlen mit den vorgegebenen Originaldatierungen kann es nichts ändern: GARITTE rechnet sämtliche Datierungen nach Jahren der Weltära, unabhängig von Monatsangaben und von der Stellung der einzelnen Monate im byzantinisch-melkitischen Kalenderjahr, einheitlich und invariabel auf der Basis von 5508 Jahren vor Christi Geburt um.

6. Die Weltära im Katalog der Syrischen Handschriften von J. ASSFALG

Die wieder ausführlicheren Handschriftenbeschreibungen in den Katalogen der Zeit nach dem Zweiten Weltkriege bieten sehr wenig Material. Nur das Verzeichnis von J. ASSFALG enthält zwei Beispiele von Kodexdatierung nach der Weltära. Das ist nicht viel, reicht aber hin, ASSFALGS Auffassung in den Grundlinien zu erkennen. Das erste Beispiel, der Kolophon von Nr. 83 gibt als Entstehungszeit des Manuskripts an: *Im Jahr sechstausend sechshundert und sechsundneunzig, am dritten im Tešrîn I*⁵², was umgesetzt wird in „3. Oktober 1187“. Das entspricht genau der von der Wissenschaft herausgestellten Regel, daß Daten nach der byzantinischen Weltära, die ASSFALG in der Einleitung ausdrücklich nennt, aus den Monaten September bis Dezember auf der Basis von 5509 umzurechnen sind⁵³. Schwieriger wird es mit dem zweiten Fall, der Nr. 105. Nach dem Kolophon wurde sie *vollendet am fünften Tag* [der Woche], *zu Beginn der dritten Stunde, im Monat Hzirân am 20. desselben, des Jahres sechstausend sechshundert und achtundneunzig von den Jahren unseres Vaters Adam*. Entsprechend den Umrechnungsregeln für die offizielle byzantinische Weltära, rechnet ASSFALG dieses Datum auf der Basis für die Monate Januar bis August, d. h. 5508 um: 20. Juni 1190 n. Chr. Nun war aber, wie in der Fußnote dazu erwähnt, der 20. Juni 1190 ein Mittwoch, erst das gleiche Datum des Jahres 1191 fiel auf einen Donnerstag. Es kommen zwar bei den Syro-Melkiten noch fast ein halbes Jahrtausend nach der Entstehung dieses Kodex Datie-

⁵⁰ s. CHECKLIST, SINAI p. VIII: „Between April 18 and May 6, the 257 Syriac manuscripts [der ganze Bestand der Sinai-Bibliothek!] were examined and 159 selected for microfilming.“

⁵¹ s. S. 53f.

⁵² Im Text verdruckt zu 'lwl, in der Übersetzung nur „Tešrîn“.

⁵³ s. GRUMEL p. 220.

rungen nach der frühbyzantinischen Epoche 21. März 5508 vor Christi Geburt vor, aber das hilft in unserem Falle bei einem Junidatum auch nichts. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als hier wieder einmal eine innere Unstimmigkeit in der Volldatierung festzustellen, wie sie sich in melkitischen Handschriften des 12. Jhs. öfter findet.

Rückblick und Zusammenfassung zum I. Teil

Wenn wir nun rückblickend die Auffassung von der Weltära in den syrischen Kodizes, wie sie sich aus der praktischen Behandlung bei der Umrechnung in Daten nach der Geburt Christi unseres heutigen chronologischen Systems ergibt, im Zusammenhang mit der Seleukidenära und ihrer Betrachtungsweise bei den Orientalisten aller Länder und Kulturkreise würdigen, so vermögen uns die widersprüchliche Vielfalt der Vorstellungen von der Chronologie der syrischen Handschriften und die verwirrende Uneinheitlichkeit in der Handhabung der Umdatierung, die trotz beachtlicher Ansätze bis heute nicht überwunden werden konnten, nur in Erstaunen zu versetzen. Dabei hatte die allgemeine chronologische Wissenschaft doch längst schon vor dem Erscheinen der ersten größeren Handschriftenbeschreibungen feste Grundlagen für die Beurteilung der chronologischen Bestimmungen in den orientalischen Kodizes gelegt. WRIGHT hatte dann in der Vorbemerkung zu der Table of dated Manuscripts in seinem großen Katalog das grundlegende methodische Prinzip bei der Umsetzung von Daten aus fremden Zeitrechnungen herausgestellt: Beachtung der genauen Epoche in Verbindung mit dem zugehörigen Kalenderjahr. Und dennoch blieb das Chaos in der Betrachtung und Auswertung von Daten nach den orientalischen Zeitrechnungen in den syrischen Handschriften bestehen! Sollte dieser Mißerfolg der Besinnung auf die angeblichen objektiven Grundlagen einer wirklichkeitsgerechten Beurteilung chronologischer Bestimmungen in den Kodizes darauf zurückzuführen sein, daß tatsächlich für die Umrechnung der Datierung von syrischen Handschriften andere Grundlagen gelten, d. h. ein anderes Kalenderjahr als für die chronologischen Angaben in historischen Werken der Syrer? Eine Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn wir gesicherte Datierungen syrischer Kodizes aller Provenienzen und Zeitrechnungen in möglichst weitgestecktem Umfang anhand aller in ihnen vorliegenden chronologischen Angaben überprüfen und ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Grundregeln der allgemeinen syrischen Chronologie verifizieren. Das soll unsere Aufgabe im zweiten Teil dieser Untersuchungen sein.

II. TEIL

DIE CHRONOLOGIE DER SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN

Erstes Kapitel

DIE UNTERSUCHUNGSMETHODE

§ 1: Der konfessionelle Ursprung der Handschriften als erstes Einteilungsprinzip

Eine Untersuchung des Bedeutungsumfanges der Benennung „Syrer“ in der Zeit des konfessionell gespaltenen großsyrischen Kirchenbereiches ergibt die für uns Heutige erstaunliche Tatsache, daß nicht schon die Benutzung des Syrischen als Kirchensprache, sondern erst die Zugehörigkeit zu bestimmten Konfessionen bewirkt, daß jemand im mittelalterlichen Orient zu den Syrern gerechnet wurde¹. Andererseits kann die neuzeitliche Wissenschaft nicht umhin, auch Angehörige anderer Konfessionen zu den Syrern zu zählen, wenn sie sich in ihrem Schrifttum der syrischen Sprache und Schrift bedienen. Auch wenn weder sie selbst noch ihre Umgebung sie zu den genuinen Syrern rechneten, können wir hier nicht darauf verzichten, ihre uns hinterlassenen Handschriften in syrischer Sprache oder Schrift in unsere Untersuchungen einzu beziehen. Allerdings werden wir, um in Sicherheit die echte Chronologie syrischer Handschriften bestimmen zu können, gut daran tun, zunächst einmal die chronologischen Eigenarten der Manuskripte der ‘wirklichen Syrer’ herauszustellen und dann erst die der weiteren zur großsyrischen Kulturgemeinschaft gehörigen anderen Kirchen.

Freilich ist es gar nicht immer so leicht, mit hinreichender Sicherheit die kirchliche Zugehörigkeit eines Schreibers zu bestimmen. So erbittert und jedem Kompromiß abgeneigt sich die einzelnen Glaubensgemeinschaften im großsyrischen Kulturraum gegenüberstehen mochten, in der Praxis der gegenseitigen Handschriften- und Textbenutzung nahm man es mit der scharfen Abgrenzung anderen Konfessionen gegenüber durchaus nicht so genau. So haben z. B. im 8. und 9. Jahrhundert die Jakobiten, die doch von den Byzantinern beständig als von den Yaunōyē nkilē, den *heimtückischen, hinterhältigen Griechen* reden, das literarische genus des poetischen, liturgischen Kanons von diesen übernommen und dabei neben eigenen Übersetzungen aus dem Griechischen in

¹ s. BERNHARD S. 53 ff.

das Syrische, auch syro-melkitische Versionen samt den Handschriften, worin sie diese fanden, in ihren Besitz gebracht. Br. M. Add. 14, 711 etwa, die solche Dichtungen enthält, ist eindeutig melkitischer Abstammung², geschrieben zu Dara im Jahre 1533 der Griechen, was WRIGHT in A. D. 1222 umsetzt³, doch fast auf den Tag genau 55 Jahre später hatte das Manuskript nicht nur den weiten Weg von Nord-Mesopotamien zum Syrer Kloster in der ägyptischen Sketis zurückgelegt, sondern auch in seinen Besitzern die Konfession gewechselt, indem es von den orthodoxen Melkiten zu den monophysitischen Jakobiten übergegangen war: Auf der ersten Seite findet sich eine Notiz, derzufolge der Kodex an einem ersten Wochentag, dem 24. Abib des Jahres 993 der Märtyrer, d. h. am 18. Juli 1277 n. Chr., der tatsächlich auf einen Sonntag fiel, dem Syrer Kloster als Waqf geschenkt wurde⁴. Einen ähnlich weiten Weg, doch von einer anderen Konfession her, hat ein aus Mardin stammendes nestorianisches Manuskript, welches das Totenoffizium enthält nach der Ordnung, wie sie in Mosul Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gebräuchlich war, zurückgelegt: Es ist heute als Syr. 256 ein Bestandteil der Bibliothek des orthodoxen Klosters auf dem Sinai⁵.

Immerhin ist in diesen beiden Fällen an der Schriftart und vor allem durch den erhaltenen Kolophon der Ursprung klar feststellbar. In vielen Kodizes jedoch sind die ursprünglichen Angaben ausradiert und skrupellos durch solche, die dem neuen Besitzer besser paßten, ersetzt, so daß die betreffenden Texte eher zu einer Fehlerquelle bei der Herkunftsbestimmung werden als zu einem Hilfsmittel. In solchen Fällen helfen manchmal der textliche Inhalt des Kodex oder doch gewisse Eigenarten desselben, manchmal wohl auch der Verfasser der tradierten Schrift bei der Bestimmung. Doch gerade mit dem letztgenannten Anhaltspunkt muß man sehr vorsichtig sein und wenn es sich nicht um eine dogmatische Streitschrift handelt, finden sich Übernahmen in dieser Hinsicht bei fast allen Konfessionen der syrischen Christenheit. Mit Recht bemerkt STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS bei gegebener Gelegenheit in seinem Katalog zu den orientalischen Manuskripten der Medizäer-Bibliothek in Florenz, daß z. B. der gelehrte syrische Autor Jakob von Edessa⁶ liturgische Verehrung bei fast allen syrischen Konfessionen gefunden hat, obschon er eindeutig Monophysit und Bischof der jakobitischen Kirche war: *Eius Memoriam colunt Syri tam Jacobitae, quam Nestoriani, et Maronitae in Calendario. At*

² WRIGHT p. 320.

³ Leider enthält sowohl das Original wie der Abdruck im Katalog bei der Angabe des Monatsdatums Versehen, so daß dieses, der 17. Juni, nicht mit dem angegebenen Wochentag, Samstag, übereinstimmt; das ändert aber nichts an der Jahreszahl, die nach WRIGHT feststeht.

⁴ WRIGHT p. 321 findet sich der arabische Text der Schenknotiz abgedruckt; zum Ausdruck „Waqf“ vgl. Note 44 auf S. 106.

⁵ Der Kodex ist in der *Checklist* einfach mit der Bezeichnung „Service for the Dead“ angeführt, doch der Kolophon auf fol. 169 gibt uns über den Ursprung und die Entstehungszeit, Juni 1241 n. Chr., alle wünschenswerten Auskünfte.

⁶ Zu Person und Werk s. GSL S. 248ff. oder OdU p. 177 ss.

immerito quidem . . . ex genuino eius Sermone adversus Armenos, quos arguit . . . quod duas in Christo naturas juxta definitionem concilii Chalcedonensis profiteantur, liquet eum Monophysiticae seu Jakobiticae sectae fuisse addictum⁷. Für die Richtigkeit dieser Behauptung mindestens den Maroniten gegenüber haben wir an Vat. Syr. 48, einem maronitischen Pontificale vom Jahre 1507 n. Chr., einen Beweis. Diesen Kodex hat neben anderen der maronitische Geistliche Joseph al-Bānī al-'Īsāwī 1665 nach Rom gebracht, um der fortschreitenden Latinisierung des maronitischen Ritus durch die Übergabe alter eigenständiger Texte entgegenzuwirken, wie er in einer entsprechenden, arabisch abgefaßten, von heftiger Entrüstung durchpulsten Notiz selbst darlegt: . . . *Bücher mit dem alten Ritus, bei dem weder Zufügungen noch Weglassungen vorgekommen sind, [verursacht] von den [heutigen] Lehrern der Maroniten, die sich größer an Lehre und gelehrtem Ruf dünken als unsere früheren Väter [nämlich] der hl. Ephrem der Syrer, der heilige Jakob von Edessa, der hl. Isaak und der hl. Maron sowie die übrigen orientalischen Väter aus unseren Reihen. Da veränderten sie denn den alten syrischen Ritus der Taufe und nahmen sich den Taufritus der Franken, ebenso wie den Weiheritus . . .*⁸. Dazu bemerkt der Katalog, dessen Verfasser mit in erster Linie unter den von dem Vorstreiter des alten Ritus angegriffenen Neuerern waren: *Hucusque Banesius, tam vehementi sacrorum veterum Rituum studio abreptus, ut non videret . . . Jacobum Edessenum in castris Jacobitarum, non Orthodoxorum militasse . . .*⁹. Wir würden aber dem ungeschickten Joseph al-Bānī al-'Īsāwī unrecht tun, wenn wir ihn wegen dieses lapsus einer geringeren Romtreue verdächtigen wollten, als sie etwa die ASSEMANI und weitere, in Rom ausgebildete und der Latinisierung verfallene Maroniten zeigten. Auch andere über jeden Verdacht erhabene Mitglieder dieser am frühesten mit der römischen Kirche vereinigten syrischen Konfession haben es mit der sorgfältigen Abgrenzung gerade gegenüber Geistesgrößen aus dem jakobitischen Lager, dem sie doch seit den frühesten Zeiten mit einer schlechthin verbissenen Erbitterung gegenüberstanden, nicht sehr genau genommen. So hat der spätere Bischof Sergius Risius u. a. den als Nr. 174 im Vatikanischen Katalog verzeichneten Sammelband mit Dichtungen meist jakobitischer Verfasser geschrieben und gibt dabei dem Monophysiten Barhebraeus den, wohl in der Vorlage gefundenen, Ehrentitel *Unser verehrungswürdiger Vater, der heilige Gregor, Katholikos des Orients*, ja, in einer Nachschrift ruft der katholisch-maronitische Amanuensis die Fürbitte des monophysitischen Kirchenhauptes an¹⁰. Wenn man bedenkt, daß Jakobiten und Maroniten ganz die gleiche Schreibart, aber nicht in allen Punkten die gleiche Chronologie aufweisen, dann wird man leicht verstehen, daß hier für Unklarheiten und sogar Verwirrungen Raum ist.

Das sicherste Mittel, die konfessionelle Abstammung eines Kodex zu bestimmen, ist die Nennung des zuständigen Kirchenhauptes bzw. der Kirchenhäu-

⁷ a. a. O. p. 108.

⁸ Ebd. p. 311.

⁸ Abgedruckt in ASSEMANI 2 p. 310.

¹⁰ a. a. O. 3 p. 354 ss.

ter im Kolophon oder in ähnlichen Schreibernotizen. Zwar gibt es auch hier noch die Möglichkeit einer Irreführung, doch sind diesbezügliche Fälle äußerst selten. Ein Beispiel dafür haben wir etwa an dem Cod. CXIX in VOSTÉ'S Catalogue de la Bibliothèque syro-chaldéenne du couvent de N. D. des Semences, Alqoš-Iraq. Dieser enthält ein nestorianisches Festoffizium, das für den Gebrauch der unierten Chaldäer adaptiert wurde durch den vom Heiligen Stuhl selbst eingesetzten katholisch-unierten Patriarchen Joseph II. Im Kolophon dieser Handschrift werden nichts destoweniger nur die häretischen, mit Rom nicht in Kommunion getretenen, echt nestorianischen Patriarchen Elias X. und sein präsumptiver Nachfolger Išō'yab genannt. VOSTÉ kann diesen colophon étrange nur so erklären: Alqoš, damals die Residenz des nestorianischen Patriarchen, était en ce temps dans une période de transition. Élie X manifesta plusieurs fois le désir de s'unir à l'Église Romaine. Ou bien le copiste, nestorien, travaille-t-il pour des catholiques? ou, catholique, suit-il encore le style traditionnel?¹¹. Man sieht, ein solcher Fall ist so vereinzelt, daß selbst ein so versierter Syrologe, wie es der gelehrte Dominikaner war, ihm ziemlich ratlos gegenübersteht. Wir dürften daher, zumal wenn andere Kennzeichen wie Schriftart, Ritus usw. die Angaben des Kolophons oder anderer Notizen bekräftigen, in den meisten Fällen mit ruhiger Gewißheit die einzelnen Kodizes bestimmten Konfessionen zuweisen. Um aber ja nichts zu präsumieren, wollen wir in der Praxis, solange die allgemeinen Grundlinien der Chronologie der syrischen Handschriften nicht klargestellt sind, bei der Zuteilung der Manuskripte an die verschiedenen Kirchengemeinschaften eher etwas zu streng verfahren als zu lax. Übrigbleibende Kodizes können wir dann später, wenn wir erst die einzelnen Konfessionen auf die Praxis ihrer Chronologie untersucht haben, in einem besonderen Kapitel vornehmen.

*§ 2: Mehrgliedrige Datierungen als Grundlage für die
chronologische Bestimmung der syrischen Handschriften*

Bei einer nicht ganz geklärten Chronologie sind mehrgliedrige Datierungen, in denen die Verifizierung eines Elements die Kontrolle eines anderen ermöglicht, von größter Bedeutung. Nun kann eine Datierung auf verschiedene Weise mehrgliedrig sein. Einmal können die einzelnen Elemente einer solchen Datierung ein und demselben chronologischen System angehören, wie wir ja häufig in den syrischen Kodizes Datierungen finden, in denen neben dem Jahr nicht nur der Monat, sondern das genaue Monatsdatum und dazu noch der Wochentag angegeben sind. Wir haben schon öfter solche mehrgliedrigen chronologischen Bestimmungen in ihren Einzelheiten benutzt, um eine genaue Fixierung des von dem Schreiber nach seiner Chronologie angegebenen Zeitpunktes in unserer heute geltenden Zeitrechnung vorzunehmen. Dazu werden

¹¹ a. a. O. p. 47, n. (1).

uns derartige Angaben, die wir, um einen kurzen prägnanten Ausdruck zur Verfügung zu haben, Voll-Datierungen genannt haben, auch fernerhin dienen.

Noch wertvoller ist für unsere Untersuchungen die andere Art der mehrgliedrigen Datierungen, die isochronische, die man Doppel- bzw. Mehrfachdatierungen nennt¹². In solchen sind chronologische Bestimmungen eines und desselben Zeitpunktes nach verschiedenen chronologischen Systemen, also nach den Jahreszahlen verschiedenen Ären, wie etwa der seleukidischen und der islamischen, vorgenommen oder auch nach einer einzelnen Ära, aber unter Heranziehung und in Kombination mit einer Zahl aus einem bestimmten Jahreszyklus¹³. Man kann mit Hilfe solcher Mehrfachdatierungen gleichsam verschiedene Tangenten an den Jahreskreis legen und der allen gemeinsame Punkt, an dem sie jenen berühren, muß der Zeitpunkt sein, den der Schreiber im Auge hatte.

Die Gefahr der Irreführung durch verborgene Zirkelschlüsse, die in einem solchen Vorgehen bei nicht ganz geklärten Chronologien liegt, ist uns bekannt und bewußt. Wir haben versucht, sie durch unsere Studie über *Die Chronologie der Syrer* unwirksam zu machen.

Wir weisen hier aber noch einmal darauf hin, daß unsere Arbeit nicht die Erörterung und Klärung jedes Einzel- und Sonderfalles von chronologischer Bestimmung in syrischen Kodizes zum Ziel hat. Sie hat sich vielmehr zur Aufgabe gesetzt, die Masse der typischen Fälle von Datierung vorzuführen, um so die allgemein gültigen Grundlinien der Chronologie der syrischen Handschriften klar herauszustellen und darzulegen. Das soll freilich nicht besagen, daß wir unter den uns zur Verfügung stehenden Kolophonen mit Zeitangaben eine Auswahl treffen und nur die Fälle vorführen, die in das generelle Schema, das sich aus unseren Forschungen ergibt, passen. Wir bringen hier alles uns zugängliche, in sich einwandfreie Material und scheidern allein dasjenige aus, welches in irgendeinem Punkte nicht gesichert ist. Auf diese Weise wird uns immer noch eine Anzahl ungeklärter bzw. nicht in den Rahmen der regelmäßigen Chronologie der syrischen Handschriften passende Fälle begegnen, doch kann diese Tatsache bei der Menge der aus anderthalb Jahrtausenden erhaltenen Kodizes nicht verwunderlich erscheinen.

¹² Vgl. etwa GINZEL III S. 9 zu den Doppeldatierungen in Ägypten aus der Ptolemäerzeit: „Diese Doppeldatierungen sind von größtem Wert für die Chronologie.“

¹³ In unserem Material kommt unter solchen nur der fünfzehnjährige Indikationszyklus in Frage, doch finden sich in anderen syrischen Texten mit chronologischen Angaben auch sehr fremde Jahreszyklen, vgl. etwa NÖLDEKE, SYR.-NEST. GRABINSCHR. S. 523: „Auf der großen Masse der Grabinschriften ist das Todesjahr angegeben, und zwar meistens sowohl nach der Seleucidenära wie nach dem chinesischochasiatischen zwölfjährigen Thiercyclus“; über diesen siehe etwa GRUMMEL p. 308.

§ 3: Die Siglen in den tabellarischen Übersichten des zweiten Teils

Die tabellarischen Übersichten, in denen wir das uns zur Verfügung stehende Material zur Klärung der Chronologie der syrischen Handschriften vorführen wollen, müssen selbstverständlich entsprechend den Eigenarten der zeitlichen Bestimmung von Manuskripten, wie sie bei den verschiedenen Konfessionen innerhalb der syrischen Christenheit gebräuchlich waren, angelegt werden. Wir wollen die unterschiedlichen Datierungsweisen der einzelnen syrischen Konfessionen aber in einer gemeinsamen Tabellen-Form unterbringen, damit auf den ersten Blick deutlich werde, welcher Datierungsmodus jeweils bei verschiedenen Bekenntnissen vorherrschend oder gar ausschließlich in Gebrauch war. Das ist einmal für die Kenntnis der Chronologie der syrischen Handschriften im allgemeinen von Interesse, kann uns zweitens aber auch manchmal als Hinweis auf die konfessionelle Provenienz eines Kodex dienen, wie wir das schon gelegentlich, die Ergebnisse des zweiten Teiles vorwegnehmend, in früheren Abschnitten unserer Arbeit praktiziert haben¹⁴.

Diese tabellarischen Übersichten nun sollen folgendermaßen angelegt werden: In der ersten Spalte wird die Handschrift angegeben, aus der die Datierung stammt; dabei wird in abgekürzter Form der Katalog oder der Aufbewahrungsort genannt, je nachdem dies oder jenes einfacher bzw. eindeutiger abzukürzen ist, und dann die Katalog- oder die Handschriften-Nummer; wenn aber ein Verzeichnis, wie das von WRIGHT-COOK zu der Cambridger Sammlung, keine Nummern aufweist, die Kodexsignaturen aber zu umständlich sind, wie in dem gleichen Fall, so wird die Seitenzahl des Katalogs angeführt. Die zweite Spalte, mit 'Wt' als Abkürzung für 'Wochentag' überschrieben, zeigt den in der Handschrift aufgeführten Wochentag an, wobei wir nach syrischer und muhammedanischer Praxis die ersten fünf Tage der Woche mit den Zahlen I (d. h. Sonntag), II (Montag), III (Dienstag), IV (Mittwoch) und V (Donnerstag) bezeichnen; den Freitag wollen wir, um von vornherein die Fehlerquelle einer Verwechslung von IV und VI auszuschalten, mit 'Rst', als Kürzel zu 'Rüsttag', angeben, wodurch wir uns wiederum dem Gebrauch der syrischen Christen und der Muslims anschließen, bei denen der sechste Wochentag ja auch einen besonderen Namen hat. Schließlich soll uns ein 'Sab' als Abbeviation von 'Sabbat', welches Wort sowohl im Syrischen wie im Arabischen zur Bezeichnung des Samstags dient, den letzten Tag in der Woche angeben. Die dritte Spalte enthält unter der Sigle 'Dt', d. h. 'Datum', die Zahl des im Manuskript angeführten Monatstages; dann folgt in der vierten Spalte die Monatsangabe mit der bei uns heute gebräuchlichen Bezeichnung. Die beiden nächsten Spalten, die fünfte und die sechste, sind der Seleukidenära vorbehalten und zwar so, daß die fünfte Spalte die Zahl der 'Griechenjahre' aus dem Kodex bringt und die sechste unter der Überschrift 'JZA' (d. h. 'Jahres-Zahlen-Abstand') die zeitliche Relation zwischen der Angabe nach der Seleu-

¹⁴ s. etwa S. 85f.

kidenära und einer weiteren Datierung nach 'Jahren Christi' bei denjenigen Manuskripten, welche in einer Mehrfachdatierung ein solches Jahr vermerken. Das betreffende Christusjahr selbst ist dann in der nächsten, der siebten Spalte verzeichnet und anschließend in der achten Spalte, wieder unter 'Wt', der Wochentag, auf welchen das in dem Kodex angegebene Monatsdatum fallen würde, wenn das genannte Christusjahr aus unserer heute geltenden Zeitrechnung genommen wäre. Diese Zusammenstellung in den Spalten fünf bis acht wird uns einen schnellen Überblick über das in der betreffenden Konfession oder doch mindestens für den betreffenden Amanuensis geltende Verhältnis zwischen Seleukidenära und der Rechnung nach Christi Geburt im damaligen und im heutigen Sinne ermöglichen. Spalte neun berichtet uns, ob in der besprochenen Handschrift eine Datierung nach Indiktions-Jahren vorkommt und welcher Art sie ist. Die Spalten zehn und elf sind für Angaben nach 'Welt-Jahren' bestimmt in der gleichen Weise, wie wir vorher die Seleukidenära behandelt haben. D. h. zunächst wird das Jahr beziffert und dann, wie vorher unter der Sigle 'JZA', der Abstand zwischen der Weltjahreszahl und einer in der Handschrift verzeichneten Zahl der Jahre nach Christi Geburt. Diese Zusammenstellung leistet uns für den Gebrauch der Welt-Ära in den syrischen Kodizes dieselben Dienste wie die Spalten fünf und sechs für die Seleukiden-Ära. Findet sich in dem Manuskript noch eine Datierung nach Jahren der Hiğra, so wird diese in der zwölften Spalte mitgeteilt. Damit sind die den Datierungselementen der Kodizes vorbehaltenen Spalten besprochen.

Die weiteren Kolumnen bringen die Daten, welche sich aus der Umrechnung in unsere heutige Chronologie ergeben. Die Spalte vierzehn gibt die den zeitlichen Bestimmungen in der betreffenden Handschrift entsprechende Jahreszahl nach Christi Geburt an, wie wir sie seit Dionysius Exiguus zählen. Die vorangehende Spalte dreizehn nennt den Wochentag, auf welchen in dem errechneten Christusjahr das in dem Manuskript verzeichnete Monatsdatum fiel. Das wird uns eine ganz genaue Kontrolle über das Verhältnis der Datierung in dem syrischen Kodex und unserer Umrechnung ermöglichen. Da es sich jedoch um von uns errechnete Wochentagsangaben in der heute für uns gültigen Chronologie handelt, bezeichnen wir hier die Wochentage mit Abkürzungen der bei uns gebräuchlichen Namen. Die Spalten fünfzehn und sechzehn zeigen uns die Grundz(ahl) an, auf deren Basis die Umrechnung aus in dem Manuskript genannten Jahreszahlen nach der Seleukidenära (S-Ä) bzw. der Weltära (W-Ä) erfolgt. Das ist wichtig, um einerseits die wirkliche Epoche dieser Zeitrechnungen feststellen zu können, andererseits den Monat des Jahresanfangs in diesen Ären bei den verschiedenen syrischen Konfessionen deutlich erkennen zu lassen. Schließlich sind in den Spalten siebzehn und achtzehn noch die Jahre nach Christi Geburt genannt, die in unserer heutigen Zeitrechnung den in der Handschrift angegebenen Indiktions- bzw. Hiğra-Jahren entsprechen. Damit ist eine weitere Kontrolle über die Richtigkeit der Datierungen in den Kodizes und über deren Verhältnis zu dem in unserer Zeit gültigen chronologischen System gegeben.

Der Bequemlichkeit des Lesers zuliebe lassen wir eine alphabetisch geordnete Übersicht der in den Tabellen dieses Teils verwendeten Abkürzungen und Siglen folgen:

Abfalg	s. Bibl. ASSFALG
Aqra	s. Bibl. VOSTÉ, AQRA
Arm	s. Bibl. ARMALET
Brl	s. Bibl. SACHAU
BGR	s. Bibl. BAUMSTARK-GRAP-RÜCKER
BO	s. Bibl. BO
Chab	s. Bibl. CHABOT, BIBL. NAT.
Di	Dienstag
Do	Donnerstag
Dt	Datum
Fr	Freitag
Grund-Z.	Grund-Zahl
Hgr	Higra
Ind	Indiktion
JZA	Jahres-Zahlen-Abstand
Laur	s. Bibl. ASSEMANUS
Lengr	s. Bibl. PIGULEWSKAJA
Mo	Montag
Mi	Mittwoch
Mkl J	s. Bibl. BAUMSTARK, MARKUSKL. JERUS.
Ming	s. Bibl. MINGANA
Palat	s. Bibl. ASSEMANUS
P g o J	s. Bibl. CHABOT, PATR. ORTH. JERUS.
P Sm	s. Bibl. PAYNE SMITH
R-F	s. Bibl. ROSEN-FORSHALL
Rst	Rüsttag, d. h. Freitag
Sa	Samstag
Sab	Sabbat
S.-Ä.	Seleukiden-Ära
Sin	s. Bibl. CHECKLIST SINAI
So	Sonntag
Vat	s. Bibl. ASSEMANI
W.-Ä.	Welt-Ära
Wr	s. Bibl. WRIGHT
Wr-C	s. Bibl. WRIGHT-COOK
Wt	Wochentag

Hs.- Kennzeichn.	Wt.	Dt.	Mon.	Daten nach der Handschrift					Ungerechnete Daten					
				Sel.-Ära Jahr	JZA	Chr.- Jahr	Wt.	Ind.	Welt-Ära Jahr	JZA	Higra- Jahr	Wt.	Jahr n. Chr.	Grund-Z. S.-Ä. W.-Ä.
Vat 194	IV	10	Okt.	1558					644	Mi	1246	312		1246/
R-F 30	III	2	Okt.	1810						Di	1498	312		
Vat 83	Sab	19	Okt.	1850						Sa	1538	312		
R-F 34	Sab	18	Okt.	1856					951	Sa	1544	312		1544/
Wr-C 358	Rst	7	Okt.	1870						Fr	1558	312		
P g o J 4	Sab	4	Okt.	1879						Sa	1567	312		
Wr-C 190	Sab	17	Okt.	1919					1015	Sa	1607	312		(1606/7)
Wr 1000	IV	11	Okt.	2044						Mi	1732	312		
Chab 310	V	25	Okt.	2056						Do	1744	312		
Ming 490	Rst	15	Okt.	2121	311	1810	Sab			Fr	1809	312		
R-F 5	Sab	14	Okt.	2128	312	1816	Sab			Sa	1816	312		
Vat 186	Sab	29	Nov.	1789						Sa	1477	312		
Vat 42	IV	17	Nov.	1914						Mi	1602	312		
Ming 213	Sab	16	Nov.	2007						Sa	1695	312		
ABfalg 22	Sab	2	Nov.	2035						Sa	1723	312		
Brl 112	IV	18	Nov.	2042	312	1730	IV			Mi	1730	312		
Brl 73	I	9	Nov.	2173	311	1862	I			So	1862	311		
Ming 571	V	12	Nov.	2187	313	1874	V		1291	Do	1874	313		1874/
Brl 43	Sab	8	Dez.	1849					944	Sa	1537	312		1537/
Vat 222	Sab	24	Dez.	1982						Sa	1670	312		
Wr-C 907	Rst	1	Dez.	2011					1111	Fr	1699	312		1699/
Ming 110		20	Dez.	2105	311	1794					1793/4	312/1		
Ming 569	Sab	11	Jan.	2230	311	1919	Sab			Sa	1919	311		
Brl 97	Rst	18	Febr.	1992						Fr	1681	311		
Wr-C 958	IV	10	Febr.	2008					1108	Mi	1697	311		1696/7
Vat 164	Rst	14	Febr.	2013						Sa/Di	1702			
Vat 183	Sab	20	Febr.	2014						Sa	1703	311		
Vat 195	Rst	20	Febr.	2039	311	1728	Rst			Fr	1728	311		
Brl 43	Sab	15	Febr.	2147						Sa	1836	311		
ABfalg 19	Rst	14	Febr.	2208						Fr	1897	311		
Vat 17	IV	6	März	1821						Mi	1510	311		
Brl 87	Sab	6	März	2025						Sa	1714	311		
Ming 427	Sab	7	März	2136						Sa	1825	311		
Wr 203	V	18	März	2107	281	1826	V			Do	1826			
Vat 185	IV	6	April	2014						Di/Fr	1703			
Vat 175	Sab	11	April	2024						Sa	1713	311		
Ming 213	Sab	18	April	2203	311	1892	Sab			Sa	1892	311		
P g o J 8	V	17	Mai	1865						Do	1554	311		
Vat 2	II	9	Mai	1869	311	1558	II			Mo	1558	311		
Vat 153	IV	21	Mai	2018						Mi	1707	311		
BO III 639	IV	2	Juni	1924						Mi	1613	311		
Ming 576	III	24	Juni	2201	311	1890	III			Di	1890	311		
Vat 45	IV	8	Juli	1867						Mi	1556	311		
Vat 184	III	2	Juli	1871						Di	1560	311		
Vat 84	II	21	Juli	1883	311	1572	II		979	Mo	1572	311		1571/2
Brl 31	IV	14	Juli	1902						Mi	1591	311		
Vat 159	II	8	Juli	1933						Mo	1622	311		
ABfalg 29	II	5	Juli	1997						Mo	1686	311		
Vat 179	V	8	Juli	2014						Do	1703	311		
Wr 922	Rst	22	Juli	2020						Fr	1709	311		
R-F cars 5	Rst	20	Juli	2033	311	1722	Rst			Fr	1722	311		
Wr-C 1235	IV	21	Juli	2036	311	1725	IV			Mi	1725	311		
Wr-C 361	Rst	31	Juli	2108	311	1797	Rst			Fr	1797	311		
R-F 6	Sab	29	Juli	2131	311	1820	Sab			Sa	1820	311		
Wr-C 37	III	27	Juli	2137	311	1826	III		1242	Di	1826	311		1826/
Brl 45	IV	12	Juli	2161						Mi	1850	311		
Aqra 14		6	Juli	2195	310	1885					1884/5			
P g o J 1	V	14	Aug.	1990					1086	Do	1679	311		1675/6
Brl 31	Rst	28	Aug.	2119						Fr	1808	311		
Ming 428	III	26	Aug.	2135	311	1824	III			Di	1824	311		
Ming 537	Sab	6	Aug.	2222	311	1911	Sab		1327	Sa	1911	311		1909/10
Aqra 19		25	Aug.	2122	310	1812					1811/2			
Lengr 22	V	17	Sept.	1554					641	Do	1243	311		1243/
Vat 90	V	28	Sept.	1881						Do	1570	311		
R-F 31	Sab	11	Sept.	1885	310	1575	I	7066 5491	981	Sa	1574	311	5492	(1573/4)
Wr-C 185	Sab	12	Sept.	1918						Sa	1607	311		
Vat 244	Rst	1	Sept.	1993					1093	Fr	1682	311		1682
Wr 922	IV	28	Sept.	2020						Mi	1709	311		
Ming 94	III	29	Sept.	2114	311	1803	III		1215	Di	1803	311		1800/01
Ming 267			Sept.	2135	311	1824					1824	311		
Brl 53				2003	311	1692					1692			
R-F 56				2008	312	1696			1108		1696			1696/
Wr-C 657 f				2009	311	1698					1698			
Brl 111				2016	311	1705			1117		1705			1705/
Ming 519				2112	311	1801					1801			
Wr-C 22				2154	311	1843					1843			
Ming 557				2194	311	1883					1883			
Ming 581				2208	311	1897					1897			

Zweites Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER NESTORIANISCHEN UND
CHALDÄISCHEN HANDSCHRIFTEN

Es ist angebracht, die endgültige Feststellung der Chronologie der syrischen Handschriften mit den Schreibern jener Konfession zu beginnen, deren Angehörige wir als die Treuesten im unverfälschten Gebrauch des syrischen Kalenderjahres erfinden werden, die Nestorianer. Dabei müssen die Manuskripte der mit der katholischen Kirche unierten Ostsyrer, der Chaldäer, in diesem Kapitel zusammen mit den nestorianischen behandelt werden, da die chronologischen Gewohnheiten beider Bekenntnisse genau die gleichen sind. Zwar ist die Tendenz, sich dem Gregorianischen Kalender anzuschließen, naturgemäß bei den Unierten früher und stärker als bei den Anhängern des Nestorius, aber sie fehlt bei diesen durchaus nicht; eine säuberliche Scheidung ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich. Wir beginnen unsere Übersicht selbstverständlich mit dem ersten Monat im Kalender der Ostsyrer, mit dem Oktober. Anschließend werden wir noch die Mehrfachdatierungen bringen, die zwar keine Voll-datierungen im angegebenen Sinn darstellen, uns aber doch an einzelnen Beispielen die Beobachtung der genauen Epoche der Seleukidenära zeigen.

§ 1: Die Seleukidenära als Hauptzeitrechnung der Ostsyrer

Auch dem flüchtigen Betrachter der vorstehenden Tabellen muß sofort die fast lückenlose Regelmäßigkeit auffallen, mit der in den nestorianisch-chaldäischen Kodizes die exakte Epoche der Seleukidenära und das damit verbundene Kalenderjahr beachtet werden. Die Kontrolle an den Volldatierungen beweist klar, daß die Ostsyrer das 'Griechenjahr' auf echt syrische Weise behandelten, d. h. es mit dem Oktober beginnen ließen, so daß also bei Umrechnungen für Daten zwischen dem 1. X. und dem 31. XII. die Grundzahl 312 anzuwenden ist: Wenn in Vat 194, dem ersten der Oktober-Kodizes, als Abfassungsdatum der 10. Tešrîn I des Jahres 1558 der Griechen angegeben und dieser als Feria IV bezeichnet wird, so ergibt die Nachprüfung, daß der 10. Oktober des entsprechenden Jahres 1246 nach Christi Geburt ebenfalls der vierte Wochentag, der Mittwoch, war. Und wenn bei dem letzten Kodex im Oktober, der Nr. 5 bei ROSEN-FORSHALL, der 14. Tešrîn I 2128 Gr. als Sabbat gekennzeichnet wird, so zeigt sich, daß der in der Doppeldatierung als Entsprechung genannte 14. Oktober 1816 Chr. tatsächlich auch ein Samstag gewesen ist.

Nur vier von den 22 Handschriften mit Daten zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember weisen eine offenbare Unsicherheit in der Handhabung des 'Griechenjahres' auf. Sie sind bezeichnenderweise alle chaldäischen Ursprungs¹, also geschrieben von Ostsyrern, die mit der römischen Kirche uniert waren und somit unter dem Einfluß lateinisch-kirchlicher Kalendergewohnheiten standen. Nicht weniger beachtenswert ist ferner der Umstand, daß alle Daten zu mehrgliedrigen Datierungen gehören, in denen neben der Seleukidenära auch unsere heutige christliche Zeitrechnung benutzt wird². Da drei von diesen schließlich noch Volldatierungen darstellen, haben wir die Möglichkeit einer genauen Kontrolle über die Richtigkeit der einzelnen Datierungselemente. Am einfachsten scheint der Fall bei Ming 490 zu liegen; der Kolophon besagt, daß diese Handschrift fertiggestellt wurde *im gesegneten Monat Tešrîn I, am 14. desselben, einem Rüsttag . . . des Jahres des Herrn tausend achthundert und zehn und im Jahre zweitausend einhundert und einundzwanzig der Griechen . . .*³. Es sieht demnach so aus, als wäre der Amanuensis von dem ihm besser bekannten Christusjahr ausgegangen und hätte das zugehörige Griechenjahr um eine Zahl

¹ Ming 490 (Oktober) enthält ein theologisches Werk des chaldäischen Patriarchen Joseph II; Ming 571 (November) nennt unter den zur Zeit der Niederschrift regierenden Kirchenhäuptern an erster Stelle den Papst und für Brl 73 (ebenfalls November) ergibt sich die chaldäische Provenienz wohl doch daraus, daß der Schreiber als Namen seines Vaters „Prnsu“ angibt, also ein typisch ostsyrisches Hypocoristicum zu dem europäischen-lateinischen Namen Franciscus; bei Ming 110 (Dezember) schließlich läßt der Inhalt keinen Raum für Zweifel an dem chaldäischen Charakter.

² Ming 571 fügt darüber hinaus noch ein Hiğra-Jahr dazu.

³ MINGANA I 905.

zu gering berechnet. In Wirklichkeit war der 15. Oktober des genannten Jahres 1810 n. Chr. kein Freitag, sondern der des nach der exakten Epoche allein dem Jahr 2128 d. Gr. entsprechenden Vorjahres, 1809 n. Chr. Umgekehrt liegt der Fall bei Brl 73 und Ming 571 (November). In beiden Fällen ist zuerst das Griechenjahr aufgezählt und darnach das Christusjahr, aber Monatsdatum und Wochentag stimmen nur für das jeweilige Christusjahr überein. Die Komplikation wird noch größer durch den Umstand, daß bei Ming 490 die Übereinstimmung der einzelnen Elemente in der Volldatierung nur nach dem Julianischen Kalender zutrifft, bei Brl 73 und Ming 571 nur nach dem Gregorianischen. Eine befriedigende Erklärung für diese Verwirrung wird sich kaum finden lassen. Wir werden uns damit begnügen müssen festzustellen, daß die Volldatierungen bei Beachtung aller ihrer Einzelelemente eine genaue und sichere Festlegung der Entstehungszeit der einzelnen Kodizes ermöglichen, die Uneinheitlichkeit des Vorgehens bei der Datierung aber damit zu erklären sei, daß im Vorderen Orient seit dem 18. Jahrhundert aufgrund der weltlichen und kirchlichen Einflüsse aus dem Westen die alte Chronologie fortschreitend stärker in Verwirrung geriet, bis schließlich zwar noch die alte Bezeichnung nach der Seleukidenära bestehen blieb, das damit verbundene Kalenderjahr jedoch mehr und mehr dem lateinisch-europäischen angeglichen wurde, bis dieses endlich allein in Anwendung kam. Es ist nicht erstaunlich, daß die Unsicherheit in der Handhabung der alten einheimischen Chronologie in jenen Kreisen am deutlichsten spürbar wird, wo die Einflüsse aus dem Westen, seien sie kirchlich-religiöser oder weltlich-politischer Art, am stärksten waren. Das gilt eben auch für unsere Ostsyrer. Die Nichtkatholischen unter ihnen, die Nestorianer, haben erstaunlich lange, bis weit in das achtzehnte, ja, teilweise bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein, die genaue Epoche der Seleukidenära und das damit verbundene Kalenderjahr mit dem Oktoberanfang in ihrer Datierungspraxis klar festgehalten und beachtet, aber die unierten Ostsyrer, die Chaldäer zeigen seit dem Ende des achtzehnten, besonders aber seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts Aufweichungserscheinungen⁴.

Das hat gelegentlich zur Folge, daß wir einzelne datierte Kodizes nicht mit aller Sicherheit bis auf ein oder zwei Jahre festlegen können. Ming 110 etwa (die letzte Nr. in unserer Tabelle unter Dezember), weist zwar eine Doppel-datierung auf, die aber keine Volldatierung ist, insofern der Wochentag des Abschlusses der Niederschrift nicht angegeben ist. Nun beträgt der Abstand zwischen dem angegebenen Christusjahr 1794 und dem beigefügten Griechenjahr 2105 trotz dem Dezemberdatum nur 311 Jahre, wir vermögen aber, wenn wir die eben besprochenen Fälle berücksichtigen, nicht zu sagen, welcher von den beiden Jahreszahlen der Vorzug gebührt.

⁴ Vgl. dazu W. DE VRIES, Die orientalischen Ostkirchen, 1960, S. 21: „Die Nestorianer wurden erstmalig im Jahre 1552 uniert. Die Bekehrten nannte man Chaldäer. Die heutige chaldäische Kommunität bildete sich im wesentlichen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.“

Immerhin ist, wie aus unseren Tabellen ersichtlich, in allen nachprüfbaren Fällen bis zum Ende des 18., ja, eigentlich bis zum begonnenen 19. Jahrhundert bei den Chaldäern und erst recht bei den Nestorianern volles Vertrauen in die Richtigkeit der Datierungen nach Seleukidenära und die Sicherheit der Umsetzung in unsere Zeitrechnung gerechtfertigt. Was aber an Handschriften aus dem 19. Jahrhundert und noch später stammt, ist in keinem Falle von solcher Wichtigkeit, daß eine Unsicherheit von ein bis zwei Jahren von Bedeutung sein könnte. Das mag im Bereich der exakten Historiographie anders sein, aber damit haben wir uns hier nicht zu befassen.

Dasselbe Bild bietet sich uns, wenn wir die 56 Datierungen aus Kodizes ostsyrischer Herkunft für die Monate Januar bis September in unserer Tabelle betrachten. Von diesen müssen wir zunächst drei, weil offensichtlich fehlerhaft, ausschalten: Vat 164 (Febr.) ist datiert vom 14. Šbāt 2013 der Griechen, der ein Rüsttag gewesen sein soll. Der diesen Angaben entsprechende 14. Februar 1702 n. Chr. fiel aber julianisch auf einen Samstag, gregorianisch auf einen Dienstag. Ähnlich liegt der Fall bei Vat 185 (April): Dem 6. Nisān des Jahres 2014 der Seleukidenära entspricht der 6. April 1703 n. Chr., der aber nicht auf einen Mittwoch fiel, wie die Handschrift verlangt, sondern im Julianischen Kalender ein Dienstag war, im Gregorianischen ein Freitag. Die dritte als fehlerhaft auszuschneidende Datierung ist die von Wright 203 (März), wo der 18. Ādār des Jahres 1826 n. Chr. Geburt als Donnerstag bezeichnet wird, was in gleicher Weise für das Jahr 2107 der Griechen zutreffen soll. Das ergäbe aber für die Seleukidenära eine Epoche von 281 bzw. 282 v. Chr., was selbstverständlich nicht zutrifft. Nun ist im Kolophon das Christusjahr nicht nur an erster Stelle genannt, sondern bei ihm stimmen Monatsdatum und Wochentag tatsächlich überein, insofern der 18. März 1826 n. Chr. tatsächlich ein Donnerstag war, freilich nach dem Julianischen Kalender, während er gregorianisch ein Samstag war. Aber dieser Kodex ist eindeutig chaldäisch⁵! Andererseits ist er in Mossul geschrieben, ein Umstand, der vielleicht das Festhalten am Julianischen Kalender auch bei einem mit Rom unierten Syrer erklären kann, falls diese Tatsache, die ja keineswegs vereinzelt dasteht, wie wir schon gesehen haben, überhaupt einer Erklärung bedarf. Auch hier wäre wohl in der engeren Umwelt eine hinreichende Begründung für das Verhalten des Schreibers zu finden. Der grobe Fehler in der Bestimmung der Jahreszahl nach der Seleukidenära ist dagegen aus einem einfachen Irrtum bei einer Kopfrechnung zu erklären oder vielleicht noch besser als ein bloßer lapsus calami, insofern der Amanuensis am Schluß der ausgeschriebenen Zahlwörter *zwei-tausend und einhundert und sieben* ein 'und dreißig' versehentlich ausließ. Immerhin scheint es bei soviel Unsicherheit besser, den Kodex beiseite zu lassen.

Des weiteren sind aus Gründen des Sichergehens die Kodizes Aqra 14 (Juli) und Aqra 19 (August) auszuschalten. Die Begründung dafür wird uns R-F 31

⁵ Unter den zur Zeit der Niederschrift regierenden Kirchenhäuptern wird der Papst an erster Stelle genannt.

(September) liefern: Diese letztere Handschrift wurde nach den Angaben ihres Kolophons geschrieben *am Tage des Sabbats . . . am 11. Tage des Monats Ēlül des Jahres tausend achthundert und fünfundachtzig der Griechen und des Jahres tausend fünfhundert fünfundsiebzig der Geburt Christi, des Jahres 981 der Herrschaft der Araber* [von der Hiġra zu verstehen], *des Jahres siebentausend sechsundsechzig vom Beginn der Welt*⁶. Wie man sieht, beträgt der Jahreszahlenabstand zwischen Seleukidenära und Christusära hier nur 310, eine Schein-epoche, die sich auch sonst bei Syrern findet⁷. Da aber der 11. September des im Kolophon genannten Christusjahres ein Sonntag war, hingegen der gleiche Monatstag im Jahre 1574 n. Chr. auf einen Samstag fiel, ist es evident, daß in dieser Datierung die Seleukidenära vor der christlichen den Vorrang verdient. Für diese Deduktion bilden die weiteren Glieder der Vierfachdatierung keine Gegeninstanz, doch auch keine Bekräftigung. Das Jahr 981 der Hiġra läuft vom 3. Mai 1573 bis zum 22. April 1574. Es steht somit gegen die im Kolophon verzeichnete christliche Jahreszahl, stützt aber auch die von uns errechnete nicht, da es ja fast fünf Monate vor dem Entstehungsdatum unseres Kodex zu Ende ging⁸. Die an vierter Stelle im Kolophon genannte Jahreszahl der Welt-schöpfung 7066 entspricht ebenfalls nicht der von der Wissenschaft für die byzantinische Weltära als verpflichtend herausgestellten Epoche 1. September 5509 vor Christus. Ziehen wir nämlich das von der Handschrift angeführte Christusjahr 1575 von der genannten Weltjahreszahl 7066 ab, so bekommen wir einen Jahreszahlenabstand von 5491. Dies ist zwar eine der bei den Syrern geltenden Epochenzahlen für die Welt-Ära⁹, ist aber nur ein weiterer Hinweis auf die Tatsache, daß in unserer Vierfachdatierung einzig die Seleukidenära ein echtes Datum abgibt, die Jahreszahlen der anderen Ären jedoch durch schematische Berechnung gewonnen und einfach dem Grunddatum gleichsam als gelehrter Schmuck hinzugefügt wurden: Nirgendwo gibt es eine Spur von einer Christusära bei den Nestorianern bzw. den Syrern im allgemeinen, die ihr Jahr eins parallel mit dem Jahr zwei der heute geltenden Zeitrechnung nach Christi Geburt hätte. In dieser heute im Gebrauch befindlichen Ära nach Christus kommt aber aufgrund der Volldatierung *Sabbat, den 11. Ēlül 1885 der Griechen* nur das Jahr 1574 n. Chr. in Betracht, weil in ihm der 11. September wirklich auf einen Samstag fiel, während er in dem im Kolophon angeführten Christusjahr 1575 ein Sonntag war. Das Jahr 1575 n. Chr. errechnete der Schreiber eben aufgrund seiner Vorstellung vom Beginn der Seleukidenära, nämlich 310 Jahre vor Christi Geburt, und ebenso das Weltjahr entsprechend dem Abstand von 5180 Jahren zwischen der Welt-schöpfung und dem Beginn der Seleukidenära, wie ihn Anianos in *Übereinstimmung mit der Septuaginta* festgesetzt hatte¹⁰; eine Beziehung auf das Jahr 1574 n. Chr. würde eine Epoche von 5492 Jahren

⁶ ROSEN-FORSHALL p. 53 s.

⁷ s. BERNHARD S. 119ff.

⁸ Um anzudeuten, daß die Jahreszahl 1574 nur eine scheinbare Stütze unserer Umrechnung darstellt, haben wir sie in der Tabelle in Klammern gesetzt.

⁹ Vgl. BARH., CHRONOGR. fol. 13 r.

¹⁰ Vgl. Barhebräus a. a. O.

für die Welt-Ära ergeben, eine Zahl, die nirgendwo und nie bei den Syrern im Gebrauch war. Wie schematisch aber und ohne jede Rücksicht auf das Kalenderjahr die zusätzlichen Datierungen neben der Hauptära errechnet wurden, werden wir bei der Untersuchung der melkitischen Handschriften noch in voller Evidenz sehen.

Berücksichtigen wir diese Feststellungen, so müssen wir erkennen, daß wir bei den vorgenannten Kodizes Aqra 14 und 19 keine absolute Sicherheit über das Entstehungsjahr gewinnen können, da sie keine Volldatierungen bieten, die Doppeldatierungen in ihnen aber für die Seleukidenära und das neben dieser genannte Christusjahr nur einen Abstand von 310 Jahren ergeben. Es ist zwar anzunehmen, daß auch hier die Hauptära der Ostsyrier, die seleukidische, das Hauptgewicht hat, doch beweisen läßt sich das nicht und der chaldäische Ursprung dieser beiden Kodizes mahnt zur Vorsicht.

Die weiteren Kodizes in unseren Tabellen zeigen im Verein mit den Datierungen aus den Monaten Oktober, November und Dezember, daß die Ostsyrier die Seleukidenära als ihre Hauptzeitrechnung betrachteten und also wirklich in erster Linie zu den Syrern gerechnet werden müssen. Das kommt ihnen auch zu im Hinblick auf die bis in die letzte Neuzeit gewährte Genauigkeit und Zuverlässigkeit in der Handhabung dieser Ära durch die Beachtung der exakten Epoche und des damit verbundenen Kalenderjahres. Wenn wir daher auf Doppel- oder Mehrfachdatierungen stoßen, die nur aus Jahreszahlen bestehen, wie wir sie im letzten Teil unserer Tabelle angeführt haben, so können wir vertrauensvoll die beiden Jahreszahlen aus der Seleukidenära und der christlichen Zeitrechnung gelten lassen, wo sie einen Abstand von 311 bzw. 312 aufweisen, mindestens überall dort, wo es sich um Datierungen aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert handelt. Das beleuchten uns in glücklicher Weise die beiden Dreifachdatierungen in dem letzten Teil unserer Tabelle, R-F 56 und Brl 111: R-F 56 enthält in seinem Hauptteil das chronologische Werk des Elias von Nisibis¹¹. Die Handschrift ist teilweise ein Autograph¹², doch am Schluß verstümmelt, so daß sie nicht im eigentlichen Sinne datiert ist. Dennoch ist sie für uns wichtig, weil sie eine syrisch abgefaßte Lesenotiz von der Hand des chaldäischen Patriarchen Joseph II. aufweist, wonach dieser das ganze Werk von Anfang bis zum Ende mit großer Sorgfalt durchgelesen hat im Jahre 1696 des Herrn, 2008 der Griechen, 1108 der Hiğra¹³. Das Jahr der Griechen 2008 begann am 1. Oktober des Jahres 1696 nach Christus, während das Hiğra-Jahr 1108 vom 31. Juli 1696 bis zum 19. Juli 1697 lief¹⁴. Die Lesenotiz muß also zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember des Jahres 1696 Chr. geschrieben sein und läßt uns erkennen, daß sich der chaldäische Patriarch

¹¹ s. Bibl., ELIAS NIS., OP. CHRON.

¹² s. GSL S. 287.

¹³ ROSEN-FORSHALL p. 89.

¹⁴ Die Daten sind nach dem Gregorianischen Kalender verzeichnet, doch ist die Kalenderverschiebung durch die Gregorianische Reform ohne Bedeutung für diesen und den im folgenden besprochenen Fall.

des ausgehenden 17. Jahrhunderts klar der exakten Epoche der Seleukidenära bewußt war. In ähnlicher Weise liefert uns der arabische Kolophon von Brl 111 ein Beispiel einer Datierung aus den letzten neun Monaten des 'syrischen' Kalenderjahres. Diese Handschrift *wurde vollendet im Jahre 2016 der Griechen, 1117 der Hiġra und 1705 Christi*. Das Griechenjahr 2016 läuft vom 1. Oktober 1704 bis zum 30. September 1705. Das Hiġra-Jahr 1117 beginnt jedoch erst am 25. April 1705 und endet am 14. April 1706 Chr. Demnach kann die Niederschrift des Kodex nur zwischen dem 25. IV. und dem 30. IX. 1705 Chr. erfolgt sein, was ausgezeichnet die Angaben des nestorianischen Amanuensis über das Verhältnis von Seleukidenära und christlicher Zeitrechnung in unserem heutigen Sinne bestätigt.

§ 2: Die Nebenären der Ostsyrer

Die christliche Zeitrechnung ist die meistverwendete Nebenära in den ostsyrischen Kodizes. Bei den 78 Datierungen aus ostsyrischen Handschriften in unseren Tabellen kommt die christliche Jahreszählung als zusätzliche Datierung neben der Seleukidenära im ganzen 33mal vor; 25 von den insgesamt 34 Doppeldatierungen enthalten sie, ferner alle 7 Dreifachdatierungen und die einzige vorkommende Vierfachdatierung. In dieser Vierfachdatierung ist das Christusjahr mittels einer schematischen Berechnung aufgrund einer Scheinepoche der eigentlichen Datierung nach der Seleukidenära zugefügt, wie wir vorstehend dargelegt haben; zwei weitere Fälle dieser Art haben wir noch bei Doppeldatierungen. Das sind also im ganzen 3 von dreiunddreißig Fällen, was keinen sehr hohen Prozentsatz ergibt. 24 von den 33 Vorkommen der Datierungen anhand von Jahren nach Christi Geburt sind für uns aufgrund ihrer Stellung in einer mehrgliedrigen Datierung auf ihre Übereinstimmung mit unserer heutigen christlichen Zeitrechnung, wie sie auf Dionysius Exiguus zurückgeht, kontrollierbar. In 22 davon sind die Jahre nach Christi Geburt nachweisbar ganz im Sinne der heute geltenden christlichen Zeitrechnung gebraucht. Damit dürfte, wenigstens für die Ostsyrer, eine recht eindeutige Antwort gegeben sein auf die Frage von VOSTRÉ, ob es sich bei Datierungen nach Jahren Christi in syrischen Kodizes, besonders in solchen nichttunierter Syrer, um die bei uns heute geltende Christusära handle¹⁵: Unzweifelhaft ist überall da, wo Datierungen nach Jahren Christi nicht aufgrund schematischer Relationssetzung zwischen Seleukidenära und Christi Geburt, die invariabel einen Jahresabstand von 310 bedeutet, stattfindet, die Dionysianische Christusära intendiert. Gewiß kann dem Amanuensis ein Fehler in der einen oder anderen Richtung unterlaufen, wie wir ja auch festgestellt haben, aber das ändert nichts an der grundsätzlichen Absicht, die europäische Zählung der Jahre nach

¹⁵ s. oben S. 93 Anm. 1.

Christi Geburt, wie sie heute bei uns gilt, zu verwenden. In dieser Hinsicht gibt es keinen Unterschied zwischen Nestorianern und unierten Chaldäern.

Die zweitwichtigste Nebenära bei den Ostsyrern ist die muslimische. Sie findet sich bei 17 von unseren 78 Datierungen. Nur fünf davon sind mehr oder weniger grob fehlerhaft. In den meisten Fällen ist uns diese zusätzliche Jahreszählung in ihrer Genauigkeit eine willkommene Hilfe bei der exakten Bestimmung der anderen Elemente in einer mehrgliedrigen Datierung.

Ohne Bedeutung für die Chronologie der ostsyrischen Handschriften ist die Weltära. Sie steht in unseren Tabellen nur ein einziges Mal in einer Vierfachdatierung, wo sie keinerlei praktischen Wert hat. Vielleicht sollten die auf der Basis einer schematischen Berechnung hinzugefügten Jahreszahlen nach Christi Geburt und der Welterschöpfung den Sinn haben, das profane Datum nach 'Jahren der Griechen' in die göttliche Schöpfungs- und Heilsordnung einzufügen. Das wäre denkbar, wenn sich eine solche Absicht auch kaum aus den Quellen wird belegen lassen. Immerhin ist es interessant, wenschon uns das vereinzelte Vorkommen der Weltära keine allgemeineren Rückschlüsse erlaubt, zu beobachten, daß die hier verwendete 'Epoche' nicht die byzantinische ist. Das zeigt doch wohl an, daß die Nestorianer in der Zeit, als in Byzanz und überhaupt in der ganzen griechisch-christlichen Welt die großen, teilweise recht scharfen Auseinandersetzungen um die Chronologie im Gange waren¹⁶, nicht im lebendigen Kontakt mit der Griechenwelt waren.

Vereinzelte kommt in Kodizes, die von Malabarchristen in Indien geschrieben wurden, eine Datierung nach der Kollam-Ära vor. Da sie aber nur in ganz wenigen Kodizes auftritt und offensichtlich selbst für die Indo-Syrer nicht von Bedeutung gewesen ist, konnten wir ihr keine eigene Spalte in den Tabellen einrichten. Darum sei hier ein Beispiel einer Datierung nach dieser Zeitrechnung aus Vat. Syr. II gebracht: *Am zweiten Tage in der Woche, den 9. des Monats Iyyār, im Jahre tausend fünfhundert und achtundfünfzig nach der Geburt Christi und 1869 der Griechen und Kollam siebenhundert dreiunddreißig.* Wie man sieht, beträgt der Abstand zwischen dem Jahr nach Christi Geburt und Kollam 825 Jahre; das entspricht nach den Handbüchern der echten Epoche dieser indischen Zeitrechnung¹⁷.

Überhaupt keine Beachtung noch Verwendung findet bei den Ostsyrern die Datierung nach Indiktion. Das erklärt sich wohl am besten daraus, daß diese Zeitrechnung mit dem byzantinischen Steuer- und Staatsurkunden-System allzu eng verknüpft war, als daß die meist persischen Untertanen der nestorianischen Kirche dazu jemals eine persönliche Verbindung hätten bekommen können.

¹⁶ s. GRUMEL, p. 73 ss., bs. p. 102.

¹⁷ s. etwa GINZEL I S. 396f.; beachte, was Ginzel a. a. O. über die verschiedenen Jahresanfänge in Nord- und Süd-Malabar und über die Ungewißheit der Jahreszählung bei der Kollam-Ära sagt.

Hs.- Kennzeichn.	Wt.	Dt.	Mon.	Daten nach der Handschrift				Ungerechnete Daten								
				Sel.-Ära Jahr	JZA	Chr.- Jahr	Wt.	Ind.	Welt-Ära Jahr	JZA	Higra- Jahr	Wt.	Jahr n. Chr.	Grund-Z. S.-Ä. W.-Ä.	Jahr n. Chr. Ind. Higra	
Vat 147	I	8	Okt.	1546							So	1234	312			
Brl 206	Sab	1	Okt.	1685							Sa	1373	312			
P Sm 7	Sab	25	Okt.	1890							Sa	1578	312			
Vat 70	II	20	Okt.	1985							Mo	1673	312			
P Sm 32	IV	8	Nov.	1557							Mi	1245	312			
BGR 11	Rst	25	Nov.	1864					959		Fr	1552	312			1551/2
Vat 67	Rst	26	Nov.	1875							Fr	1563	312			
Ming 385	Sab	22	Nov.	1879							Sa	1567	312			
Ming 477	Rst	10	Nov.	2022	309	1713	III		7213	5500	1122	Fr	1710	312	5503	1710/
Ming 6	II	27	Nov.	2193	311	1882	II					Mo	1882	311		
Ming 616	V	15	Nov.	2199	311	1888	V					Do	1888	311		
Vat 247		10	Nov.	1858							953	1546	312			1546/
Ming 554		1	Nov.	2241	311	1930						1930	311			
Aßfalg 5		24	Dez.	945				7				633	312			633/
Laur 3			Dez.	1068				10				756	312			756/
Wr 229	IV	5	Jan.	1567								Mi	1256	311		
Ming 167		27	Jan.	2178	311	1867						1867	311			
Wr 321	V	25	Febr.	1318								Di	1007	311		
P Sm 172	Sab	21	Febr.	1901	309	1592	II					Sa	1590	311		
Wr 53			Febr.	927				4					616			615/6
R-F carš 6		11	Febr.	2041	309	1732							1730	311		
Ming 158		8	Febr.	2184	311	1873							1873	311		
Ming 292		5	Febr.	2210	311	1899							1899	311		
Ming 147		8	Febr.	2210	311	1899							1899	311		
Wr 808	IV	10	März	1224								Mi	913	311		
Wr 967	Sab	1	März	1396								Sa	1085	311		
Wr 875	V	12	März	1399								So	1088	311		
Wr 380	Sab	12	März	1550								Sa	1239	311		
Wr 65	Sab	15	März	1827								Sa	1516	311		
Ming 444		21	März	2201	311	1890							1890	311		
Ming 563		19	März	2242	311	1931							1931	311		
Wr 783	Rst	6	April	1177								Sa	866	311		
Palat 62	Sab	25	April	1671								Sa	1360	311		
Vat 97	III	11	April	1819								Di	1508	311		
Wr 273	Rst	11	Mai	1658								Fr	1347	311		
Wr-C 1238		28	Mai	2124	312	1812										
Ming 7		17	Mai	2217	311	1906							1906	311		
Ming 612		25	Mai	2245	311	1934							1934	311		
Wr 626	Sab	30	Juni	1148								Sa	837	311		
Wr 226	II	16	Juni	1525								Mo	1214	311		
Ming 101	I	5	Juni	2193	311	1882	Sab/II									
Ming 208	II	15	Juni	2203								Mo	1892	311		
Wr 928	Sab	25	Juli	1240								Sa	929	311		
Vat 172	I	20	Juli	1956							1056	So	1645	311		1646/7
Ming 159	Sab	9	Juli	2205	311	1894	Sab					Sa	1894	311		
Ming 4		19	Juli	2206	311	1895							1895	311		
Wr 861	III	17	Aug.	1185								Di	874	311		
Wr 295	V	3	Aug.	1444								Do	1133	311		
Vat 143			Aug.	874				11					563	311		562/3
Brl 221		22	Aug.	2054	311	1743							1743	311		
Wr 548	Rst	7	Sept.	1109								Fr	798	311		
Wr 225	III	19	Sept.	1400								Mi	1089	311		
Wr 318	Rst	2	Sept.	1477								Fr	1166	311		
Wr 961	V	24	Sept.	1510								Fr	1199	311		
Wr 469	Sab	11	Sept.	1521								Sa	1210	311		
Wr 209	Sab	16	Sept.	1562								Sa	1251	311		
Brl 138	IV	11	Sept.	1586								Mi	1275	311		
Vat 169	Rst	23	Sept.	1641								Fr	1330	311		
Vat 37	V	19	Sept.	1871								Do	1560	311		
Lengr 14	III	9	Sept.	1889								Di	1578	311		
Brl 252	III	7	Sept.	1963								Di	1652	311		
Mkl J 41		15	Sept.	2071	311	1760			7268	5508	1174		1760	311	5508	1760/
Wr 421				986				3					674/5	312/1		674/5
Wr 60				1016				3					704/5	312/1		704/5
Vat 170				1808	311	1497										
P Sm 189				1857					7037				1546	311	5491	
Arm 7/18				1888	309	1579					984		1576/7	312/1		1576/7
Brl 273				1988	309	1679							1676/7	312/1		
Ming 416				2034	309	1725							1722/3	312/1		

Drittes Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER JAKOBITISCHEN HANDSCHRIFTEN

Man könnte sich fragen, ob man nicht die Chronologie derjenigen, die von sich selbst sagen: 'Wir, die Syrer' und die das Wort 'syrisch' als Synonym ihrer Konfessionsbezeichnung gebrauchen¹, der Jakobiten also, an erster Stelle, noch vor den Nestorianern hätte besprechen sollen. Aber wie so oft, sind auch in unserem Falle nicht diejenigen, die eine Bezeichnung am lautstärksten für sich in Anspruch nehmen, zugleich die, welche den durch die Benennung bezeichneten Typ am reinsten vertreten. Das wird uns eine nähere Untersuchung der folgenden Tabellen mit den Datierungen jakobitischer Kodizes lehren.

¹ s. BERNHARD S. 55ff.

§ 1: Die Hauptzeitrechnung der Jakobiten

Das Bild, das die Datierungsreihen der jakobitischen Kodizes bieten, ist entschieden weniger einheitlich und geschlossen als bei den nestorianischen. Doch ist auch hier völlig klar, daß die Hauptzeitrechnung über alle Jahrhunderte hinweg, vom Beginn des siebten bis in unser Jahrhundert hinein, die Seleukidenära ist. Sie kommt in allen 69 Kodizes unserer Tabellen vor und 35 davon, also die Hälfte, sind ausschließlich darnach datiert. Da es sich um lauter Validierungen handelt, können wir an ihnen die Handhabung der chronologischen Bestimmung von Handschriften vermittels der Seleukidenära bei den Jakobiten gut studieren und herausstellen. Im Bereich der entscheidenden drei ersten Monate des 'syrischen Jahres', deren Daten in reinen Volldatierungen bei uns freilich nur die Zeit vom 13. bis zum 17. Jahrhundert decken, gibt es keine Versager. Alle hierhergehörigen Handschriften bezeugen die Beachtung der genauen Epoche 1. Oktober 312 vor Christus und des damit gegebenen Kalenderjahres. Freilich sind es nur sieben Kodizes aus dem ganzen genannten Zeitraum, die durch ihre Volldatierungen diese exakte Kenntnis und Verwendung der 'Griechenjahre' bezeugen. Das ist natürlich kein sehr sicheres Fundament und erklärt schon, warum wir den Jakobiten nicht den ersten Platz bei der Besprechung von syrischen Handschriften zur Erläuterung der dabei verwendeten Chronologie einräumen können. Doch werden uns andere Kodizes in den Listen aufgrund von Mehrfachdatierungen noch eine größere Sicherheit gewährleisten.

Andererseits zeigen uns Doppeldatierungen aus dem Bereich der entscheidenden Monate Oktober bis Dezember, daß bei den Monophysiten im 19. und 20. Jahrhundert die klare Kenntnis der Eigenart der ursprünglichen syrischen Chronologie nicht mehr bestand: Im November haben wir drei Handschriften, die nicht nur im Verhältnis zu einer parallel gesetzten Zahl der Jahre nach Christus, sondern tatsächlich, wie die Kontrolle anhand der beiden Volldatierungen Ming 6 und Ming 616 beweist, mit der Scheinepoche 1. Januar 311 vor Christus rechnen. Da Ming 554 von demselben Schreiber wie Ming 6 stammt, dürfen wir mit vollem Recht annehmen, daß auch hier die gleiche Vorstellung der Datierung zugrunde liegt. Der Amanuensis war ein jakobitischer Diakon namens Matthäus, Sohn des Paulus, der besonders auf Bestellung von ALPHONS MINGANA sehr viele, in Kirchen und Klöstern seines Bekenntnisses aufbewahrte, nicht verkäufliche Kodizes kopiert hat. Er war ein überzeugter Monophysit, aber die Tatsache, daß er ebensowenig wie sein Auftraggeber², der von Hause aus unierter Nestorianer war, auch nur die geringste Erinnerung an die Eigenart des 'syrischen' Kalenderjahres bewahrt hat, zeigt wieder einmal mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß seit dem 19. Jahrhundert im Vorderen und Mittleren Orient auch in den Kreisen, die nicht unter dem direkten Einfluß

² s. oben S. 40ff.

der römischen Kirche standen, die europäische Auffassung vom Jahresbeginn sich weitgehend durchgesetzt hatte.

Diese unveränderliche Grundzahl 311 im Verhältnis von Jahreszahlen nach der Seleukidenära und unserer heutigen christlichen Zeitrechnung findet sich denn auch bei der überwiegenden Masse der Datierungen aus den Monaten Januar bis September³. Einmal nur, bei Wr-C 1238 (Mai), findet sich statt des durch das Monatsdatum verlangten Jahreszahlenabstands von 311, die nur für die ersten drei Monate des syrischen Kalenderjahres berechnete Zahl 312. Da es sich aber in diesem Falle nicht um eine Volldatierung handelt, ist uns eine nähere Kontrolle und damit vielleicht eine Erklärung der Anomalie nicht möglich.

Das eigentliche Datierungssystem in den meisten Handschriften unserer Liste, die 'Jahre der Griechen', wird bei den jakobitischen Schreibern bis in das 19. Jahrhundert hinein, wie die Kontrolle der Volldatierungen beweist, durchaus korrekt gehandhabt: Das Jahr beginnt mit dem 1. Oktober, entsprechend der wahren Epoche der Seleukidenära, und Daten aus den ersten drei Monaten des 'syrischen Jahres' sind auf der Basis 312 in unsere heutige Zeitrechnung umzusetzen, solche aus den übrigen neun Monaten auf der Grundlage von 311 Jahren. Erst vom 19. Jahrhundert an haben wir in dieser Hinsicht keine Sicherheit mehr und müssen eine Ungewißheit von ein bis drei Jahren bei der Bestimmung des Alters eines syro-monophysitischen Manuskripts in Kauf nehmen, wenigstens überall dort, wo uns nicht mehrgliedrige chronologische Bestimmungen weiterhelfen.

*§ 2: Nebenären und ihre Beziehung zur Hauptzeitrechnung
in den jakobitischen Handschriften*

1. Jahre Christi

Wir hatten an Wright-Cook 1238 ein Beispiel, wie ein jakobitischer Amanuensis den für den Monat Mai unangebrachten Jahreszahlenabstand 312 aus Irrtum berechnete. Anders verhält es sich mit einer zweiten, häufiger vorkommenden Jahresabstandszahl bei Mehrfachdatierungen, in denen Jahre der Griechen mit solchen nach Christi Geburt gekoppelt sind, nämlich 309. In syrischen Chroniken findet sich verhältnismäßig häufig die Erklärung: *Jesus Christus wurde im Jahre 309 der Griechen geboren*⁴, völlig unabhängig von der

³ Die Kodizes Wr 321 (Februar), Wr 875 (März), Wr 783 (April), Wr 225 (Sept.) und Wr 961 (ebenfalls September) müssen wir ausschalten; die Kontrolle anhand der in ihnen genannten Wochentage und Monatsdaten zeigt, daß diese Datierungen in heute nicht mehr zu klärender Weise fehlerhaft sind. Es ist dabei besonders interessant, daß die Manuskripte Wr 875 und Wr 225 von der Hand des gleichen Schreibers stammen; könnte man bei der letztgenannten Handschrift noch versuchen, eine Erklärung aus dem Unterschied in Jahres- und Tagesanfang in der Heimat (Syrien) und dem Aufenthaltsort (Ägypten) des Amanuensis abzuleiten, so versagt dieses Mittel bei Wr 875 wegen des zu großen Unterschiedes im Wochentag.

⁴ s. BERNHARD S. 120ff.

konfessionellen Provenienz der Quelle. Bei Mehrfachdatierung in den Kolophonen syrischer Handschriften ist dieses Zahlenverhältnis jedoch typisch und ausschließlich jakobitisch. Wo man sie antrifft, darf man ohne weiteres annehmen: Dieser Kodex ist von einem Jakobiten geschrieben. Ebenso typisch, jetzt aber ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Grenzen einer Konfession gesprochen, ist die Verwendung, die man von solchen Scheinepochen macht: Sie werden rein schematisch, ohne Bezugnahme auf Monatsdaten, allein im Hinblick auf die Zahl der 'Jahre der Griechen' in die Datierung eingefügt. Diese Beifügung hat also keinen chronologischen Zweck, sondern wohl eher einen theologischen Sinn⁵. Auch für diese Feststellung haben wir an den chronologischen Bestimmungen der jakobitischen Kodizes in unserer Liste keine sonderlich breite Grundlage. Immerhin ist von den beiden mehrgliedrigen Volldatierungen mit dem Jahreszahlenabstand 309 zwischen der Seleukos- und der Christus-Ära eine aus dem November (Ming 477) und die andere aus dem Februar (P Sm 172). Bei Ming 477 besagt der arabische Kolophon: *Abschluß . . . am Versammlungstage [der Muhammedaner d. h. Freitag], zehn Tage vom Monat Tišrīn II [waren verflossen], im Jahre siebentausend zweihundert und dreizehn der nach Adam zählenden Jahre, mit der Entsprechung von zweitausend und zweiundzwanzig griechischen und ebenso der Entsprechung von eintausend siebenhundert und dreizehn christlichen und wiederum der Entsprechung von tausend einhundert und zweiundzwanzig zur Hiğra gehörigen, am neunundzwanzigsten Tage im Monat Ramađān . . .*⁶. Stellen wir zunächst einmal fest, daß der 10. November des im Kolophon angeführten christlichen Jahres 1713 nach dem Julianischen Kalender ein Dienstag, gregorianisch aber tatsächlich ein Freitag war. Nun ist es höchst unwahrscheinlich, daß im Jahre 1713 n. Chr. ein Jakobit zu Mossul bereits mit dem Gregorianischen Kalender datieren sollte, aber lassen wir es vorerst gelten und vergleichen wir die übrigen chronologischen Bestimmungen in unserem Kolophon mit diesem Ergebnis: Der 10. XI. 1713 im Gregorianischen Kalender entsprach dem 21. Šawwāl 1125 der Hiğra. Gewiß kommt es immer wieder vor, daß die christlichen Schreiber sich in der Zahl des laufenden Jahres der muslimischen Ära sowie im Monat irren, aber wäre das bei der Feierlichkeit, mit der die Muhammedaner zumal in den großen Städten ihren Fastenmonat halten, auch dem Ramađān gegenüber möglich? Der 29. Ramađān des Jahres 1125 der Hiğra fiel dazu noch auf einen Donnerstag, nicht auf den *Versammlungstag* der Muslims. Setzen wir jetzt den 10. November des Jahres 1710 n. Chr. ein, was nach der exakten Berechnung allein in Frage kommt, so kommen wir nach dem Julianischen Kalender wirklich auf einen Freitag und haben an diesem Datum die genaue Entsprechung zum 29. Ramađān des Jahres 1122 der Hiğra, der seinerseits ein *Versammlungstag* war! Damit dürfte doch wohl klar sein, daß dieses Datum den Vorzug verdient. Dann folgt allerdings auch daraus, daß die Jahreszahl 1713 n. Chr. nicht im strengen Sinne als Datum aufzufassen ist, jedenfalls nicht das Jahr

⁵ Vgl. S. 126.⁶ MINGANA I col. 859.

1713 im Dionysianischen System, das heute als christliche Zeitrechnung gilt, darstellt.

Zum gleichen Ergebnis kommen wir, wenn wir eine weitere Mehrfachdatierung mit seleukidischer, christlicher und muhammedanischer Ära vergleichen, die aber leider keine Volldatierung darstellt, ja, nicht einmal eine Monatsangabe enthält und daher in der letzten Gruppe unserer Tabellen untergebracht ist, Arm 7/18. Als Vollendungszeit dieses Kodex wird angegeben: *Im Jahre 1888 der Griechen und 1579 des Herrn und 984 der Araber*⁷. Der Herausgeber hat in seiner arabischen Übersetzung des syrischen Kolophons der Zahl des Herrenjahres ein Fragezeichen zugesetzt, ohne weiter zu erklären, was er denn in Frage stellen möchte. Es ist vielleicht ertragreicher, wenn wir die chronologischen Angaben des Kolophons, welche als gesichert, wenigstens von seiten des Katalogverfassers, gelten dürfen, auf ihre Übereinstimmung untersuchen: Das Griechenjahr 1888 erstreckt sich nach der exakten wissenschaftlichen Berechnung vom 1. Oktober 1576 bis zum 30. September 1577, das Hiğra-Jahr 984 vom 31. März 1576 bis zum 20. März 1577. Beiden Daten ist nach heutiger christlicher Chronologie die Zeit zwischen dem 1. X. 1576 und dem 20. III. 1577 gemeinsam. Somit zeigt sich auch in diesem Falle, daß der Jahreszahlenabstand zwischen der Seleukidenära und dem 'Herrenjahr' im Kolophon von Arm 7/18 zum mindesten unsere heutige dionysianische Christusära ausschließt.

Doch wir dürfen ruhig noch weitergehen und sagen: Die in einem jakobitischen Kolophon neben dem Griechenjahr in einem Abstand von 309 genannte Zahl eines 'Jahres nach Christi Geburt' bzw. 'Herrenjahres' dient überhaupt nicht der Absicht einer genaueren Datierung im strengen Sinne. Das zeigt sich daran, daß dieser Jahreszahlenabstand fest ist und nicht entsprechend einem in der Datierung genannten Monat um eine Einheit nach oben oder unten variiert, wie es doch die aus der Beobachtung der exakten Epoche der Seleukidenära errechnete Jahreszahl unserer heutigen christlichen Zeitrechnung tut: P Sm 172 ist nach der Angabe des Amanuensis abgeschlossen *am Samstag, den einundzwanzigsten Februar ... des Jahres eintausend neunhundertundeins der Griechen und des Jahres 1592 Christi*⁸. Der Verfasser des Katalogs, PAYNE SMITH, nimmt an dem Jahreszahlenabstand Anstoß, betrachtet ihn aber offensichtlich als eine Datierung im Rahmen unserer heutigen Zeitrechnung: Pilati [d. h. des Schreibers] computus cum nostro minime convenit. Nam secundum communem computationem aera Seleucidarum Dominicae annis 311 antecedit, secundum Pilatum autem annis tantum 309⁹. Nun war aber der 21. Februar 1592 unserer Zeitrechnung julianisch ein Montag (gregorianisch Freitag), kann also gar nicht gemeint sein. Dagegen fiel der 21. Februar des nach der communis computatio aerae Seleucidarum zu dem Griechenjahr 1901 parallelen dionysianischen Jahres nach Christi Geburt 1590 julianisch auf einen Samstag, entspricht also genau den Angaben des Schreibers Pilatus und erweist

⁷ ARMALET S. 146.

⁸ PAYNE SMITH col. 562.

⁹ Ebd.

die im Abstand von 309 zum Jahr des Seleukos angeführte Jahreszahl Christi als eine Fiktion, die nicht eigentlich chronologischen Bestimmungen dient.

Wenn das sichere Material zur Beurteilung dieser speziell und ausschließlich jakobitischen Art, eine Datierung nach 'Jahren der Griechen' mit einem Hinweis auf das Eintreten Gottes in diese Zeitlichkeit zu verbinden, auch nicht umfangreich ist, dürfen wir es wohl doch als Grundlage für die Beurteilung analoger Fälle nehmen und R-F carš 6, die das Datum *11. Februar des Jahres zweitausend einundvierzig der Griechen, welches das Jahr eintausend siebenhundert und zweiunddreißig Christi ist*¹⁰, trägt, in den Februar 1730 unserer Zeitrechnung setzen. Ebenso ist mit den zwei weiteren Handschriften mit dem Jahreszahlenabstand 309 zwischen Griechen- und Christus-Jahr, die sich in der letzten Gruppe unserer Liste finden, Brl 273 und Ming 416, zu verfahren und als Datum der dionysianischen Jahre nach Christi Geburt jeweils eine um zwei bis drei Jahre geringere Zahl einzusetzen.

Haben wir bisher die Angaben von 'Jahren Christi' in den jakobitischen Kodizes vom Gesichtspunkt der Seleukiden-Ära her gesehen, so müssen wir uns jetzt fragen, ob sie denn in sich betrachtet gar nichts besagen oder ob sie vielleicht doch wenigstens in bestimmten Fällen ein Zeitrechnungssystem darstellen. Denn immerhin sind die 'Jahre Christi' nach den 'Jahren der Griechen' zahlenmäßig am häufigsten zu sehen: Von den 31 Doppeldatierungen in unseren Tabellen sind 21 Kombinationen dieser beiden Jahreszählungen. Leider sind aber wiederum von diesen 21 nur fünf Volldatierungen, wovon noch eine, P Sm 172 (Febr.), ausgeschaltet werden muß, da sie mit dem Jahreszahlenabstand 309 konstruiert ist. Bleiben uns vier Doppeldatierungen, die wir aufgrund der in ihnen enthaltenen Wochen- und Monats-Tagbezeichnungen näher untersuchen können. Ming 6 enthält mehrmals in syrisch und arabisch das Datum: *Abschluß im griechischen Jahre 2193 und 1882 christlich, am zweiten Wochentage, den 27. Tešrin II*¹¹. Der 27. November 1882 Chr. war zwar julianisch, wonach man bei einem Jakobiten selbstverständlich zuerst schaut, ein Samstag, gregorianisch aber tatsächlich ein Montag. Genau so verhält es sich mit Ming 616; die verschiedenen über den Kodex verteilten Kolophone enthalten immer wieder die christliche Jahreszahl 1888, die in der Schlußnotiz genauer bestimmt wird: *Dieses Buch wurde abgeschlossen Mitte Tešrin II, in der Nacht des fünften [Wochentages], am 15. des Monats, im griechischen Jahre 2199 und im christlichen Jahre 1888*¹². Auch hier ist die Übereinstimmung zwischen den Angaben über Wochen- und Monats-Tag nur im Gregorianischen Kalender zu finden. Lassen wir das zunächst einmal gelten und erinnern wir uns der Tatsache, daß bei einem Novemberdatum der Abstand zwischen den 'griechischen' und den 'christlichen' Jahren nicht, wie es in den Kodizes der Fall ist, 311, sondern 312 betragen müßte, so bleibt nichts anderes übrig als zu sagen: In diesen beiden Kolophonen ist die eigentliche Datierung die nach 'Jahren Christi' und weil wir hier eine volle Übereinstimmung mit unserem heu-

¹⁰ ROSEN-FORSHALL p. 109.¹¹ MINGANA I col. 23.¹² Ebd. II 182.

tigen Kalender haben, muß es sich folgerichtig auch um unsere Zeitrechnung handeln.

Vergleichen wir nun noch die beiden übrigen Voll-Doppel-Datierungen in unseren Listen, Ming 101 (Juni) und Ming 159 (Juli). Bei der erstgenannten Handschrift besagt der Kolophon: *Zuende gekommen im griechischen Jahre 2193 und im christlichen 1882, am ersten Tage in der Woche, im Monat Juni, den fünften desselben.* Die Zahlzeichen sind jeweils in syrisch und arabisch gegeben, so daß kein Zweifel darüber aufkommen kann, welches Datum der Schreiber tatsächlich intendiert hat; nur die Bezeichnung des Wochentags ist ausschließlich in syrischen Worten vorgenommen. Wochentag und Monatsdatum in dieser Datierung lassen sich nach keinem Kalender harmonisieren: Julianisch war der 5. Juni 1882 Chr. ein Samstag, gregorianisch ein Montag. In der Schreibernotiz muß also irgendein Fehler verborgen sein, den wir heute nicht mehr klarstellen können. Anders bei Ming 159, der, ebenso wie Ming 101, von dem schon genannten jakobitischen Amanuensis Matthäus, Sohn des Paulus¹³ stammt. Das dort angegebene Datum *Samstag, den 9. Juli 2205 der Griechen und 1894 Christi* stimmt nach dem Julianischen Kalender, nicht nach dem Gregorianischen. Dieser war aber bei Ming 6, ebenfalls einem Produkt des fleißigen Diakons Matthäus, zutreffend. So ergibt sich im Endresultat ein recht verwirrendes Bild: Von den Voll-Doppel-Datierungen unter unseren jakobitischen Handschriften sind die 'Jahre Christi' teilweise nach dem Gregorianischen, teilweise nach dem Julianischen Kalender datiert und in einem Falle mit keinem der beiden Kalender in Übereinstimmung zu bringen. Soll man nun in dieser Sachlage ein treffendes Bild der Kalender- und Zeitrechnungs-Verwirrung im christlichen Vorderen Orient des 19. Jahrhunderts sehen oder soll man, angesichts der geringen Anzahl von kontrollierbaren Zeugnissen, auf eine Schlußfolgerung bezüglich der Datierungsweise ganz verzichten?

Die einzige Dreifachdatierung in unserer Tabelle, Arm 7/18, kann uns nicht helfen, zu begründeter Sicherheit zu kommen, da sie einmal keine Angaben über Wochentag und Monatsdatum enthält, zum anderen das in ihr verzeichnete Christusjahr auf der Grundlage der Scheinepoche 309 künstlich zum Griechenjahr berechnet ist.

Aus dem gleichen Grunde vermag uns die erste der beiden von uns aufgeführten Vierfachdatierungen, Ming 477 (November), ebensowenig zu helfen. Auch bei ihr liegt der Angabe der den 'Jahren der Griechen' parallel gesetzten 'Jahre des Herrn' dieser Jahreszahlen-Abstand zugrunde und nimmt ihr daher den Wert einer echten Datierung. Anders bei Mkl J 41 (September); diese wurde abgeschlossen *Mitte September 2071 Gr. bzw. 1760 n. Chr. bzw. 7268 der Welt bzw. 1174 der Hīgra*¹⁴. Da kein Wochentag genannt ist, müssen wir uns damit begnügen festzustellen, daß den genannten griechischen, christ-

¹³ s. S. 128.

¹⁴ BAUMSTARK, MARKUSKL. JERUS. S. 299.

lichen und muhammedanischen Jahren¹⁵ die Zeit vom 2. August 1760¹⁶ bis zum 30. September 1760¹⁷ im Julianischen¹⁸ Kalender gemeinsam ist. Diese Übereinstimmung dürfte hinreichend sicher beweisen, daß in Mkl J 41 das Jahr 1760 n. Chr. im Sinne der heute geltenden Zeitrechnung gemeint ist.

Fassen wir alles zusammen, können wir abschließend wohl sagen, daß überall, wo in jakobitischen Handschriften bei mehrgliedrigen Datierungen der Abstand zwischen den 'Jahren der Griechen' und den 'Jahren Christi' 311 beträgt, bei den letztgenannten an Jahre der auf Dionysius Exiguus zurückgehenden christlichen Zeitrechnung gedacht ist.

2. Die Indiktion

Neben der Zählung nach 'Jahren Christi' haben die Jakobiten ihre Handschriften zusätzlich zu ihrer Hauptzeitrechnung, den 'Jahren der Griechen', mit weiteren Nebenären datiert, von denen wir eine bisher überhaupt noch nicht für unsere Untersuchungen verwerten konnten, weil sie in nestorianischen Kodizes nicht vorkommt, die 'Römerzinszahl', wie sie in deutschen Kalendern hieß, die Indiktion¹⁹. Da der erste Tag eines Indiktionsjahres nur um einen Monat früher lag als der des echt 'syrischen' Kalenderjahres, ermöglichen uns die Parallelsetzungen von 'Jahren der Griechen' und Indiktionen eine ausgezeichnete wechselseitige Kontrolle, von der wir nur bedauern können, daß wir verhältnismäßig selten Gelegenheit dazu haben. Einen besonderen Wert gewinnt die Kontrollmöglichkeit anhand von Doppeldatierungen mittels der Seleukidenära und der Indiktion dadurch, daß sie uns in recht frühe Jahrhunderte hinabsteigen läßt, lange bevor irgendeine anders zusammengesetzte mehrgliedrige Datierung aufkam: Unsere älteste, auf diese Weise bestimmte jakobitische Handschrift stammt aus dem Jahre 563 n. Christi Geburt! Freilich könnte, wenn man kritiklos auf den ASSEMANI-Katalog vertraut, gerade diese älteste Indiktionsdatierung einem schwere Zweifel an der Tatsächlichkeit der vorgenannten Kontrollmöglichkeit erwecken. Der Katalog unserer gelehrten Maroniten übersetzt nämlich den Kolophon in Vat

¹⁵ Das Weltjahr klammern wir hier aus und besprechen es gemeinsam mit den beiden weiteren Fällen des Vorkommens dieser Ära in unserer Liste.

¹⁶ Beginn des Hiġra-Jahres 1174 (nach altem Stil!)

¹⁷ Ende des Griechenjahres 2071.

¹⁸ Die Umrechnung auf den Gregorianischen Kalender würde ein Vorrücken um 11 Tage bei beiden Monatsdaten bedeuten, also im Endeffekt nichts gegen unsere Schlußfolgerung auf den Charakter der hier verwendeten christlichen Zeitrechnung aussagen.

¹⁹ Über dies vgl. IDELER II S. 347: „So heißen die einzelnen, mit dem 1. September beginnenden, Jahre eines fünfzehnjährigen Zeitkreises, die man in stets wiederkehrender Ordnung fortzählte, indem man, ohne Rücksicht auf die Anzahl der seit irgend einer Epoche abgelaufenen Cykel, ganz einfach angab, daß etwas in der oder der Indiction geschehen sei. Diese im ganzen Mittelalter sehr gewöhnliche Bezeichnungsweise der Jahre ist aus der spätem Steuerfassung des römischen Reichs hervorgegangen.“ Vgl. auch GRUMEL p. 192 ss.

143 folgendermaßen: Explicit hoc volumen . . . mense Ab (Augusto) anni (Graecorum) 874 (Christi 563), Indictione nona [so!] ²⁰. Die ASSEMANI haben, wie man sieht, das Griechenjahr genau entsprechend der Auffassung der europäischen Wissenschaft auf der Basis der Grundzahl 331 umgerechnet, wogegen ja nichts einzuwenden ist. Wenn aber STEPHANUS EVODIUS die zusätzliche Datierung mit der Römerzinszahl durch Indictione nona wiedergibt, dann muß das unseren Widerspruch wachrufen, denn der Konsonantentext des im Katalog abgedruckten Kolophons lautet an der betreffenden Stelle: 'ndqtywn' dhndqt' ²¹. Wie STEPHANUS EVODIUS daraus ein ἐνάτη hat lesen können, ist mir unverständlich ²². Jedenfalls kann er die beiden Datierungen in dem Kodex nicht auf ihre Übereinstimmung geprüft haben, sonst hätte ihm auffallen müssen, daß die einzige neunte Indiktion, die zu dem Griechenjahr 874 in Frage kommen könnte, vom 1. September 560 bis zum 31. August 561 lief. Darnach könnte Vat 143 also nur im August des Jahres 561 Chr. geschrieben sein, zwei Jahre vor dem Termin, den STEPHANUS EVODIUS nach dem angegebenen Griechenjahr errechnet hatte ²³. In Wirklichkeit stimmen beide Datierungen einwandfrei überein, denn der syrische Text des Kolophons ist ja zu lesen: indiqtiyōnā d-hendeqaṭā, d. h. indictione undecima. Diese Indiktion erstreckte sich vom 1. September 562 bis zum 31. August 563 n. Chr. und damit harmoniert der aus der Bestimmung im Monat Āḥ des Jahres achthundert vierundsiebzig (der Griechen) resultierende August des Jahres 563 nach Christi Geburt aufs beste.

Eine weitere Stütze für die Umrechnungsbasis 311 bei Datierungen nach der Seleukidenära innerhalb der Monate Januar bis August (an dessen letztem Tag das Indiktionsjahr endete, so daß wir hier den September, den letzten Monat des Seleukidenjahres, nicht einbeziehen dürfen) haben wir an Wr 53, in dem wir eine auch sonst öfter überlieferte Nachricht ²⁴ bezüglich der Übersetzungszeit der Hexapla in das Syrische durch Paul von Tella finden: *Übersetzt aus der griechischen Sprache in die syrische im Monat Šḥāṭ (Februar) des Jahres neunhundert und siebenundzwanzig nach der Zeitrechnung des Alexander, vierte Indiktion* ²⁵. Das 'Jahr Alexanders 927' und die zugehörige vierte Indiktion reichen beide von Herbst 615 bis Herbst 616 nach Christus; im Februar dieses Jahres ist also die Übersetzung erfolgt.

²⁰ ASSEMANI 3 p. 250.

²¹ Ebd. p. 249.

²² Noch rätselhafter ist freilich, wie JOSEPH SIMONIUS den gleichen Kolophon in BO I p. 572 folgendermaßen übersetzen kann: Codex scriptus mense Augusto, anno Graecorum 874, Christi 563. Indictione quarta [so!].

²³ Es gehört zu der Inkonsequenz, die der jüngere Sproß aus der Gelehrtensippe As-Sim'āni nicht weniger als sein Onkel bei der Behandlung chronologischer Fragen immer wieder zeigt, daß er in anderen Fällen eine Überprüfung auf Harmonie zwischen Griechenjahr und Indiktion durchaus nicht unterläßt: Er führt aus dem Kolophon von Laur 1 die Doppeldatierung Jahr des Alexander 897 und 4. Indiktion an, rechnet das Griechenjahr in 586 Chr. um und setzt hinzu: In quem (annum) plane incidit indictio quarta (ASSEMANUS p. 14).

²⁴ s. etwa ROSEN-FORSHALL nr. 19 oder WRIGHT-COOK p. 8 u. ö.

²⁵ WRIGHT p. 33.

Aber auch für die Tatsache, daß die frühjakobitischen Schreiber auf das mit der echten Epoche der Seleukidenära verbundene Kalenderjahr bzw. auf seinen Jahresanfang 1. Oktober achteten, bringen uns Doppeldatierungen mittels der Indiktion erfreuliche Beweise. Abfalq 5, ein Tetraevangelium, ist datiert vom 24. Dezember 945 der Griechen, 7. Indiktion. Die Beachtung der exakten Epoche verlangt, daß wir hier auf der Grundlage von 312 in unsere heutige Zeitrechnung umsetzen, so daß wir auf den 24. Dezember 633 n. Chr. kommen, wohin uns auch die beigefügte 7. Indiktion verweist, die vom 1. September 633 bis zum 31. August 634 reichte. Zu einem im grundsätzlichen gleichen Resultat kommen wir bei Laur 3. Freilich heißt es hier den zum Glück im originalen syrischen Text abgedruckten Kolophon selbst auszuwerten, denn blindes Vertrauen auf den Katalog von STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS könnte uns noch ärger in die Irre führen als bei dem oben besprochenen Vaticanus 143. Auch in unserem Falle hier sind die Angaben des Schreibers über das Alexanderjahr richtig wiedergegeben, die Indiktion aber falsch; diesmal weil sich der Katalogverfasser nicht der syntaktischen Konstruktion zur Bezeichnung des Indiktionsjahres, wie sie im Syrischen allein üblich ist, bewußt war. Zur Verdeutlichung dessen führe ich nachstehend das ganze mir zur Verfügung stehende Material vor, indem ich in zeitlicher Reihenfolge aus den einzelnen Kodizes in unseren Tabellen den Konsonantentext der Indiktionsbezeichnung anführe:

Wr 41	843 Gr.	hndq̄tywn' ddq̄t'
Vat 143	874 Gr.	'ndq̄tywn' dhndq̄t'
Laur 1	897 Gr.	rt̄rt̄' (l. dt̄rt̄')
Wr 53	927 Gr.	'ndq̄tywn' d'rb''
Wr 421	986 Gr.	'ndyq̄tywn' dtryt'
P Sm 156	986 Gr.	d'yndyq̄tywn' dtryt'
Wr 60	1016 Gr.	'yndq̄tywn' dtlt'
Laur 3	1068 Gr.	'ndq̄tywn' ddq̄t'

Die verschiedenen Versuche, das Wort Indiktion in syrischer Schreibweise darzustellen, können wir als für uns hier unerheblich beiseite lassen. Uns interessiert, wie die Zahlenangabe bei der Indiktion zum Ausdruck gebracht wird. Um sicher zu gehen, wollen wir mit den zwar weniger zahlreichen, aber jede Mehrdeutigkeit ausschließenden Fällen beginnen, wo das Zahlwort syrisch ist; von solchen haben wir zwei (wenn man von den buchstäblich identischen Wiederholungen desselben Datums in anderen Manuskripten absieht), nämlich Wr 53 und Wr 60. In der ersten lesen wir als Paralleldatierung zum Griechischenjahr 927: Indiq̄tyōnā d-arb'ā, in der zweiten nach 1016 der Griechen: indiq̄tyōnā da-ḡlāḡā. Es ist klar zu sehen, daß in beiden Fällen das Zahlwort mittels der Partikel d- mit dem Wort für Indiktion verknüpft ist. Dieselbe Konstruktion finden wir bei der Verwendung von griechischen Zahlwörtern, was allem Anschein nach die gebräuchlichere Art bei dieser von Hause aus griechischen Datierungsweise war. Eindeutig sind hier Vat 143 mit seinem Indiq̄tyōnā

d-hendeqaṭā, 11. Indiktion, Wr 421 mit Indiqṭiyōnā d-ṭriṭā²⁶, 3. Indiktion, und schließlich auch Laur 1, das unzweifelhaft zu lesen ist: d-ṭeṭartā²⁷, vierte [Indiktion]. Angesichts dieser Einstimmigkeit in der Konstruktion der Indiktionsangabe kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß in Laur 3, von dessen Text wir ja ausgegangen sind, ebenso wie in Wr 41 das erste Dālaṭ in der Zahlbezeichnung die Partikel d- darstellt und nicht zum Konsonantenbestand des Zahlwortes gehört²⁸. In beiden Fällen kommt ohne jeden Zweifel nur die Lesung: Indiqṭiyōnā d-deqaṭā, Indiktion zehn, in Frage.

Wir haben uns nicht nur deshalb so eingehend mit der Doppeldatierung in Laur 3 befaßt, weil es unser Ziel ist, die richtige Bedeutung der chronologischen Angaben in den syrischen Handschriften klarzustellen, sondern weil die Indiktionszahl in diesem Kodex, versteht man sie im Sinne des Katalogs, einen gefährlichen Ansatzpunkt bieten könnte, die spezifisch jakobitische Schein-epoche der Seleukidenära, 309, (und von da aus andere konfessionell gebundene 'Epochen' gleichen Charakters) als mehr denn eine nicht chronologisch auszuwertende Zutat, nämlich als echte Datierung anzusehen. Bei einer Datierung mit *Dezember 1068 Alexanders* und 'zwölfte' Indiktion könnte als Äquivalent in unserer heutigen christlichen Zeitrechnung nur das Jahr 759 in Frage kommen, was die 'Époche' 309 zur Datierungsgrundlage erheben würde. Nun ist aber, wie wir gesehen haben, das Griechenjahr 1068 nach der Handschrift Laur 3 selbst mit der zehnten Indiktion parallel gesetzt, also das Jahr 757, bzw. bei einem Dezemberdatum das Jahr 756 nach Christus bei der Umrechnung einzusetzen, womit die echte historische Epoche der Seleukidenära, 312 v. Chr., von neuem bestätigt wird.

Jakobitische Kodizes schließlich, um uns der letzten Gruppe von Doppeldatierungen nach Seleukidenära und Indiktion in unserer Tabelle zuzuwenden, welche nur die bloßen Jahreszahlen enthalten, ermöglichen uns zwar keine Entscheidung über die Grundzahl 312 oder 311 bei der Umsetzung in unsere jetzt geltende Zeitrechnung, zeigen aber ebenfalls mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Zahl 309 keine im chronologischen Sinn echte Epoche der Selcukosära darstellt. Von sogearteten Datierungen haben wir in unserer Liste zwei, Wr 421 und Wr 60. Bei Wr 421 handelt es sich um ein Autograph des hochgelehrten monophysitischen Bischofs Jakob von Edessa, von seiner im Sinne exakter Philologie erfolgten Bearbeitung der syrischen Übersetzung von kirchlich-liturgischen Gesängen des Severus von Antiochien, die

²⁶ P Sm 156 enthält das gleiche Datum, nur ist hier in dem Wort Indiqṭiyōnā einmal die geforderte Aussprache durch matres lectionis deutlicher gekennzeichnet, zum andern das Wort selbst noch mit einem d- an die Jahreszahl, von der es durch den ungewöhnlich langen Zusatz *nach der Zeitrechnung vom Beginn der Herrschaft des Seleukos Nikator, Königs der Römer*, getrennt ist, angeschlossen.

²⁷ Im Katalog steht zwar an erster Stelle ein Rēš statt des Dālaṭ, aber der Kenner weiß, wie ungezählte Male dieser lapsus sich in Handschriften so gut wie in Drucken findet.

²⁸ Ganz abgesehen davon, daß man bei der Wiedergabe des griechischen Wortes δωδεκάτη ein Waw zwischen den beiden Dālaṭ am Anfang erwarten würde.

gut ein halbes Jahrhundert früher Paulus von Edessa geleistet hatte²⁹. Den Abschluß dieser Revisionsarbeit hat der nicht zu Unrecht gelegentlich mit dem hl. Hieronymus verglichene streitbare jakobitische Fachmann der philologia sacra mit der ihm eigenen Genauigkeit angegeben: *Im Jahre neunhundert und sechsundachtzig der Griechen, nach der Zeitrechnung vom Beginn der Königsherrschaft des Seleukus Nikator, Königs von Syrien, dritte Indiktion*³⁰. Es ist typisch für Jakob von Edessa, daß sein Gelehrtenwissen ihm nicht gestattet, einfach von 'Jahren der Griechen' zu reden, sondern ihn ausdrücklich darauf verweisen läßt, daß die Zeitrechnung, der er sich hier in erster Linie bedient, ihre Epoche vom Beginn der Königsherrschaft des Seleukus ableitet, wobei er auch nicht daran denkt, dessen Untertanen einfach mit den 'Römern' seiner eigenen Zeit gleichzusetzen, wie es der Oxforder Kodex tut³¹, sondern lieber das Land, worüber jener herrschte, Syrien, zu nennen. Diese genaue Bezeichnung der Ära bzw. ihrer Epoche berechtigt uns um so mehr, auch unsererseits die wahre Epoche der Seleukidenära exakt zu beachten und dementsprechend das genannte 'Jahr der Griechen' oder vielmehr 'des Seleukos Nikator' 986 mit der Zeit vom 1. Oktober 674 bis zum 30. September 675 unserer heutigen christlichen Zeitrechnung parallel zu setzen. Die nach Jakob dazu gehörige dritte Indiktion erstreckt sich ihrerseits vom 1. September 674 bis zum 31. August 675 Chr., paßt also ganz genau dazu. Auch eine andere seiner Übersetzungsrevisionen, die Arbeit an der syrischen Textgestaltung der hl. Schrift³², genauer gesagt des ersten Samuelbuches (in Wr 60), hat Jakob von Edessa mit einer Abschlußnotiz in Doppeldatierung versehen: *Im Jahre 1016 nach der Rechnung der Griechen bzw. des Königs Seleukos, dritte Indiktion*³³. Die beiden Datierungen laufen parallel für die Zeit vom 1. Oktober 704 bis zum 31. August 705 nach Christus.

Fassen wir alles, was sich aus den Handschriften über den Gebrauch der Indiktion als Nebenära bei den Jakobiten eruieren läßt, zusammen, so müssen wir feststellen, daß uns Datierungen mit der „Römerzinszahl“ im Hinblick auf die Seleukidenära deren exakte Handhabung unter Wahrung der echten Epoche und des mit ihr verbundenen Kalenderjahres für die Zeit vom 6. bis zum 8. Jahrhundert sichern, für die Indiktion selbst aber keinerlei Anlaß bieten, jemals eine andere als die sog. byzantinische oder konstantinische Indiktion³⁴ hinter den diesbezüglichen chronologischen Angaben in den syro-monophysitischen Kodizes zu suchen.

3. Die muslimische Ära von der Hîgra Mohammeds

Als die Handhabung der Hauptzeitrechnung in den jakobitischen Handschriften, der Seleukidenära, besprochen wurde, hatten wir schon einige Male Gelegenheit, die Nebenära nach Jahren der Hîgra mit Nutzen zur Stützung anderweitig erzielter Ergebnisse heranzuziehen. Betrachten wir jetzt die Datie-

²⁹ s. GSL S. 253.

³⁰ WRIGHT p. 336.

³¹ s. oben S. 137 Anm. 26.

³² s. GSL S. 251.

³³ WRIGHT p. 38.

³⁴ Über weitere Arten der Indiktion s. IDELER und GRUMEL a. a. O.

rungen solcher Art in unseren Kodizes um ihrer selbst willen um festzustellen, wie die monophysitischen Schreiber mit der Zeitrechnung ihrer Gewaltherrn zurecht kamen. Das früheste Vorkommen einer solchen Nebendatierung findet sich bei uns in Vat 247, dessen Entstehungszeit auf den 10. November 1546 Chr. festgelegt ist. Dem müßte nach den Angaben des Schreibers der 20. Ramaḍān 953 der Hiġra entsprechen. Tatsächlich begann dieses Jahr am 4. III. 1546 n. Chr. und der Fastenmonat Ramaḍān am 26. X. des Jahres. Der 20. Ramaḍān entspricht dann aber nicht dem 10. November der Handschrift, sondern dem 14. Der christliche Schreiber hat also das muhammedanische Datum um vier Tage zu hoch gezählt. Das bestätigt die Probe an den Wochentagen: Der 10. XI. 1546 Chr. fiel auf einen Mittwoch, der 20. Ramaḍān 953 der Hiġra auf einen Sonntag. Immerhin, der Fehler ist nicht sehr groß. Ganz genau jedoch geht die Rechnung für den zeitlich nächsten Fall, BGR 11, auf: Hier sind Freitag, der 25. November 1552 Chr. und der 8. Dū l-ḥiġġa 959 parallel gesetzt. Hiġra 959 beginnt am 29. XII. 1551 n. Chr., der *Monat der Pilgerfahrt* am 18. XI. 1552, dann fällt der 8. Dū l-ḥiġġa auf den 25. November 1552 und war im Jahre 959 der Hiġra ein *Versammlungstag* der Muslims, entspricht demnach genauestens dem in der Handschrift angegebenen Freitag. Arm 7/18, das nun an der Reihe ist, stammt aus dem Griechenjahre 1888, also nach unserer Zeitrechnung aus der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1576 und dem 30. September 1577 n. Chr. Dazu paßt das mitverzeichnete Hiġra-Jahr 984, das vom 31. März 1576 bis zum 20. März 1577 lief. Beiden Daten ist die Zeit zwischen dem 1. X. 1576 und dem 20. III. 1577 gemeinsam, in welchem Zeitraum die Handschrift vollendet worden sein muß.

Weniger gut vertraut mit der Chronologie der Muhammedaner zeigt sich der Schreiber von Vat 172. Er gibt als Abschlußtermin seiner Arbeit Sonntag, den 20. Juli 1645 Chr. an und will diesen mit dem 6. Ġumādā II 1056 der Hiġra gleichsetzen. Da der 20. Juli 1645 n. Chr. nur julianisch ein Sonntag ist (gregorianisch Donnerstag), so müssen wir unsere muhammedanischen Daten natürlich auch in Entsprechung zu diesem Kalender ausrechnen. Für den 20. VII. 1645 Chr. kommt als Entsprechung dann allein der 6. Ġumādā II eintausend und fünfundfünfzig der Hiġra in Betracht, der im muslimischen Kalender auch tatsächlich ein Sonntag war. Dagegen entspricht dem in der Handschrift verzeichneten 6. Ġumādā II eintausend und sechsundfünfzig der Hiġra, der auf einen „Versammlungstag“ fiel, julianisch der 10. VII. 1646 n. Chr., auch seinerseits ein Freitag. Der Amanuensis von Vat 172 hat also in der Hiġra-Chronologie um ein Jahr zu hoch gegriffen.

Ausgezeichnet hat dagegen wieder der Schreiber von Ming 477 die Aufgabe der Paralleldatierung nach Seleukiden- und Hiġra-Ära gelöst. Er datiert den Kodex von Freitag, dem 10. Tišrīn II des Jahres 2022 der Griechen, was unserem 10. November 1710 Chr. entspricht, und setzt diesem den 29. Ramaḍān 1122 der Hiġra gleich. Mit vollem Recht, wie wir schon gesehen haben³⁵ und

³⁵ s. S. 130.

hier nur noch der Übersicht halber kurz und schematisch wiederholt werden soll. Der 10. XI. 1710 n. Chr. war julianisch ein Freitag, Hiġra 1122 begann nach dem gleichen Kalender am 19. Februar 1710 Chr., der Fastenmonat Ramaḍān am 13. Oktober des gleichen Jahres; dem 29. Ramaḍān entspricht somit der 10. November, der julianisch ein Freitag war wie der 29. Ramaḍān 1122 H. ein *Versammlungstag*. Ebenfalls einwandfrei hat der Amanuensis von Mkl J 41 das Christusjahr 1760, an dessen 15. September die Handschrift fertig gestellt wurde, mit dem Jahr 1174 der Hiġra kombiniert, da dieses vom 13. August 1760 bis zum 1. August 1761 n. Chr. reichte.

Von den sechs Datierungen nach der Ära der Hiġra sind also vier ganz richtig vorgenommen und die fünfte annähernd. Eine nur ist um ein Hiġra-Jahr zu hoch ausgefallen. Das Gesamtergebnis dürfte uns eigentlich Vertrauen in die Fähigkeit jakobitischer Schreiber, mit der muslimischen Ära umzugehen, geben und uns dazu ermutigen, Daten in Hiġra-Jahren zur chronologischen Bestimmung syro-monophysitischer Kodizes mitheranzuziehen.

4. Die Weltära in den jakobitischen Handschriften

Die letzte der Nebenären in den syro-monophysitischen Kodizes, die wir zu besprechen haben, die Welt-Ära, ist den Jakobiten eigentlich fremd geblieben. Das zeigt nicht nur ihr seltenes Vorkommen, sondern mehr noch ihre ganz uneinheitliche Handhabung. Die älteste Datierung dieser Art in unseren Listen findet sich in P Sm 189 (letzte Gruppe). Im Rahmen einer kleinen chronologischen Ausführung, die zu dem sonstigen Inhalt des Kodex in keinem inneren Verhältnis steht, findet sich der Satz: *Von Adam bis zu diesem Jahr, in dem wir uns befinden, dem Jahre 1857 der Griechen, [sind es] siebentausend siebenunddreißig Jahre*³⁶. Nun haben wir ja festgestellt, daß die Jakobiten die echte historische Epoche 312/1 für die Seleukidenära beachten, ziehen wir also 311 von 1857 ab, so kommen wir in das Jahr 1546 Christi. Subtrahieren wir dagegen, wie es für die byzantinische Weltära richtig wäre, 5508 von den in dem Manuskript genannten Weltjahren, 7037, so kommen wir auf das Jahr 1529 n. Chr. Das unterschiedliche Ergebnis in Christusjahren zeigt, daß es sich hier nicht um die Schöpfungsära von Konstantinopel handeln kann. Als Differenz zwischen den beiden Daten in unserem Kodex ergibt sich 5180. Dieser Jahreszahlenabstand zwischen der Erschaffung Adams und dem Beginn der Herrschaft des Seleukos findet sich u. a. in einer Liste diesbezüglicher Zahlen, die uns Bar Hebraeus in seiner syrischen Weltgeschichte mitteilt. Darnach wäre der Jahreszahlenabstand 5180 zwischen Adam und Seleukos in Übereinstimmung mit den Angaben der Septuaginta von Anianos errechnet, während die Byzantiner zur Zeit des großen jakobitischen Maphrians sich an die Zusammenstellung des Theophilos von Edessa hielten, der 5197 Jahre für die Zeit vom Weltbeginn bis zum Anfang der seleukidischen Herrschaft berechnete³⁷. Addieren wir jetzt zu dem Jahreszahlenabstand zwischen dem ersten Menschen

³⁶ PAYNE SMITH col. 628.

³⁷ BARHEBR., CHRONOGR. fol. 13 r.

und dem ersten Diadochenkönig in Syrien die fehlenden 311 Jahre bis zum ersten Jahr nach Christus unserer Zeitrechnung, so bekommen wir 5491. Dieses Ergebnis von den in P Sm 189 verzeichneten Weltjahren abgezogen, führt uns in dasselbe Jahr Chr., wie wir es oben aus den Griechenjahren daselbst errechneten, nämlich 1546. Wir stellen auf diese Weise fest, daß die älteste Datierung nach 'Jahren Adams' in unserer Tabelle mit der Epoche 5491 v. Chr. für die Welt-Ära rechnet.

Die nächstjüngere Datierung nach 'Jahren Adams' in den Kodizes unserer Liste, in Ming 477 (November), stellt das Weltjahr 7213 in Parallele mit dem Griechenjahr 1713 und dem Hiğra-Jahr 1122. Wenn wir hier den Jahreszahlenabstand zwischen Adam und Seleukos feststellen, kommen wir auf 5191. Dieser Zahl begegnen wir in der vorgenannten Liste des Barhebraeus nicht. Auch ist mir nicht bekannt, daß sie anderswo als eine der üblichen Zahlen in Berechnungen solcher Art betrachtet würde. Wohl aber führt sie uns in Addition zu einer bei den Jakobiten gebräuchlichen Scheinepoche, nämlich der für die Seleukidenära, die ja 309 lautet³⁸, zu einer Scheinepoche für die Weltära, nämlich 5500, der wir noch oft begegnen werden. Da sich diese 'Epoche' auch aus der Subtraktion der in Ming 477 angezeigten Christusjahre, 1713, von der Zahl der Weltjahre daselbst ergibt, müssen wir doch wohl annehmen, daß sie hier vom Schreiber des Kodex tatsächlich intendiert war. Das ergibt zweierlei für unsere Untersuchungen: Einmal begegnen wir hier einer anderen Epoche für die Schöpfungsära als in P Sm 189, dem wir vorstehend unsere Aufmerksamkeit widmeten, zum anderen dürfen wir die Datierung nach Jahren der Welt in dieser Handschrift ebenso wenig als eine echte chronologische Bestimmung ansehen, wie wir das bei dem angeführten parallel gesetzten Christusjahr können³⁹.

Es bleibt uns noch die dritte und letzte Datierung nach Weltjahren in den Kodizes unserer Liste zu betrachten, die in Mkl J 41 (September) das Jahr 2071 der Griechen, 1760 Christi, 7268 der Welt und 1174 der Hiğra zusammenstellt. Wir haben schon gesehen, daß in diesem Kolophon die Jahreszahlen nach der Seleukiden- und nach der Hiğra-Ära beweisen, daß auch die Zahl der Jahre n. Chr. Geburt eine echte Datierung darstellt⁴⁰. Ziehen wir jetzt die in Mkl J 41 gezählten 1760 Christusjahre von den dort verzeichneten 7268 Weltjahren ab, so erhalten wir als Differenz 5508, das ist *genau die byzantinische [Welt-]Ära*⁴¹. Allerdings bereitet das Monatsdatum *Mitte September* in unserem Kodex da Schwierigkeiten. In der offiziellen byzantinischen Weltära, wie sie in unseren heutigen wissenschaftlichen Tabellen aufgeführt ist, fängt ja mit dem September das neue Jahr an und somit müssen wir von dem *Jahr der Welt 7268* hier 5509 abziehen, was uns in das Jahr 1759 Christi führen und damit zu allen anderen Daten in dem Kolophon in Widerspruch setzen würde. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß ursprünglich auch in der byzantinischen Weltära

³⁸ s. oben S. 129f.

³⁹ s. oben S. 130.

⁴⁰ S. 133f.

⁴¹ GRUMEL p. 112: précisément l'ère byzantine.

das Jahr mit dem 21. oder 25. März begann⁴², während die Grundzahl nicht 5509/8, sondern 5508/7 betrug. Angesichts einer beachtlichen Anzahl von Fällen, wo Volldatierungen in syrischen Handschriften, meist sogar melkitischen, noch in späterer Zeit nur auf der letztgenannten Umrechnungsbasis aufgehen, müssen wir doch wohl schließen, daß die zweite Daticierungsweise, die ältere Art also der byzantinischen Weltära, im Orient noch lange im Gebrauch war, als sie in Byzanz selbst schon aus der Übung war. Lassen wir das auch für Mkl J 41 gelten, so haben wir an diesem dritten Vorkommen von Datierung nach Schöpfungsära zum ersten Mal eine echte chronologische Fixierung vermittels eines derartigen Datums. In jedem Falle finden wir in ihr eine dritte Epoche für die Weltära und damit die Bestätigung, daß diese Art der Zeitrechnung unter den Jakobiten nie recht heimisch geworden ist und daher auch in den Kolophonon ihrer Kodizes ein Fremdelement von seltenem Vorkommen blieb.

Viertes Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER MARONITISCHEN HANDSCHRIFTEN

Über die handschriftlich erhaltene syrische Literatur von Maroniten und Melkiten urteilt ANTON BAUMSTARK folgendermaßen: „Der Anteil von Melkiten und Maroniten am literarischen Gesamtleben in ostaramäischer Sprache erscheint demjenigen der Nestorianer und Jakobiten gegenüber fast als ein verschwindender, ist indessen vielleicht doch etwas bedeutender gewesen, als eine besonders ungünstige Lage der Überlieferungsverhältnisse glauben läßt“¹. Leider gelten diese Worte für den Gegenstand unserer Untersuchungen bei den Maroniten ohne jede Einschränkung. Wir hatten ja schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie schwierig es oft gerade bei Mitgliedern der Gemeinschaft vom hl. Maron ist, an konfessionellen Anzeichen den ihnen zu verdankenden Anteil am überlieferten syrischen Literaturgut von dem der Jakobiten zu unterscheiden². Das gilt besonders für die Jahrhunderte, in denen sich der aus der Kreuzfahrerzeit stammende enge Anschluß an Rom im maronitischen Schrifttum und den Schreibernotizen dazu noch nicht so deutlich bemerkbar macht wie später. Andererseits hat dieses enge Zusammengehen mit dem lateinischen Westen auch noch bewirkt, daß die Datierung nach Jahren Christi zu einer von anderen Zeitrechnungen unabhängigen selbständigen chronologischen Bestimmungsart in maronitischen Kodizes wird, so daß wir ihr einen entsprechenden Platz in der zugehörigen Tabelle anweisen müssen.

⁴² Ebd. p. 124 ss.

¹ GSL S. 336.

² S. 112f.

§ 1: Die Seleukiden-Ära in den maronitischen Handschriften

Wie die in ihrem Umfang äußerst dürftige Liste datierter maronitischer Kodizes zeigt, haben wir an eindeutig, d. h. durch Volldatierung chronologisch bestimmten Handschriften nichts vor dem 14. Jahrhundert und auch von diesem ab bis in die moderne Zeit kaum etwas, das die besondere Art des Datierens in der echt syrischen Christenheit illustrieren könnte. Diese Tatsache wird uns nicht in Erstaunen versetzen, wenn wir uns an das Ergebnis erinnern aus der Besprechung der umfangreichen Kataloge syrischer Handschriften, die wir verschiedenen Mitgliedern der maronitischen Gelehrtensippe As-Sim'ānī verdanken. Wir sahen, daß die neuzeitlichen Angehörigen der am längsten mit der katholischen Kirche vereinigten syrischen 'Nation' von Hause aus nur eine, wenn dieser Ausdruck einmal erlaubt sein soll, 'römisch-europäische Abart' der Seleukidenära kannten, nämlich eine mit der fiktiven Epoche 1. Januar 311 v. Chr.³ Es ist ein Treppenwitz der Weltgeschichte, daß diese Syro-Orientalen erst von den 'Röm', im ursprünglichsten Sinn dieses Wortes⁴, wieder lernen mußten, daß ihre eigene Zeitrechnung mit einem Kalenderjahr verbunden ist, welches sich nicht in jeder Hinsicht mit dem römisch-europäischen deckt. Andererseits lehrt uns die Auswertung der ältesten erhaltenen maronitischen Chronik doch auch, daß diese Syro-Orientalen im 7. bzw. 8. Jahrhundert den Oktober als ersten Monat des Jahres ansahen⁵. Leider geben uns die wenigen Handschriften, die wir mit Sicherheit bezüglich ihrer Herkunft in die Tabelle aufnehmen konnten, keine Auskunft darüber, wie lange den maronitischen Amanuenses im Orient ein klares Bewußtsein vom Oktoberjahresanfang bei der Seleukidenära eigen war. Immerhin dürfen wir doch wohl aus der Volldatierung in dem ältesten Kodex unserer Liste, Laur 4, aus dem frühen 14. Jahrhundert, schließen, daß die Maroniten von den Byzantinern, in deren Machtbereich jene doch während der Zeit der großen Wiedereroberungen dieser im Vorderen Orient gerieten, nicht den Septemberjahresanfang der Griechen übernahmen: Die Handschrift ist datiert vom *Rüsttag, 1. Ēlūl 1629 der Griechen*, d. h. vom 1. September 1318 n. Chr., der tatsächlich auf einen Freitag fiel. Gewiß würde die Umrechnung eines Septemberdatums auf der Grundlage von 311 Jahren auch zu einem Jahresbeginn 1. Januar passen, aber es scheint doch gewagt, schon für so frühe Zeit einen derart weitgehenden Einfluß der 'Franken' auf syrische Schreiber in rein orientalischer Umgebung anzunehmen. Wir dürfen aus dem gleichen Grunde wohl auch bei Vat 133, der von *Mittwoch, dem 3. Mai 1713 der Griechen*, d. h. 1402 Chr., datiert ist, die Umrechnungsbasis 311 mit dem echt syrischen Kalenderjahr in Verbindung bringen. Vielleicht sogar noch bei Vat 199, dessen Niederschriftsabschluß durch Volldatierung und Beifügung der Hiġra-Jahreszahl auf *Dienstag, den 7. April 1856 der Griechen* festgelegt ist, obwohl wir mit der entsprechenden Jahreszahl nach Christi Geburt, nämlich 1545, bereits die Zeitmarke überschritten haben, die den Beginn einer neuen chronologischen Bestimmungsweise,

³ s. I. Teil, Zweites Kapitel, § 1. ⁴ s. BERNHARD S. 40ff. ⁵ Ebd. S. 3f.

welche sich ausschließlich unserer heutigen christlichen Zeitrechnung bedient, in maronitischen Kodizes bezeichnet. Ob Parisinus Syriacus 125, nur mit dem Monat April vom Jahre 1866 der Seleukidenära datiert, ebenfalls noch das reine syrische Kalenderjahr voraussetzt, ist nicht zu entscheiden, denn das beigefügte Weltjahr läßt sich selbst bei einem angenommenen Jahresanfang mit Januar nach der älteren byzantinischen Datierungsweise mit dem Griechenjahr des gleichen Kolophons harmonisieren. Noch ungewisser ist der Fall von Wr 304, dessen Vierfachdatierung vom Jahre 1701 nach Christi Geburt, 2012 der Griechen, 1112 der Hiġra und einem nicht klar zu bestimmenden Weltjahr durch das Monatsdatum 1. Januar allen Hypothesen die gleiche Möglichkeit des Zutreffens gibt.

Die am Schluß unserer Liste angeführten drei Kodizes Vat 52, P Sm 181 und Parisinus 80, alle aus dem 16. Jahrhundert, könnten, wie ihre Doppel-datierung nach Jahren Christi und Alexanders im Abstand von 311 Jahren zeigt, ebenso gut von der alten Vorstellung vom 'syrischen' Kalenderjahr bestimmt sein wie von der neuen, durch den Einfluß des katholischen Roms modifizierten, nach der Neujahr auf den 1. Januar fällt.

Von Lengr 12 (Mai) ist oben bei der Besprechung des Katalogs schon die Rede gewesen⁶. Der fiktive Jahreszahlenabstand 310 ist ebenso in seiner chronologischen Wertlosigkeit besprochen worden wie das mit ihm errechnete Christusjahr. Das dem *Griechenjahr 1828* bei einem Maidatum in Wirklichkeit entsprechende Christusjahr 1517 hatte seinen 9. Mai nämlich tatsächlich an einem Samstag. Im Gegensatz also zu Vat 29 (Febr.), der ebenfalls aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt und den gleichen Jahreszahlenabstand zwischen den Christus- und den Seleukidenjahren aufweist, aber durch die Übereinstimmung von Monatsdatum und Wochentag eindeutig die christliche Zeitbestimmung als die richtigere bezeugt, zeigt uns der Leningrader Kodex, daß sein Schreiber von dem Datum des Griechenjahres ausgegangen ist, um das fiktive Christusjahr zu berechnen.

Wenn man es überhaupt anhand so geringzähligen Materials wagen darf, ein allgemeines Urteil zu fällen, müßte dieses wohl lauten: Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ist bei maronitischen Handschriften, die nur nach der Seleukidenära datiert sind, die Umrechnung in die Dionysianische Zeitrechnung, wie wir sie heute haben, nach der allgemein gültigen, auf der exakten historischen Epoche beruhenden Methode vorzunehmen, vom frühen 16. Jahrhundert ab jedoch in allen Fällen eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufgrund weiterer Indizien als einzige Möglichkeit anzusehen.

§ 2: Die christliche Zeitrechnung in den maronitischen Kodizes

Die Untersuchung über die Datierung syrischer Manuskripte nach Jahren Christi bei den Maroniten läßt sich nicht unter dem Titel 'Nebenära' einreihen,

⁶ s. S. 58.

denn schon seit dem frühesten 16. Jahrhundert begegnen uns im Verhältnis zu der wenig umfangreichen Gesamtmasse datierter maronitisch-syrischer Handschriften recht zahlreiche Kodizes, die ausschließlich vermittels des europäisch-lateinischen chronologischen Systems, wie es von Dionysius Exiguus stammt, bestimmt sind. Es mag ein Zufall sein, daß die älteste so datierte Handschrift, die mir begegnet ist, Vat 9 vom 10. Dezember 1518, noch Spuren der Unsicherheit im Gebrauch dieser Zeitbestimmung enthüllt, insofern die lateinische Parallelfassung des zunächst in syrischer Sprache und Schrift gegebenen Kolophons für den syrischen Monatsnamen Kānūn I den November anstelle des richtig einzusetzenden Dezember aufweist, bemerkenswert erscheint es mir doch. Derselbe Amanuensis Elias zeigt sich schon versierter und tadellos sicher in dem bis auf einen Tag genau ein Jahr später niedergeschriebenen Kolophon zu Vat 15, den er in drei Sprachen, syrisch, arabisch und lateinisch, von *Freitag, den 9. Dezember 1519 unseres Herrn Jesus Christus* datiert. Es ist nicht verwunderlich, daß bei diesen in Rom geschriebenen Kodizes Monatsdatum und Wochentag nach unserem Kalender genau übereinstimmen.

Die Anpassung an das westliche kirchliche System der Jahreszählung ging bei den Söhnen des hl. Maron so weit, daß man betont die Neuordnung des Kalenders durch Gregor XIII. annahm und als Zeichen der treuen Verbundenheit mit Rom herausstellte. So begnügt sich der Amanuensis von Cod. XI. der Sammlung Nani, einem Offizienbuch der Maroniten, nicht damit, den 19. Kānūn I des Jahres 1676 als Abschlußtag seiner Niederschrift anzugeben, er fügt ausdrücklich hinzu: *neuen Stils* (ḥisāb al-ḡadid [sic!])⁷. Zweifelsohne hat der Katalogverfasser richtig erfaßt, was der Schreiber mit seinem Hinweis auf den *neuen Stil* zum Ausdruck bringen wollte, wenn er seinerseits hervorhebt: *Aus der angehängten Bemerkung 'neuen Stils' mag der Leser ersehen, daß die maronitische Nation, jederzeit katholisch und der römischen Kirche ergeben, nicht im mindesten zögerte die Reform des gregorianischen Kalenders anzunehmen und sie ist die einzige, die sich im ganzen Orient daran hält*⁸. Es ist jedoch keineswegs so, daß es einer solchen ausdrücklichen Erklärung der Verwendung des Gregorianischen Kalenders bedurft hätte, um diesen damit bei den Maroniten einzuführen, auch ohne eine solche finden wir in dieser Zeit den neuen Stil wie selbstverständlich angewandt: Ming. Syr. 626 z. B., eine Gesetzessammlung der maronitischen Kirche, trägt das Datum: *Vollendet am dritten Tag in der Woche, am ersten des Monats Āḥ, des Jahres 1662 unseres Herrn*⁹. Der 1. August des Jahres 1662 war aber nur nach dem Gregorianischen Kalender ein Dienstag, julianisch fiel er auf einen Freitag.

⁷ ASSEMANI, NANIANA p. 179; der auf dieser Seite abgedruckte Garšuni-Kolophon bezeichnet das Monatsdatum genau nach dem Original durch Yūd-Tēt, wonach wir übersetzt haben, während ASSEMANIS eigene Version p. 9 in Zahlzeichen 14 schreibt.

⁸ Ebd. p. 10.

⁹ MINGANA III p. 73.

§ 3: Nebenären in maronitischen Handschriften

Wenn die Zählung nach Jahren Christi bei den Maroniten auch nicht als Nebenära angesehen werden darf, vielmehr als eine der syrisch-seleukidischen mindestens gleichwertige Zeitrechnung zu betrachten ist, so finden sich doch zwei Nebenären in den Kodizes unserer Liste, nämlich die christliche Datierung nach Jahren der Welt und die muhammedanische nach der Hiġra. Aber diese chronologischen Systeme spielen offensichtlich beide nur eine geringe Rolle für die maronitischen Schreiber, wenn sie sich auch in der Zeitrechnung ihrer muslimischen Gewaltherrn wahrscheinlich besser auskannten als in der bei den Byzantinern gebräuchlichen. So ist in Vat 199 einem Datum vom 7. April 1856 der Griechen richtig das Hiġra-Jahr 952 parallel gesetzt, da dieses vom 15. März 1545 n. Chr. bis zum 3. 3. 1546 reichte, also den 7. 4. des jenem Jahr der Seleukidenära entsprechenden Jahres 1545 Christi in sich begreift. Ebenso hat die Schreiberin von Wr 304 dem 1. Januar des Jahres 1701 Chr. ganz korrekt das Jahr 1112 der Hiġra zugesetzt, das vom 18. Juni 1700 an lief.

Aber eben diese gleiche Schriftkünstlerin, die Nonne Miryam, Tochter des Priesters Yuḡannān, hat bei ihrem Versuch, sich neben der christlichen, seleukidischen und islamischen Datierungsweise, die sie alle richtig anwendet, auch noch der Weltära zu bedienen, kläglich Schiffbruch erlitten. Einen ersten Versuch zur Angabe des Jahres *unseres Vaters Adam*, der aus einem Zayn, Bēt, Pē, Šin und Yūd bestand, hat sie selbst wieder durchgestrichen und durch ein um nichts verständlicheres zweites Produkt ihrer Rechenkunst ersetzt: Zayn, Bēt, Pē, Dōlat, Yūd, Hēt¹⁰. Diese unverständliche Zahlenangabe beweist klar, daß der Schreiberin zwar die Chronologie der drei anderen genannten Zeitrechnungen geläufig war, nicht aber die der Weltära. Eine glücklichere Hand oder ein klareres Wissen um die Geheimnisse der Schöpfungsära zeigt der Amanuensis von Parisinus 125. Er hat dem Griechenjahr 1866 das Adamsjahr 7063 zugesellt, was durchaus der wissenschaftlichen Chronologie entspricht, nach der beiden Jahren die Zeit vom 1. Oktober 1554 bis zum 31. August 1555 A. D. gemeinsam ist.

Überblickt man die Chronologie der maronitischen Handschriften, wie sie sich uns im Vorstehenden gezeigt hat, und vergleicht man sie mit der nestorianischer und jakobitischer Kodizes, sieht man sich der gleichen Unklarheit gegenüber wie bei der allgemeinen Frage, ob die Gemeinschaft des hl. Maron zu den 'Syrern' im eigentlichen Sinne des Wortes gehört oder nicht. Wenn wir uns diese Frage stellen, gerade auch im Hinblick auf die von den Maroniten verwendete Chronologie, müssen wir uns sowohl vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft vom Christlichen Osten wie auch im Hinblick auf die Selbstzeugnisse der in Frage stehenden Konfession dazu entschließen, die Maroniten zu den 'Syrern' zu rechnen, obschon wir in der Literatur derjenigen Glaubensgemeinschaften, die unbezweifelbar echte 'Syrrer' sind, keine eindeutigen

¹⁰ Vgl. oben S. 144.

Daten nach der Handschrift										Umgerechnete Daten							
Hs.- Kennzeichn.	Wt.	Dt.	Mon.	Sel.-Ära		Chr.-		Welt-Ära		Higra-		Jahr	Grund-Z.		Jahr n. Chr.		
				Jahr	JZA	Jahr	Wt.	Ind.	Jahr	JZA	Jahr	Wt.	n. Chr.	S.-Ä.	W.-Ä.	Ind.	Higra
Sin 257	Sab	28	Sept.	1508								Sa	1196	312			
P Sm 105	V	29	Sept.	1544								Do	1233	311			
Vat 81	II	27	Sept.	1563													
Sin 92	Sab	13	Sept.	1603	303	1300	III		6800	5500		Sa	1292	311	5508		
Sin 75	Sab	24	Sept.	1607	303	1304	V		6804	5500		Sa	1295	312	5509		
Sin 95	IV	28	Sept.						6804			Mi	1295		5509		
Brl 314	III	1	Sept.						7009			Di	1500		5509		
P Sm 107	Sab	5	Sept.						7031			Sa	1523		5508		
Vat 21	Sab	31	Okt.	1353								Sa	1041	312			
Vat 78	III	22	Okt.	1520				6714		604							
Sin 140	II	4	Okt.	1533								Mo	1221	312			
Sin 123	Sab	26	Okt.					6795				Sa	1286		5509		
Brl 324	I	15	Okt.					7068				So	1559		5509		
Sin 1	III	22	Nov.	1439								Di	1127	312			
Sin 155	Sab	7	Nov.					6764									
Sin 87	IV	12	Nov.					6768				Mi	1259		5509		
Vat 11	IV	2	Nov.	1573								Mi	1261	312			
Sin 116	Sab	14	Nov.					6791				Sa	1282		5509		
Wr 251	Sab	6	Dez.	1357								Sa	1046	311			
Vat 20	II	14	Dez.	1527								Mo	1215	312			
Sin 111	IV	10	Dez.	1554	303	1251	I		6751	5500		Mi	1242	312	5509		
P Sm 75	IV	28	Dez.	1797	303	1494	I		6994	5500		Mi	1485	312	5509		
P Sm 103	III	16	Dez.			1520	I		7020	5500		Di	1511		5509		
Sin 233	III	16	Jan.					6563				Di	1056		5507		
Sin 143	Rst	10	Jan.	1542				6739		628		Fr	1231	311	5508	/1231	
Sin 85	II	28	Jan.	1569				6766				Mo	1258	311	5508		
Sin 101	III	21	Jan.					6890				Di	1382		5508		
Lengr 3	Rst	7	Jan.	1735								Fr	1424	311			
Vat 76	III	10	Jan.					7088				Di	1581		5507		
P Sm 86	III	30	Jan.	1904	303	1601	Rst	7101	5500			Di	1593	311	5508		
BO III 2	Rst	9	Jan.					7115				Fr	1607		5508		
Vat 75	IV	10	Jan.					7118				Mi	1610		5508		
Vat 82	III	10	Febr.					6722				Di	1215		5507		
Sin 88	IV	25	Febr.	1565								Mi	1254	311			
Sin 157	IV	4	Febr.					6768				Mi	1260		5508		
Sin 159	II	23	Febr.					6768				Mo	1260		5508		
Sin 271	V	10	Febr.					6796				Do	1289		5507		
Brl 144	Sab	5	Febr.					7015				Sa	1508		5507		
Sin 215	V	5	März	1531								Do	1220	311			
Sin 83	V	26	März	1604	303	1301	I	6801	5500			Do	1293	311	5508		
Sin 236	IV	10	März			1302	Sab	6802	5500			Mi	1294		5508		
Sin 210	III	8	März	1606	303	1303	Rst	6803	5500			Di	1295	311	5508		
Brl 309	III	10	März					6986				Di	1478		5508		
P Sm 96	Sab	14	März					6986				Sa	1478		5508		
P Sm 118	Rst	6	März					7064				Fr	1556		5508		
BO III 2	IV	6	März					7130				Mi	1622		5508		
Sin 220	Sab	30	April			1269	III	6769	5500			Sa	1261		5508		
Wr 408	V	20	April	1595								Do	1284	311			
Sin 80	Sab	13	April					6805				Sa	1297		5508		
Wr-C 710	III	22	April					7002				Di	1494		5508		
P Sm 112	V	24	April					7002				Do	1494		5508		
P Sm 157	V	25	April					7057		956		Do	1549		5508	/1549	
Sin 260	Sab	24	Mai	1497								Sa	1186	311			
Sin 234	Sab	23	Mai	1526								Sa	1215	311			
Sin 207	Rst	6	Mai					6796				Fr	1289		5507		
Sin 64	Sab	12	Juni					6763				Sa	1255		5508		
Sin 255	V	4	Juni	1582								Do	1271	311			
Sin 245	III	12	Juni	1585	303	1282	Rst	6782	5500			Di	1274	311	5508		
Sin 81	Rst	9	Juli	1544	304	1240	II	6740	5500			Fr	1232	312	5508		
Sin 77	III	5	Juli					6745				So	1237		5508		
Sin 237	Sab	13	Juli			1266	III	6766	5500			Sa	1258		5508		
Sin 227	III	14	Juli					6801				Di	1293		5508		
P Sm 38	Rst	1	Juli	1729	303	1426	II	6926	5500			Fr	1418	311	5508		
Ming 617	III	17	Juli					6989				Di	1481		5508		
Brl 324	V	18	Juli					7063				Do	1555		5508		
Brl 145	Sab	6	Juli					7067				Do	1559		5508		
Vat 74	IV	19	Aug.					6723				Mi	1215		5508		
Sin 235	V	18	Aug.	1527								Do	1216	311			
Vat 80	III	14	Aug.	1547								Do	1236	311			
Sin 242	V	1	Aug.	1552								Do	1241	311			
Sin 90	V	20	Aug.					6773				Do	1265		5508		
Sin 272	Rst	5	Aug.	1600	303	1297	II	6797	5500			Fr	1289	311	5508		
P Sm 87	Rst	24	Aug.	1803				7000				Fr	1492	311	5508		
Brl 325	IV	25	Aug.					7057				So	1549		5508		

Zeugnisse vorfinden¹¹. Wir können nicht umhin, auch jetzt eine ähnliche Entscheidung zu treffen: In ihrem Ursprung ist die Chronologie der syro-maronitischen Handschriften sicher genuin syrisch, verhältnismäßig früh aber rückt sie in ein recht unklares Zwielficht und hat seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit der übrigen syro-orientalischen Chronologie nur noch die Sprachen und vor allem die Schrift gemeinsam. Immerhin müssen wir für die Praxis doch festhalten, daß die Gesamtheit der maronitischen Literatur bezüglich der in ihr vorgefundenen chronologischen Bestimmungen nicht zu erfassen ist, wenn man nicht von der ursprünglichen syrischen Zeitrechnung nach 'Jahren der Griechen' ausgeht.

Fünftes Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER MELKITISCHEN HANDSCHRIFTEN

Hatten wir am Beginn des vorigen Kapitels über die Handschriften der Maroniten vorbehaltlos den Worten BAUMSTARCKS von dem aufgrund einer „besonders ungünstigen Lage der Überlieferungsverhältnisse verschwindend“ geringfügig erscheinenden Anteil der „Melkiten und Maroniten am literarischen Gesamtleben in ostaramäischer Sprache“ zustimmen müssen, so finden wir uns bei der chronologischen Auswertung melkitischer Manuskripte in wesentlich günstigerer Lage. Zwar hat HATCH noch 1946 geschrieben: Melkite manuscripts are not very numerous. The present writer has found only fourteen dated specimens which were copied before the end of the sixteenth century¹, aber heute ist das Material für unsere Untersuchungen bei der syro-chalkodonensischen Glaubensgemeinschaft nicht weniger zahlreich als bei den Nestorianern und Jakobiten². Das hat verschiedene Gründe. Zunächst einmal sind uns durch die wissenschaftlichen Photoexpeditionen der Amerikaner in den Vorderen Orient während der Jahre 1949/51 viele Kodizes in Mikrofilmreproduktion zugänglich geworden, von denen man bis dahin nur Ungenaueres durch unzulängliche Beschreibungen bzw. bloße Titelangaben wußte. Ferner gehört ein großer Teil der syro-melkitischen Manuskripte zu ein und demselben genus litterarium, nämlich zu liturgischen Textsammlungen, und erscheint daher in BAUMSTARCKS *Geschichte der syrischen Literatur* nur in einer einzigen Sparte als Handschriftennummern unter anderen, während für uns jeder einzelne dieser Bände, sofern er nur datiert ist, wertvolle Elemente zum Studium der Chronologie der melkitischen Handschriften bieten und das Fundament, auf dem wir unsere Deduktionen aufbauen, verbreitern kann.

¹¹ s. BERNHARD S. 56f.

¹ HATCH p. 29.

² Wir haben allein für den von HATCH in dem obenstehenden Zitat abgesteckten Zeitraum 71 Volldatierungen in unseren Tabellen!

§ 1: Die Hauptzeitrechnung der Melkiten

Die äußere Anlage der Liste jener melkitischen Manuskripte, die wir unserer Darstellung von der Chronologie der Handschriften dieser Konfession zugrunde legen, bietet insofern einen von den bisherigen Tabellen abweichenden Anblick, als wir diesmal mit dem Monat September beginnen. Das ergibt sich folgerichtig aus unseren Untersuchungen über den Jahresanfang bei den einzelnen 'Nationen' innerhalb der syrischen Christenheit, wobei wir eben als kennzeichnend für die Anhänger des byzantinisch-kaiserlichen Glaubensbekenntnisses syrisch-arabischer Kirchensprache den Neujahrstag 1. September fanden³. Wir stellten bei gleicher Gelegenheit aber auch fest, daß dieser vom gemeinsyrischen Kalenderjahr abweichende Jahresbeginn, wenigstens in der Darstellung unseres Hauptzeugen, Barhebraeus, mit einer bestimmten Zeitrechnung verbunden ist, mit der Zählung nämlich nach 'Jahren Adams' oder nach 'Jahren der Schöpfung bzw. der Welt', mit der Weltära also. Wie verhält sich das nun in der Chronologie der melkitischen Handschriften? Überblicken wir unsere Tabellen, so fällt ohne weiteres das starke Überwiegen der chronologischen Bestimmung vermittels der Weltära ins Auge. Von den 74 Datierungen in melkitischen Handschriften unserer Liste sind 35, also gut 48%, ausschließlich mit der Adamsära vorgenommen, gegenüber 19 bzw. nicht ganz 26%, die exklusiv nach der Seleukidenära geschehen sind. Die Spitzenstellung der Schöpfungsära gegenüber der Zählung nach 'Jahren der Griechen' tritt noch stärker hervor, wenn wir das Gesamtvorkommen der beiden Zeitrechnungen in unseren Tabellen vergleichen: Von den 74 Datierungen enthalten 55, d. i. 85%, die Weltära, 34 bzw. nicht volle 46% die Seleukidenära. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Adamsära in den melkitischen Handschriften eindeutig die Hauptzeitrechnung darstellt.

Unsere Untersuchungen über die Verwendung der christlichen Weltära bei den Chalkedonensern, die sich des Syrischen als Kirchensprache bedienen, haben eindeutig ergeben, daß diese Syro-Melkiten bei der Datierung nach 'Jahren Adams' oder 'Jahren der Welt' bzw. 'Jahren der Schöpfung' sich der byzantinischen Weltära bedienen⁴. Doch ist im syrischen Bereich bei chronologischen Bestimmungen dieser Art immer zu bedenken, daß die byzantinische Weltära zwei 'Epochen' kannte, eine vom 21. März 5508 v. Chr. und eine andere vom 1. September 5509. GRUMEL, dem wir, wie schon öfter hervorgehoben wurde, die letzte ausführliche Darstellung der Geschichte der Weltära oder besser der Weltären im griechisch-byzantinischen Bereich verdanken, faßt daher die praktische Regel für die Umrechnung der Schöpfungsära in die folgenden Worte:

RÈGLES DE RÉDUCTION

Primitivement: du 1^{er} janvier au 20 mars, retrancher 5507; du 21 mars au 31 décembre, retrancher 5508.

³ s. BERNHARD S. 83ff.

⁴ s. BERNHARD S. 126ff.

Ultérieurement: du 1^{er} janvier au 31 août, retrancher 5508; du 1^{er} septembre au 31 décembre, retrancher 5509⁵.

Leider macht GRUMEL auch nicht die geringste Andeutung, bis zu welchem Zeitpunkt oder wo und unter welchen Umständen „primitivement“ gilt und von wann oder wo „ultérieurement“. Für die syro-melkitischen Handschriften müssen wir jedenfalls den Rahmen der ursprünglichen Jahreszählung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ausdehnen und dürfen geographisch überhaupt keine Grenze setzen, wenn wir die Harmonie in Voll- und Mehrfachdatierungen nach Adamsjahren in verhältnismäßig zahlreichen Kodizes nicht zum bloßen Zufall erklären wollen. Gewiß ist die weit überwiegende Masse der Weltära Datierungen in den syro-arabischen Handschriften der Chalkedonenser anhand der später im griechisch-byzantinischen Bereich allein geltenden 'Epoche' 5509/08 vorgenommen, aber die ältere Jahreszählweise werden wir auch in recht jungen Handschriften nicht a priori ausschließen dürfen. In unserer Liste finden wir sie, neben einem Vorkommen in einer Dreifachdatierung, die später zu besprechen ist, noch in fünf weiteren Fällen, die bei Daten aus dem Januar und Februar eine Umrechnungsgrundlage von 5507 verlangen, weil sonst die Übereinstimmung von Wochentag und Monatsdatum nicht gewahrt werden kann⁶. Im Gegensatz dazu kann Sin 207, datiert von *Rüsttag, d. 6. Iyyār 6796 Adams* nicht unter diese Fälle gerechnet werden, obwohl auch hier nur eine Reduktion um 5507 zu einem Christusjahr führen würde, in dem der 6. Mai auf einen Freitag fiel. Bei einem Datum nach dem 20. März kann bei den beiden für die byzantinische Weltära möglichen Umsetzungsweisen nur mit der Zahl 5508 operiert werden, was in unserem Falle das Jahr 1288 n. Chr. ergeben würde, in welchem Jahr aber der 6. V. ein Donnerstag war. Hier muß also ein Fehler in den Angaben des Amanuensis vorliegen, den wir heute nicht mehr berichtigen können.

Im übrigen verlangen alle weiteren vor dem 1. Januar liegenden Volldatierungen vermittels der Weltära in unserer Liste, je zwei aus dem Oktober und November sowie drei aus dem Dezember, die Grundzahl 5509 für ihre Umsetzung in ein Jahr unserer heutigen christlichen Zeitrechnung, das allen Einzelheiten in den Daten gerecht wird. In entsprechender Weise sind Daten zwischen dem 1. Januar und dem 31. August normalerweise mit der Grundzahl 5508 umzurechnen, um das ihnen entsprechende Christusjahr zu finden. Wir sagen „normalerweise“, denn die Anwendung der ursprünglichen Jahreszählweise in der byzantinischen Weltzeitrechnung ist aufs Ganze gesehen immerhin sporadisch: In unserer Liste sind es von 41 Daten nur die erwähnten fünf Fälle.

Damit dürfte hinreichend sicher gestellt sein, daß die Syro-Melkiten in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle bei ihren chronologischen Bestimmungen nach Schöpfungsjahren die gewöhnliche byzantinische Weltära gebrauchten und wir uns also bei der Umrechnung an die Regeln zu halten haben, welche die

⁵ a. a. O. p. 128.

⁶ s. Sin 233 und Vat 76 im Januar, Vat 82, Sin 271 und Brl 144 im Februar.

europäische historische und chronologische Forschung aufgestellt hat und die den bei uns gebräuchlichen wissenschaftlichen Tabellenwerken zugrunde liegen. Gleichwohl wird an den Ausnahmen bzw. dem Vorkommen einer älteren Zählungsweise von 'Jahren Adams' doch auch klar geworden sein, daß in jedem Falle sämtliche chronologischen Angaben der syro-melkitischen Schreiber zu berücksichtigen sind, um sicher feststellen zu können, wie die betreffenden Daten gemeint sind.

§ 2: *Die Nebenären in den melkitischen Handschriften*

Aus praktischen und methodischen Gründen wollen wir die Nebenären in der chronologischen Bestimmung der melkitischen Handschriften in umgekehrter Proportion zur Häufigkeit ihres Auftretens vor der Zeitrechnung nach 'Jahren der Griechen' behandeln. Wir können uns so einerseits übermäßige Wiederholungen ersparen, andererseits die Ergebnisse dieses Abschnitts zur Klarstellung einer der wichtigen Fragen für die Seleukidenära heranziehen.

Da wäre dann zuerst die Datierung nach der muslimischen Zeitrechnung zu besprechen. Sie kommt in unseren Tabellen dreimal vor, zweimal in Dreifachdatierung zusammen mit der Seleukiden- und der Welt-Ära, einmal mit der letzteren allein. In dieser Doppeldatierung heißt es, daß der Kodex vollendet wurde am 5. Wochentage, d. 25. April 7057 Adams, dem nach der Hiğra-Jahreszählung die letzte Dekade des Monats Muğarram des Jahres 956 entspricht. Die zur muhammedanischen Ära gehörige Angabe verweist uns auf die Zeit zwischen dem 19. und dem 28. Februar 1549 Christi, woraus deutlich wird, daß der melkitische Schreiber zwar die richtigen Adams- und Hiğra-Jahre zusammengestellt hat, sich aber im zugehörigen Monatsdatum trotz seiner vorsichtigen, wenig genauen Formulierung um gut zwei Monate irrte. Noch unglücklicher war der Amanuensis von Vat 78 (Oktober) bei seinem Versuch, die muslimische Zeitrechnung mit der christlichen Welt- und der syrischen Seleukiden-Ära zu verknüpfen, obschon er vorsichtigerweise die Volldatierung 3. Wochentag, d. 22. des Tišri I mit dem Adamsjahr verband und bei der Zeitrechnung nach der Flucht Muhammeds nur das Jahr, 604, nennt. Dieses lief jedoch vom 28. Juli 1207 n. Chr. bis zum 15. 7. 1208; damit kann man aber unmöglich das angeführte Schöpfungsjahr 6714 in Übereinstimmung bringen, denn das aus dem Hiğra-Jahr resultierende Datum 22. Oktober 1207 Chr. würde einerseits Montag, nicht Dienstag, wie es der Kolophon erfordert, besagen, andererseits die Umsetzungsbasis 5507 für die Weltära verlangen, was bei einem Oktoberdatum nicht in Frage kommt. Allerdings führt uns die Einsetzung der richtigen 'Epoche' für die letztgenannte Zeitrechnung auch nicht weiter, da auch der 22. Oktober 1205 n. Chr. kein Dienstag, vielmehr ein Samstag war. Da auch die Umrechnung nach der Seleukidenära nicht zum Ziele führt, ist dieser Kolophon für unsere Zwecke überhaupt nicht brauchbar. Nur das dritte Vorkommen einer Datierung nach muslimischer Zeitrechnung in unserer Liste, in Sin

143 vom Rüsttag, d. 10. des Kānūn II des Jahres 6739 Adams, 1542 Alexanders und 628 der Hiġra ist einwandfrei durchgeführt: Das Schöpfungsjahr, auf der dem Monat entsprechenden Basis 5508 umgesetzt, bringt uns zum 10. Januar 1231 Christi, der einerseits ein Freitag war, andererseits in den Zeitraum des Hiġra-Jahres 628 fiel, das ja vom 9. November 1230 n. Chr. bis zum 28. Oktober 1231 lief.

Diesem einen geglückten Beispiel zum Trotz, müssen wir doch zusammenfassend sagen: Die ohnehin nur selten vorkommenden Zusatzdatierungen nach muhammedanischer Art sind uns kaum eine Hilfe bei der Klarstellung der Chronologie der melkitischen Handschriften.

Viel häufiger als Hiġra-Jahre kommen Datierungen nach Jahren Christi bei den Anhängern des kaiserlich-byzantinischen Glaubensbekenntnisses in Syrien vor, allerdings nicht als selbständig gebrauchte chronologische Bestimmungswiese, sondern nur in Verbindung mit der Schöpfungsära, wozu dann öfter noch als dritter Bestandteil die Griechenjahre kommen. 15mal findet sich auf diese Weise eine Angabe von 'Jahren Christi' in unseren Tabellen, also nicht ganz die Hälfte des Vorkommens der Seleukidenära. Vergleichen wir nun zunächst in den Volldatierungen, die zu den Monatsdaten gehörigen Wochentage, wie sie auf der einen Seite in den Kolophonen verzeichnet sind, auf der anderen sich durch Berechnung für das in den Kodizes genannte Christusjahr ergeben:

Hs.-Kennzeichnung	Wochentag im	
	Kolophon	angegeb. Christusjahr
Sin 92 (Sept.)	Samstag	Dienstag
Sin 75 (Sept.)	Samstag	Donnerstag
Sin 111 (Dez.)	Mittwoch	Sonntag
P Sm 75 (Dez.)	Mittwoch	Sonntag
P Sm 103 (Dez.)	Dienstag	Sonntag
P Sm 86 (Jan.)	Dienstag	Freitag
Sin 83 (März)	Donnerstag	Sonntag
Sin 236 (März)	Mittwoch	Samstag
Sin 210 (März)	Dienstag	Freitag
Sin 220 (Apr.)	Samstag	Dienstag
Sin 245 (Juni)	Dienstag	Freitag
Sin 81 (Juli)	Freitag	Montag
Sin 237 (Juli)	Samstag	Dienstag
P Sm 38 (Juli)	Freitag	Montag
Sin 272 (Aug.)	Freitag	Montag

Wie man sieht, gibt es in keinem Falle eine Übereinstimmung zwischen dem Wochentag, der in dem Manuskript verzeichnet ist, und dem Wochentag,

auf den das Monatsdatum aus der Handschrift in dem dort angegebenen Christusjahr fällt, sofern man dieses mit unseren Jahren nach Christi Geburt gleichsetzt. Das beweist eindeutig, daß die in den melkitischen Kodizes bei Mehrfachdatierungen aufgeführten 'Jahre nach Christus' nicht mit denen unserer heutigen, auf Dionysius Exiguus zurückgehenden Zeitrechnung identisch sind.

Stellen sie denn wohl eine eigene, echte Christusära orientalischer oder vielleicht byzantinischer Prägung dar? Abgesehen davon, daß von einem solchen chronologischen System nirgendwo die Rede ist in unseren Quellen, die wir in unserer Studie über *Die Chronologie der Syrer* durchforscht haben, um die Zeitrechnung der Christen des großsyrischen Raumes klarzustellen, zeigt schon die Zeitrelation zu der Weltära (und auch zur Seleukidenära, wie wir noch sehen werden), daß wir in diesen Angaben von 'Jahren nach Christus' keine echte Datierung vor uns haben. In jedem einzelnen nämlich von den vierzehn Fällen unserer Liste, wo Welt- und Christusjahre gekoppelt sind, beträgt der Abstand zwischen beiden genau 5500 Jahre, ohne jede Rücksicht darauf, ob das betreffende Datum aus den Monaten September bis Dezember oder aus den Monaten von Januar bis August stammt. Die hier bezeichneten Christusjahre müßten also entweder mit dem gleichen Kalenderjahr verbunden sein wie die 'Jahre der Welt', d. h. sie müßten mit dem 1. September beginnen und mit dem 31. August enden, und davon gibt es, wie gesagt, in unseren Quellen keine Spur, oder aber sie sind gar nicht als echte parallele Jahreszählung gemeint, sondern ihre Erwähnung dient anderen als chronologischen Zwecken. Bei unserer jetzigen Quellenkenntnis kommt nur die letztere Alternative in Betracht.

Aber selbst wenn man das nicht gelten lassen wollte, so ergäbe sich aus unseren Untersuchungen doch zum mindesten, daß eine Altersbestimmung melkitischer Handschriften aufgrund der dort genannten 'Jahre Christi' oder einer Berechnung als Jahreszahlen der Weltära auf der Grundlage einer 'Epoche' von 5500 Jahren gegenüber unserem heutigen chronologischen System, wie es z. B. in dem Katalog von ZOTENBERG ohne jegliche Abweichung geschieht⁷, eine glatte Falschdatierung und Irreführung des Lesers darstellt, die gegenüber dem wirklichen Alter eines Kodex um sieben bis neun Jahre zu hoch greift. Wollen wir eine wissenschaftlich begründete Umsetzung von Daten nach der Weltära in melkitischen Handschriften in unsere heutige christliche Zeitrechnung erreichen, so bleibt uns nichts übrig als jede Nennung von 'Jahren Christi' in unseren Vorlagen auf sich beruhen zu lassen und vermittels einer Umrechnung der dort genannten 'Jahre Adams' auf der Grundlage von 5509 für die Monate September bis Dezember und von 5508 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August, bzw. bei Daten nach dem ursprünglichen System unter Beachtung der im ersten Abschnitt dieses Kapitels angeführten Regel, das wirkliche Jahr unserer Dionysianischen christlichen Ära festzustellen.

⁷ s. S. 105.

§ 3: Die Seleukiden-Ära in den melkitischen Handschriften

Wenn auch die Weltära, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, die hauptsächlichste Zeitrechnung in den melkitischen Handschriften darstellt, so ist die Datierung nach 'Jahren der Griechen' bzw. nach 'Jahren Alexanders', welche Benennung der Seleukidenära bei den Syro-Melkiten überwiegt, doch die zweithäufigste. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts stellt sie sogar die vorherrschende und meistens allein gebrauchte chronologische Bestimmungsweise dar. In unserer Liste kommen bis zu diesem Zeitpunkt 14 ausschließlich mit der Seleukidenära vorgenommene Datierungen vor, gegenüber 4 mit der isoliert gebrauchten Adamsära. Doch ist der Einfluß des byzantinischen chronologischen Systems auch bei unseren ältesten Kodizes⁸, die nur nach 'Jahren Alexanders' datiert sind, vorhanden, freilich versteckt und nicht gleich sichtbar. Überprüfen wir, um uns über die Handhabung der Seleukidenära im isolierten Gebrauch bei den Syro-Melkiten zu unterrichten, zunächst einmal die Daten aus den Monaten Oktober, November und Dezember. Vat 21, ein melkitischer Praxapostolos, der älteste aller datierten Kodizes dieser Kirche, wurde nach seinem Kolophon vollendet am *Sabbat, d. letzten Tag im Monat Tešrîn I des Jahres eintausend dreihundert dreiundfünfzig nach der Zählung der Griechen*, welchem Datum nach der üblichen Berechnung der 31. Oktober 1041 n. Chr. Geburt entsprechen würde. Da dieser Tag tatsächlich ein Samstag war, kann an der Richtigkeit der Umsetzung kein Zweifel sein, womit dann auch die Beziehung auf die echte historische Epoche der Jahreszählung nach Seleukos Nikator, den 1. Oktober 312 vor Christus, für den syro-chalkedonensischen Amanuensis gesichert ist. Das gleiche gilt für Sin 140, fertiggestellt am *2. Tag in der Woche, am 4. im Monat Tešrîn I, des Jahres eintausend fünfhundert dreiunddreißig Alexanders*, was für uns den 4. Oktober 1221 n. Chr. besagt, ein Datum, das wirklich auf einen Montag fiel. Nichts anderes ergibt die Kontrolle bei Sin 1 vom *3. Wochentag, den 22. des Tešrîn II, im Jahre 1439 der Griechen*, d. h. vom 22. November 1127 n. Chr., einem Dienstag. Ebenso verweist uns das Datum *vierter Tag in der Woche, d. zweiten im Tešrîn II, des Jahres eintausend fünfhundert dreiundsiebzig der Zählung nach Alexander* in Vat 11 auf den 2. November 1261 Chr., einen Mittwoch.

Diese Reihe von Volldatierungen nach der selbständig gebrauchten Seleukidenära, welche alle die exakte Epoche zur Grundlage haben, erfährt eine Unterbrechung bei Wr 251, dem ersten Dezemberdatum in unserer Liste. Diese Handschrift, ein Evangelienlektionar, wurde vollendet zur *dritten Stunde, am Tage des Sabbat, am sechsten im Monat Kânûn I, des Jahres eintausend dreihundert siebenundfünfzig nach der Zählung der gesegneten Griechen*⁹. WRIGHT in

⁸ HATCH befindet sich im Irrtum, wenn er p. 29 den Kodex Brit. Mus. Add. 14,489, bei uns Wr 251 unter Dezember, als den ältesten datierten Kodex aus melkitischer Hand bezeichnet; dieser Vorrang kommt, auch in unseren Tabellen, Vat 21 (Oktober) zu.

⁹ Der syrische Kolophon ist in extenso abgedruckt WRIGHT p. 201.

seiner Table of dated manuscripts¹⁰ und HATCH¹¹ setzen das Griechenjahr 1357 aufgrund seiner näheren Bestimmung durch das Tagesdatum 6. Dezember in das Jahr 1045 n. Chr. Keiner von den beiden Gelehrten hat beachtet, daß noch eine weitere Angabe in der Nachschrift des Amanuensis, die über den Wochentag, zur Verifizierung des genauen Datums heranzuziehen ist. Gibt man sich die Mühe nachzurechnen, auf welchen Tag der 6. XII. des Jahres 1045 Chr. fällt, so stellt man fest, daß es ein Freitag war und die Koinzidenz zwischen Samstag und 6. Dezember nur im folgenden Christusjahr, 1046, gegeben ist. Das aber würde uns auf eine Grundzahl 311 hinweisen, was bei einem Dezemberdatum in so früher Zeit unerklärbar ist. Es bleibt also nichts anderes übrig, als dieses Beispiel von unseren Deduktionen auf die bei den Melkiten übliche Handhabung der Seleukidenära auszuschließen.

Das einzige weitere Specimen in unserer Liste einer Volldatierung nach *Jahren Alexanders* aus dem Dezember, Vat 20, ist zu Ende geführt am zweiten Tag in der Woche, am 14. des Monats Känün I, des Jahres tausend fünfhundert siebenundzwanzig. In unserem chronologischen System entspricht dem nach der gewöhnlichen Auffassung das Jahr 1215, eine Umrechnung, deren Richtigkeit durch das Zusammentreffen von 14. Dezember und Montag in dem betreffenden Christusjahr bestätigt wird. Damit aber ist auch für Vat 20 die Grundzahl 312 bei der Datierung aus dem letzten Monat unseres Kalenderjahres gesichert.

Für alle Fälle einer ausschließlich vermittelt der Seleukidenära erfolgten chronologischen Bestimmung einer Handschrift unserer Liste mit Daten zwischen dem 1. Januar und dem 31. August ergibt die Kontrolle, daß sie, wie es der wissenschaftlichen historischen Erkenntnis entspricht, auf der Grundlage von 311 in unsere heute geltende christliche Zeitrechnung umzusetzen sind. Wir dürfen also sagen, daß die Melkiten bei Datierungen innerhalb der elf Monate vom Oktober bis zum August in der Anwendung der Seleukidenära durchaus mit der übrigen syrischen Christenheit übereinstimmen. Wie aber steht es in dieser Hinsicht mit dem nun allein noch übrig bleibenden Monat, mit dem September? Überprüfen wir auch hier zunächst die Fälle einer ausschließlichen Volldatierung vermittelt der 'Jahre Alexanders'.

Als ältesten Kodex haben wir in der Septembergruppe den Sin 257, einen Psalter, dessen Niederschrift abgeschlossen wurde am *Sabbat, d. 28. Ēlül 1508 Alexanders*. Nach dem gewöhnlichen Gebrauch, den man im Bereich der syrischen Kirchensprache von den 'Jahren der Griechen' macht, wäre das entsprechende Datum in unserer Ära der 28. September 1197, doch fiel dieser Tag, wie eine Nachprüfung ergibt, auf einen Sonntag. Dagegen war der 28. IX. des vorhergehenden Jahres, 1196 n. Chr., ein Samstag, wie es vom Kolophon unseres Manuskripts vorausgesetzt wird. Der melkitische Schreiber von Sin 257 hat also den September behandelt, wie es sonst bei 'Syern' nur den Monaten Okto-

¹⁰ Ebd. p. 1237.

¹¹ HATCH p. [235]; s. auch p. 29.

ber, November und Dezember zukommt, d. h. er scheint ihn, entgegen dem normalen syrischen Kalenderjahr, in welchem der September der letzte der zwölf Monate ist, als den ersten eines neuen Jahres angesehen zu haben. Anders P Sm 105; dies ist ein Menaeum für den Monat Dezember, fertiggestellt am 5. Tag in der Woche, am 29. in Monat *Ēlūl* . . . im Jahre eintausend fünfhundert [?] vierundvierzig Alexanders. Die Berechnung ergibt, daß der 29. September des Jahres 1233 n. Chr. tatsächlich ein Donnerstag war, somit der Schreiber dieses Kodex den Monat September nach der gewöhnlichen, bei Nestorianern, Jakobiten und Maroniten in gleicher Weise geltenden Art behandelt hat. Vorausgesetzt ist allerdings, daß der Amanuensis tatsächlich in seinem auch sonst fehlerhaft geschriebenen und teilweise unleserlichen Kolophon die Zahl 'fünfhundert' intendiert hat, was ich auch nach Einsichtnahme in den Kodex selbst nicht mit Sicherheit sagen kann. Gänzlich unklar ist der Text der Nachschrift in Vat 81, ebenfalls einem Menaeum, doch für April, das nach dem gedruckten syrischen Kolophon am 2. Wochentag, am 27. im *Ēlūl* . . . des Jahres eintausend fünfhundert dreiundsechzig aus der Zählung nach Alexander, abgeschlossen wurde. Im Katalog der ASSEMANI ist dieses Datum mit anno Christi 1252 wiedergegeben, aber das kann nicht stimmen, weil der 27. September in jenem Jahr auf einen Freitag fiel. Es hilft jedoch nichts, auf der Grundlage von 312 umzurechnen und das Jahr 1251 einzusetzen, weil in diesem der 27. IX. ein Mittwoch war. Nun könnte man ja annehmen, daß der Katalog die Zahlbuchstaben *Kāp-Zay* fehlerhaft für *Kāp-Ālāp* enthalte und also der einundzwanzigste September gemeint sei. Doch auch dieser Versuch bringt uns nicht weiter, da sich ergibt, daß der 21. IX. 1251 nach Christus auf einen Donnerstag fiel, das gleiche Datum des folgenden Jahres auf einen Samstag. Soleher nicht zu klärenden Datierungen aus dem September ließen sich in den melkitischen Handschriften des Sinai noch mehrere finden, die in der Tabelle aufzuführen keinen Wert gehabt hätte, da bei einigen, wenigstens nach dem Film, die Lesung nicht sicher ist, für alle aber gilt, daß sie uns ja keinen Aufschluß darüber geben können, wie die melkitischen Kopisten den September im Rahmen der Seleukidenära ansahen und behandelten. Das Faktum freilich muß an dieser Stelle doch erwähnt werden, da es immerhin als ein Hinweis darauf angesehen werden darf, daß in den Schreiberkreisen dieser Konfession eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Stellung des Septembers im Kalenderjahr bestand.

Bevor wir uns daran geben, die Behandlung des Monats September in den Dreifachdatierungen unserer Liste zu untersuchen, müssen wir noch einen Punkt klarstellen, der für den Gebrauch der Seleukidenära bei den Melkiten in mehrgliedrigen chronologischen Bestimmungen von großer Bedeutung sein dürfte. Wir meinen den zeitlichen Abstand zwischen den Jahreszahlenangaben nach den verschiedenen Ären. Vom Abstand zwischen den 'Jahren Adams' und den 'Jahren Christi' ist schon die Rede gewesen. Er beläuft sich konstant und unbeeinflusst durch zugehörige Monatsdaten auf 5500 Jahre. Der Abstand nun zwischen den 'Jahren der Welt' und den 'Jahren Alexanders' ist ebenfalls unveränderlich und völlig unabhängig von mit ihnen verknüpften Monats-

angaben: In vierzehn von den fünfzehn Vorkommen¹² einer Verknüpfung der beiden Ären in unserer Liste beträgt er 5197. Das ist nach Barhebraeus die Zahl der Jahre zwischen der Schöpfung Adams und dem Ausgangspunkt der Seleukos-Ära in der Chronologie des Theophilus von Edessa, *welche die Griechen unserer Zeit* [d. h. die Byzantiner] *angenommen haben*¹³. Ferner ist der Abstand zwischen den Jahreszahlen 'nach Alexander' und denen 'nach Christus' in zehn von den elf Fällen¹⁴ einer gemeinsamen Aufzählung dieser beiden 'Zeitrechnungen' in unseren Tabellen einheitlich 303, auch hier wieder ohne Berücksichtigung der Monatsdaten in den Kolophonen. Endlich ist noch zu beachten, daß die Addition der 'Grundzahlen' 303 für den Unterschied zwischen Christus- und Alexander-Jahren und 5197 im Hinblick auf Adams- und Seleukos-Jahre die konstante Weltären-'Epoche' unserer Tabellen, 5500, ergibt. Eine solche absolute Parallelsierung der drei Ären wäre nur möglich, wenn allen dreien ein und dasselbe Kalenderjahr gemeinsam wäre. Für die 'Zählung nach Jahren Christi' haben wir das schon im vorigen Abschnitt dieses Kapitels zurückgewiesen. Wir könnten uns für das Verhältnis von Welt- und Seleukidenära in dieser Hinsicht auf Barhebraeus berufen, der ja an der eben zitierten Stelle in einem Atemzug mit der Erklärung über den Gebrauch verschiedener Zeitrechnungen bei den 'Syrern', welche ihre Jahre nach Seleukos Nikator zählen, und bei den 'Griechen', die nach 'Jahren der Weltschöpfung' rechnen, zugleich feststellt, daß mit der Seleukidenära ein Kalenderjahr verbunden ist, welches am 1. Oktober beginnt, während die Byzantiner in ihrer Chronologie das Neujahr auf den 1. September gelegt haben. Aber unsere Untersuchungen über *Die Chronologie der Syrer* haben ja gezeigt, daß die Zählung nach 'Jahren der Griechen' im Orient des Mittelalters tatsächlich mit verschiedenen Jahresanfängen verknüpft war, darunter einer vom 1. September¹⁵. Die kontrollierbaren Fälle von isolierter Datierung nach 'Jahren Alexanders' in unserer Liste haben uns ebenfalls einen gezeigt, der für den Jahresbeginn September trotz Verwendung der Seleukidenära spricht. Dürfen wir diese Art der Jahreszählung 'nach den Griechen' nun auch bei Mehrfachdatierungen wie in Sin 75 voraussetzen? Diese Frage haben wir uns ja jetzt zu stellen. Sin 75 wurde nach dem Wortlaut seines syrischen Kolophons abgeschlossen am *Sabbat . . . am 24. im Monat Ēlūl, des Jahres sechstausend achthundert und vier unseres Vaters Adam, und nach der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus des Jahres eintausend dreihundert und vier und nach Alexander dem Griechen des Jahres eintausend*

¹² Der von der Norm abweichende Jahreszahlenabstand in Vat 78 (Oktober) muß unbeachtet bleiben, da ja die Mehrfachdatierung im Kolophon dieses Kodex, wie oben S. 27f. gezeigt wurde, in nicht mehr zu klärender Weise fehlerhaft und daher für unsere Untersuchungen unverwendbar ist.

¹³ s. das ausführliche Zitat in BERNHARD S. 110f.

¹⁴ Auf die Abweichung von der gewöhnlichen 'Grundzahl' in Sin 81 (Juli) kommen wir gleich zu sprechen.

¹⁵ s. BERNHARD S. 96f. und 115ff.

sechshundert und sieben. Gehen wir zuerst von der Hauptdatierung nach Weltjahren aus, so führt uns die Umsetzung in unsere Zeitrechnung auf der für September normalen Grundlage von 5509 zum 24.IX.1295, der in der Tat ein Samstag war. Damit ergibt sich aber auch für das *Jahr Alexanders 1607* mit Notwendigkeit die Umrechnungsbasis 312, was wiederum zu bestätigen scheint, daß melkitische Schreiber das mit der Seleukidenära verbundene Kalenderjahr mit dem zur Weltära gehörigen oft gleichschalten. Doch sollten uns schon die Verhältnisse bei dem in unserer Liste vorangehenden Kodex Sin 92 mahnen, mit einem solchen Schluß vorsichtig zu sein. Hier läßt sich ja die Harmonie zwischen dem im Kolophon angegebenen Wochentag, Sabbat, und dem zugehörigen Monatsdatum, 13. September, nur für das Jahr 1292 n. Chr. wahren, wodurch wir gezwungen sind, auf das ältere System der byzantinischen Schöpfungsära zurückzugreifen und also eine Grundzahl von 5508 trotz Septemberdatum zu benutzen. Dadurch aber sind wir vor die Tatsache gestellt, daß wir als 'Grundzahl' des Alexanderjahres nur 311 zur Verfügung haben¹⁶. Dürfen wir diese unterschiedliche Behandlung der Seleukidenära in Verbindung mit Septemberdaten als ein weiteres Beispiel der Unsicherheit bei den melkitischen Kopisten gegenüber dem altsyrischen Kalenderjahr mit seinem Jahresbeginn 1. Oktober ansehen? Ich glaube nicht, daß dies angeht, aus dem einfachen Grunde, daß in diesen beiden Dreifachdatierungen die künstliche Zeitrelation zwischen der melkitischen Hauptzeitrechnung, der Weltära, und den beiden Nebenären strikt eingehalten ist: In beiden Fällen ergibt die Subtraktion des bei Byzantinern wie Syro-Melkiten geltenden konstanten Jahreszahlen-Abstandes zwischen der Schöpfung Adams und dem Beginn der Seleukosära bzw. der Geburt Christi das jeweilige Jahr Alexanders bzw. Christi. So sehen wir in Sin 92:

6800 Adams minus 5197 ist gleich 1603 Alexanders, so wie
 6800 Adams minus 5500 gleich 1300 Christi bzw.
 1603 Alexanders minus 303 gleich 1300 Christi ist.

Ebenso in Sin 75:

6804 Adams minus 5197 ist gleich 1607 Alexanders, so wie
 6804 Adams minus 5500 gleich 1304 Christi bzw.
 1607 Alexanders minus 303 gleich 1304 Christi ist.

Dieselbe Berechnung liegt allen anderen Mehrfachdatierungen mit den gleichen Ären zugrunde, ob es sich nun um eine Verknüpfung aller drei dieser bei den Syro-Chalkedonensern hauptsächlich verwendeten Ären handelt oder

¹⁶ Von den Neujahrstagen her bestände in diesem Falle keine Schwierigkeit, insofern der Anfang des Schöpfungsjahres 6800 auf den 21. März 1292 n. Chr. zu legen wäre, während am 13. September 1292 das Seleukidenjahr 1603 nach dem echten 'syrischen' Kalender noch lief und erst am 30. dieses Monats zu Ende ging.

um nur zwei davon. So weist Sin 236 (März) neben der Jahreszahl 6802 Adams die um 5500 verringerte Zahl 1302 für Christus auf und Sin 143 (Januar) stellt die um 5197 Jahre geringere Zahl 1542 Alexanders den 6739 Jahren Adams gegenüber. Es ist aber überaus bezeichnend, daß wir die Kombination aus Alexander- und Christusjahren für sich genommen, also ohne die Adamsjahre, nicht antreffen. Zwar gibt es eine invariable Zeitrelation zwischen den beiden Ären in den Dreifachdatierungen, in denen sie beide nebeneinander bzw. neben der Weltära vorkommen, aber da hatte man eben auch den festen Ausgangspunkt der Schöpfungsjahre, von denen aus die beiden abhängigen Jahreszahlen leicht zu bestimmen waren. Hatte man diesen festen Standpunkt in der Reihe der laufenden Jahre nicht zur Verfügung, so gab es keine Bestimmungsmöglichkeit für die beiden anderen parallel zu legenden Zeitlinien mit einem erst zu fixierenden Endpunkt. Es sei denn, man hätte eine der beiden jüngeren Jahreszahlen zum festen Beziehungspunkt für die andere machen wollen. Doch eben daß man dies niemals tut, zeigt deutlicher als alles andere, daß in der Verbindung der drei Ären, allein der Zählung nach 'Jahren Adams' der Charakter einer eigentlichen Zeitrechnung zukommt, während die beigefügten Jahreszahlen 'nach Alexander' und 'nach Christus' keine direkte chronologische Funktion haben. Damit ist aber auch gesagt, daß die Angabe von Jahren des großen Makedonerkönigs nur solange und nur da als Anwendung der Seleukidenära im Sinne der technischen Chronologie zu werten ist, wo eine solche Jahreszählung selbständig in isolierter Form auftritt.

Von den festen Relationen zwischen den Jahreszahlen der drei Ären gibt es in unseren Tabellen nur eine einzige Abweichung¹⁷, Sin 81 (Juli), in dessen Kolophon die Jahre Adams 6740 und Christi 1240 mit 1544 Jahren Alexanders zusammengestellt sind. Nach dem Mikrofilm zu urteilen, ist die Stelle, wo die beiden letzten Zahlbuchstaben der Alexanderjahre stehen, radiert oder verwischt, doch wird dadurch die Sicherheit der Lesung Mīm-Dālat, also 44, nicht beeinträchtigt. Eine Erklärung für diese Abweichung weiß ich nicht zu geben. Für einen Rechenfehler ist die Ausgangszahl 6740 eigentlich zu unkompliziert.

Andererseits gibt uns die Starrheit des Abstandes der Jahreszahlen bei Mehrfachdatierungen mit diesen drei Ären auch das Mittel an die Hand, Lücken in mangelhaft überlieferten Kolophonen durch Konjekturen richtig zu ergänzen, im Gegensatz zu PAYNE SMITH, der die Gesetzmäßigkeit bei der Parallelverwendung der drei 'Zeitrechnungen' nicht erkannt hat und in der Nr. 103 seines Katalogs eine solche Ergänzung in gänzlich abwegiger Weise vorgenommen hat. Der unter dieser Nummer beschriebene Kodex, Dawk. 14, hat ein Kolophon in doppelter Fassung, syrisch und arabisch, beide nur lückenhaft erhalten. PAYNE SMITH teilt uns den syrischen Kolophon im Wortlaut mit, alles Fehlende in meist einleuchtenden Konjekturen ergänzend. Anschließend gibt er eine Übersetzung, in der das Datum richtig wiedergegeben ist mit

¹⁷ Wenn wir von der fehlerhaften Datierung in Vat 78 absehen.

feria tertia die 16 mensis Decembris A. 7020 patris nostri Adam¹⁸. Der lateinischen Version des langen syrischen Wortlauts der Schlußnotiz folgt im Oxfor-der Catalogus noch die Bemerkung: Sequitur idem colophon Arabice at plenius, annus enim Adam 7020, anno Alexandri 1830 [so!] et Christi 1520 consentire dicitur. Es springt in die Augen, daß neben den Zahlen 7020 Adae und 1520 Christi ein Alexandri 1830 unmöglich ist. Freilich kann man aus dem Katalog allein nicht feststellen, wer die Schuld an diesem offensichtlichen Fehler trägt, da PAYNE SMITH die arabische Fassung des Kolophons nicht mitgeteilt hat. Die Autopsie des Kodex ermöglichte es mir festzustellen, daß auch der arabische Text mangelhaft erhalten ist und in der Zahlenangabe der 'Ära Alexanders' nur der Tausender und die Hunderter zu lesen sind, sonst nichts weiter. Es kann jedoch kein Zweifel sein, daß anstelle der 1830 Jahre Alexanders unseres gelehrten Katalogverfassers eintausend achthundert dreiundzwanzig zu lesen ist.

§ 4: Die Chronologie der melkitischen Handschriften

Die in diesem Kapitel durchgeführte Untersuchung hat uns gezeigt, daß die Melkiten auch im Hinblick auf die Chronologie ihrer Handschriften eine besondere Stellung innerhalb der Christenheit syrischer Kirchensprache einnehmen. Wir wollen daher die Ergebnisse unserer diesbezüglichen Bemühung jetzt abschließend für sich zusammenfassen, ehe wir uns im folgenden Kapitel daran geben werden, eine Gesamtübersicht über die wesentlichen Resultate unserer vorliegenden Forschungsarbeit vorzulegen.

1. Die Hauptzeitrechnung bei den Melkiten ist die von den Byzantinern übernommene Welt-Ära. Mindestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist sie in den chronologischen Bestimmungen der syro-chalkedonensischen Kodizes in einem solchen Maße vorherrschend, daß, abgesehen von vereinzelt vorkommenden Hiġra-Daten, weitere neben ihr in Mehrfachdatierungen erscheinende Jahreszahlen keinen echten Datierungswert haben.

Für die Praxis der Umrechnung ist dabei im Auge zu behalten, daß der ursprüngliche Ausgangspunkt der byzantinischen Schöpfungschronologie, der 21. März 5508 vor Christus, bei den Melkiten, wenschon nur in vereinzelten Fällen, noch bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zur Grundlage der Jahreszählung genommen wurde. Zur Absicherung aller Umrechnungen ist daher auch hier, sicherlich nicht weniger streng als in irgendeinem sonstigen Falle, jedes einzelne Element der Datierungen in die Kontrolle einzubeziehen.

2. Die Seleukiden-Ära war ursprünglich und blieb bis in das 13. Jahrhundert hinein die in melkitischen Handschriften hauptsächlich verwendete Zeitrechnung, doch gilt das nur da, wo sie allein und unabhängig steht. In Ver-

¹⁸ PAYNE SMITH col. 332.

bindung mit der Weltära kommt ihr keine eigentliche Datierungsbedeutung zu.

Die Praxis der Umsetzung selbständig auftretender seleukidischer Jahreszählungen in unsere christliche Zeitrechnung hat sich bei Daten aus den Monaten Oktober bis August an die für diese Ära bei solchen Operationen allgemein gültigen Regeln zu halten. Bei Monatsdaten aus dem September gibt es nur dann eine Sicherheit, wenn weitere Datierungselemente eine zusätzliche Kontrolle ermöglichen. Das verlässliche Material für eine Zählung des Monats September als ersten Monat im Kalenderjahr der Melkiten auch bei der Seleukidenära ist allzu gering an Umfang, als daß sich daraus eine allgemein gültige Regel ableiten ließe.

3. Die Zählung nach Jahren Christi stellt in syro-melkitischen Handschriften keine Datierung im Sinne der technischen Chronologie dar. Sie ist daher für die Umrechnung in die Dionysianische Christusära ohne Wert. Dagegen kommt ihr durch ihre starre, unveränderliche zeitliche Relation zur Weltära und besonders zur (uneigentlichen!) Seleukidenära, wo sie mit diesen zusammen auftritt, der Charakter eines zusätzlichen Erkennungszeichens der melkitischen Herkunft eines Kodex zu.

4. Die Zeitrechnung nach Jahren der Hiğra kommt in den Manuskripten der Syro-Chalkedonenser so selten vor, daß wir sie hier nicht weiter zu beachten brauchen.

Sechstes Kapitel

DIE CHRONOLOGIE DER SYRISCHEN HANDSCHRIFTEN

Aus der Erkenntnis, daß die chronologischen Bestimmungen in syrischen Manuskripten je nach der konfessionellen Zugehörigkeit ihres Schreibers bestimmte Eigenarten aufweisen und in der Absicht, dem bei der endgültigen Klarstellung der Chronologie der syrischen Handschriften Rechnung zu tragen, haben wir zu Beginn des II. Teils dieser Arbeit alle Datierungen in syrischen Kodizes vorläufig unbeachtet gelassen, bei denen nicht eindeutig festzustellen war, welcher Glaubensgemeinschaft der Kopist angehörte. Diese Gruppe von Daten aus dem gewaltigen Zeitraum vom 1. bis zum 19. Jahrhundert wollen wir jetzt als Richtlinien benutzen, um im Zusammenhang mit den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchungen die endgültige Darlegung der allgemeinen Gesetze in der Chronologie der syrischen Handschriften vorzunehmen und die Regeln festzulegen, nach denen die Umsetzung in unsere heutige christliche Zeitrechnung erfolgen muß. Selbstverständlich müssen auch die Grenzen der Sicherheit im Verständnis syrischer Datierungsweisen für uns Menschen der modernen Zeit und Kultur deutlich gemacht werden.

Hs.- Kennzeichn.	Wt.	Dt.	Mon.	Daten nach der Handschrift				Ungerechnete Daten								
				Sel.-Ära Jahr	JZA	Chr.- Jahr	Wt.	Ind.	Welt-Ära Jahr	JZA	Higra- Jahr	Wt.	Jahr n. Chr.	Grund-Z. S.-Ä. W.-Ä.	Jahr n. Chr. Ind. Higra	
Vat 92	V	8	Okt.	1135							Do	823	312			
Wr 83	V	31	Okt.	1500							Do	1188	312			
Wr-C 994	Sab	20	Okt.	1787							Fr	1475	312			
Wr 963	Sab	13	Okt.	1821							Sa	1509	312			
Abfalq 51	III	16	Okt.	2107							Di	1795	312			
Vat 116	Rst	12	Nov.	1169							Fr	857	312			
Laur 2	Rst	6	Nov.	1511							Fr	1199	312			
Vat 91	V	18	Dez.	389							Do	77	312			
Abfalq 51	Rst	7	Dez.	2107							Fr	1795	312			
Abfalq 1	Sab	9	Dez.	2134							Sa	1822	312			
P Sm 168	III	10	Jan.	1573							Di	1262	311			
Lengr 3	Rst	7	Jan.	1735							Fr	1424	311			
Ming 489	II	17	Jan.	1985							Sa/Mi	1674	311			
Vat 112	II	20	Febr.	863							Mo	551	312			
Vat 182	III	18	Febr.	2018							Di	1707	311			
Brl 7	IV	6	März	988							Fr	677	311			
Wr 725	V	25	März	2025	311	1714	V			1126	Do	1714	311			1714/
Wr 547	III	15	April	820							Di	508	312			
Wr 993	I	7	April	1150							So	838	312			
Wr 948	IV	23	April	1161							Mi	850	311			
Vat 187	III	20	April	1980							Di	1669	311			
Wr 1001	I	5	April	2142							So	1831	311			
P Sm 45	III	31	Mai	1477							Di	1166	311			
Laur 1	Sab	15	Mai	1672							Sa	1361	311			
Wr 723	V	18	Juni	1789							Do	1478	311			
P Sm 14	II	20	Juni	1830							Mo	1519	311			
Wr 710	III	8	Juli	1413							Di	1102	311			
Wr 264	Rst	5	Juli	1541							Fr	1230	311			
Vat 122	IV	30	Aug.	1080							Mi	769	311			
Abfalq 3	II	18	Aug.	2124							Mo	1813	311			
Wr 613	Sab	12	Sept.	922							Sa	610	312			
P Sm 174	Rst	28	Sept.	1641							Fr	1330	311			
P Sm 186	Sab	19	Sept.	1800							Sa	1489	311			
Vat 66	V	23	Sept.	1840							Do	1529	311			
Vat 37	V	19	Sept.	1871							Do	1560	311			
Wr 41		28	Mai	843				10				532	311			/532
In: Wr 250		16	März					14	6644			1136		5508		/1136
BO II 511	Sab	25	Febr.					8	6563		Sa	1055		5508		/1055
BO II 517	Rst	19	Mai					9	6759		Fr	1251		5508		/1251
Laur 1			Febr.	897				4				586	311			/586

§ 1: Die Seleukiden-Ära als die eigentliche Zeitrechnung der Syrer

Gleich bei einem ersten flüchtigen Überfliegen der Tabellen springen zwei auffällige Erscheinungen daran in die Augen: Erstens die verhältnismäßig große Anzahl alter, teilweise sogar sehr alter Kodizes in der Liste und zweitens das unbedingte, fast ausschließliche Vorherrschen eines bestimmten chronologischen Systems, der Zeitrechnung nach 'Jahren der Griechen'. Der zuerst genannte Punkt kann uns bei näherer Überlegung nicht erstaunen, denn mit dem Aufkommen der beiden wichtigsten syrischen 'Nationen', der nestorianischen und der jakobitischen, im 5. Jahrhundert waren ja nicht auch sofort die äußeren Kennzeichen, die uns später auf die konfessionelle Herkunft eines Kodex hinweisen, gegeben. Das wichtigste äußere Unterscheidungsmerkmal, die Schriftarten, liegen erst Jahrhunderte später in unverwechselbar unterschiedlichen Formen vor, ja, die dritte der eigentlich 'syrischen' Kirchen, die maronitische, hat niemals einen eigenen Schreibstil hervorgebracht, sich vielmehr an das in jakobitischen Schreibschulen herausgebildete Sertō gehalten. Überdies ist die älteste Schrift des Syrischen, die Estrangelā, nicht nur bis in das 8. Jahrhundert hinein die einzige Buchschrift für das Syrische gewesen, sie blieb bis zur Jahrtausendwende weitgehend vorherrschend und starb auch dann nicht sofort aus, sondern wurde in liturgischen und biblischen Büchern gerne weiter angewandt¹. Und gerade bei Bibelhandschriften, besonders wenn es sich um den ältesten offiziellen Text der Heiligen Schrift als Ganzes in der syrischen Kirche handelt, die sogenannte Peschitta, ist es oftmals nicht möglich, die konfessionelle Provenienz eines Kodex mit Sicherheit zu bestimmen. Eher gelingt das schon bei liturgischen Textsammlungen, obschon man auch da nicht übersehen darf, daß Jakobiten, Syro-Melkiten und Maroniten in ihrer Frühzeit und noch fast ein halbes Jahrtausend darnach, den ursprünglich antiochenischen Ritus gemeinsam hatten. Nur bestimmte Einzelheiten wie Zahl und Aufbau der Cantica im Frühgottesdienst, die Verwendung bestimmter liturgischer Dichtungen, in manchen Fällen auch Eigenheiten des Kalendariums können gelegentlich Fingerzeige geben. So weit wir also nicht durch innere Merkmale² Gewißheit über die Konfessionszugehörigkeit eines Kopisten bekommen, tun wir besser daran, den betreffenden Kodex nicht einer bestimmten syrischen 'Nation' zuzuweisen, sondern ihn einfach als Vertreter der syrischen Literatur schlechthin gelten zu lassen. Das können wir im Rahmen unserer Studien um so sorg- und fragloser tun, als sich herausgestellt hat, daß die Chronologie der syrischen Handschriften mindestens in ihrer hauptsächlichsten und entscheidenden Zeitrechnung bei allen beteiligten Kirchen einheitlich ist

¹ Eine richtige, ausführliche syrische Paläographie und wissenschaftliche Handschriftenkunde gibt es bis heute noch nicht; einen gewissen Ersatz bieten kürzere Ausführungen zum Gegenstand in verschiedenen Werken, wie etwa die *Observationes Palaeographicæ* in LAND, *Anecdota*, Tom. I, p. 56 ss. oder WRIGHT, Part III, p. XXVff. und neuestens HATCH.

² s. S. 112ff.

und infolgedessen die chronologischen Bestimmungen in allen Manuskripten den gleichen Wert haben. Davon sind einzig, aber auch nur in gewissem Umfang, die Melkiten ausgenommen, die sich eben auch in dieser Hinsicht als nur äußerlich zur syrischen Christenheit gehörig erweisen. Darüber ist im vorigen Kapitel ausführlich gehandelt worden.

Die zweite auffällige Erscheinung in unseren Tabellen, das bis fast zur Ausschließlichkeit gehende Vorherrschen der Datierung vermittelt der Seleukiden-Ära, ist uns willkommen als ein augenfälliger Hinweis auf die Tatsache, daß die Zählung nach 'Jahren der Griechen' eben als die Hauptzeitrechnung in syrischen Handschriften zu gelten hat. Als solche haben wir uns auch mit ihr in unserem Schlußkapitel an erster Stelle zu befassen. Die bisherigen Untersuchungen haben uns gezeigt, daß WRIGHT, von dessen revidierter Ansicht über die Struktur des Kalenderjahres der Syrer unsere Forschung ihren Ausgang genommen hat, sich im Recht befand, wenn er darauf hinwies, daß es für das Verständnis chronologischer Angaben in syrischen Kodizes von grundlegender Wichtigkeit ist zu beachten, mit welchem Tag im Kalender des Amnuensis ein neues Jahr anfing. Unterlegt man den Jahreszählungen in syrischen Handschriften einfach das heutige, am 1. Januar beginnende Kalenderjahr, kommt man nach WRIGHT zu irrigen Beurteilungen und falschen Auswertungen bzw. Umrechnungen solcher Datierungen. Seine Grunderkenntnis und die daraus resultierende praktische Umrechnungsregel formuliert er folgendermaßen: As the Syrian year begins with October (the first Teshrin), if a manuscript is dated in one of the first three months (first Teshrin, second Teshrin, and first Kânûn, or October, November, and December), in order to obtain the corresponding Christian year, we should deduct 312³. Diese Auffassung und die damit verknüpfte Regel zur Umsetzung seleukidischer Daten in die heute geltende Dionysianische Zeitrechnung finden an der Liste der uns noch zur Beurteilung verbliebenen Kodizes eine glänzende Bestätigung. Ob wir nun den [fiktiven!⁴] Kolophon aus dem ersten christlichen Jahrhundert, dessen angeblich genaue Kopie in Vat 91 (Dezember) überliefert wird, überprüfen oder den ältesten echten, Vat 92 (Oktober), aus dem neunten Jahrhundert, bis hinauf zum jüngsten in unserer Liste von 9. Dezember 1822 nach Christus, Abfalz 1, also über einen Zeitraum von fast zweitausend bzw. tausend Jahren hinweg, wir stellen fest, daß eine Umsetzung auf der Basis von 312 ein an der Übereinstimmung von Monatsdatum und Wochentag kontrollierbares richtiges Resultat liefert.

Aber eben diese Kontrollmöglichkeit hat WRIGHT nie benutzt, weil er sie nicht erkannt hat, und daher hat er auch die Grenzen nicht gesehen, die in der Praxis für seine allzu uneingeschränkte Allgemeingültigkeit beanspruchende Formulierung gelten. Das läßt sich ebenfalls an einem Beispiele in unserer Liste demonstrieren, wenn die Umrechnung auch nicht direkt von WRIGHT stammt, vielmehr von STANLEY A. COOK herrührt, dem Verfasser des Appendix

³ WRIGHT p. 1236.

⁴ s. S. 26 f.

zu WRIGHTS Catalogue of the Syriac Manuscripts in the Library of the University of Cambridge. Doch gilt von ihr durchaus, was COOK als Grundregel seines Vorgehens kundgibt: In describing the MSS. I have endeavoured to the best of my ability to conform to Professor WRIGHT's recognized methods⁵. Wr-C 994, ein Exemplar des Lexikons von Ebdochus (Eudoxius?) von Mitylene, ist laut seines syrischen Kolophons *fertig geschrieben worden im Jahre eintausend siebenhundert siebenundachtzig der Griechen, den 20. des Teshrîn I, am Sabbats-tage*⁶. COOK bemerkt dazu: 'The colophon (f. 203a) states that the MS. was written . . . in 1 Teshrîn A. Gr. 1787 — A. D. 1475'⁷. Prüfen wir nach, auf welchen Wochentag der 20. Oktober des Jahres 1475 n. Chr. fiel, was COOK natürlich ebenso wenig wie sein Meister getan hat, so stellen wir fest, daß es ein Freitag war. Mit dieser Umrechnung setzt sich der Katalog also in einen eklatanten Widerspruch zu den Angaben des syrischen Kopisten. Und dieser Widerspruch läßt sich auch nicht beheben, wenn wir WRIGHTS 'verbesserte' Umrechnungsmethode aufgeben und zu seiner ursprünglichen Art, bei jedem Datum nach der Seleukidenära unverändert 311 abzuziehen, zurückkehren, denn der 20. Oktober 1476 Chr. war ein Sonntag. In den letzten drei Dekaden des 15. Jahrhunderts fiel der 20. Oktober nur in den Jahren 1470, 1481, 1487, 1492 und 1498 auf einen Samstag, womit uns in keinem Falle gedient ist. Es bleibt uns also gar nichts anderes übrig, als den Kolophon von Wr-C 994 für fehlerhaft anzusehen und allenfalls die umgesetzte Datierung '1475 A. D.' mit einem Fragezeichen versehen in das Verzeichnis aufzunehmen. Aus unseren Deduktionen müssen wir dieses Beispiel auf jeden Fall als nicht beweiskräftig ausschalten.

Umgekehrt haben wir in der Liste auch Beispiele, die beweisen, daß WRIGHTS Deduktionsregel auf der Grundlage von 311 für die zweite Gruppe von Monaten, Januar bis September, ebenfalls allzu simplifizierend und generalisierend gefaßt ist. Gerade unter den Manuskripten des British Museum, die WRIGHT in seinem Katalog selbst beschrieben hat, sind drei, die, neben einem weiteren vierten aus dem Vatikan, Nr. 112 (Februar), eine Unregelmäßigkeit in der Datierung aufweisen, für die ich keine Erklärung geben kann, die aber doch in einer Beschreibung vermerkt werden müßte. Die ASSEMANI haben das für ihren Fall in der Tat getan, freilich in einer Weise, die zeigt, daß sie das Wesentliche an dieser Abweichung von der Norm nicht erfaßt haben: Sowohl in der BO⁸ wie in dem Katalog zu der vatikanischen Handschriftensammlung⁹ wird darauf hingewiesen, daß zur Wahrung der Übereinstimmung zwischen Monatsdatum und Wochentag in der Kodexdatierung eine Umrechnung auf der Basis von 312 erfolgen müsse. Für uns ist das Erstaunliche daran, daß dies bei einem Datum aus dem Februar der Fall ist. WRIGHT nun hat drei Kodizes unter den von ihm aufgenommenen, zwei aus dem April, 547 und 993, und einen aus dem September, 613, die ebenfalls in Rücksicht auf die in ihnen vorliegende Voll-

⁵ WRIGHT-COOK p. XXVII.

⁶ Ebd. p. 994.

⁷ Ebd. p. 993.

⁸ s. ob. S. 25.

⁹ s. ob. S. 25.

datierung eine Umsetzung in unsere Zeitrechnung mit der Grundzahl 312 erfordern, aber der Katalogverfasser hat das nirgendwo beachtet und überall, sowohl bei der Beschreibung wie in der Table of dated manuscripts eine Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung eingesetzt, die auf der Basis von 311 gewonnen wurde.

Die Allgemeingültigkeit der praktischen Regel in der Formulierung WRIGHTS zur Umsetzung von Daten nach 'Jahren der Griechen' in solche Christi erfährt eine weitere Einschränkung auch für die Monatsreihe Januar bis September durch heute nicht mehr zu berichtigende, aber offensichtlich fehlerhafte Datierungen, von denen wir in unseren Tabellen zwei haben, Ming 489 (Januar), bei dem es weder nach dem Julianischen noch nach dem Gregorianischen Kalender möglich ist, die Harmonie der Einzelelemente in dem Datum zu wahren, und Brl 7 (März) für den sich keine passende Umrechnungsjahreszahl bestimmen läßt.

Es wäre nun aber ganz ungerechtfertigt, unter Hinweis auf die eben besprochenen Fälle von Abnormitäten und Fehlern in der Datierung syrischer Kodizes, die Grundauffassung WRIGHTS vom Kalenderjahr der Syrer und die praktische Umrechnungsregel dazu ganz verwerfen zu wollen. Fehler und Versehen in einer Datierung können überall und zu jeder Zeit vereinzelt vorkommen und besagen nichts über den Wert und die Zuverlässigkeit einer Zeitrechnung. Die vier Fälle von Abnormität aber in unserer Liste müssen, da sie ja nicht einem einzelnen, konfessionell oder regional abgegrenzten, engeren Kreis unter den syrisch schreibenden Orientalen zuzurechnen sind, im Hinblick auf die ganze Masse der datierten syrischen Handschriften gesehen werden und bilden dann nur Ausnahmen von verschwindend geringer Anzahl. Bei der Aufdeckung von nicht ausreichend gesicherten Umrechnungen dieser Art in den Katalogen WRIGHTS sowie der Anhänger seiner Auffassung tritt demnach noch nicht die tatsächliche Mangelhaftigkeit der in der Table of dated manuscripts vorgetragenen Grundthese zutage, damit wird vielmehr nur die Abgrenzung gegenüber Einzelfällen zum Bewußtsein gebracht.

Dagegen ist durch die Untersuchungen über die Umdatierungspraxis neuzeitlicher Syrer im ersten Teil und ebenso durch die Überprüfung mancher Beispiele unter den Volldatierungen, die im zweiten und dritten Kapitel dieses Teils unserer Arbeit behandelt wurden, deutlich geworden, daß die von dem großen englischen Orientalisten und Handschriftenkenner vertretene Auffassung von der Datierungsweise in syrischen Handschriften und dementsprechend die darauf basierende Umrechnungsmethode tatsächlich falsch ist, wenn man sie jenseits der Grenzen gelten läßt und anwendet, die WRIGHT gar nicht gesehen und erkannt hat. Eine dieser Grenzen ist die Konfessionszugehörigkeit der Schreiber syrischer Kodizes. Wir haben ja in den Ausführungen über die Chronologie der melkitischen Manuskripte gesehen, daß den Datierungen nach der Weltära bei den Anhängern des byzantinischen Credo im syrisch schreibenden Orient niemals ein Kalenderjahr zugrunde liegt, das mit dem Oktober begann. Gewiß, die methodische Frage, die wir uns in der Untersuchung der *Chronologie der Syrer* gestellt haben, ob die Melkiten wohl

allgemein, d. h. unabhängig von der verwendeten Zeitrechnung, bei ihren Jahreszählungen von dem Monat September ausgingen¹⁰, konnten wir trotz mancher darauf hindeutender Formulierungen östlicher Schriftsteller, aufgrund unserer Erkenntnisse aus der Kontrolle reiner Volldatierungen mittels der Seleukidenära in melkitischen Kodizes nicht unbedingt mit Ja beantworten. Es bleibt jedoch der Eindruck bestehen, daß die byzantinische Chronologie sich bei den Syro-Melkiten nicht nur für die Datierung nach der Schöpfungsära durchgesetzt hat, sondern auch für die Handhabung der chronologischen Bestimmung nach 'Jahren Alexanders' zum mindesten durch Erzeugung einer weitverbreiteten Unsicherheit Einfluß gehabt hat. Der Umstand nun, daß unter den von WRIGHT in seinem Katalog besprochenen Handschriften keine melkitische ist, in der die Probleme, welche bei dieser Glaubensgemeinschaft mit einer Septemberdatierung verbunden sind, akut wären, ändert nichts daran, daß die Formulierung der Umrechnungsregel in der Kopfnote vor der Table of dated manuscripts von uneingeschränkter, Allgemeingültigkeit beanspruchender Form ist, die keinerlei Geltungsbeschränkung, sei es aufgrund der verwendeten Zeitrechnung, sei es im Hinblick auf das liturgisch beeinflusste Kalenderjahr, berücksichtigt. Dabei war die Tatsache, daß die Melkiten in der Chronologie unter byzantinischer Einwirkung sich von den übrigen 'syrischen Nationen' unterschieden, zu WRIGHTS Zeit in den Gelehrtenkreisen, mit denen er zusammen arbeitete, durchaus bekannt. So hat z. B. NÖLDEKE einen Aufsatz publiziert¹¹, bei dem er sich ausdrücklich auf WRIGHTS hilfsbereite Mitarbeit bezieht, und in dem an zwei verschiedenen Stellen mit deutlichen Worten für die Melkiten der Jahresbeginn September auch bei Verwendung der Seleukidenära gegenüber dem Kalenderjahr mit Oktoberanfang bei den anderen Kirchengemeinschaften innerhalb der syrischen Christenheit vindiziert wird: „Am 1. Oktober oder, wenn der Schreiber ein Melkit war, schon am 1. September begann ja das neue Jahr“¹² und „Der Jahresanfang ist hier immer der des byzantinischen Indictionsjahres, der 1. September, nicht der 1. Oktober, wie bei den Jacobiten und sonstigen Syrern“¹³. Wir haben also den größten Kenner der syrischen Literatur und Sprache in diesem und dem vorigen Jahrhundert auf unserer Seite, wenn wir WRIGHTS Regel für die Behandlung chronologischer Bestimmungen in syrischen Handschriften in ihrem Gültigkeitsbereich durch den Hinweis auf die von der Konfession des Kopisten gezogene Grenze korrigieren. Es ist tatsächlich so, wenn auch in etwas eingeschränkter Form, wie IDELER und seine Nachfolger behauptet haben, daß bei den 'Röm'¹⁴ im Sinne von Syro-Melkiten, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts der Jahresanfang 1. September anstelle des alten, echt 'syrischen' 1. Oktober vorwiegt und schließlich alleinherrschend wird. Man muß sich, um die ipsissima verba IDELERS zu gebrauchen, „beim Lesen syrischer Schriftsteller [bzw. beim Umrechnen von Datierungen in syrischen Handschriften]

¹⁰ s. BERNHARD S. 90ff.

¹¹ s. Bibl., NÖLDEKE, ZUR GESCH. D. ARABER.

¹² a. a. O. S. 80.

¹³ Ebd. S. 83 Anm.

¹⁴ s. BERNHARD S. 17ff.

hüten, beide Jahranfänge miteinander zu verwechseln, und es wird öfter sorgfältiger Kombinationen bedürfen, um ein syrisches Datum richtig auf unsere Zeitrechnung zu bringen“¹⁵.

Es gibt jedoch noch einen weiteren Jahresbeginn, der für die richtige Auswertung der chronologischen Bestimmungen in syrischen Kodizes von Bedeutung ist, an den weder IDELER noch seine Nachfolger gedacht haben und den WRIGHT ausdrücklich als unzutreffend verwarf. Er hat mit den 'Rüm' nur in einem gänzlich anderen Sinn als ihn die Handbücher der technischen Chronologie mit diesem Wort verbinden zu tun, bedeutet aber für den Gültigkeitsbereich der Umrechnungsanweisung aus der Table of dated manuscripts eine wesentlich schärfere, weil umfassendere Beschränkung. Sowohl unsere Untersuchungen im zweiten Kapitel des ersten Teils¹⁶ wie die Überprüfung mancher Beispiele unter den Volldatierungen, die in den einzelnen Kapiteln des zweiten Teils vorgenommen wurde, haben gezeigt, daß durch die Einwirkung, welche die europäische Zeitrechnung nach Jahren Christi bzw. das damit verbundene Kalenderjahr mit seinem Anfang 1. Januar im vorderen Orient gehabt hat, eine zeitliche Schranke für den Geltungsumfang der Auffassung WRIGHTS von der Chronologie der syrischen Handschriften errichtet wurde, die viele Kodizes von der Anwendung der im Londoner Katalog gegebenen Umrechnungsvorschrift ausschließt. Und diese Gültigkeitsbeschränkung der seit dem Beginn unseres Saeculums fast allgemein bei der Handschriftenkatalogisierung angewandten Umdatierungsregel, wie sie in WRIGHTS Formulierung vorliegt, ist nun nicht mehr an die Konfession der Kopisten gebunden, sie gilt für Nestorianer bzw. Chaldäer nicht weniger als für Monophysiten und nur deshalb nicht für Melkiten, weil es von diesen seit dem frühen 17. Jahrhundert, also seit einem Zeitpunkt, der noch vor der massiven Einflußnahme europäischer Zivilisation auf den Nahen Osten liegt, keine syrisch geschriebenen Kodizes mehr gibt, aus dem einfachen Grunde, weil sich in dieser Konfession das Arabische neben dem Griechischen als einzige Kirchensprache durchgesetzt hatte. Und wenn wir unter den uns vorliegenden maronitischen datierten Kodizes auch kein Beispiel einer Datierung nach 'Jahren der Griechen' mit Januaranfang haben, so beweist doch das Vorgehen der maronitischen Katalogverfasser mehr als deutlich, daß gerade in dieser 'syrischen Nation' stärker noch als in den anderen der europäische Einfluß in der Handhabung der Seleukidenära schon seit dem frühen 18. Jahrhundert feststellbar ist. So hat also das 'Jahr der Rüm', dieses Wort in dem Sinn genommen, den es im Mittelalter bei orientalischen Astronomen einerseits, als tropisches Sonnenjahr¹⁷, und bei Chronologen andererseits, als stadtrömisches Kalenderjahr¹⁸, besaß, sich in umfassender Weise in der Chronologie der syrischen Handschriften durchgesetzt. Aber diese Tatsache hat bisher bei den Verfassern diesbezüglicher Kataloge keine Beachtung gefunden, ja, in Fällen, wo sich einer aus dieser

¹⁵ IDELER I S. 455.

¹⁶ s. S. 11 ff.

¹⁷ s. BERNHARD S. 98 u. ö.

¹⁸ Ebd. S. 100 ff.

Gelehrten gilde, wie z. B. WRIGHT, des damit verbundenen Problems bewußt wurde, erfuhr es eine ausschließlich negative Behandlung.

Für uns nun ergibt sich aus unserer gesamten Arbeit, daß die wissenschaftliche Forschung bei der Beurteilung der Chronologie der syrischen Handschriften, zunächst einmal säuberlich die einzelnen Zeitrechnungen voneinander zu trennen hat und die geltenden Gesetze bzw. die Umrechnungsregeln für jede einzelne gesondert herauszustellen hat. Im Rahmen dieser Aufstellung ist dann die Handhabung der einzelnen Ären je nach den auftretenden Verschiedenheiten bei den einzelnen 'syrischen Nationen' zu berücksichtigen.

Unverrückbare Grundregel aber für die Auswertung jeglicher Datierung in syrischen Kodizes ist, unabhängig von jeder Zuteilung eines Manuskripts an eine einzelne Konfession oder ein bestimmtes Jahrhundert: Kein Element in einer mehrgliedrigen Datierung darf bei der Umsetzung in eine von der vorliegenden verschiedene Zeitrechnung außer acht gelassen werden. Wahrt man diese fundamentale Auswertungsregel nicht, begibt man sich der einzigen Möglichkeit, in der betreffenden Datierung möglicherweise versteckt vorhandene Fehler oder Abnormitäten zu entdecken.

Unter Berücksichtigung dieser methodischen Grundsätze gilt dann für die Bewertung der Zeitrechnung nach 'Jahren der Griechen':

1. Bis in das 11. Jahrhundert hinein wird die Seleukidenära in allen syrischen Kodizes, gleichgültig welchen Ursprungs sie sein mögen, ganz genau nach den von der orientalischen und, seit vier Jahrhunderten, von der europäischen chronologischen Wissenschaft herausgestellten Regeln verwendet, wobei als Ausgangspunkt die exakte historische Epoche dient, d. h. vom Standpunkt unserer heutigen Zeitrechnung aus gesehen, der 1. Oktober des Jahres 312 vor Christus. Für die Umrechnung in eine Jahreszahl nach Christi Geburt, wie sie in dem von Dionysius Exiguus begründeten System gezählt werden, gilt die Regel: Bei Daten aus den Monaten Oktober, November und Dezember sind von der seleukidischen Jahreszahl 312, bei Daten aus den übrigen neun Monaten 311 abzuziehen.

2. Die gleiche Chronologie und die gleiche Umrechnungsregel, wie sie unter 1. dargestellt wurden, gelten für Handschriften, die von Ostsyrrern sowie von Monophysiten stammen¹⁹, bis zu Daten vom Ende des 18. Jahrhunderts. Auch nichtmehrgliedrige Datierungen in Kodizes solcher Provenienz können innerhalb des genannten Zeitraumes ohne Fragezeichen mit wissenschaftlich hinreichender Gewißheit über die Richtigkeit der ermittelten dionysianischen Daten umgerechnet werden.

3. Vom begonnenen 19. Jahrhundert an hat man bei Nichtvolldatierungen nur noch für Manuskripte, die von echt nestorianischen, also der römischen

¹⁹ Für die dritte 'echtsyrische Nation', die Maroniten gilt diese Regel nur mit gewissen Einschränkungen; s. S. 149 f.

Kirche nicht unierten Amanuenses geschrieben wurden, eine wissenschaftlich hinreichende Sicherheit bei der Umsetzung von Daten nach der Seleukidenära in solche nach Jahren Christi dionysianischer Zählung, wenn man nach der unter 1. gegebenen Umrechnungsformel verfährt. Bei allen anderen Kodizes bleibt ein Unsicherheitsfaktor von ein bis zwei Jahren.

4. a) Von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an hat man bei Nicht-volldatierungen in Kodizes melkitischer Herkunft keine Gewißheit mehr, ob ein Septemberdatum als Datierung aus dem ersten oder dem letzten Monat des betreffenden Jahres anzusehen ist. Es bleibt also ein Unsicherheitsfaktor von einem Jahr bei der Umsetzung in unsere christliche Zeitrechnung.

b) In allen Fällen, wo in melkitischen Kodizes die Seleukidenära in Mehrfachdatierungen neben der Welt-Ära angeführt wird, ist die Angabe von 'Jahren Alexanders' nicht als echte Jahreszählung zu werten, vielmehr unbeachtet zu lassen; für die Umrechnung in Jahre nach Christi Geburt dionysianischer Zählung gilt nur die Datierung nach der Welt-Ära.

§ 2: Die Nebenären in den syrischen Handschriften

Vorbemerkung: Zeitrechnungen wie die Kollam-Ära in syro-malabarischen Manuskripten²⁰ oder die Ära von Bostra²¹ und andere, die nur ganz vereinzelt in syrischen Kodizes zu finden sind, können hier nicht berücksichtigt werden. Das vorliegende Material ist allzu gering, als daß sich daraus Erkenntnisse gewinnen ließen, welche über die in den Handbüchern vorgelegten Forschungsergebnisse hinausgingen oder sie auch nur als richtig bestätigen bzw. als falsch erweisen könnten.

1. Die Zeitrechnung nach Jahren Christi

Bei der Besprechung der Behandlung, welche die chronologischen Bestimmungen nach der Weltära in syrischen Kodizes durch die Verfasser von Katalogen erfahren haben, erwähnten wir auch den Zweifel, den P. VOSTÉ zu der Frage geäußert hat, ob die gelegentlich in syrischen Manuskripten bei Mehrfachdatierungen mitverwendete Zählung von 'Jahren nach Christi Geburt' mit unserer heutigen, auf Dionysius Exiguus zurückgehenden Zeitrechnung identisch sei²². Jetzt, nachdem wir die diesbezüglichen Untersuchungen durchgeführt haben, können wir eine klare Antwort auf die durch VOSTÉ'S Bemerkung aufgeworfene Frage geben: Es gibt zwei Arten von 'Datierung' nach Jahren Christi, eine im Sinne der technischen Chronologie echte und eine andere, die nicht als wirkliche chronologische Bestimmung anzusehen ist, sondern nicht-

²⁰ s. etwa ASSEMANI 2 p. 6 zu Nr. II des Katalogs bzw. in dieser Arbeit S. 126.

²¹ s. WRIGHT zu Add. 17,176 auf S. 1072 des Katalogs.

²² s. S. 93 Anm. 1 bzw. S. 125.

chronologische, höchstwahrscheinlich theologische Bedeutung hat²³. Die zweite, nicht als eigentliche Zeitbestimmung zu wertende Art, Jahreszahlen 'nach Christi Geburt' anzugeben, beruht auf schematischer, an keinen bestimmten Jahresanfang gebundener Berechnung, vermittels eines starren Jahreszahlenabstands zu einer oder mehreren Ären, die als tatsächliche Zeitrechnung im Sinne der technischen Chronologie gebraucht werden. Damit ergeben sich gewisse fixe Schein-'Epochen' im Verhältnis zur heute geltenden christlichen Zeitrechnung, die, mit einer Ausnahme, jeweils nur innerhalb der Grenzen einer bestimmten Konfession im Rahmen der syrischen Christenheit gebraucht werden. Bei den Melkiten z. B. beträgt der Abstand zwischen der bei ihnen als Hauptära verwendeten Zählung nach 'Jahren Adams bzw. der Schöpfung' und den 'Jahren Christi' unveränderlich 5500, der zwischen den 'Jahren Alexanders', also der Seleukidenära, und den 'Jahren Christi' 303. Die Jakobiten hingegen verwenden in Mehrfachdatierungen bei der uneigentlichen, nicht als echte chronologische Bestimmung gemeinten Angabe von 'Jahren nach Christi Geburt' einen Abstand von 309 Jahren zu ihrer Hauptzeitrechnung, der Seleukidenära. Der Abstand 310 schließlich zwischen 'Jahren der Griechen' und 'Jahren Christi' findet sich sowohl bei Nestorianern²⁴ wie, wenn auch weniger häufig, bei Maroniten.

Alles vorstehend Gesagte über die nicht im technischen Sinn chronologisch gemeinte Angabe von 'Jahren nach Christi Geburt' gilt nur für Mehrfachdatierungen. Überall, wo in syrischen Kodizes eine Datierung ausschließlich vermittels der christlichen Ära vorgenommen ist, was hauptsächlich bei den Maroniten, gelegentlich aber auch bei anderen Unierten aus dem Bereich der syrischen Christenheit vorkommt, handelt es sich um die aus Europa übernommene Zeitrechnung Dionysianischer Prägung.

Die heute in Europa und weit darüber hinaus geltende Zählung von Jahren nach Christi Geburt, wie sie auf Dionysius Exiguus zurückgeht, findet sich jedoch ebenfalls in Mehrfachdatierungen zusammen mit anderen Zeitrechnungen und ist überall dort anzunehmen, wo der Abstand zwischen den 'Jahren der Griechen' und denen 'nach Christi Geburt' entsprechend der historischen Epoche der Seleukidenära 312 bzw. bei den Monaten Januar bis September 311 beträgt²⁵. Beträgt dieser Jahreszahlenabstand bei Datierungen aus den Monaten Oktober, November und Dezember aber nur 311, wie das seit dem 19. Jahrhundert bei Kodizes aller Konfessionen vorkommen kann, so läßt sich nur in Fällen von Volldatierung ermitteln, welche von den beiden Datierungen, die nach 'Jahren der Griechen' oder die nach 'Jahren Christi', als echte anzusehen ist.

²³ s. ob. S. 126 und S. 135 u. ö.

²⁴ Fälle wie Mingana 571 (s. ob. S. 120 und Tab.), bei denen sich ein Jahreszahlenabstand von 313 zwischen Seleukiden- und Christus-Ära ergibt, gehören nicht hierher, sondern stellen fehlerhafte Berechnungen von seiten in der Chronologie unsicherer Kopisten dar.

²⁵ s. Wr 725 (März) in der Tabelle dieses Kapitels.

Für die Bewertung der Angaben über die Zahlen von 'Jahren nach der Geburt Christi' in syrischen Handschriften ergeben sich dann folgende praktische Regeln:

1. In syro-melkitischen Handschriften hat eine Angabe von Jahreszahlen 'nach Christi Geburt' niemals einen wirklichen Zeitrechnungswert im Sinne der technischen Chronologie.

Eine solche Angabe wäre nur in dem Falle, daß von einer Mehrfachdatierung die Jahreszahl nach der melkitischen Hauptzeitrechnung, der Weltära, verlorengegangen wäre, als Ausgangspunkt einer indirekten Berechnung vermittels des starren Jahreszahlenabstandes zwischen den einzelnen bei der syro-chalkedonensischen Glaubensgemeinschaft gebräuchlichen 'Ären' zu verwenden.

2. a) Keine Bedeutung im Sinne der technischen Chronologie haben in Mehrfachdatierungen von Kodizes jakobitischer Herkunft Angaben über Jahreszahlen 'nach Christi Geburt', die einen Abstand von 309 gegenüber den 'Jahren der Griechen' aufweisen.

b) In Mehrfachdatierungen jakobitischer Handschriften, die aus dem 19. oder dem 20. Jahrhundert stammen, bei denen der Abstand zwischen den 'Jahren der Griechen' und den 'Jahren Christi' nicht der Berechnung nach der exakten Epoche entspricht, läßt sich bei Nicht-Volldatierungen nicht mit wissenschaftlich hinreichender Sicherheit sagen, welche der beiden Jahreszahlen dem Kopisten als Ausgangspunkt für die schematische Berechnung der anderen gedient hat. Bei der Bestimmung der Entstehungszeit bleibt ein Unsicherheitsfaktor von ein bis zwei Jahren.

c) In allen Fällen, wo in Mehrfachdatierungen von Kodizes monophysitischer Provenienz der Abstand in den Angaben über die 'Jahre der Griechen' und die 'Jahre Christi' der exakten Epoche entspricht, sind die Jahreszahlen 'nach Christi Geburt' mit Dionysianischer Zeitrechnung gleichzusetzen.

3. a) Ein Abstand von 310 zwischen den 'Jahren der Griechen' und den 'Jahren Christi' in Mehrfachdatierungen nestorianischer, chaldäischer oder maronitischer Kodizes weist auf eine schematische Berechnung einer der beiden Jahresangaben hin.

b) Sonstige Verstöße gegen den sich aus der Berechnung aufgrund der exakten Epoche ergebenden Jahreszahlenabstand in Angaben nach den beiden Ären sind als fehlerhafte Versuche zu einer echten Zeitbestimmung anzusehen.

c) Bei den beiden unter 3. a) und b) genannten Abarten der Abweichung von der Berechnung nach den festgesetzten genauen Epochen ist Gewißheit über die gültige Jahreszahl in Mehrfachdatierungen nur bei Volldatierungen zu gewinnen. Sonst bleibt, wenn nicht weitere chronologische Bestimmungselemente in der betreffenden Handschrift gegeben sind, ein Unsicherheitsbereich von ein bis zwei Jahren.

4. Datierungen syrischer Kodizes, die ausschließlich vermittels der Zählung nach 'Jahren Christi' vorgenommen sind, beziehen sich auf die heute geltende christliche Zeitrechnung, wie sie von Dionysius Exiguus begründet wurde.

2. Die Zeitrechnung nach 'Jahren der Welt'

In weit geringerem Maße als die Zählung nach 'Jahren Christi' wird in syrischen Handschriften die Welt-Ära benutzt. Von dieser allgemein gültigen Feststellung machen, wie wir gesehen haben, einzig die Melkiten eine Ausnahme, bei denen sich ja nach byzantinischem Vorbild die chronologische Bestimmung nach 'Jahren Adams' als Hauptzeitrechnung durchgesetzt hat. Darüber ist alles Wichtige, auch nach der praktischen Seite hin, im 5. Kapitel dieses Teils unserer Untersuchungen ausgeführt worden²⁶ und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Nach der Behauptung von Barhebraeus hat einer der bedeutendsten Geistesmänner aus der Schar der Maroniten, Theophilus von Edessa, dieselbe Berechnung für die Zeitdauer von der Erschaffung der Welt bis zum Beginn der Herrschaft des Seleukos Nikator aufgestellt, wie sie der byzantinischen Weltära zugrunde liegt²⁷. Dessenungeachtet hat die maronitische 'Nation' in ihrer Gesamtheit von der Datierung nach 'Jahren Adams' nur in verschwindenden Ausnahmen Gebrauch gemacht. Auch bei den Jakobiten, welche doch in ihrer großen Masse ständig mit den Syro-Melkiten zusammenlebten und die echt byzantinische Zeitrechnung vermittels der Indiktion noch mehr als 300 Jahre nach ihrer Trennung von der griechischen Orthodoxie beibehielten, spielt die Datierung nach 'Jahren der Welt' keine Rolle. Weniger noch bei den fast vollzählig außerhalb des byzantinischen Machtbereiches beheimateten Nestorianern.

Für die 'Auswertung' von vereinzelt in Mehrfachdatierungen der Kodizes dieser drei syrischen Kirchen vorkommenden Angaben von Weltjahren gibt es nur eine praktische Regel: Soweit solche Jahreszahlen die übrigen chronologischen Bestimmungen einer Handschrift bestätigen und stützen, kann man sie gelten lassen, soweit sie jenen aber widersprechen, sind sie nicht zu beachten.

3. Die Zeitrechnung nach Jahren der Hiġra

Angesichts der Tatsache, daß die gesamte orientalische Christenheit sehr bald nach dem Auftreten Mohammeds in den muslimischen Herrschafts- und Machtbereich geriet, ist die verhältnismäßig seltene Datierung syrischer Handschriften nach dem chronologischen System der islamischen staatlichen Obrigkeit, das doch das ganze bürgerliche Dasein der unterworfenen Christen bestimmte, eigentlich erstaunlich. Außerdem kommt die Angabe von Hiġra-Daten nur als Nebenära in Mehrfachdatierungen vor. Am seltensten findet sie sich

²⁶ s. S. 148ff., bs. S. 159f.

²⁷ s. BERNHARD S. 110.

bei den Melkiten²⁸, schon öfter bei den Jakobiten²⁹ und am häufigsten bei den Nestorianern³⁰. Wenn man nach den Beispielen, wie sie in den Datenlisten des II. Teils unserer Untersuchungen vorliegen, urteilen darf, konnten die Jakobiten am besten mit der muhammedanischen Zeitrechnung umgehen, aber auch die Nestorianer verstanden sich recht gut darauf, während die Syro-Melkiten bei dem Bestreben einer Parallelisierung von christlichen und muslimischen Daten zur chronologischen Bestimmung ihrer Manuskripte in den seltenen Fällen eines solchen Versuchs kaum einmal Erfolg hatten.

Wr 725 (März) in der Tabelle am Kopf dieses Kapitels bietet uns das Beispiel einer um ein Haar geglückten Parallelisierung der Seleukiden-, Christus- und Hiğra-Ära. Nach dem nicht in allen Punkten den Regeln der klassisch-arabischen Grammatik entsprechenden Garšūnī-Kolophon hat der Bischof 'Abd al-Azālī die Niederschrift des Kodex abgeschlossen *am Gründonnerstag, dem Tag des Festes der Verkündigung, d. 25. im Ādār des Jahres zweitausend fünfundzwanzig von den Jahren der Griechen, was dem Jahr eintausend siebenhundert und vierzehn Christi entspricht, in den awāhīr des Monats Rabī' des Jahres tausend einhundert sechsundzwanzig der Hiğra*³¹. Die ersten Glieder der Datierung sind ganz fehlerlos aufgestellt und parallelisiert: Dem 25. Ādār 2025 der Griechen entspricht in der Tat der 25. März 1714 Christi, auf welchen Tag in diesem Jahr nach dem Julianischen Kalender der Gründonnerstag fiel, doch die Parallelisierung der Hiğra-Zeitrechnung ist, so vage sie im Monatsdatum gehalten ist, wenn man es genau nimmt, dem christlichen Bischof nicht völlig gelungen. Zunächst hat 'Abd al-Azālī den Rabī' nicht näher bezeichnet, was er doch hätte tun müssen, da der dritte und der vierte Monat des muhammedanischen Jahres beide diesen Namen tragen. Freilich kommt der Rabī' II in unserem Falle gar nicht in Frage, weil er im Jahre 1126 der Hiğra erst am 5. April (Julianischen Stils!) begann. Ferner bezeichnen die Araber mit dem Wort awāhīr die letzten Tage eines Monats bzw. die letzte Dekade. Der Rabī' I 1126 Hiğra nun begann nach dem Julianischen Kalender am 6. März 1714 A. D. Dann liefen die awāhīr vom 26. März bis zum 4. April. Um einen Tag hat sie also 'Abd al-Azālī zu früh angesetzt.

Für die praktische Auswertung von Hiğra-Daten in syrischen Handschriften spielt das mehr oder minder große Geschick der Amanuenses in der Handhabung der islamischen Ära allerdings keine entscheidende Rolle. Da die Zählungen nach Jahren seit der Flucht Mohammeds und nach der Geburt Christi in dem bei uns geltenden System des Dionysius Exiguus in einem bestimmten, festen Verhältnis stehen, kann über den einem Hiğra-Datum entsprechenden Stellenwert der christlichen Zeitrechnung kein Zweifel sein³². Genauso wie bei der

²⁸ In 4% der bei uns verzeichneten Datierungen. ²⁹ In gut 8%.

³⁰ In fast 22%; die geringe Anzahl datierter Kodizes von sicher maronitischer Herkunft läßt es geraten erscheinen, hier die Prozentzahl nicht zu beachten.

³¹ WRIGHT p. 629.

³² Nur muß man vom 17. Ramaḍān 990 der Hiğra an achthaben auf den für die gleichgesetzten Hauptären der syrischen Kodizes gültigen Kalenderstil!

Weltära gilt dann für Hiġra-Daten als einzige praktische Regel bei der Umsetzung von Mehrfachdatierungen syrischer Kodizes in die dionysianische Jahreszählung: In jedem Falle, wo solche Zeitangaben mit dem Ergebnis aus der Umrechnung der Hauptära in dem betreffenden syrischen Manuskript übereinstimmen, sind sie als Bestätigung dieser Umdatierung zu betrachten, wo sie aber eine Diskrepanz gegenüber dieser aufweisen, hat die Hauptzeitrechnung des Kodex das Übergewicht.

4. Die Datierung nach Indiktions-Jahren

Doppeldatierungen vermittelt der Seleukidenära und der byzantinischen Indiktionsangabe kennen wir bis jetzt nur aus jakobitischen Kodizes³³. Man könnte daher versucht sein, die beiden Fälle von zusätzlicher Datierung durch die Indiktionszahl, die sich in der Schlußgruppe der Tabelle zu diesem Kapitel finden, ohne weiteres ebenfalls Kopisten von dieser Konfession zuzuschreiben. Wir haben aber keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür. Im Gegenteil, bei Wr 41, einem Exemplar des Buches Daniel nach der Peschitta aus dem Jahre 532 Chr.³⁴, ist die Anordnung der sogenannten 'apokryphen Zusatzstücke' anders als wir sie gewöhnlich in der Versio simplex finden. Diese Stücke, die Erzählungen von Susanna, Bel und dem Drachen, sind normalerweise in der eben genannten Reihenfolge an das eigentliche Buch Daniel angehängt³⁵, während in Wr 41 im unmittelbaren Anschluß an das Buch Daniel zuerst der Bericht über die Zerstörung des Götzenbildes des Bel, dann die Erzählung von der Tötung des Drachen und zum Schluß die Geschichte Susannas niedergeschrieben ist. Der Kopist äußert sich nicht zu dieser Umkehrung der gewohnten Reihenfolge, die Schrift des Kodex ist das gewöhnliche Estrangela der Zeit und der teilweise, offenbar absichtlich zerstörte Kolophon enthält keinen direkten Hinweis auf das Bekenntnis oder die Kirche, welcher der Schreiber angehörte. Bemerkenswert ist jedoch, daß es im letzten Satz der Schlußnotiz heißt: *Übrigens wurde der Kodex im Kloster der Madnḥāyē* [d. h. der Östlichen bzw. der Orientalen] *mit Sorgfalt kollationiert!* Wer sind diese *Östlichen*? Ostsyrer, denen der Kopist als Westsyrer gegenüberstand? Oder gehörte der Amanuensis der melkitischen Kirche an, die ja gewöhnlich die syrische Über-

³³ s. ob. S. 134ff.

³⁴ WRIGHT p. 26f.

³⁵ Vgl. etwa die Kodizes Oo 1.7 und Oo 1.18 der Universitätsbibliothek Cambridge, bei WRIGHT-COOK p. 1045 und p. 1079 oder ZOTENBERG zu Nr. 8 des Katalogs, p. 2; nur in einem zu Paris von dem chaldäischen Priester Dominicus David im Jahre 1695 zum Teil nach dem Vorbild der gedruckten (!) Polyglotten von Paris und London geschriebenen Exemplar fand ich die Ordnung der rezipierten griechischen Bibel: Susanna, Buch Daniel, Bel, Drache, s. ZOTENBERG p. 1, während in anderen Bibelhandschriften die Geschichte der Susanna gelegentlich ganz vom Danieltext und seinen Zusätzen getrennt ist, wie z. B. im cod. syr. Oo 1. 1,2, Cambridge, WRIGHT-COOK p. 1040, wo sie mit den biblischen Berichten über Ruth, Esther und Judith zu einem *Buch der preiswürdigen Frauen* zusammengefaßt ist.

setzung der Septuaginta³⁶ gebrauchte, und hatte sich nach der Abschrift eines Bibeltextes in der Form des bei den "Orientalen", d.h. den echt syrischen Christen gebräuchlichen Textes der Richtigkeit des ihm ungewohnten Textes versichern wollen? Haben wir also hier einmal ein Beispiel der Verwendung von zusätzlicher Indiktionsdatierung bei den Syro-Melkiten vor uns? Zwar ist uns in den syrischen und garšūnī Handschriften der Chalkedonenser des groß-syrischen Bereiches die Datierung vermittels des Indiktionsjahres, wie sie die byzantinische Mutterkirche übte, nicht begegnet, sie war ihnen aber nicht unbekannt. Wir haben in der Tabelle unmittelbar unter den Angaben zu Wr 41 einige Beispiele der Verwendung von Indiktionszahlen in Kodizes melkitischer Herkunft notiert. Allerdings sind diese nicht in syrischer Sprache abgefaßt, vielmehr handelt es sich bei Wr 250, einem syro-melkitischen Evangelienlektionar, um die griechisch geschriebene Notiz eines Athanasius, Bischofs von Kara in Westsyrien, der seine Eintragung vom 16. März des Jahres 6644 [der Welt d. h. 1136 n. Chr.] bzw. der 14. Indiktion datiert hat³⁷. Die beiden folgenden Belege, der Bibliotheca Orientalis des JOSEPH SIMONIUS ASSEMANUS entnommen, stammen aus zwei melkitisch-arabischen Handschriften und zeigen die Indiktionszählung in Verbindung mit der Weltära. Man sieht, daß mindestens bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus, die zusätzliche Datierung vermittels der Indiktion neben der Hauptzeitrechnung der Melkiten in Syrien vorkam. Es wäre also nicht unmöglich, daß wir an Wr 41 in unserer Liste ein Beispiel von zusätzlicher Indiktionsdatierung auf seiten der Melkiten vor uns hätten, wenn sich das auch nicht mit Sicherheit behaupten läßt. Der Umstand, daß wir in diesem Kodex die Indiktionsangabe neben der Seleukiden-, nicht neben der Welt-Ära verwendet sehen, wäre kein Hindernis für eine Zuweisung der Doppeldatierung an die Melkiten. Wir haben ja gesehen, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bei den Syro-Chalkedonensern die Zählung nach 'Jahren Alexanders' die Hauptzeitrechnung war³⁸, und in unseren diesbezüglichen Tabellen findet sich kein Beispiel einer Datierung vermittels der Welt-Ära vor dem 11. Jahrhundert. Die chronologische Bestimmung eines Kodex aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts könnte also gar keine andere Hauptzeitrechnung als die Seleukiden-Ära aufweisen, ganz ohne Rücksicht darauf, welcher Konfession man den Schreiber zurechnen will.

Es bleibt uns noch das weitere Beispiel der Indiktionszählung, auch diesmal selbstverständlich neben der Seleukidenära, das wir in Laur 1, dem berühmten Rabbūlā-Kodex finden, zu besprechen. Der Schreiber hat als Datum der Vollendung seiner Niederschrift einen Zeitpunkt³⁹ aus dem *Monat Februar*,

³⁶ s. BERNHARD S. 63; die Existenz syrischer (Teil-)Übersetzungen der LXX vor der in den Jahren 615/17 geschaffenen Syro-Hexaplaris nimmt neben EISSFELDT, Einl. in das AT, 2. Aufl. (1956) S. 854 auch VÖÖBUS an, s. den Artikel Syrische Bibelübersetzungen in LThK² 2, 386 ff.

³⁷ s. ob. S. 99. ³⁸ s. ob. S. 159 f.

³⁹ Nur mit Verlegenheit und Unbehagen kann man bei STEPHANUS EVODIUS ASSEMANUS in der Übersetzung des Kolophons lesen: Explicit Liber iste die VI.

der vierten [Indiktion], des Jahres achthundert siebenundneunzig Alexanders angegeben. Das Jahr 897 Alexanders lief vom 1. Oktober 585 bis zum 30. September 586 n. Christi Geburt. Dem entspricht eine vierte Indiktion im damaligen Zyklus mit Anfangstag 1. September 585. Damit bestätigen uns beide Datierungen die Umrechnung: *Mitte Februar des Jahres 586 n. Chr.* Wir sehen, daß, unabhängig von der Konfession der Kopisten, Indiktionsangaben in syrischen Kodizes sich immer auf die byzantinische Indiktion beziehen⁴⁰ und können daher die praktische Regel für die Umrechnung in unsere christliche Ära Dionysianischer Prägung aufstellen: Indiktionsangaben in syrischen Handschriften sind stets als Datierungen nach dem echt byzantinischen System der chronologischen Zeitbestimmung mittels der zutreffenden Zahl aus dem Indiktionszyklus der Reichshauptstadt zu betrachten und dementsprechend umzusetzen.

mensis Sciabat (Februarii) (ASSEMANUS p. 13; vgl. auch p. 1). Fragt man sich, woher der Syro-Maronit das Monatsdatum genommen hat, muß man wohl annehmen, daß er damit die Worte des Kolophons šlem bks' birah šbōt wiedergeben wollte. Er muß also das Wortgebilde bks' als Zusammensetzung aus der syrischen Partikel b- und dem griechischen Zahlwort für 'sechs' aufgefaßt haben. Doch hätte er sich, aufgrund der großen Erfahrung, die er im Umgang mit syrischen Kodizes und syrischen Texten im allgemeinen hatte, sagen müssen, daß er damit ein unerhörtes Novum in die syrische Chronologie einführt. Denn es gibt in der gesamten, so umfangreichen syrischen Literatur kein weiteres Beispiel einer Angabe des Monatsdatums mittels eines griechischen Zahlwortes. Wie also hätte wohl Rabbūlā dazu kommen sollen? Überdies: Welche Form des griechischen Zahlwortes sollte einer Wiedergabe durch b-ks' zugrunde liegen? Man könnte nur an die neugriechische Form ἕξ bzw. ἕξτε denken! Das kirchliche Griechisch würde ja in diesem Falle die Konstruktion im Dativ mit Artikel und Ordnungszahl verlangen: τῇ ἕκτῃ τοῦ φεβρουαρίου. S. etwa die Bestimmungen über das Datum des Osterfestes in der LXX. Wahrscheinlich war es die Verwendung des griechischen Zahlwortes für 'vierte' bei der Angabe der Indiktion, was STEPHANUS EVODIUS in einer Anwendung von Gedankenlosigkeit dazu brachte, ein Monatsdatum, ebenfalls durch ein griechisches Nomen ausgedrückt, hier lesen zu wollen. Aber das, was bei der Indiktionszählung der häufigere Sprachgebrauch ist (s. ob. S. 136), findet sich niemals zur Bezeichnung von Monatstagen. In Wirklichkeit stellt das erste Element in der Datierung des Rabbūlā-Kodex die echt syrische Zeitangabe b-kesā, d. h. zur Zeit des Vollmondes bzw. in der Mitte des Monats, dar. Vgl. etwa Ps. 81,4 in der Peschitta: qrau bqarnātā hrēš jarhā, waḅkesō byaumātā d-'ad'edā. Oder BARHEBR., CHRONOG. II fol. 67v: bkesō d-Rabi' qaḏmōyō. in der Mitte des Monats Rabi' I.

⁴⁰ s. ob. S. 138.

INDICES

Die Benutzer dieses Buches werden mit seinem Verfasser Herrn Dr. Franz Ortner und Frau Birute Iwojlow dankbar sein, daß sie in gemeinsamer Arbeit den Handschriften-Index und den Namens-Index erstellten. Bei den Handschriften ist dabei zu beachten, daß ihr Vorkommen auf den Falttabellen durch die Zahl der Seite, vor welcher die Tabelle eingefügt ist, angezeigt und zugleich durch ein zugefügtes „T“ auf die Tabelle selbst verwiesen wird.

HANDSCHRIFTEN-INDEX

ÄGYPTEN

SINAI, KATHERINENKLOSTER

Syr. 1: S. 54. 148 T. 153
6: S. 53
16: S. 55
20: S. 108f.
46: S. 55
64: S. 148 T
75: S. 148 T. 151. 156f.
77: S. 148 T
80: S. 148 T
81: S. 148 T. 151. 156. 158
83: S. 148 T. 151
85: S. 148 T
87: S. 148 T
88: S. 54. 148 T
90: S. 148 T
92: S. 148 T. 151. 157
95: S. 108f. 148 T
98: S. 53
101: S. 108. 148 T
111: S. 148 T. 151
112: S. 53
116: S. 108. 148 T
123: S. 108. 148 T
129: S. 53
131: S. 54
140: S. 54. 148 T. 153
143: S. 148 T. 150f. 158
155: S. 108. 148 T
156: S. 108
157: S. 108. 148 T
159: S. 108. 148 T

Syr. 166: S. 108
203: S. 108
207: S. 148 T. 149
208: S. 54
210: S. 148 T. 151
215: S. 54. 148 T
217: S. 108
220: S. 148 T. 151
227: S. 108. 148 T
233: S. 108f. 148 T. 149
234: S. 54. 148 T
235: S. 148 T
236: S. 148 T. 151. 158
237: S. 148 T. 151
242: S. 54. 148 T
245: S. 148 T. 151
255: S. 54. 148 T
256: S. 112
257: S. 54f. 148 T. 154
260: S. 148 T
271: S. 108. 148 T. 149
272: S. 148 T. 151

DEUTSCHLAND

BERLIN, STAATSBIBLIOTHEK Katalog Sachau/Brl.

Nr. 7: S. 161 T. 164
31: S. 119 T
41: S. 88
43: S. 82. 119 T

DEUTSCHLAND

BERLIN, STAATSBIBLIOTHEK

Katalog Sachau/Brl.

45: S. 119 T
 53: S. 119 T
 72: S. 86
 73: S. 86. 119 T. 120f.
 87: S. 84. 119 T
 97: S. 119 T
 111: S. 119 T. 124f.
 112: S. 119 T
 138: S. 127 T
 139: S. 88
 144: S. 83. 85f. 106. 148 T. 149
 145: S. 106. 148 T
 156: S. 82
 206: S. 127 T
 221: S. 127 T
 234: S. 106f.
 239: S. 86
 246: S. 87
 248: S. 89
 252: S. 127 T
 273: S. 86. 127 T. 132
 274: S. 87
 298: S. 87. 106f.
 303: S. 106
 (305): S. 106
 309: S. 106. 148 T
 310: S. 106
 314: S. 106f. 148 T
 (316): S. 106f.
 316: S. 106
 320: S. 83. 106
 323: S. 84-86. 106f.
 324: S. 106. 148 T
 (324): S. 106
 325: S. 106. 148 T

VERSCHIEDENE SAMMLUNGEN

Katalog ASSFALG

Nr. 1: S. 92. 161 T. 173
 3: S. 92. 161 T
 4: S. 92
 5: S. 127 T. 136
 6: S. 92
 7: S. 91
 19: S. 119 T
 22: S. 92. 119 T
 29: S. 92. 119 T
 30: S. 92

Nr. 38: S. 92
 51: S. 91. 161 T
 55: S. 92
 58: S. 92
 73: S. 92
 83: S. 109
 105: S. 109

ENGLAND

BIRMINGHAM, MINGANA

Collection

Katalog A. MINGANA

Nr. 1 A: S. 39
 4: S. 127 T
 6: S. 39. 127 T. 128. 132f.
 7: S. 127 T
 (9 A): S. 39
 11: S. 39
 (12): S. 39
 12: S. 41
 13: S. 39
 19: S. 41
 22 D: S. 39
 23: S. 40
 (24): S. 39
 38 B: S. 39
 47: S. 41
 (48): S. 39
 53: S. 39
 81: S. 96
 94: S. 119 T
 98: S. 39
 100: S. 39
 101: S. 127 T. 133
 110: S. 39. 119 T. 120f.
 127: S. 39
 147: S. 127 T
 153: S. 39
 (156): S. 39
 158: S. 127 T
 159: S. 127 T. 133
 167: S. 127 T
 169: S. 39
 206: S. 39
 208: S. 127 T
 213: S. 39. 119 T
 255: S. 39
 267: S. 119 T
 271: S. 39
 292: S. 119 T

ENGLAND

BIRMINGHAM, MINGANA

Collection

Katalog A. MINGANA

Nr. 309 S. 39
 (317 A) S. 39f.
 331 S. 39
 385 S. 127 T
 416 S. 127 T. 132
 427 S. 119 T
 428 S. 119 T
 444 S. 127 T
 477 S. 39. 41. 127 T. 130. 133.
 139. 141
 483: S. 39
 489: S. 161 T. 164
 490: S. 119 T. 120f.
 502: S. 40
 519: S. 119 T
 537: S. 119 T
 554: S. 127 T. 128
 557: S. 119 T
 563: S. 127 T
 569: S. 119 T
 571: S. 119 T. 120f. 169
 576: S. 119 T
 581: S. 119 T
 612: S. 127 T
 616: S. 127 T. 128. 132
 617: S. 96. 148 T
 626: S. 143 T. 145
 658: S. 67f.

CAMBRIDGE, Universitätsbibliothek
Katalog WRIGHT-COOK (Seitenzahl)

Wr-C p. 22: S. 119 T
 27: S. 173
 37: S. 119 T
 147: S. 66
 185: S. 119 T
 190: S. 119 T
 264: S. 76
 358: S. 119 T
 361: S. 119 T
 657f.: S. 119 T
 659: S. 67
 710: S. 148 T
 728: S. 75
 730: S. 75
 813: S. 68
 907: S. 119 T

Wr-C p. 958 S. 119 T
 981 S. 77
 984 S. 77
 993 S. 77
 994 S. 161 T. 163
 1026 S. 77
 1027 S. 77
 1030 S. 77
 1040 S. 173
 1045 S. 173
 1079 S. 173
 1130ff. S. 70
 1133f. S. 70
 1172 S. 77
 1180 S. 77
 1235 S. 119 T
 1238 S. 127 T. 129

LONDON, British Museum

Liste MARGOLIOUTH

Or. 2450, 4073, 4416, 4422, 4433: S. 78

Katalog ROSEN-FORSHALL (R-F)

Nr. 5 S. 48. 119 T. 120
 6 S. 49. 119 T
 30 S. 48. 119 T. 120
 31 S. 49. 98. 119 T. 122
 32 S. 48
 34 S. 119 T
 35 S. 50
 43 S. 48
 54 S. 48
 56 S. 49. 119 T. 124
 57 S. 48
 Cars Nr. 5 S. 119 T
 6 S. 127 T. 132

Katalog WRIGHT (Wr)

Nr. 41 S. 136f. 161 T. 173f.
 53 S. 127 T. 135f.
 60 S. 127 T. 136-138
 65 S. 127 T
 83 S. 161 T
 203 S. 119 T. 122
 209 S. 127 T
 225 S. 127 T. 129
 226 S. 127 T
 229 S. 127 T
 250 S. 161 T. 174

Katalog WRIGHT (Wr)

Nr. 251: S. 148 T. 153
 264: S. 161 T
 273: S. 127 T
 295: S. 127 T
 304: S. 143 T. 144. 146
 318: S. 127 T
 321: S. 127 T. 129
 380: S. 127 T
 408: S. 148 T
 421: S. 127 T. 136f.
 469: S. 127 T
 547: S. 161 T. 163
 548: S. 127 T
 613: S. 161 T. 163
 626: S. 127 T
 710: S. 161 T
 723: S. 161 T
 725: S. 161 T. 169. 172
 726: S. 1
 783: S. 127 T. 129
 808: S. 127 T
 861: S. 127 T
 875: S. 127 T. 129
 922: S. 119 T
 928: S. 127 T
 948: S. 161 T
 952: S. 80
 961: S. 127 T. 129
 963: S. 161 T
 967: S. 127 T
 993: S. 161 T. 163
 1000: S. 119 T
 1001: S. 161 T

Hs. Add. 12,133: S. 7
 12,134: S. 7
 12,143: S. 7
 12,144: S. 7
 12,135: S. 7f.
 12,150: S. 1. 5-8
 12,152: S. 7
 12,165: S. 7f. 64
 12,167: S. 7
 12,170: S. 7
 12,174: S. 7
 12,181: S. 7
 14,425: S. 1. 7
 14,428: S. 8
 14,430: S. 8. 67
 14,445: S. 65f.
 14,469: S. 6
 14,488: S. 99

Hs. Add. 14,489: S. 153
 14,645: S. 80
 14,711: S. 112
 14,732: S. 69
 14,734: S. 63
 14,740: S. 7
 17,102: S. 7
 17,152: S. 65f.
 17,157: S. 64
 17,176: S. 168
 17,215: S. 8
 17,274: S. 7

OXFORD, Bodleiana

Katalog PAYNE SMITH

Nr. 3: S. 63. 66. 69. 70-72
 (3): S. 71
 4: S. 61. 71
 7: S. 71. 73. 127 T. 139
 14: S. 71. 161 T
 31: S. 61
 32: S. 71. 73. 127 T
 38: S. 63. 71. 74. 148 T. 151
 40: S. 101
 45: S. 62. 102f. 161 T
 (45): S. 71
 52: S. 68
 56: S. 71. 73
 59: S. 61. 71. 73
 65: S. 68
 (68): S. 71
 75: S. 61. 71. 73. 103f. 148 T.
 151
 76: S. 100
 86: S. 70f. 73. 100. 148 T. 151
 87: S. 61. 70f. 104. 148 T
 92: S. 102
 95: S. 71
 96: S. 101. 148 T
 103: S. 104. 148 T. 151. 158
 105: S. 71. 148 T. 155
 107: S. 104. 148 T
 108: S. 104
 112: S. 104. 148 T
 113: S. 104
 116: S. 104
 118: S. 104. 148 T
 124: S. 61. 71. 73
 156: S. 136f.
 157: S. 62. 101. 103. 148 T
 168: S. 72. 161 T
 (168): S. 71

- OXFORD, Bodleiana
Katalog PAYNE SMITH
Nr. 172: S. 71. 73. 127 T. 130. 131f.
174: S. 71. 161 T
177: S. 71
181: S. 143 T. 144
185: S. 71
186: S. 71f. 161 T
189: S. 71. 101f. 127 T. 140f.
191: S. 61. 71
- Hs. Dawk. viii: S. 102
xii: S. 102
xiv: S. 102. 158
xii: S. 100
- Privatsammlung
Codex Hartwellianus 4: S. 10
- FRANKREICH
PARIS, Nationalbibliothek
Katalog ZOTENBERG
Nr. 8: S. 173
15: S. 52
20: S. 105
22: S. 105
40: S. 52
(41): S. 52
44: S. 143 T
47: S. 52
49: S. 52
51: S. 52
66: S. 52
67: S. 52
71: S. 52
72: S. 52
80: S. 143 T. 144
125: S. 143 T. 144. 146
133: S. 105
136: S. 105
225: S. 80
241: S. 52
- Neuerwerbung, Nationalbibliothek
Liste von CHABOT
Nr. 301: S. 79
310: S. 79. 119 T
- IRAQ
ALQOŠ, Katalog VOSTÉ
Nr. 20: S. 81
119: S. 114
- AQRA, Katalog VOSTÉ
Nr. 14: S. 119 T. 122. 124
19: S. 119 T. 122. 124
- ITALIEN
FLORENZ, Bibliotheca Laurentiana
Katalog ASSEMANUS
Laur. 1: S. 32. 136f. 161 T. 174
(1): S. 32
2: S. 33. 67. 161 T
(2): S. 32
3: S. 32f. 127 T. 136f.
4: S. 32. 143 T. 143
- Palat. 26: S. 31–33
32: S. 32
(57): S. 32f.
61: S. 32
(61): S. 32
62: S. 32f. 127 T
(62): S. 32
(63): S. 32
106: S. 31f.
(138): S. 32
(176): S. 32f.
185: S. 32f.
187: S. 32
(243): S. 32f.
270: S. 32
280: S. 32f.
- MAILAND, Bibl. Ambros.
Nr. A 296 inf.: S. 55
- VENEDIG, Bibl. Marciana
Cod. Nanian. XI: S. 145
- LIBANON
SCHARFE, Patriarchats-Bibliothek
Katalog ARMALET
Nr. 1/4: S. 45
1/10: S. 45

LIBANON

SCHARFE, Patriarchats-Bibliothek
Katalog ARMALET

- Nr. 1/17: S. 45
1/20: S. 42
2/1: S. 45
2/9: S. 43. 45
2/13: S. 45
2/26: S. 45
3/2: S. 45
3/17: S. 43. 45
3/18: S. 45
3/26: S. 42
4/2: S. 44
5/14: S. 45
6/32: S. 43. 96
7/11: S. 45
7/13: S. 45
7/18: S. 127 T. 131. 133. 139
7/23: S. 45
7/31: S. 45
7/36: S. 97
11/11: S. 45
11/13: S. 45
11/14: S. 42. 45
11/19: S. 45
11/23: S. 45

PALÄSTINA

JERUSALEM

Bibl. des Markusklosters (MklJ), Ver-
zeichnis BAUMSTARK bzw. BAUM-
STARK-GRAF-RÜCKER (BGR)

- Nr. 3: S. 81
5: S. 80
11: S. 127 T. 139
19: S. 80
41: S. 107. 127 T. 133f. 140-142

Bibl. des Griechisch-orthod.

Patriarchats (PgoJ)
Verzeichnis CHABOT

- Nr. 1 | S. 79. 119 T
4 | S. 119 T
8 | S. 119 T
9 | S. 79

SYRIEN

DAMASKUS

Verzeichnis BAUMSTARK

- Nr. 1: S. 80

UdSSR

LENINGRAD

Katalog FIGULEWSKAJA

- Nr. 3: S. 57. 148 T. 161 T
8: S. 57
10: S. 56f.
12: S. 57f. 143 T. 144
13: S. 57
14: S. 57. 127 T
[15]: S. 57
18: S. 57
19: S. 57
22: S. 57. 119 T
24: S. 56f.
30: S. 56f.
33: S. 57
35: S. 57
41: S. 57. 59
43: S. 57
50: S. 59
53: S. 57
58: S. 57
58(II): S. 57
60: S. 57f.
61: S. 56. 59
64: S. 57. 60
66: S. 57
67: S. 57

VATIKAN

Katalog St. E. und J. S. ASSEMANI

- Nr. 2: S. 22. 119 T. 125. 179
9: S. 143 T. 145
11: S. 21. 148 T. 153
12: S. 22f.
13: S. 23
14: S. 22. 68
15: S. 143 T. 145
17: S. 22. 119 T
19: S. 23

VATIKAN

Katalog St. E. und J. S. ASSEMANI

Nr. 20: S. 21. 25f. 67. 148 T. 154
 21: S. 21. 143 T. 153
 25: S. 22
 29: S. 21. 23. 143 T. 144
 33: S. 23
 34: S. 22
 37: S. 18. 21. 23. 69. 127 T. 161 T
 42: S. 17. 21. 24. 119 T
 45: S. 22. 119 T
 48: S. 113
 52: S. 16. 143 T. 144
 65: S. 18
 66: S. 23. 161 T
 67: S. 21. 127 T
 70: S. 21. 127 T
 74: S. 148 T
 75: S. 148 T
 76: S. 17. 148 T. 149
 78: S. 21. 26–28. 94f. 148 T.
 150. 156. 158
 80: S. 16. 23. 67. 148 T
 81: S. 23. 148 T. 155
 82: S. 19. 95. 148 T. 149
 83: S. 21. 23. 29. 119 T
 84: S. 19. 22. 119 T
 90: S. 23. 119 T
 (91): S. 21. 26
 91: S. 24. 161 T. 162
 92: S. 21. 25. 67. 161 T. 162
 94: S. 17
 96: S. 15f. 21f. 63
 97: S. 22f. 28. 127 T
 102: S. 21
 103: S. 21f.
 104: S. 23
 111: S. 19. 21
 112: S. 22f. 25. 68. 161 T. 163
 114: S. 19
 115: S. 19
 116: S. 21. 161 T
 117: S. 18
 118: S. 22
 122: S. 23. 161 T
 126: S. 18. 22
 127: S. 21f.
 128: S. 21
 129: S. 21. 23
 132: S. 16. 21f. 24
 133: S. 22. 143 T. 143
 134: S. 17. 22f.

Nr. 137: S. 22
 138: S. 22. 69
 140: S. 22
 142: S. 22. 65
 143: S. 17. 23. 127 T. 134f. 136
 146: S. 22
 147: S. 21f. 127 T
 148: S. 22
 151: S. 18. 22
 153: S. 22. 67. 119 T
 155: S. 17
 158: S. 21
 159: S. 22f. 199 T
 160: S. 67
 164: S. 22. 119 T. 122
 165: S. 23
 169: S. 17f. 23. 127 T
 170: S. 127 T
 172: S. 22. 127 T. 139
 174: S. 113
 175: S. 22. 119 T
 179: S. 23. 119 T
 182: S. 22. 161 T
 183: S. 22. 119 T
 184: S. 21. 23. 119 T
 185: S. 22. 119 T. 122
 186: S. 21. 119 T
 187: S. 22. 161 T
 191: S. 22
 194: S. 21. 119 T. 120
 195: S. 22. 119 T
 199: S. 21f. 143 T. 143. 146
 203: S. 15. 21. 24
 220: S. 21
 222: S. 21. 119 T
 235: S. 23. 69
 244: S. 19. 23. 28f. 119 T
 245: S. 21. 26
 247: S. 21. 127 T. 139

Bibl. Or. des Jos. Sim. ASSEMANUS

BO I, p. 6: S. 12
 54: S. 36
 83: S. 25. 35f.
 133: S. 13. 25. 34f.
 561: S. 35
 563: S. 35
 565: S. 35f.
 566: S. 35. 37
 567: S. 35
 569: S. 35
 570: S. 35

Bibl. Or. des Jos. Sim. ASSEMANUS

BO I, p. 572: S. 35. 135
574: S. 35. 37
583: S. 24
611: S. 35
612: S. 35

BO II, p. 382: S. 18
480: S. 48
486: S. 26. 35f.
(486): S. 35
487: S. 35
488: S. 35. 37
497: S. 35

BO II, p. 498: S. 35
500: S. 24. 35
505: S. 35
511: S. 161 T
516: S. 26. 35
517: S. 161 T

BO III/2: S. 148 T
p. 636: S. 13. 35f.
637: S. 35
639: S. 35. 119 T

BO III/2, Elenchus: S. 94

NAMENS-INDEX

- Abbeloos, J. B./Lamy, Th. J. S. 12f.
 'Abd al-Azali S. 172
 Alberūni siehe Bīrūnī
 Armalet, Issac S. 42-45. 96-98. 118.
 131
 Assemani, Joseph Simonius S. 11-14.
 17-20. 24-30. 33. 35-37. 48. 72.
 85. 94. 118. 135. 174
 Assemani, Simone, Naniāna S. 37.
 145
 Assemani, Stephanus Evodius et
 Joseph Simonius S. 11-16. 19f.
 24-30. 36-38. 60. 63. 65. 67-69.
 90. 94-96. 113. 118. 134f. 143.
 155. 163. 168
 Assemanus, Stephanus Evodius S. 11.
 29-33. 37. 67-69. 94. 112. 118.
 135f. 174f.
 Assfalg, Julius S. 89. 91f. 109. 118
 Athanasius, Bischof v. Kara S. 99.
 174
 Barhebraeus, Gregorius S. 12. 22. 72.
 85. 113. 123. 140f. 148. 156. 171.
 175
 Barlaha Edessenus S. 25. 36
 Baumstark, Anton S. 53. 60. 80f. 107.
 118. 133. 142. 147
 Bernhard, L. S. 58. 62. 86. 111. 123.
 127. 129. 143. 147f. 148. 156. 165f.
 171. 174
 Bīrūnī S. 83. 91
 Brockelmann, Carl S. 66
 Chabot, J.-B. S. 78f. 118
 Cook, Stanley Arthur S. 66-68. 70.
 74-77. 116. 118. 129. 135. 162f.
 173
 Cureton, William S. 3. 5-7. 9
 David, Dominicus S. 173
 De Vries, Wilhelm S. 121
 Dionysius Exiguus S. 125. 134. 145.
 152. 167-169. 171f.
 Dölger, Franz S. XI
 Draguet, René S. 55
 Eissfeldt, Otto S. 174
 Elias (Schreiber) S. 145
 Eusebius von Caesarea S. 1. 4. 8. 56
 72
 Franciscus (Prnsu) S. 120
 Fück, Johann S. 83
 Gabriel (Schreiber) S. 40
 Garitte, Gérard S. 53-55. 108f.
 Ginzel, F. K. S. 115. 126
 Gorius, Antonius Franciscus S. 30-33
 Graf, Georg S. 53. 81. 118
 Grumel, V. S. 93. 95. 109. 115. 126.
 134. 138. 141. 148f.
 Hartwell S. 10
 Hatch, William Henry Paine S. 1.
 147. 153f. 161
 Ideler, Ludwig S. 11-41. 24. 38. 134.
 138. 165f.
 Jakob v. Edessa S. XV. 4. 112f. 137f.
 Johannes (Schreiber) S. 27
 Johannes, Bischof v. Ra'ban S. 65.
 69f.
 Johannes Sarvensis S. 31
 Joseph II, chald. Patriarch S. 114.
 120. 124
 Josephus (Schreiber) S. 25
 Kamil, Murad S. 54f.
 Kauschab S. 77
 Land, J. P. N. S. 3. 6-10. 24. 161
 Lee, Samuel S. 3-6
 Le Quien, Michael S. 58. 64. 102f.
 Margoliouth, David Samuel S. 38
 Margoliouth, G. S. 78f. 99
 Matthäus (Schreiber) S. 128. 133
 Michael (Schreiber) S. 75
 Michels, Thomas S. XIV
 Mingana, Alphonse S. 38-41. 45. 68.
 90f. 96. 118. 120. 128. 130. 132.
 145

- Mirjam (Schreiberin) S. 146
 Moses, Abt v. Nisibis S. 6
 Nau, F. S. 75
 Nöldeke, Theodor S. 66. 68. 115. 165
 Pacho, Augustus S. 4f. 7
 Payne Smith, Robert S. 11. 51.
 60-66. 68-74. 82. 88f. 100-105.
 118. 131. 140. 158f.
 Petavius, Dionysius S. 14f.
 Petermann, Heinrich S. 70
 Peeters, Paul S. 12
 Pigulewskaja, Nina V. S. 55-60. 118
 Pilatus (Schreiber) S. 131
 Quasten, Johannes S. 5
 Rosen, V./Forshall, J. S. 47-50. 63.
 78. 98f. 118. 120. 123f. 132. 135
 Rücker, Adolph S. 53. 81. 118
 Sābā (Schreiber) S. 8
 Sachau, Eduard S. 82-89. 105-107.
 118
 Said (Schreiber) S. 73
 Scaliger, Josef S. 14
 Seleukos Nikator S. 25. 34. 137f. 153.
 156. 171
 Sergius Risius S. 113
 Smith Lewis, Agnes S. 55
 Spitaler, Anton S. XIV
 Tattam, H. S. 3. 5. 7
 Theodorus (Schreiber) S. 25
 Theophilos v. Edessa S. 140. 156. 171
 Urius S. 64
 Voigt, Wolfgang S. XIII
 Vööbus, Arthur S. 174
 Voste, Jacques-M. S. 38. 59f. 81. 90.
 93. 114. 118. 125. 168
 Woledge, G. S. 38
 Wright, William S. 1-8. 10-12. 15.
 24. 29. 33. 36-38. 40. 47f. 51f. 63f.
 67-70. 74-76. 78. 80. 99f. 110.
 112. 116. 118. 129. 135. 138. 153.
 161-166. 168. 172f.
 Zotenberg, Hermann S. 51f. 78. 80.
 90. 105. 152. 173



